





Allen jenen, die am Staatsaufbau verzweifelt sind,  
gewidmet



# Inhalt

Inhalt	v
Danksagung	vii
Anmerkung zur arabischen Transliteration	viii
Anmerkung zur geschlechtsneutralen Schreibweise	viii
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Entstehung moderner Staatlichkeit und des staatlichen Gewaltmonopols.....</b>	<b>3</b>
2.1. Die Entstehung des Modernen Staates .....	4
2.2. Die militärische Revolution.....	6
2.3. Militär.....	10
2.4. Von Policey zu Polizei.....	13
2.5. Steuern und Finanzen.....	19
2.6. Staatliche Verwaltung .....	27
2.7. Staatsleitung .....	32
2.8. Moderne Staatlichkeit als europäisches Phänomen .....	33
<b>3. Ursprung und Ausformung der libanesischen Staatlichkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.....</b>	<b>39</b>
3.1. Entstehung des libanesischen Staates; Akteure, Ausformung, Vorgeschichte .....	40
3.2. Auf dem Weg zur Unabhängigkeit: Auf- und Ausbau staatlicher Strukturen .....	57
3.3. Staatliche Strukturen und Infrastrukturen im Libanon.....	63
3.4. Der unabhängige Libanon, die Entwicklung bis zum Bürgerkrieg.....	77
<b>4. Bürgerkrieg .....</b>	<b>93</b>
4.1. Konfliktverlauf .....	93
4.2. Staatlichkeit im Bürgerkrieg? .....	104

<b>5. Libanon nach Ta'if: Die Zweite Republik.....</b>	<b>107</b>
5.1. Wiederaufbau staatlicher Strukturen.....	108
5.2. Zedernrevolution und Juli-Krieg.....	110
<b>6. Conclusio.....</b>	<b>113</b>
<b>7. Ausblick.....</b>	<b>115</b>
<b>Bibliographie:.....</b>	<b>117</b>
<b>Addenda.....</b>	<b>123</b>
Addendum 1: Konfessionelle Zusammensetzung der libanesischen Bevölkerung.....	123
Addendum 2: Parlamentssitze nach Gemeinschaften und Wahlkreis (nach 1960).....	124
Addendum 3: Einnahmenvoranschlag des Staatshaushaltes 1953 und 1963.....	125
Addendum 4: Cairo Agreement (1969).....	126
Addendum 5: Ta'if Agreement.....	127
Addendum 6: Kurzbeschreibung.....	134
Addendum 7: Abstract.....	134
Addendum 8: Lebenslauf.....	135
Addendum 9: Curriculum Vitae.....	136

## Danksagung

Vorliegende Arbeit stellt den Abschluss meines Studiums dar, welches nicht möglich gewesen wäre ohne die Unterstützung meiner Familie, die mich vieler Sorgen entledigt hat. Ihnen gebührt zuallererst mein Dank.

Besonders erwähnt und mit dem größtmöglichen Dank versehen, sei weiters der wissenschaftliche Betreuer dieser Arbeit und ihres Verfassers, Universitätsdozent Dr. Hannes Wimmer, dessen Geduld schier unbeschreibliche Ausmaße anzunehmen fähig ist. Signifikante Teile dieser Arbeit fußen auf seinen Bänden. Er ist einer der Giganten auf dessen Schultern der Autor hofft, eines Tages stehen zu dürfen.

Weiters danke ich meinem Freundeskreis der mir Rückhalt und vorliegender Arbeit kritische Reflexion zuteil werden lies. Oftmalige und ausgedehnte Diskussionen haben dieser Arbeit größeren Input geliefert als es meine bescheidenen Fähigkeiten alleine vermocht hätten. Besonderer Dank gebührt jenen, welche es auf sich nahmen die Rohfassungen vorliegender Zeilen zu lesen und mit ihren kritischen Anmerkungen zu versehen.

Zuletzt sei an dieser Stelle einer Institution Dank ausgesprochen, welche dem Autor im Laufe seines Studiums Lern- und Arbeitsstätte war und den Rahmen bot für die befruchtendsten Gespräche und Diskussionen ohne welche diese Arbeit nicht in dieser Form entstehen hätte können: Dem Wiener Kaffeehaus.

## Anmerkung zur arabischen Transliteration

Die Transkription arabischer Personen- und Ortsnamen orientiert sich an der, nicht zuletzt auch im Libanon, gebräuchlichen französischen Schreibweise. Diese weicht zwar von der im Deutschen üblichen Transkription des Arabischen nicht unerheblich ab, doch haben sich heute die französischen Bezeichnungen in der mit Libanon befassten Literatur weitestgehend etabliert. Weiters sei explizit darauf hingewiesen dass diakritische Zeichen keine Verwendung finden, lange Vokale nicht hervorgehoben sind und der Buchstabe *‘ayn* nicht transkribiert wird.

## Anmerkung zur geschlechtsneutralen Schreibweise

In vorliegender Arbeit wurde nach Möglichkeit versucht generische Maskulina, wie auch generische Feminina in ihre geschlechtsspezifischen Formen aufzuspalten und durch Doppelnennungen, aus Partizipien gebildete Nomen oder Ersatzformulierungen zu substituieren, um eine geschlechtsneutrale Schreibweise ohne gleichzeitige Beeinträchtigung von Lesefluss und Verständnis, sowie ohne Verletzungen der anerkannten Orthographie der deutschen Sprache zu erreichen. Sollten im Text, wieder Erwarten, generische Maskulina respektive Feminina zu finden sein, so sind diese jedenfalls stets als beide Geschlechter umfassend zu verstehen.



# 1. Einleitung

Der Staat, gleich ob die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes (Jelinek), oder Gemeinschaft derer, die innerhalb eines bestimmten Gebietes das Monopol legitimer physischer Gewalt für sich erfolgreich beanspruchen (Weber), in seinen Ausprägungen und Vielfalt prägt er Welt und Menschen auf dieser. Sein Fehlen wird üblicherweise verknüpft mit Zuständen wie sie uns Hobbes als den „Naturzustand“ beschreibt, Gesetzlosigkeit herrsche, ebenso wie das Recht des Stärkeren. Und ist er vorhanden, so kann er wiederum in Kategorien eingeteilt werden, welche sich nach dem Grad seiner Organisation, nach der Form seiner Herrschaft oder einem anderen Kriterium richten können.

Libanon nunmehr, ein kleiner Landstrich, strategisch gut gelegen, am Rand Asiens, nicht ganz Europa, nicht ganz Afrika, inmitten des Nahen Ostens und der arabischen Welt, ein Kreuzungspunkt der Kontinente, geographisch zum Handelsplatz prädestiniert und Heimat für eine Bevölkerung deren Heterogenität im Verhältnis zur Größe des Landes ihresgleichen sucht, erlebte vor mittlerweile 35 Jahren einen Prozess des Zerfalls seiner Staatlichkeit, und subsequenter Wiedererrichtung derselben.

In dieser Arbeit wollen wir uns zwei Fragen stellen.

1. Wie hat sich der Staat in die, von uns als am weitesten gediehen angesehene Form des modernen Staates entwickelt, welche Prozesse erfolgten, welche Entwicklungen wurden durchlaufen und was macht schlussendlich die moderne Staatlichkeit aus.
2. Hierauf aufbauend soll Libanon als Fallbeispiel dienen, anhand dessen Aufbau und Ausformung eines Staates gezeigt werden. Die Ausformungen moderne Staatlichkeit (so diese im Libanon vor dem Staatszerfall gegeben war) soll für einem Staat mit so speziellen Bedingungen wie sie Libanon aufweist gezeigt werden und darauf auch der Staatszerfall gezeigt und Faktoren die zum Kollaps führten gezeigt werden, bevor ein Weg gezeigt werden soll wie ein kollabierter Staat wieder aufgebaut werden kann.



## 2. Entstehung moderner Staatlichkeit und des staatlichen Gewaltmonopols

Die klassische Definition eines Staates bedient sich der von Georg Jellinek stammenden „Drei-Elementen-Lehre“<sup>1</sup>, wonach eine politische Einheit, welche über ein geographisch abgegrenztes Staatsgebiet, ein darin lebendes Staatsvolk und eine das Gewaltmonopol effektiv ausübenden Staatsgewalt verfügt, als Staat gilt. Diese Definition ist bis heute vor allem völkerrechtlich bedeutsam. In Politikwissenschaft und Staatstheorie jedoch gibt es weitere Unterteilungen von Staatlichkeit.

Neben dem modernen Staat, dessen Charakteristik und Entstehung das Thema dieses Kapitels darstellt, kennen wir weiters auch den Vormodernen Staat, aus welchem sich ersterer über die Zwischenstufe des Frühmodernen Staates entwickelt hat, sowie weiters den in der Politikwissenschaft und darüber hinaus immer wieder verwendeten Begriff des „Failed State“<sup>2</sup>, welcher als Bezeichnung von Staaten, beziehungsweise politische Einheiten benutzt wird, in welchen die Institutionen des Staates nicht mehr vorhanden sind und das innere Gewaltmonopol<sup>3</sup> des Staates nicht mehr existiert, beziehungsweise durch Staatliche Autorität nicht mehr effektiv ausgeübt werden kann. Die Entstehung eines solchen „Failed State“ steht in den meisten Fällen in engem Zusammenhang mit Krieg und/oder Bürgerkrieg, durch welchen die vorhandenen staatlichen Strukturen zerstört werden. So geschehen in Somalia und dem Sudan welche im „*Failed States Index*“ des „*Fund for Peace*“<sup>4</sup> an erster Stelle stehen, weiters jedoch auch im Libanon mit welchem sich diese Arbeit beschäftigen soll.

Dem Failed State gegenüber steht die ideale Ausprägung von Staatlichkeit in Form des modernen Staates, welcher sich ab dem Beginn der Neuzeit in Europa aus den Vormodernen

---

1 vgl. JELLINEK, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg, 1892.

2 Der Begriff „Failed State“ hat sich in den letzten 10 Jahren durchgesetzt, ist jedoch meines Erachtens nach dahingehend problematisch als das Auftreten der weiter unten genannten Kriterien zur Definition eines „Failed State“ die gleichzeitige Existenz eines Staates weitestgehend ausschließen. Paradoxiertweise ist somit im Staatsgebiet eines „Failed State“ kein Staat mehr vorhanden welcher gescheitert sein könnte. „Failed State“ bezeichnet daher meines Erachtens nach nicht einen (temporären) Zustand eines Staates, sondern ist eine Beschreibung für ein (ehemaliges Staats-) Gebiet, in welchem die Staatlichkeit aufgehört hat zu existieren, beziehungsweise auf einen Teil des vormaligen Staatsgebiets beschränkt ist.

3 Der Übergang zu einem Failed State ist fließend, wodurch es schwierig ist Indikatoren zu definieren, ab wann ein Failed State vorliegt. Einige der gängigsten Kriterien, welche der Fund for Peace aufgestellt hat sind der Verlust der physischen Kontrolle über das Staatsgebiet, beziehungsweise der Verlust des Gewaltmonopols; Autoritätsverlust der Staatsführung sodass keine kollektiv verbindliche Entscheidungen Zustandekommen; Verlust der Fähigkeit öffentliche Dienste zu gewährleisten (siehe auch The Fund For Peace - Failed States Index: FAQ #6)

4 vgl. The Fund For Peace - Failed States Index

Staaten des Mittelalters entwickelt hat und sich von diesen durch vier zentrale Institutionen unterscheidet.

Diese sind:

**Militär und Polizei:** Die gewalt-basierten Infrastrukturen des Staates

**Steuern und Finanzen:** Die geld-basierten Infrastrukturen des Staates

**Bürokratische Verwaltung:** Die wissens-basierten Infrastrukturen zur Herstellung von Einzelentscheidungen

**Die Staatsleitung:** Die Steuerungsebene des Staates, wesentlich für die Funktionserfüllung des politischen Systems, d.h. die Herstellung kollektiv-verbindlicher Entscheidungen<sup>5</sup>

Die Entstehung dieser vier Infrastrukturen erfolgte in Europa in einem einzigartigen Prozess, welche seinen Ausgang in etwa ab dem 15/16 Jahrhundert nahm. Heute scheint dieser Prozess abgeschlossen,<sup>6</sup> der moderne Staat etabliert und – ausgehend von Europa – in Ausbreitung begriffen.<sup>7</sup> Seine Anfänge sollen nunmehr im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

## 2.1. Die Entstehung des Modernen Staates

Zu Beginn der Entwicklung von Staatlichkeit, also noch zu Beginn der Neuzeit im 16. Jahrhundert gibt es in Europa keinen Staat, auch nicht in seiner vormodernen Ausprägung. Das mittelalterliche System basiert in erster Linie auf feudaler Herrschaft in Form des Lehnswesen, welches auf dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Landesfürsten und seinen von ihm mit Land belehnten Vasallen, welche dem Fürsten als Gegenleistung festgelegte Abgaben und Gefolgschaft (insbesondere im Kriegsfall) leisteten, beruht. Diese Vasallen ihrerseits konnten wiederum selbst als Lehnsherr gegenüber Adligen niedrigerer Ränge auftreten, sodass eine Kette von

---

<sup>5</sup> nach WIMMER, Hannes: Die Modernisierung politischer Systeme. – Staat, Parteien, Öffentlichkeit, Wien/Köln/Weimar, 2000

<sup>6</sup> Wenngleich die praktische Ausformung von moderner Staatlichkeit von Fall zu Fall stark variiert, erscheint die Entstehung moderner Staatlichkeit zu einem (vorläufigen?) Ende gelangt. Allerdings ist dem Autor kein Staat bekannt welcher die idealtypische Ausprägung eines modernen Staates angenommen hätte, welche somit theoretischer Natur zu bleiben scheint und sich moderne Staatlichkeit in der politischen Realität in größtmöglicher Annäherung an das Ideal zu erschöpfen scheint.

<sup>7</sup> Eine Entwicklung welche wohl auf den durch europäische Dominanz und Kolonialismus bedingten Export des europäischen Nationalstaates, dessen Ausbreitung über die Welt und dem auf diesem beruhenden internationalen System rückführbar ist.

Klientelverhältnissen vom König als oberstem Lehnsherr<sup>8</sup> dessen Domäne das gesamte Königreich umfasste ausgehend bis auf die unterste Ebene der lokalen Burgherren entstand. Es existierte somit zwar eine formale Hierarchie, de facto genossen die lokalen Adligen jedoch, gestützt auf ihre befestigten Burgen, große Autonomie inklusive Ausübung der Rechtsprechung über die auf ihrem Gebiet lebende Bevölkerung (im Namen des Lehnsherrn) und dem Recht zur Durchsetzung dieser Rechtsprechung mit Mitteln der physischen Gewalt.<sup>9</sup> Das System könnte man somit als eine Herrschaft adeliger Großgrundbesitzer, gestützt auf die, mit den Mitteln der damaligen Zeit nur schwer einzunehmenden Burgen definieren. Eine Sonderstellung in diesem System bildeten lediglich die wenigen freien Städte welche zwar in Konkurrenz zur Lehnsherrschaft standen, sich ihre Eigenständigkeit und Selbstverwaltung jedoch erhalten hatten, beziehungsweise selbige im Laufe der Zeit erreichen konnten und durch die Errichtung von Stadtmauern sicherten.<sup>10</sup>

Der Wendepunkt, an welchem die Evolution von Staatlichkeit aus diesen feudalen Strukturen in Europa beginnt, an deren Ende der moderne Staat steht, war die mit dem Beginn des militärischen Einsatzes des Schwarzpulvers einhergehende Militärische Revolution ab dem 15/16. Jahrhundert. Der aufkommende Einsatz von Handfeuerwaffen und vor allem die Weiterentwicklung der ersten, noch primitiven Kanonen zu effektiven Kriegsgeräten, zertrümmerte buchstäblich die bestehenden, auf befestigten Burgen und Stadtmauern beruhenden Strukturen und bestimmte in hohem Maße die weitere Entwicklung der entstehenden Staaten.

---

<sup>8</sup> Neben den diversen Königen gab es auch noch eine Reihe weiterer oberster Lehnsherren, wie etwa den römisch-deutschen Kaiser, oder den Papst. Formal gesehen war jedoch im mittelalterlichen Konzept des Gottesgnadentums Gott selbst der oberste Lehnsherr, was aus der Bibel abgeleitet wurde wo es heißt: „[...] es gibt keine Autorität, die nicht von Gott kommt. Jede staatliche Autorität ist von Gott eingesetzt.“ (Römer 13,1). Somit war auch der König nur Lehnsman. Benutzt wurde das Konzept des Gottesgnadentums zur Legitimierung der monarchischen Herrschaft. Die Formel Dei Gratia, zu deutsch von Gottes Gnaden, welche zuerst von den Karolingern verwendet wurde lebt bis heute in den Titeln der diversen europäischen Monarchen fort. Siehe dazu auch FLOR, Georg: Gottesgnadentum und Herrschergnade. Köln, 1991.

<sup>9</sup> vgl. WIMMER 2000, S.239

<sup>10</sup> Die Städte übten ebenso wie die lokalen Feudalherren, Rechtsprechung auf ihrem Gebiet aus und stellten als wohlhabende Handelszentren oftmals auch nicht zu unterschätzenden Machtfaktoren mit der Fähigkeit, gestützt auf schwer einzunehmende Stadtmauern, auch militärische Bedeutung zu erlangen. Zur Mittelalterlichen Stadt siehe auch HÜLLMANN, Karl Dietrich: Städtewesen des Mittelalters, Band I-IV. Bonn, 1826-1829. Neuauflage: Aalen, 1974

## 2.2. Die militärische Revolution

Der Begriff Militärische Revolution wurde erstmals von Michael Roberts<sup>11</sup> in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts eingeführt und bezieht sich auf die im Zeitraum zwischen 1560 und 1660 angesiedelten Veränderungen der europäischen Kriegsführung. Roberts bezeichnet damit zunächst jedoch lediglich Veränderungen in der Taktik der Kriegsführung. Eine Reihe von Autoren erweitern den Begriff jedoch sowohl zeitlich wie auch inhaltlich. So etwa Clifford Rogers, welcher die militärische Revolution<sup>12</sup> auf den Zeitraum zwischen dem 14. Jahrhundert und 1715 ausdehnt, und diesen in fünf aufeinander folgende und sich teilweise bedingende Revolutionen („infantry revolution“, „artillery revolution“, „fortifications revolution“, „fire weapons revolution“, sowie das Wachstum der europäischen Armeen als fünfte Revolution)<sup>13</sup> gliedert.

Die feudale mittelalterliche Ordnung war, wie oben beschrieben, stark fragmentiert. Ihre Basis bildeten befestigte Burgen als „Stützpunkte“ der lokalen Adeligen und die Stadtmauern der befestigten Städte. Beide boten effektiven Schutz, nicht zuletzt dadurch das sich eine allfällige Belagerung oft über lange Zeiträume erstrecken und somit zu einem sehr kostspieligen Unterfangen werden konnte.

Mit der Entwicklung der Artillerie wurden die bestehenden Befestigungen bedeutungslos. Dies zeigte sich bereits beim erstmaligen Einsatz von Schwerer Artillerie im Zuge einer Belagerung, als 1494 die neapolitanische Grenzfestung *Monte San Giovanni Campano* von der Artillerie des französischen Königs Karl VIII. innerhalb von acht Stunden (!) sturmreif geschossen wurde.<sup>14</sup> Dies ist insofern beeindruckend, als die seit dem 11. Jahrhundert bestehenden Befestigungen wenige Jahre zuvor noch eine siebenjährige Belagerung<sup>15</sup> überstanden hatten.

Eine Reaktion auf diese neue existenzielle Bedrohung für die Mauern der damaligen Zeit lies nicht lange auf sich warten, und es entwickelten sich die sternförmig ausgeformten Befestigungen des Bastionärsystems welches sich, ausgehend von Italien (daher auch „Trace italienne“ genannt)

---

<sup>11</sup> vgl. ROBERTS, Michael: *The military revolution*. Belfast, 1956

<sup>12</sup> Der Begriff „militärische Revolution“ von Roberts hat heute allgemeinen Eingang in die Literatur gefunden. Jedoch ist der Begriff Revolution für einen sich über einen Zeitraum von zumindest 100 Jahren erstreckenden Veränderungsprozess meines Erachtens nach suboptimal. Treffender wäre etwa der Begriff einer Evolution, den Rogers mit dem aus der Biologie entlehnten Konzept einer "punctuated equilibrium evolution" einführt. Siehe ROGERS, Clifford J.: *The Military Revolutions of the Hundred Years' War*, in: *The military Revolution Debate. Readings on the Military Transformation of Early Modern Europe*, ROGERS C.J. (Hg.), Oxford 1995, S.76f.

<sup>13</sup> *ibid.*

<sup>14</sup> vgl. O'CONNELL, Robert L.: *Of Arms and Men: A History of War, Weapons, and Aggression*. New York, 1999, S.119

<sup>15</sup> WIMMER, Hannes: *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates*. Wien 2009, S.165

schnell über den Rest des Kontinents verbreitete.<sup>16</sup> Diese neuartigen sternförmigen Wälle hielten dem Beschuss der modernen aus Bronze gegossenen Kanonen stand. Ihr Nachteil jedoch bestand in sehr hohen Baukosten, welche ihre Errichtung nur den finanzkräftigsten Fürsten und Städten ermöglichte und somit die bisherige faktische Souveränität der lokalen Adeligen und vieler freier Städte beendete, welche nunmehr sukzessive in den neu formierten Territorialstaaten aufgehen sollten. „Die Zeit der feudalen Partikularismen ging im Lauf des Jahrhunderts endgültig zu Ende“<sup>17</sup>, denn „die neuen Verhältnisse auf dem Gebiet der Gewaltordnungen wirkten unabweislich zugunsten der Zentralinstanzen, im Regelfall zugunsten der jeweiligen Krone/Monarchie des Landes“<sup>18</sup>.

Der Gebrauch der Artillerie machte nicht nur in Bezug auf die Befestigungstechnik Adaptierungen der bestehenden Strukturen notwendig. Auch die Taktik der infanteristischen Kriegsführung wurde durch die Entwicklung der Artillerie beeinflusst. Die bisher vorherrschende „Taktik“ der Infanterie bestand lediglich darin die aufgebotenen Truppen in Form von Pikenkarrees, also tief gestaffelten Heerhaufen zum Kampf antreten zu lassen. Die Wirkung der Artillerie auf diese Formationen war – auch bei frühen noch wenig treffsicheren Geschützen – verheerend und eine Änderung der Infanterie-Taktik wurde notwendig, sodass es zur Entwicklung der Lineartaktik kam, deren Einführung auf die Kriegsführung und in weiterer Folge auf die Entwicklung der Staaten eine ähnlich bedeutende Auswirkungen haben sollte wie die Einführung von Kanonen und *Trace italienne*.

Wie oben erwähnt, bezeichnete der von Roberts eingeführte Begriff der militärischen Revolution ursprünglich Änderungen der militärischen Taktik durch die Entwicklung der Linienformation, welche zwei zentrale Vorteile gegenüber den bisher gebräuchlichen Pikenkarrees aufwies. Zum ersten erlitten Linienformationen, welche nur wenige Glieder tief gestaffelt waren unter dem Beschuss der Artillerie weniger schwere Verluste als die tief gestaffelten massiven Pikenkarrees welche auch von ungeübten Schützen an wenig treffsicheren Kanonen nur schwer zu verfehlen waren. Der zweite große Vorteil der Linienformation ergab sich aus dem immer stärker aufkommenden Einsatz von Musketen und der Notwendigkeit, diese effektiv zum Einsatz

---

<sup>16</sup> In weiterer Folge entwickelten sich in den verschiedenen Teilen Europas unterschiedliche, auf die jeweiligen topographischen Gegebenheiten eingehende und in ihrer Ausprägung variierende Formen des Bastionärsystems. Als Beispiel seien die Basteien in der sogenannten *niederländischen Manier* genannt, welche im Gegensatz zur italienischen Bauweise lediglich aus Erdwällen ohne diese umgebendes Mauerwerk bestanden.

<sup>17</sup> WIMMER 2009, S.166

<sup>18</sup> *ibid.* 167

bringen zu können.<sup>19</sup> Diese Änderungen in der Taktik der infanteristischen Kriegsführung bedingte eine Reihe von Anpassungen.

Erstens wurde eine intensivere Ausbildung der Truppen notwendig, da für diese Form der Kriegsführung ein höheres Maß an Disziplin und Training des einzelnen Soldaten erforderlich war, als für den Kampf in einem Pikenkarree wofür „*selbst illiterate Bauernsöhne der Schweizer Berge (...) bestens geeignet [waren]*“<sup>20</sup>. Weiters erfolgte eine stärkere Aufgliederung der Truppen in kleinere, flexibel einsetzbare Einheiten, was jedoch eine höhere Anzahl an Offizieren notwendig machte um diese kleineren Einheiten ohne Kontakt mit Vorgesetzten selbstständig führen zu können. Diese gesteigerten Anforderungen an Soldaten wie Offiziere, insbesondere im Hinblick auf die Disziplin konnten von den, in der frühen Neuzeit die Kriegsführung in Europa dominierenden Söldnerheeren, welche für Disziplin und Zuverlässigkeit nicht gerade bekannt waren<sup>21</sup>, kaum bis gar nicht erfüllt werden und auch Machiavelli schreibt Anfang des 16. Jahrhunderts unter dem Eindruck der italienischen Kriege in *Il Principe* über die Notwendigkeit ein nicht aus Söldnern zusammengesetztes stehendes Volks-Heer zu unterhalten, wie es Jahrhunderte zuvor zu Zeiten der Römer, existierte.<sup>22</sup>

Das Entstehen des ersten stehenden Heeres der Neuzeit wird üblicherweise mit dem Jahr 1439 angegeben, als Karl VII. von Frankreich im Zuge der Auseinandersetzungen des Hundertjährigen Krieges die erste Steuer der Geschichte zur Erhaltung eines stehenden Heeres bewilligt wurde. Es dauerte allerdings noch bis 1630 als Gustav II. Adolf von Schweden das erste „nationale“ Heere aus Wehrpflichtigen, deren Sold und Ausrüstung vom Staat getragen wurde aufstellte um damit in den Dreißigjährigen Krieg einzugreifen. Nach 1648 schließlich wurden stehende Heere überall in Europa zum Standard. Dieser Übergang vollzog sich als Prozess ab Mitte des 15. Jahrhunderts und hatte eine Reihe von Beweggründen. Die Vereinheitlichung der Truppen spielte hier ebenso eine Rolle wie die Steigerung der Disziplin und eine stärkere Bindung der Armee an den jeweiligen Herrscher was mit unter wechselnden Auftraggebern kämpfenden Söldnertruppen nicht zu machen gewesen wäre. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Aspekt der durch die Etablierung stehender Heere auftritt ist der Wegfall negativer Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung wenn am Ende eines Krieges eine nicht mehr benötigte und sich selbst

---

<sup>19</sup> Die Einführung der Linienformation ermöglichte es mit den Musketen, welche noch eine recht hohe Kadenz aufwiesen, durch das abwechselnde Feuern mehrerer hintereinander gestaffelter Linien einen angreifenden Feind einem Dauerfeuer in Form von Salven auszusetzen.

<sup>20</sup> *ibid.* S.170

<sup>21</sup> Machiavelli schreibt: „Söldner und Hilfstruppen nützen nichts und sind gefährlich. (...) denn Söldner sind uneinig, Machtgierig, ohne Disziplin und treulos, überheblich gegenüber den Freunden, feig vor dem Feind (...)“. MACHIAVELLI, Niccolò: *Der Fürst*. 6.Aufl.-Stuttgart, 1978, S.49

<sup>22</sup> Vgl. *ibid.* S.57 f.



überlassene Söldnertruppe begann sich aus dem umliegenden Land selbst zu „versorgen“.<sup>23</sup> Zwar erfolgte auch die Versorgung der stehenden Heere zunächst noch aus dem umgebenden Land, jedoch wird dieses Problem durch die sukzessive Etablierung einer leistungsfähigen, staatlichen Logistik zur Versorgung der Truppen gelöst.<sup>24</sup> Die Voraussetzung hierfür ist wiederum die Etablierung einer „Ressourcenbasis des Staates“<sup>25</sup> in Form von Steuern, worauf wir weiter unten noch zu sprechen kommen werden.

Ein weiterer Aspekt zur Erklärung der Entstehung stehender Armeen besteht in den komplexen, auf der Höhe der Zeit befindlichen Waffen wie Musketen und Kanonen und der gestiegenen Bedeutung von Ausbildung, Erfahrung und Übung im Umgang damit um dieselbigen effektiv zum Einsatz bringen zu können. Das Wissen, respektive die Fertigkeiten im Umgang mit den Waffen gehen im Falle der Auflösung der Truppen verloren und müssen erst wieder mühsam durch Training erworben werden. Stehende Heere bewahren dieses Wissen, welches somit immer weiter verbessert werden kann. Damit bilden sie auch die Grundlage für die Professionalisierung und Spezialisierung der Armee auf die Technik der Kriegsführung. Eine Entwicklung, welche Jahrhunderte später durch die Ausdifferenzierung zwischen Militär und Polizei zu Ende gebracht werden wird.<sup>26</sup> Ein weiterer zentraler Aspekt und Grund für die Etablierung stehenden Heere ist, das potenzielle oder auch tatsächliche Gegner daran gingen selbst stehende Heere aufzustellen. Um nunmehr einem solchen stehenden Heer Paroli bieten zu können, brauchte es ein eigenes, auf die effektive Bekämpfung einer gegnerischen Armee spezialisiertes stehendes Heer. An diesem Umstand wird deutlich, welcher Faktor die Evolution der europäischen Staaten nunmehr über Jahrhunderte dominieren sollte: die „Geopolitische Konkurrenz“<sup>27</sup>, also die anhaltende Gegnerschaft der europäischen Mächte ohne dass eine die übrigen (auf Dauer) beherrschen

---

<sup>23</sup> Durch den Mangel an Logistik und den nur unregelmäßig ausbezahlten Sold war der Durchzug einer im aktiven Dienst eines Kriegsherren stehende Söldnertruppe wohl nur wenig verheerender für die ansässige Bevölkerung, da sowohl die Versorgung, wie auch die Bezahlung, in Form von Plünderung, aus dem Gebiet, in welchem sich die Armee gerade befand, erfolgte.

<sup>24</sup> Die Einführung der Logistik zur Versorgung der Truppen muss als sehr komplexe Angelegenheit angesehen werden. So erfordert neben großen Investitionen in die Infrastruktur wie etwa den Bau von Straßennetzen, oder Speichern sowohl für Nahrung, als auch Waffen und Munition und die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Finanzierung dieses Aufwandes, auch ein hohes Maß an Planung. Das wiederum ergibt eine gesteigerte Notwendigkeit zur Einführung von Steuern und Verwaltung, worauf wir in den entsprechenden Abschnitten noch zu sprechen kommen werden.

<sup>25</sup> Siehe hierzu auch S.16 ff, sowie WIMMER 2009 S.205 ff

<sup>26</sup> siehe hierzu auch S.11 ff

<sup>27</sup> vgl. Wimmer 2009, S.225 ff

konnte.<sup>28</sup> Dies bewirkte einen enormen Modernisierungsschub in Europa, welcher vor allem im Vergleich mit China deutlich wird. Ausgehend von einem technologischen Rückstand gegenüber dem zentral regierten China konnten die europäischen Staaten diesen nicht nur aufholen, sondern China wie auch alle übrigen Teile der Welt, insbesondere in der Militärtechnik, weit hinter sich lassen. Dieser Modernisierungsschub bewirkte einerseits eine über Jahrhunderte anhaltende dominante Position Europas gegenüber dem Rest der Welt die erst im zwanzigsten Jahrhundert zu Ende gehen sollte, sowie andererseits die Entstehung des Modernen Staates (nur) in Europa.<sup>29</sup>

Der folgende Abschnitt soll nunmehr die Entwicklung der Einzelnen zuvor genannten zentralen Infrastrukturen des Modernen Staates darstellen.

### 2.3. Militär

Mit dem Aufkommen stehender Heere bekamen die in Entstehung begriffenen Staaten ein permanent vorhandenes Mittel zur Anwendung von Gewalt als Instrument sich gegenüber ihren Nachbarn behaupten zu können. Die Aufgabe einer professionellen Armee, d.h. eines stehenden Heeres besteht folglich darin im Falle eines Konflikts imstande zu sein dem Militär eines feindlichen Staates *über dessen Toleranzgrenze hinaus* Schaden zuzufügen, wodurch die äußere Souveränität des eigenen Staates garantiert wird.<sup>30</sup> Darüber hinaus haben die stehenden Heere jedoch – vor allem in den ersten Jahrhunderten der Evolution des modernen Staates – auch die Aufgabe der Durchsetzung des Gewaltmonopols im Inneren.<sup>31</sup> Diese erfolgte insbesondere auch gegenüber dem Adel welcher immer noch Formen der Selbstjustiz, wie das als Überbleibsel der feudalen Herrschaft noch aus dem Mittelalter stammende Fehderecht zur Lösung von Streitigkeiten, praktizierte. Durch die Etablierung eines für das gesamte Staatsgebiet einheitlichen Rechts- und Justizsystems übernahm nunmehr jedoch die übergeordnete Instanz des Staates die Lösung von Streitigkeiten. Die Durchsetzung dieses Rechts garantierte die Staatsgewalt in Form

---

<sup>28</sup> Hätte Karl V. der römisch deutscher Kaiser und König von Spanien war seine Kriege gegen Frankreich und die Niederlande gewonnen, oder hätte Napoleons „Kontinentalsperre gegenüber Großbritannien Erfolg gehabt hätte ein solches Großreich möglicherweise entstehen können und die Geschichte wäre anders verlaufen. Moderne Staatlichkeit jedoch wäre wohl nicht entstanden.

<sup>29</sup> siehe hierzu auch S.30 ff, wo dieser Aspekt des „Wunder Europas“ weitere Erwähnung finden wird.

<sup>30</sup> vgl. Wimmer 2009, S.188

<sup>31</sup> Diese Befriedung der Territorien erfolgte als Prozess über einen Zeitraum von Jahrhunderten hinweg. War das Fehderecht im Mittelalter ein legitimes Mittel des Adels um interne Streitigkeiten ohne eine (ohnehin nicht existente) übergeordnete Instanz zu lösen, so wurden die Bestrebungen der Landesfürsten ihre Territorien zu befrieden stärker, sodass im Heiligen römischen Reich schließlich 1495 der Ewige Landfriede von Maximilian I. dekretiert werden konnte, wodurch das führen von Fehde formell verboten wurde, wenngleich es bis zur tatsächlichen Durchsetzung noch bis weit ins 16. Jahrhundert dauern sollte. (Siehe auch WADLE, Elmar: Der Ewige Landfriede von 1495 und das Ende der mittelalterlichen Friedensbewegung. In: HELM/HAUSMANN (Hg.) 1495 - Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms. Koblenz, 1995 S.71f.).

der überlegenen stehenden Heere welche ein Drohpotenzial darstellten, demgegenüber sich weder der Adel noch ein anderer innerstaatlicher Akteur auf Dauer widersetzen konnte, sodass die Zentralgewalt das Verbot des Gebrauchs und schließlich des Tragens von Waffen durchsetzen konnte.<sup>32</sup>

Das Militär durchläuft auf seinem Weg hin zu einem effektiven Mittel zur Anwendung von Gewalt eine Reihe von Entwicklungen. Zunächst die Professionalisierung der Armeen, ermöglicht durch die Kontinuität ihrer Existenz als stehende Heere wodurch das angeeignete Spezialwissen nicht mehr verloren ging und wiederholt erworben werden musste. Bedeutsam ist hier auch die durch Training, Übung und Drill erzeugte Konditionierung der Truppen in der Handhabung ihrer Waffen, was für die Bedienung von komplexem Kriegsgerät wie Kanonen und die aus dieser Übung resultierende Effekte, etwa eine gesteigerte Kadenz, von Bedeutung ist. So wurden zur weiteren Effektivitätssteigerung sogar Handbücher mit Abbildungen des richtigen Gebrauchs der Waffen gedruckt<sup>33</sup>. Neben den Kenntnissen um die korrekte Handhabung der Waffen mussten Kanoniere eine Vielzahl weiterer Fähigkeiten erlangen, um ihre Waffen effektiv zum Einsatz zu bringen; so etwa Grundkenntnisse der Ballistik um ihre Geschütze derart einzurichten, dass die Flugbahnen der Geschosse auf den Feind eine möglichst große Wirkung zeigten, die Projektile die eigenen Truppen jedoch entweder überflogen oder seitlich passierten ohne Schaden anzurichten.

Für die Planung der Kriegsführung, sei es ein Krieg, ein Feldzug oder eine Schlacht ergibt sich –nicht zuletzt durch die wachsende Zahl der Truppen, welche durch die Entwicklung der Taktik neu gewonnen Flexibilität auch getrennt voneinander eingesetzt werden konnten – die Entwicklung von Strategie. Diese erzeugt nunmehr jedoch auch einen Bedarf an Wissen über die örtlichen Gegebenheiten welches in Form von Karten zur Verfügung gestellt wurde. Diese ermöglichten nun neben der Koordinierung mehrerer getrennt voneinander operierender Truppenverbände auch die Festschreibung von exakten Grenzen, sodass schließlich ab dem 18 Jahrhundert den diversen Verträgen Karten beigegeben werden auf welchen mittels Linien Grenzverläufe eingezeichnet werden<sup>34</sup> und der Übergang zum Territorialstaat der mit dem Westfälischen Frieden begonnen hat, abgeschlossen wird.

Eine weitere Entwicklung war der steigende Bedarf an gut ausgebildeten Offizieren, welche die neuen flexibel einsetzbaren Truppenkörper selbstständig führen konnten. Die Gliederung der Truppen in Einheiten verschiedener Größe führte weiters zur Ausbildung von hierarchisch gegliederten Offiziersrängen, in welche das wachsende Offizierscorps gegliedert wurde. Es bedurfte jedoch einer neuen Einrichtung um den wachsenden Bedarf an gut ausgebildeten

---

<sup>32</sup> vgl. Wimmer 2009, S.188

<sup>33</sup> vgl. *ibid.* S.201

<sup>34</sup> 1718 wurde erstmals einem Vertrag eine Karte beigegeben auf welcher der exakte Grenzverlauf eingezeichnet war. vgl. van CREVELD, Martin: *Aufstieg und Untergang des Staates*. München, 1999, S.165f.

Offizieren welche in parallel zu den Mannstärken steigender Anzahl gebraucht wurden, zu decken und professionell für ihre Aufgaben auszubilden. Militärakademien erfüllten diese Voraussetzungen. Weiters können wir neben der Professionalisierung der Armeen auch einen Prozess der „Nationalisierung“ der Heere beobachten, welche mit dem Heer Gustav Adolfs im Dreißigjährigen Krieg beginnt und mit der Einführung der Wehrpflicht in Form der *Levée en mass* im revolutionären Frankreich und den Nationalarmeen der napoleonischen Kriege seinen Abschluss findet.

Auch die Ausrüstung der Armeen erfolgte nunmehr einheitlich durch den Staat und umfasst auch die Einführung einer Uniform<sup>35</sup> der Soldaten, wie sie erstmals durch Wallenstein im Dreißigjährigen Krieg geschah<sup>36</sup> und deren ursprünglicher Zweck es war, die Unterscheidbarkeit der verschiedenen Armeen, also zwischen Freund und Feind zu ermöglichen und „friendly fire“ zu vermeiden. Verschiedene Uniformierungen wurden auch Erkennungsmerkmal zur Unterscheidung der einzelnen Truppenkörper in einer Armee sowie (natürlich) zwischen Offizieren und Mannschaften. Durch die Uniformierung ergab sich weiters auch als eine Art Nebeneffekt erstmals eine Möglichkeit zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten, was in weiterer Folge auch die Entwicklung unterschiedlicher Regeln für diese beiden Gruppen ermöglichte. Zunächst bedeutete die einheitliche Uniformierung allerdings auch eine Rationalisierung in Form einer durch Standardisierung<sup>37</sup> ermöglichten Reduktion der Produktionskosten.<sup>38</sup>

Neben der äußerlichen Unterscheidung zwischen Zivilisten und Soldaten erfolgte alsbald auch eine räumliche Trennung des Militärs von der Zivilbevölkerung durch die Errichtung von Kasernen und Garnisonen, an welchem die Truppen konzentriert wurden. Die Notwendigkeit hierfür resultiert zunächst aus der Etablierung der stehenden Heere, welche über einen langen Zeitraum zur Verfügung stehende Unterkünfte benötigten. Die bisherigen Systeme wie das Einquartieren der Truppen bei der Zivilbevölkerung einer Stadt waren hierfür aus organisatorischen Gründen nur bedingt geeignet, ganz abgesehen vom Widerstand welchen allein die Ankündigung einer solchen Einquartierung bei den betroffenen Städten hervorrief.<sup>39</sup> Das Heer wurde in

---

<sup>35</sup> vgl. PAPKE, Gerhard: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte, Bd. I, Frankfurt 1979, S.146

<sup>36</sup> Diese stellte nur eine Neuerung dar, welche Wallenstein einführte. Weiters lies er die Ausrüstung seiner Truppen standardisiert aus zentraler Produktion herstellen und etablierte eine obrigkeitlich organisierte Versorgung seiner Truppen, eine Akademie für Offiziere wie auch ein System zur Finanzierung seiner Truppen durch das Kontributionssystem. siehe hierzu auch PAPKE, Gerhard, 1979, sowie KUNISCH, Johannes: Wallenstein als Kriegsunternehmer. Auf dem Weg zum Absolutistischen Steuerstaat. In: Schultz, Uwe (Hg.): Mit dem Zehnten fing es an. München 1992, S. 153-161.

<sup>37</sup> selbiges gilt natürlich auch für die Standardisierung der Waffen, etwa in Form der Vereinheitlichung der Kaliber, wie schon durch Kaiser Maximilian I. Siehe hierzu auch KURZMANN, Gerhard: Kaiser Maximilian I. und das Kriegswesen der österreichischen Länder und des Reiches. Wien, 1985

<sup>38</sup> vgl. Papke 1979, S.179.

<sup>39</sup> vgl. WIMMER 2009, S 192.

Kasernen und Garnisonen konzentriert und diese dahingehend über das Land verteilt, dass einerseits die nunmehr exakt definierten Grenzen des Territorialstaates durch entlang selbiger errichteten Befestigungen<sup>40</sup> mit zugehörigen Garnisonen gesichert wurden und andererseits Truppen im Landesinneren zur Prävention möglicher Rebellionen, etwa lokaler Adelliger, die immer noch eine beachtliche Anzahl Bewaffneter aufzubringen imstande waren<sup>41</sup> aber auch so mancher Städte die gegen die Steuereintreibung aufbegehrten<sup>42</sup>, stationiert. Das Militär sicherte somit das Gewaltmonopol des Staates im Inneren.

Der erste Staat der eine eigene Einheit aufstellt, deren Aufgabe es war Unruhen zu unterdrücken, ist Frankreich mit der *Connétablie et Maréchaussée de France*.<sup>43</sup> Gegründet bereits 1373 übernimmt sie ab dem Pariser Edikt von 1536 die Aufgabe als leichte Kavallerie die Hauptverkehrswege zu überwachen, entlang selbiger sie auch, in regelmäßigen Abständen, zu relativ kleinen Einheiten (etwa fünf Mann) stationiert wird. Sie entwickelt sich, wenngleich dem Ursprung nach eine militärische Einheit, zum wichtigsten Instrument des französischen Staates auf dem Land wodurch sich ihr Aufgabengebiet stark erweiterte. So wird sie eingesetzt um Landstreicher und Vagabunden aufzugreifen und festzusetzen, zur Verbrechensbekämpfung im Allgemeinen und der Bekämpfung von „Räuberbanden“ im Speziellen. Ebenso wurden durch die Kavalleristen Passanten auf unerlaubten Waffenbesitz kontrolliert, die allgemeine Ordnung überwacht und gegebenenfalls hergestellt und natürlich auch der ursprüngliche Zweck der Einheit – die Niederschlagung lokaler Unruhen – weiterhin verfolgt. Diese Truppe wird die Basis der institutionalisierten Polizei auf dem Land und besteht als Gendarmerie National (die zwar formell immer noch Teil der Armee ist, allerdings unter zivilem Kommando steht) bis heute fort. Die Entstehung von Polizei als Institution soll nunmehr im folgenden Abschnitt kurz dargelegt werden.

## 2.4. Von Policey zu Polizei

Die Entstehung des modernen Staates geht bis ins 17. Jahrhundert zurück und fällt mit dem Ende der religiösen Bürgerkriege zusammen, deren bekanntester und wohl auch

---

<sup>40</sup> Vorreiter war Frankreich, wo unter Marschall de Vauban hunderte Befestigungen im Landesinneren geschleift werden. 1670 sogar die Stadtmauern der Hauptstadt. „Paris wird nun an der Grenze Frankreichs verteidigt“ an welcher ebenfalls durch de Vauban ein Festungsgürtel entsteht welcher noch in den Koalitionskriegen mehr als ein Jahrhundert später zur wichtigsten Verteidigungslinie der französischen Republik gegen die anrückenden Koalitionstruppen wird. Siehe auch PORTER, 1994, S. 78

<sup>41</sup> vgl. WIMMER 2009, S.191

<sup>42</sup> Aus selbigem Grund wurde auch eine Vielzahl an im Landesinneren bestehender Befestigungen geschleift um den Anreiz zur Rebellion gegenüber der Krone zu minimieren.

<sup>43</sup> Siehe auch: CORVISIER, André: *L'Armée Française de la fin du XVII<sup>e</sup> siècle au ministère de Choiseul*. Bd. II, Paris, 1964, S.926-934, sowie: EMSLEY, Clive: *Gendarmes and the State in Nineteenth Century Europe*. Oxford, 1999

schwerwiegendster der Dreißigjährige Krieg ist. Begonnen als lokale Auseinandersetzung zwischen Protestanten und Katholiken in Böhmen eskaliert der Krieg innerhalb weniger Jahre zu einer gesamteuropäischen Auseinandersetzung, die schon bald nicht mehr nur entlang konfessioneller Grenzen geführt wird und an deren Ende das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zu großen Teilen verwüstet ist. Die Staaten Europas jedoch haben sich nach dem Westfälischen Frieden als frühe Territorialstaaten etabliert und beginnen, ihre jeweiligen Territorien nach innen zu befrieden. Genauer gesagt, der Staat dekretiert den Frieden und gestützt auf seine Mittel überlegener Gewaltsamkeit kann er diesen auch durchsetzen, wie wir bereits gesehen haben. Auch religiöse Fragen, die zuvor nach dem Prinzip „cuius regio eius religio“ gehandhabt wurden, löste der Staat aus seiner Souveränität heraus dadurch dass er sich im Prozess der Säkularisierung von der Religion trennte, wenngleich sich dieser Prozess über mehrere Jahrhunderte erstreckt. Der Absolutismus des Ancien Régime legitimiert den König noch als Dei Gratia, von Gottes Gnaden berufenen, nicht absetzbaren Herrscher. Erst die Französische Revolution setzt mit der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte (Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen) an Stelle der göttlichen Souveränität jene des Volkes<sup>44</sup> und bringt damit, zusammen mit der Erklärung der Religionsfreiheit,<sup>45</sup> den Prozess der Säkularisierung, also die Trennung des Staates vom Religionssystem,<sup>46</sup> – zunächst in Frankreich – zum Abschluss. Der moderne Staat, so schreibt Wimmer, „das ist die Gewaltordnung der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft und als solcher derjenige Komplex von Institutionen, der sich unabdingbar im Zentrum einer solchen Gesellschaft befinden muss“.<sup>47</sup> Bis zur endgültigen Ausdifferenzierung der einzelnen Funktionssysteme dauert es jedoch noch.

Die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels<sup>48</sup> und der Etablierung einer modernen Lokalverwaltung, durch welche der Staat daran gehen kann, sich als „Ordnungsmacht der gesamten Gesellschaft“<sup>49</sup> zu engagieren und die *gute Policey*<sup>50</sup> als *Zustand guter Ordnung* zu

---

<sup>44</sup> Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen, Article III.: „Le principe de toute Souveraineté réside essentiellement dans la Nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément“. Auf: [http://fr.wikisource.org/wiki/D%C3%A9claration\\_des\\_Droits\\_de\\_l'Homme\\_et\\_du\\_Citoyen](http://fr.wikisource.org/wiki/D%C3%A9claration_des_Droits_de_l'Homme_et_du_Citoyen) (Zugriff: 15. Juli 2009)

<sup>45</sup> ibid. Article X.: „Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la Loi.“ ibid.

<sup>46</sup> Der Begriff des Religionssystems ist als eines von vielen gesellschaftlichen Sub-Systemen der Luhmannschen Systemtheorie zu begreifen. Der an der Systemtheorie interessierte Leser siehe auch LUHMANN, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M., 1997

<sup>47</sup> WIMMER 2009. S.246

<sup>48</sup> vgl. ibid. S.296

<sup>49</sup> ibid. S.248

<sup>50</sup> Für eine Einführung in die Geschichte des Polizeibegriffs siehe auch KNEMEYER, Franz Ludwig: Polizei. In: BRUNNER, Otto (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe Bd. 4, Stuttgart, 1978.

etablieren, stellt einen weiteren Schritt in der Weiterentwicklung des Staates dar. Der ursprünglich von Politeia (gr. Staat) stammende Begriff Policey beschreibt zu dieser Zeit, neben dem *Zustand guter Ordnung* auch eine Vielzahl von Regelungen, welche auf die Herstellung eben dieser guten Ordnung zielen<sup>51</sup>. Policey war die Gesamtheit aller obrigkeitlichen Regelungen im öffentlichen Leben, beziehungsweise aller Bereiche, die unter den Begriffen Frieden und Recht nicht fassbar waren. Auf Basis dieser Policeyordnungen, welche in großer Vielfalt erlassen wurden, beginnt der Staat nunmehr immer stärker in weite Teile der Gesellschaft „zur Herstellung guter Ordnung“ einzugreifen, wobei die hauptsächlichen Bereiche, in welchen solche Policeyordnungen zum Einsatz kamen, Vorschriften bezüglich *Sittlichkeit* und *Moral* waren, was eine breite Palette von Regelungen beinhaltete, beginnend bei Vorschriften (oder besser Verboten) zu nicht ehelichem Sexualverkehr, bis zu Bekleidungs Vorschriften für den Sonntagsgottesdienst. Bedeutsamer für die Entwicklung moderner Staatlichkeit ist die Ausweitung der Policeyordnungen auf Bereiche wie Hygiene, Gesundheitsvorsorge oder Vorschriften im Umgang mit Feuer, welche konkrete Verbesserungen für die Gesellschaft mit sich brachten und auf welche auch die heute noch existierenden Institutionen wie Feuerpolizei oder Gesundheitspolizei zurückführbar sind.

Die Einführung der verschiedenen Policeyen stellen in mehrerer Hinsicht einen wichtigen Entwicklungsschritt des modernen Staates dar. Die Gesetzgebung erreicht durch die Einführung eines Regelwerkes in Form einer Vielzahl durch den Staat festgelegter Normen, der Policeyordnungen, welche es dem Staat ermöglichten in sämtliche Lebensbereiche der Bürger einzudringen und selbige zu regulieren, eine neue Dimension. Damit einher geht eine durch die Policey erzeugte Ausdehnung der Verwaltung und des Aufwandes für selbige, welche sich am Gemeinwohl (oder dem was man dafür hielt) orientierte und nach der Herstellung des Selbigen ausgerichtet war. Dabei tritt im Verlauf des 18. Jahrhunderts ein Aspekt der guten Ordnung des Gemeinwohls immer weiter in den Vordergrund. Die (Innere) Sicherheit des Staates und des Gemeinwesens, woraus sich schließlich der moderne Polizeibegriff entwickelte, welcher in der ersten vollständigen Kodifikation des Rechts, dem *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794 erstmals auftaucht, wo es heißt: „*Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey*“.<sup>52</sup> Die Policey

---

<sup>51</sup> Dieser Umstand kann etwas verwirrend sein, lässt sich jedoch anhand von auch heute noch im aktiven Sprachgebrauch befindlicher Beispiele erklären. Im heutigen Sprachgebrauch haben sich Begriffe wie Feuerpolizei, oder Sittenpolizei erhalten, mit welchen in der Regel ein Organ der Verwaltung bezeichnet wird, welches die Einhaltung gewisser Normen überwacht. Ursprünglich bezeichnete der Begriff jedoch auch den Rechtssatz, in welchem diese Normen geregelt waren. Mit der Einführung der Polizei als Institution setzt sich der institutionelle Polizeibegriff durch und das Verständnis von Policey als einer Ordnung im Sollzustand und/oder einer (Rechts-) Ordnung zur Herstellung dieses Sollzustands verschwindet.

<sup>52</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Paragraph 10, Zweiter Teil, siebzehnter Titel. Auf: [http://www.smixx.de/ra/Links\\_F-R/PrALR/PrALR\\_II\\_17.pdf](http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/PrALR_II_17.pdf) (Zugriff, 18. Juli 2009)

befindet sich nunmehr auf dem Weg zur modernen Polizei als Verwaltung für das Gewaltmonopol des Staates zur Herstellung von öffentlicher (Ruhe) Sicherheit und Ordnung.

Die moderne Polizei, wie wir sie heute kennen, hat zwei Wurzeln; erstens das Militär und zweitens die Policeyordnungen. Wir haben oben bereits die *Maréchaussée de France* erwähnt. Jene militärische Einheit die sich über die Übernahme von polizeilichen Aufgaben langsam zu einer modernen Sicherheitspolizei entwickelt hat, welche heute noch als *Gendarmerie Nationale* existiert und durch Napoleon in einem Gutteil Europas verbreitet, beziehungsweise später kopiert wird. Diese auf den Einsatz innerhalb des eigenen Territoriums spezialisierten militärischen Einheiten stellten das Mittel dar, über welches der Staat in seinen Provinzen daran ging die alte, feudale Ordnung aufzulösen und die neuen Policeyordnungen durchzusetzen.

Die zweite Wurzel der modernen Sicherheitsinstitution Polizei entsteht ebenfalls in Frankreich genauer gesagt in Paris 1667 mit der Einrichtung des Amtes eines *Lieutenant général de police* durch Ludwig XIV., welcher zuständig war für die Durchsetzung der Policey und der Bekämpfung von Gewalt und Verbrechen im Großraum von Paris. Diese Entwicklung hängt, meiner Ansicht nach, wohl auch eng damit zusammen, dass die bestehenden Strukturen durch das Bevölkerungswachstum der Hauptstadt seit dem Mittelalter schlicht und einfach überfordert waren, was zur Einrichtung des Lieutenant général de police als lediglich auf die Durchsetzung der Polizei spezialisierten Amtes ohne Aufgaben im Bereich der Justiz führte, was wiederum einen weiteren Schritt in der Ausdifferenzierung der modernen Polizei darstellt. Diese Spezialisierung wird auch bereits im Gründungs-Edikt von 1667 deutlich, wo es heißt: „Die Aufgaben der Justiz und der Polizei sind oft unvereinbar und zu umfangreich um von nur einem Amtsträger in Paris ausgeübt zu werden<sup>53</sup>“. Die Aufgaben mit welchen die neuen Einrichtung betraut wurde waren zwar nunmehr von der Rechtsprechung getrennt, umfassten jedoch immer noch beinahe alle Bereiche des täglichen Lebens, von Religionsausübung über Sitten, Gesundheit und Versorgung der Armen, bis hin zu Ruhe und öffentlicher Sicherheit, welche zu gewährleisten waren. Die Erfolgchancen hierfür standen zunächst wohl aufgrund der Größenordnung von 43 berittenen Einsatzkräften um 1700 in einer Stadt von über einer halben Million Menschen eher schlecht. Erst die Aufstockung der Mannschaften (700 Mann um 1750) dürfte die Situation langsam gebessert haben<sup>54</sup>. Es entwickeln sich jedoch nunmehr Strukturen, welche wir auch in modernen Polizeien antreffen können. So etwa die Verteilung der Polizisten auf einzelne Wachzimmer über die ganze Stadt, sowie die ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts auf den Strassen patrouillierenden

---

<sup>53</sup> übersetzt durch den Autor. Im Original: *les fonctions de la justice et de la police sont souvent incompatibles et d'une trop grande étendue pour être bien exercées par un seul officier dans Paris.* siehe auch den Volltext: *Edit de création de l'office de Lieutenant de Police de Paris (15 mars 1667)*. Auf: <http://www.criminocorpus.cnrs.fr/article337.html> (Zugriff, 18. Juli 2009)

<sup>54</sup> vgl. WIMMER 2009, S 265



*Inspecteurs*, aus welchen sich um 1750 die erste Kriminalpolizei entwickelt<sup>55</sup>. Parallel mit der nunmehr zunehmenden Präsenz der Polizei in der Stadt ging die Präsenz des Militärs zurück. Es stand zwar als *Ultima Ratio* zur Durchsetzung des Gewaltmonopols weiterhin zur Verfügung, wurde durch die Etablierung der Polizei jedoch kaum noch gebraucht.

Die Entwicklung der Polizei in Großbritannien geht andere Wege, frei nach dem Grundsatz, „einem Dieb lieber die Geldbörse zu überlassen, als die bürgerliche Freiheit einer Polizei französischen Stils zu opfern“<sup>56</sup> und so kommt es 1829 erst sehr spät zur Schaffung einer uniformierten Polizei. Bis dahin beruhte die Sicherheit auf den von den Gemeinden gewählten *Constables*, Gerichts- oder Gemeindedienern (*Beadles*) und den mittelalterlichen Nachtwächtern, aber auch dem Militär welches im Falle größerer Unruhen (*Riots*) selbige recht brutal niederschlug. Die Strukturen bestanden in dieser Form seit dem 17. Jahrhundert (die Nachtwache stammte sogar noch aus dem Mittelalter) und sah sich spätestens gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit einer Sicherheitsproblematik konfrontiert die mit den vorhandenen Strukturen nur schwer bis gar nicht zu lösen war. Diese Situation wurde zu großen Teilen durch das Bevölkerungswachstum, insbesondere in London das um 1800 rund 1 Million Einwohner zählte (von welchen viele in zu Sicherheitsproblemen gewordenen Elendsvierteln lebten) und steigende Eigentumskriminalität bestimmt und nahm an Brisanz stetig zu sodass das bestehende System zur Aufrechterhaltung der Ordnung schließlich überfordert war. Unruhen häuften sich derart dass sogar von einem „Age of Riots“<sup>57</sup> gesprochen wird und das Parlament 1725<sup>58</sup> den *Riot Act*<sup>59</sup> erließ, durch welchen Versammlungen zu einem schweren – mit der Todesstrafe sanktionierbaren – Verbrechen erklärt werden konnten<sup>60</sup>. Wenn sich eine Menge nicht auflöste wurde das Militär gerufen diese gewaltsam aufzulösen, was in der Regel Tote und Verletzte hinterließ. Berühmt wurde hierbei das Peterloo<sup>61</sup> Massacre in Manchester, bei welchem Kavallerie gegen eine Menschenmenge von

---

<sup>55</sup> vgl. WILLIAMS, Alan: *The Police of Paris, 1718-1789. Baton Rouge, London, 1979. S.150*

<sup>56</sup> WIMMER 2009. S.300

<sup>57</sup> STEVENSON, John: *Popular Disturbances in England*, London, 1979, S.17, zitiert nach WIMMER 2009, S.268

<sup>58</sup> Der Riot Act war bis 1975 gültiges englisches Recht und ist es in machen früheren britischen Kolonien bis heute. Das letzte mal verlesen und in weiterer Folge auch angewandt wurde er 2005 (!) in Belize.

<sup>59</sup> Der volle Name dieses Gesetzes lautete „*An act for preventing tumults and riotous assemblies, and for the more speedy and effectual punishing the rioters*“

<sup>60</sup> In der Praxis wurde der Menge von einem Beamten folgende Formel verlesen: „*Our Sovereign Lord the King chargeth and commandeth all persons, being assembled, immediately to disperse themselves, and peaceably to depart to their habitations, or to their lawful business, upon the pains contained in the act made in the first year of King George, for preventing tumults and riotous assemblies. God Save the King!*“

<sup>61</sup> Peterloo zusammengesetzt aus Peter- nach dem *St.Peters Square* auf welchem sich das Massaker zugetragen hat und -loo als Anspielung auf die Schlacht von Waterloo 4 Jahre früher.

etwa 60.000 Personen vorging, was 18 Todesopfer und unzählige Verletzte forderte.<sup>62</sup> An diesem Beispiel, welches nur eines von vielen ist, werden die Unzulänglichkeiten sichtbar, welche auftreten, wenn Militär gegen unbewaffnete Bürger im Staatsinneren eingesetzt wurde (und wird). Die Soldaten verhielten sich wie im Krieg (für den sie ja auch ausgebildet waren). Sie töteten ihre „Gegner“. Dennoch bleibt die Armee „heavily involved in internal police duties“<sup>63</sup> wiewohl sich Widerstand gegen den Einsatz der Armee sowohl in der öffentlichen Meinung, als auch im Militär selbst zu regen begann. Doch erst die Etablierung der Polizei ermöglichte es der Armee sich aus den inneren Unruhen herauszuhalten. Sie wird zwar immer wieder einmal mobilisiert, doch in der Regel reichen die „nur“ mit Schlagstöcken bewaffneten Polizisten aus um „Riots“ aufzulösen.

Wie erwähnt bleibt das System aus Constables, Beadles und Watchmen, die im Notfall von Militär unterstützt werden das gesamte 18. Jahrhundert hindurch intakt. Allerdings wurden einige Ergänzungen eingeführt, von welchen hier einige Erwähnung finden sollen. Zunächst einmal die 1759 auf Initiative des Magistrats John Fielding erfolgte Einrichtung des Detektivbüros in der Bow Street, von welchem aus die „Bow-Street-Runners“, die erste effektive Polizeitruppe, operierten<sup>64</sup>. Weiters die „Thames River Police“, welche 1798 zum Schutz des Hafens eingerichtet wurde und schließlich die Anfang des 19. Jahrhunderts zum Schutz der Reisenden am Stadtrand von London aufgestellten ersten Polizeieinheiten (allerdings noch ohne gesetzliche Grundlage).

All diese Entwicklungen mündeten schließlich 1829 in der Einrichtung der *Metropolitan Police* die direkt dem Innenministerium unterstellt wurde und bis heute besteht.<sup>65</sup> Die bisherigen Einrichtungen wurden nunmehr entweder aufgelöst wie die längst schon obsolet gewordenen Nachtwächter, oder mit der Metropolitan Police verschmolzen, wie die Bow-Street-Runners, infolge deren Eingliederung und zu deren Ersatz mit der „Detective Branch“ innerhalb der Polizei eine neue Einheit formiert wurde. Die Metropolitan Police selbst durchläuft nunmehr eine Reihe von Veränderungen und Anpassungen, von welchen zwei an dieser Stelle kurz dargestellt werden sollen, anhand derer der Prozess der Professionalisierung greifbar wird.

Die Meinung in der Bevölkerung über die Polizei und das Selbstverständnis der Polizisten ändert sich im Laufe der ersten Jahrzehnte des Bestehens der Polizei. Sie wandelt sich von einer in der Bevölkerung bestenfalls unbeliebten Einrichtung deren Angehörige Anfeindungen und von

---

<sup>62</sup> siehe hierzu auch BUSH, Michael. *The Casualties of Peterloo*. Lancaster, 2005

<sup>63</sup> CHILDS, John: *The army and the State in Britain and Germany during the Eighteenth Century*. In: BREWER, John/HELLMUTH, Eckhart (Hg.): *Rethinking Leviathan. The Eighteenth-Century State in Britain and Germany*. Oxford, 1999. S.67. zitiert nach WIMMER 2009, S.271

<sup>64</sup> siehe hierzu auch: BABINGTON, Anthony: *A House in the Bow Street. - Crime and the Magistracy London 1740-1881*. London, 1969

<sup>65</sup> vgl. WIMMER 2009. S.310 f., sowie REYNOLDS, Elain A. *Before the Bobbies - The Night Watch and Police Reform in Metropolitan London, 1720-1830*. London, 1998

Zeit zu Zeit auch Angriffen seitens der Bevölkerung ausgesetzt waren, zu einer Serviceeinrichtung, deren Präsenz auf den Strassen positiv aufgenommen wurde.

Die Polizei erfährt eine weitere Spezialisierung, etwa durch die Einführung einer aus der Notwendigkeit gegründeten Spezialeinheit zur Verhinderung von Terrorakten, die Einführung neuer Technologien wie dem Telegraphen und der Errichtung einer spezialisierten Polizeiakademie.<sup>66</sup> Nicht zuletzt durch die Einrichtung der Polizei, die spätestens durch den *County and Borough Act*<sup>67</sup> auf ganz Großbritanniens ausgeweitet wurde sank nunmehr das Gewaltniveau in England rapide und liegt 1880 bei einer Homizidrate von etwa 1:100.000 bei fallender Tendenz.

## 2.5. Steuern und Finanzen

Ein Staat benötigt für seine Existenz eine verlässliche Finanzierung, da ohne eine solche eine dauerhafte Behauptung seiner Existenz nicht möglich ist. Um sich eine solche *Ressourcenbasis*<sup>68</sup> zu schaffen gibt es nunmehr verschiedene Möglichkeiten. Bereits Jean BODIN zählte im 16. Jahrhundert 7 Möglichkeiten für den Staat auf um Einkommen zu erzielen. Diese sind: Durch 1) Staatsbesitz, 2) Eroberung, 3) Schenkung, 4) Tribut, 5) Handelserlöse, 6) Zölle und schließlich 7) Steuern<sup>69</sup>, wobei Bodin diese lediglich als *Ultima ratio* sieht, welche nur dann gebraucht werden sollte wenn nach der Ausschöpfung alle übrigen Mittel zur Ressourcenbeschaffung weiterhin eine *Zwangslage* besteht welche den hoheitlichen Zugriff des Staates rechtfertigt<sup>70</sup>. In der Entwicklung bis heute haben sich Steuern jedoch zum zentralen und unverzichtbaren Instrument der staatlichen Ressourcenbeschaffung entwickelt, als dass der Moderne Staat (im Regelfall) keine Alternativen<sup>71</sup> zu Steuern hat, um eine ausreichende Ressourcenbasis sicherzustellen um seine Aufgaben erfüllen zu können.

Die Etablierung von Steuern hat weiters, neben der Schaffung einer gesicherten Finanzierung des Staates, auch eine Feststellung und Sicherung der Eigentumsverhältnisse spätestens ab Einführung der Einkommenssteuern. Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Einkünfte des Staates ist die Folge, welche wiederum weiterführende Planung erlaubt. Auch

---

<sup>66</sup> Jeweils nach WIMMER 2009, S.318 ff

<sup>67</sup> *ibid.* S.317

<sup>68</sup> WIMMER 2000. S.308

<sup>69</sup> vgl. BODIN, Jean: *Über den Staat*. 1576 / Nachdruck Stuttgart, 1994.

<sup>70</sup> *ibid.*

<sup>71</sup> Andere Finanzierungsmöglichkeiten eines Staates liegen in der Erhebung von Gebühren sowie im Falle sogenannter „Rentierstaaten“ auch der Ausbeutung besonderer natürlicher Ressourcen wie Erdöl oder Erdgas. Siehe hierzu auch SCHMID, Claudia: *Rente und Rentier-Staat: Ein Beitrag zur Theoriegeschichte*. In: BOECKH/PAWELKA (Hg.): *Staat, Markt und Rente in der Internationalen Politik*. Opladen, 1997, S.28-50

entsteht für Volk und Wirtschaft dahingehend Erwartungssicherheit dass der Staat, ob seiner nunmehr gesicherten Ressourcenbasis, nicht auf Privateigentum und/oder in die Wirtschaft in einer Art und Weise welche Ihre Funktionsweise ernsthaft gefährden könnte, zugreifen wird um sich zu finanzieren.<sup>72</sup>

Steuern und die durch sie geschaffenen Ressourcenbasis des Staates stellen somit eine zentrale Voraussetzung für die Existenz moderner Staatlichkeit dar.

In der historischen Perspektive weisen Steuern und Steuersysteme eine große Bandbreite an Varianten auf, die sich durch die unterschiedlichen, durch die jeweiligen Gegebenheiten bedingten Entwicklungen der Steuersysteme in den verschiedenen Staaten erklären lässt, worauf wir sogleich eingehen werden. Zuvor soll an dieser Stelle jedoch noch eine kurze allgemein gültige Definition von Steuern geben werden die wir aufgrund ihrer Klarheit hier von Hannes Wimmer übernehmen, welcher sich selbst wiederum auf die Definition von Steuern in der deutschen Abgabenordnung bezieht. Eine Steuer ist nunmehr, nach Wimmer, eine *„einseitig, also hoheitlich verfügte, regelmäßige Abgabe in gesetzlich festgelegter Höhe, ohne daß daran die Erwartung einer bestimmten Gegenleistung geknüpft werden dürfte.“* (WIMMER 2000, S.308)<sup>73</sup>.

### 2.5.1. Entwicklung des Steuerwesens

Der frühmoderne Staat unterlag, wie wir gesehen haben, einer Vielzahl von Veränderungen, welche eine sukzessive Ausweitung seiner Aufwendungen mit sich brachte. Besondere Bedeutung hatten auch hier wiederum die Veränderungen welche in Zusammenhang mit der Entwicklung des Militärs stehen, mit welcher wir uns schon beschäftigt haben. Nicht zuletzt deshalb stellten die Ausgaben für das Militär den bei weitem größten Anteil an den Staatsausgaben dar. Die Veränderungen, welche in finanzieller Hinsicht die stärksten Auswirkungen auf den Staatshaushalt hatten, sollen hier nochmals in aller Kürze dargestellt werden.

Zunächst einmal stellt die Etablierung der stehenden Heere eine zentrale Belastung für den Staatshaushalt dar. So wurde schon die vermutlich erste Steuer der Neuzeit, die französische Taille, eingerichtet um das permanent aufgebotene französische Heer zu finanzieren. Die Kosten für die Heere erhöhten sich jedoch in den nunmehr folgenden Jahrhunderten – in Korrelation mit

---

<sup>72</sup> vgl. WIMMER 2009, S.206 f.

<sup>73</sup> Er bezieht sich hierbei wiederum auf § 3, Abs. 1 der deutschen Abgabenordnung, wo es heißt: *„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“* siehe hierzu auch [http://bundesrecht.juris.de/ao\\_1977/\\_3.html](http://bundesrecht.juris.de/ao_1977/_3.html) (Zugriff: 12. Juli 2009), betont jedoch die Bedeutung der Regelmäßigkeit

den sukzessive ansteigenden Mannstärken<sup>74</sup> der Heere – permanent. Die Einführung moderner Waffen wie Kanonen und Musketen, verursachte weitere Kosten. Die neuen Waffen mussten schließlich zunächst produziert und fortan ihre kontinuierliche Einsatzfähigkeit gewährleistet werden, was die Errichtung von neuer Infrastruktur, wie Kanonengießereien, Werften, Arsenalen und Zeughäusern, aber auch der Militärademien notwendig machte. Auch die gestiegenen Anforderungen hinsichtlich der Verteidigung, also dem Festungsbau, bewirken einen hohen Anstieg der Kosten. Bestehenden Befestigungen mussten sukzessive verbessert, oder überhaupt neu errichtet werden. Weitere Kostenerhöhungen ergaben sich durch die Übernahme der Versorgung der Truppen durch den Staat was sowohl einmalige Kosten durch die Errichtung von Kasernen, als auch laufende Kosten, etwa durch die laufende Versorgung mit sich brachte.

Die frühmodernen Staaten konnten alsbald nicht mehr umhin Steuern einzuheben um ihre Einnahmen auf eine solidere und vor allem dauerhaftere Basis zu stellen als zuvor. Dieser Prozess vollzieht sich in den Einzelnen Staaten Europas in unterschiedlicher Geschwindigkeit und entwickelt verschiedensten Ausprägungen von Besteuerung, wobei es die Problematik der Kriegsfinanzierung, drohender Staatsbankrott, oder auch Revolution waren, welche (wie so oft) zur zentralen Triebfeder der Entwicklung des Steuerwesens wurden. Im Folgenden sollen nunmehr die wichtigsten Entwicklungen kurz dargestellt werden.

Die *Taille royale* welche Karl VII. 1439 durch die „Ordonanz von Orléans“ bewilligt wurde, kann als die wohl erste echte Steuer nach dem Mittelalter angesehen werden, da sie erstmals das Charakteristikum der Regelmäßigkeit aufwies, wenngleich ihre Höhe vom König jährlich neu festgelegt wurde, weshalb selbige, je nach Bedarf des Monarchen, variierte. Verstärkt wurde diese Varianz weiters durch die Art wie die Steuerlast auf das Land verteilt wurde, da sich die staatliche Administration des Steueraufkommens auf die Festsetzung der Gesamtsumme und die Aufteilung selbiger auf die verschiedenen Regionen des Landes beschränkte. Die Verteilung der Steuerlast auf Gemeinden oder gar Haushalte blieb jedoch deren Selbstorganisation überlassen, weshalb die zu zahlenden Beträge und die Kriterien nach welchen sich erstere richteten von Region zu Region oder auch von Dorf zu Dorf teilweise erheblich voneinander abweichen konnten. Darüber hinaus wurde die *Taille* zum allergrößten Teil von der Landbevölkerung aufgebracht. Die Städte hatten sich von der *Taille* in der Regel „freigekauft“, hatten sich andere Abgaben an die Krone ausgehandelt oder waren überhaupt von der Steuer befreit, wie auch Adel und Klerus keine Abgaben entrichteten.

Wie bereits erwähnt, war die Aufbringung der *Taille* der Selbstorganisation in den besteuerten Regionen unterworfen, wodurch sich der administrative Aufwand des Staates auf ein

---

<sup>74</sup> Die ansteigende Masse an Soldaten musste natürlich nicht nur besoldet, sondern auch versorgt und ausgerüstet werden, weshalb der Faktor steigender Mannstärken einen Großteil der militärischen Aufwendungen multipliziert.

Minimum beschränkte, das System an sich jedoch stark fragmentiert, uneinheitlich und unübersichtlich wurde. Ein Apparat um die Steuern unter Umgehung dieser Strukturen direkt einzuheben entsteht nur sehr langsam und so bleibt die Fragmentierung im Grunde bis zur Revolution 1789 in dieser Art erhalten.<sup>75</sup> Neben der Taille existierte ab 1695 eine Kopfsteuer (Capitation) welche zunächst als *allgemeine* Steuer geplant war, wobei die gesamte Bevölkerung in Steuerklassen welche verschieden hohe Summen zu zahlen hatten eingeteilt wurde. Jedoch wurde diese Regelung 1701 bereits wieder zugunsten der im Falle der Taille bestehenden regionalen Gliederungen aufgegeben und den Städten, dem Adel, insbesondere aber dem Klerus gewährt sich von dieser Steuer freizukaufen, wodurch die Allgemeinheit der Steuerpflicht wieder aufgegeben war und die Capitation zu einer Art Steuererhöhung der Taille verkam<sup>76</sup>.

Ein weiterer Aspekt der Steuerpolitik im vorrevolutionären Frankreich waren die Steuerpächter, welche die indirekt erhobenen Steuern eintraben.<sup>77</sup> Sie kauften dem Staat den Steuerertrag einer Steuer zu einem Fixbetrag ab (*Abonnement fiscal*) und trieben diese Steuer danach (meist sehr rigoros) selbst ein. Die Bedeutung der Steuerpächter für den Staat wird darin deutlich, dass gegen Ende des 17. Jahrhunderts etwa die Hälfte der Einnahmen des Staates aus der Steuerpacht stammte. Der wohl wichtigste Grund für den Staat dieses System einzuführen und auch über die Jahrhunderte beizubehalten bestand, neben dem geringen Verwaltungsaufwand, wohl auch darin dass permanenter Bedarf an sofort verfügbaren großen Geldsummen bestand, und die Steuerpächter bereit und in der Lage waren, diese aufzubringen. Aus dieser notorischen Geldnot des Staates und dem permanenten Bedürfnis nach liquiden Mitteln ohne auf erst einzuhebende Steuererlöse warten zu können, resultierten auch eine Reihe weiterer Einführungen welche jedoch ihrerseits wieder zu Problemen führten. Es entstand ein System der Käuflichkeit von Monopolen, was die Wirtschaft schädigte, Lebensrenten (*rentes*) welche auf mittlere Hinsicht wiederum die Staatsfinanzen in ärgste Bedrängnis brachten und der Käuflichkeit von Ämtern, was die Verwaltung ins Chaos stürzte<sup>78</sup>. Die Ursache für die diese „Neuerungen“ waren im Regelfall Kriege, deren Geldbedarf das Staatseinkommen, welches in Friedenszeiten gerade zur Deckung der Ausgaben reichte, bei weitem überstiegen. Schlussendlich waren es auch die Kosten zweier Kriege, des Siebenjährigen Krieges, und des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges an welchem Frankreich als Verbündeter der amerikanischen Kolonien teilnahm, welche Staat und König 1789

---

<sup>75</sup> vgl. WIMMER 2000, S.317 ff

<sup>76</sup> vgl. COLLINS, James B.: *The State in early modern France*. Cambridge, 1995, S.113f bzw. 166ff

<sup>77</sup> etwa die Salzsteuer und Zölle sowie auch die nicht unbedeutenden und in großer Vielzahl vorhandenen Luxussteuern wie Tabaksteuer, Wagensteuer, Fenster- und Türsteuer, Perückensteuer usw. Siehe hierzu auch STOLLEIS, Michael: *Pecunia Nervus Rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit*. Frankfurt, 1983, S.57 ff

<sup>78</sup> vgl. REINHARD, Wolfgang: *Staatsmacht als Kreditproblem. zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels*. In: HINRICHS, Ernst (Hg.) *Absolutismus*. Frankfurt a.M., 1986, S. 214-248.

zu einem folgenschweren Schritt zwangen. Da die finanziellen Mittel anders nicht mehr aufzubringen waren wurden die Generalstände einberufen um, etwa durch neue Steuern, einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden. Die Geschichte ist bekannt. Anstatt dem Staat eine neue Steuer zu bewilligen kam es bereits in der Diskussion über die Abstimmungsmodalitäten zum Konflikt, der schließlich in der Revolution münden sollte, welche auch das System der Finanzierung des Staates radikal veränderte. Das System der Steuerpacht wurde abgeschafft. Die Allgemeinheit der Steuerpflicht sollte nunmehr durchgesetzt werden und so fielen die Steuerprivilegien des Adels und der Kirche, die weiters auch noch zum Zwecke der Tilgung der Staatsschuld enteignet wurde<sup>79</sup>. Die Einführung der Besteuerung nach objektiven Kriterien, nach dem Wiener Kongress, stellte einen weiteren Schritt in Richtung einer modernen Steuereinzahlung dar. Zu dieser Zeit jedoch war England in der Handhabung der Staatsfinanzen schon weiter fortgeschritten als Frankreich und der Rest des europäischen Kontinents, dessen Entwicklung in diesem Bereich im Großen und Ganzen mit der französischen vergleichbar ist<sup>80</sup>.

Auch im Falle Englands steht ein Krieg am Beginn der Entwicklung des Steuersystems. 1640 führte Karl I. von England Krieg gegen Schottland und um den Finanzbedarf des Krieges zu decken, berief der König nunmehr das „Long parliament“<sup>81</sup> ein, das sich in der Zwangslage des Königs einen Teil seiner Souveränitätsrechte aneignen konnte, so unter anderem die Friedensverhandlungen mit den Schotten und die Kontrolle über die Bezahlung der Armee, wie auch eine Reihe weiterer Mitspracherechte<sup>82</sup>. Es kommt jedoch in weiterer Folge zum Konflikt zwischen König und Parlament und schlussendlich zum Bürgerkrieg in welchem der König auch sein Leben verliert und die Militärdiktatur Cromwells entsteht<sup>83</sup>. Im Zuge der Restauration nach dem Tod Cromwells schließlich kommt es zu tiefgreifenden Änderungen im politischen System Englands. Das „Long Parliament“ tritt 1659 letztmals zusammen um die Wahl des „Convention Parliament“ vorzubereiten. Dieses setzt Karl II. als König ein, behält sich jedoch die Entscheidungsgewalt über weite Teile der Gesetzgebung, insbesondere der Steuergesetze.

---

<sup>79</sup> vgl. HINRICHS, Ernst: *Ancien Regime und Revolution*. Frankfurt a. M., 1989, S.158 ff.

<sup>80</sup> vgl. WIMMER 2000, S.327

<sup>81</sup> Dem „Long Parliament“ zuvor ging das „Short Parliament“ welches ebenfalls 1640, allerdings lediglich einige Wochen lang, tagte und aufgrund seiner nicht-Kooperation wieder aufgelöst wurde. Durch den schlecht gehenden Krieg berief der König in weiterer Folge das „Long Parliament“ ein welches formell 20 Jahre lang bis zur Restauration 1660 existierte.

<sup>82</sup> vgl. mit Constitutional Documents of the Puritan Revolution: *The Grand Remonstrance*. Auf: <http://www.constitution.org/eng/conpur043.htm> (Zugriff: 10. Juli 2009)

<sup>83</sup> Zum Bürgerkrieg und der Herrschaft Cromwells siehe WILCHER, Robert: *The writing of royalism, 1628-1660*. Cambridge, 2001

„Legislation and taxation had become subject to exclusive parliamentary control“<sup>84</sup> was nach der Glorious Revolution 1689 in der „Bill of Rights“<sup>85</sup> verankert wurde und wodurch die Besteuerung in England nunmehr auf gesetzlich festgelegter Basis erfolgte. Gleichzeitig etabliert sich dadurch eine Trennung der nunmehr vom Parlament verwalteten Staatskasse, vom persönlichen Besitz des Königs. Eine bedeutende Entwicklung die in Kontinentaleuropa teilweise erst Jahrhunderte später erfolgte.

Der König musste sich die Geldmittel seiner Regierung nunmehr jährlich durch das Parlament in Gesetzesform bewilligen lassen, wobei zwei weitere Regelungen entstanden. Zum einen wurden die gewährten Mittel stets nur für durch das Gesetz explizit genannte Zwecke bewilligt und durften auch nur ausschließlich für diese verwendet werden. Zum anderen das im 18. Jahrhundert etablierte *Bepackungsverbot*, welches es verbietet mit dem Budgetgesetz andere, mit dem Staatshaushalt nicht in Verbindung stehende Regelungen zu verknüpfen und die Zustimmung zum Budget an die Zustimmung zu selbigen Regelungen zu binden.<sup>86</sup> Diese Grundsätze haben im Laufe der Zeit Eingang in die Finanzordnungen der meisten kontinentaleuropäischen Staaten gefunden und sind auch heute noch Merkmale moderner Budgets.

Der Staat hatte nunmehr ein kontinuierliches Einkommen, doch fehlte es noch an einer Möglichkeit kurzfristig liquide Geldmittel zur Verfügung zu haben. In Frankreich „löste“ man dieses Problem wie wir gesehen haben durch den Verkauf von Ämtern oder Steuerpacht, welche in England noch vor der Glorious Revolution durch das Parlament abgeschafft worden war. Als Ersatz wurde auf die Initiative von William Patterson die *Bank of England* in Form einer

---

<sup>84</sup> BRAUN, Rudolf: *Taxation, Sociopolitical Structure and State-Building. Great Britain and Brandenburg-Prussia*. In: TILLY, Charles (Hg.): *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton, 1975, S.289

<sup>85</sup> vgl. The Avalon Project: *English Bill of Rights 1689*. Auf: [http://avalon.law.yale.edu/17th\\_century/england.asp](http://avalon.law.yale.edu/17th_century/england.asp) (Zugriff: 10. Juli 2009)

<sup>86</sup> In einem *Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes betreffend Artikel 5,9,10 und 11 des Gesetzes Nr. 1566 über die Haushaltsfinanzierung und Haushaltssicherung 2005 vom 17.März 2005* wird das Bepackungsverbot wie folgt beschrieben: „Nach heutigem Verständnis verbietet das Bepackungsverbot dem Gesetzgeber, die Haushaltsgesetzgebung zu nutzen, um materiell-rechtliche Regelungen zu treffen, die in keinem unmittelbaren Bezug zur Etatgestaltung stünden; das Parlament solle sich allein auf den Haushaltsplan konzentrieren können, insbesondere solle es nicht in diesem unter Zeitdruck stehenden Verfahren durch in das Haushaltsgesetz "eingepackte" oder diesem beigefügte Regelungen überrascht und überrumpelt werden.“ Auf: <http://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/verfghsaar/dboutput.php?id=136> (Zugriff: 12. Juli 2009)



Aktiengesellschaft gegründet<sup>87</sup>, die zum neuen Kreditgeber des Staates wurde. Die erste Nationalbank der Geschichte<sup>88</sup> war entstanden und der Staat, nicht der König war ihr Schuldner.

Im Hinblick auf diese Schulden ging der Staat bzw. das Parlament nunmehr daran, auf Gesetzen basierende Steuern einzuhoben die eine langfristige Rückzahlung selbiger ermöglichten. Zunächst geschah dies hauptsächlich über indirekte Verbrauchssteuern und Zölle, sowie über eine Grundsteuer (bzw. Fenstersteuer für Hausbesitzer), welche auch die Aristokratie zu bezahlen hatte, und die bisherige Herdsteuer ersetzte. Mit dieser Steuer wurde erstmalig ein Allgemeines Steuersystem errichtet, was mit der französischen Capitation zwar schon zuvor versucht worden war, sich aber, wie wir gesehen haben, nicht halten konnte.

Ein weiterer Aspekt welcher das englische Steuersystem auszeichnete war die Einheitlichkeit des Systems, was sich durch den Einfluss des Parlaments als Steuergesetzgeber erklären lässt. England wurde auch in diesem Aspekt, wie im gesamten Bereich der Steuergesetze, Vorreiter der europäischen Staaten und konnte gestützt auf gesicherte Staatsfinanzen und die dadurch gegebene Stabilität zur führenden Macht des 19. Jahrhunderts aufsteigen.

Die nächste Entwicklung des Steuerwesens wurde, wie so oft, durch wachsenden Finanzbedarf in Folge von Krieg eingeleitet. Konkret bedurfte der Aufwand für die napoleonischen Kriege in England der Erschließung neuer Steuerquellen in Form des Vermögens der Aristokratie, welche im Vergleich zur breiten Masse der Bevölkerung noch eine relativ geringe Steuerlast trug<sup>89</sup>. Die 1799 als Kriegsteuer eingeführte *Eigentumssteuer* schließt diese Lücke nunmehr und wird, wenngleich sie 1815 kurzfristig wieder abgeschafft wurde, ab ihrer Wiedereinführung 1842 „zur wichtigsten Säule des britischen Wirtschaftssystems“<sup>90</sup>, und als solche durch die übrigen europäischen Staaten nunmehr sukzessive kopiert<sup>91</sup>. Besondere Erwähnung sei hier noch 3

---

<sup>87</sup> siehe zur Funktion einer Zentralbank und Geschichte der Bank of England auch von PHILIPPOVIC, Eugen: *Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates*. 2. rev. Aufl. Leipzig, 1911.

<sup>88</sup> Die schwedische Reichsbank, welche 1668 vom schwedischen Riksdag übernommen wurde um ihren Konkurs zu verhindern und wurde so zu einer Bank im Besitz des Staates. Sie ist heute die älteste noch existierende Zentralbank. Die Bank of England ist formell die zweitälteste Zentralbank wurde jedoch im Gegensatz zu ihrem schwedischen Gegenstück explizit dazu gegründet und benutzt um dem Staat eine Geldquelle, in Form kurzfristig verfügbarer hoher Geldbeträge zu erschließen.

<sup>89</sup> Die Grundsteuer, welche wir zuvor erwähnt haben, reichte im Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht mehr aus um den Finanzbedarf des Staates zu decken, weshalb eine Vielzahl von Verbrauchssteuern eingeführt worden waren, welche durch die breite Masse der Bevölkerung aufgebracht wurden. Siehe hierzu auch WIMMER 2000, S.332 f.

<sup>90</sup> *ibid.* S.334

<sup>91</sup> Allerdings in unterschiedlicher Geschwindigkeit. Preussen 1891, Österreich-Ungarn 1896 und Frankreich überhaupt erst im Zuge des Ersten Weltkrieges.

Neuerungen geschenkt, welche im Zuge der englischen Einkommenssteuer ebenfalls eingeführt wurden.<sup>92</sup>

Einkommen wurden bis zu einem gewissen Betrag steuerfrei gestellt. Heute würde man eine solche Grenze als das *Existenzminimum* bezeichnen.

Die Steuersätze wurden der Einkommenshöhe dahingehend angepasst dass die Höhe des Einkommens, in mehreren Stufen, die Höhe des Steuersatzes bestimmte, sodass höhere Einkommen einen höheren Steuersatz zu bezahlen hatten<sup>93</sup>, ein Prinzip welches wir heute als *Steuerprogression* kennen.

Die englische Einkommenssteuer bewertete erstmals das gesamte, individuelle Einkommen, gleich ob es aus Geldgeschäften, körperlicher Arbeit oder sonstigen Quellen stammte.

### 2.5.2. *Modernes Steuerwesen*

Wie wir gesehen haben geht die Entwicklung des modernen Staates Hand in Hand mit der Entwicklung eines modernen Steuerwesens durch welches gewährleistet ist, dass der Staat auf die Wirtschaftsleistung in geregelter Weise zugreifen kann und sich durch diese zu finanzieren. Dabei gibt es einige Grundsätze die sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet haben und nun zum Abschluss hier in aller Kürze dargestellt werden sollen.

Das Steuersystem muss *effizient gestaltet* sein. D.h. der Staat übernimmt das Eintreiben seiner Steuern selbst und beugt so dem Missbrauch vor.

Das *Steuerwesen basiert auf Gesetzen*, welche die Höhe der Steuern festsetzen und den Zugriff des Staates sowohl legitimieren, als auch Regeln unterwerfen sodass willkürlichen Eingriffen vorgebeugt wird.

Es herrscht Steuerpflicht nach dem *Grundsatz der Allgemeinheit*. Niemand ist davon ausgenommen, abgesehen von der Steuerbefreiung für Einkommen unter dem Existenzminimum.

*Steuergerechtigkeit* ist ein weiteres Prinzip des modernen Steuerwesens. D.h. das Steuersystem ist in der Regel progressiv ansteigend ausgeführt<sup>94</sup>, sodass die Steuerpflichtigen nach ihrer finanziellen Zahlungsfähigkeit besteuert werden und die Steuerlasten auf die

---

<sup>92</sup> vgl. WIMMER 2000. S.334

<sup>93</sup> Im konkreten Fall der englischen Einkommenssteuer bewirkte diese Staffelung einen Steuersatz der bei Einkommen zwischen dem Existenzminimum von 60£ und 199£ von 0,8% bis zu 5,5% anstieg und Einkommen von 200 Pfund aufwärts mit dem Höchststeuersatz von 10% besteuerte.

<sup>94</sup> Steuersysteme mit Einheitssteuersätzen (Flat Tax), wie sie in der jüngeren Vergangenheit in einigen Staaten, vornehmlich in Osteuropa, eingeführt wurden kennen keine Steuerprogression. Für eine genauere Darstellung dieser Systeme siehe SUTTMANN, Christoph: *Die Flat Tax – Bemessungsgrundlage und Tarif im Rahmen einer „flachen“ Einkommenssteuer: Effizienz, Gerechtigkeit und rechtliche Bewertung*. Berlin, 2007.

Bevölkerung dahingehend gerecht verteilt wird, dass höhere Einkommen höhere Steuerbeiträge leisten und bei gleich hohen Einkommen gleich hohe Steuersätze zur Anwendung kommen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden in einem jährlichen Haushaltsgesetz durch das Parlament geprüft und bewilligt. Der Haushalt unterliegt laut Hannes Wimmer dabei folgenden Grundsätzen:

- Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts.
- Grundsatz der Einheit des Haushalts
- Grundsatz der Vorherigkeit des Haushalts
- Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts
- Grundsatz der Klarheit und Wahrheit des Haushalts
- Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Spezialität des Haushalts
- Grundsatz der Ausgeglichenheit des Haushalts
- Grundsatz der Gesamtdeckung
- Grundsatz der Öffentlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Grundsatz des Bepackungsverbot

## 2.6. Staatliche Verwaltung

Die staatliche Verwaltung ist ein zentrales Element eines jeden Staates. Wie aber lässt sich ihre Funktion definieren? In der traditionellen Definition nach Otto Mayer, die auch heute noch gebräuchlich ist, wird Öffentliche Verwaltung negativ als jene Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke und seiner Rechtsordnung, welche weder Legislative noch Judikative, noch jenen Teil der Exekutive welcher die Regierungsfunktion, darstellt<sup>95</sup> definiert. Diese Definition beinhaltet jedoch einige Probleme. So etwa die Voraussetzung einer eindeutigen Definition der Legislative und der Judikative die nur schwer zu geben ist. Jüngere Versuche

---

<sup>95</sup> vgl. von MUTIUS, Albert: *Öffentliche Verwaltung*. In: ALBERS, Willi (Hg.): *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW)*. Bd. 9, Stuttgart, 1980, S.825

positive Definitionen zu finden führten zwar zu einer Reihe von Ergebnissen,<sup>96</sup> jedoch ist deren Brauchbarkeit durch den zumeist hohen Abstraktionsgrad ebenfalls nur bedingt gegeben. Der institutionstheoretische Ansatz, also der Definition der öffentlichen Verwaltung als „*wissensbasierte Infrastruktur des modernen Staates zur Herstellung unendlich vieler Einzelentscheidungen*“<sup>97</sup> nach Wimmer, scheint uns hier noch am besten geeignet, nicht zuletzt deshalb, da seine Beschreibung<sup>98</sup> des modernen Staates als auf vier *Institutionen* (Militär/Polizei, Steuern/Finanzen, Verwaltung und Staatsleitung) aufbauend, das Grundgerüst dieses Kapitels darstellt.

Wie hat eine solche Verwaltung eines modernen Staates nunmehr auszusehen, um *unendlich viele auf Wissen basierte Einzelentscheidungen* herstellen zu können? Zur Beantwortung dieser Frage wenden wir uns zunächst wieder einmal der Vergangenheit zu und versuchen zu eruieren wie sich die moderne Verwaltung entwickelt hat.

Die Ursprünge einer öffentlichen Verwaltung, deren erste Ansätze bereits in der Antike auffindbar sind, liegen in der Anlage von Archiven wodurch Informationen, welche zur Entscheidungsfindung benötigt wurde sozusagen konserviert werden konnte (teilweise bis in die Gegenwart). Die Voraussetzung hierfür ist die Erfindung einer Schrift, welche hernach zur Anlage dieser Archive dient, welche fortan als „Gedächtnis“<sup>99</sup> des Systems fungieren und die Existenz eines –(Vormodernen) Staates erst ermöglicht. Die Interdependenz von Staatlichkeit und Schrift ist eine hohe was auch daran zu erkennen ist, dass mit der Errichtung staatlicher Strukturen immer auch die (Wieder-) Einführung eines gewissen Grades an Schriftlichkeit einhergeht, welche mit einem Verschwinden des Staates ebenso zurückgeht, oder gar mit ihm verschwindet, was wir etwa

---

<sup>96</sup> So etwa als die „*Tätigkeit des Staates zur Erreichung seiner Lebenszwecke und seiner eigenen Rechtsordnung*“ (Fischer), „*Verwirklichung der Staatszwecke für den Einzelfall*“ (Peters), „*Sozialgestaltung im Rahmen der Gesetze und auf dem Boden des Rechts*“ (Forsthoff), als „*mannigfache zweckbestimmte, nur teilplanende, selbstbeteiligt entscheidend durchführende und gestaltende Wahrnehmung der Angelegenheiten von Gemeinwesen und ihrer Mitglieder als solcher*“ (Wolff), oder als „*die planmäßig in ihren Zielen und Zwecken durch die Rechtsordnung und innerhalb dieser durch die politischen Entscheidungen bestimmte und zugleich beschränkte Tätigkeit öffentlicher Gemeinwesen zur Gestaltung und Gewährleistung des öffentlichen Zusammenlebens durch konkrete Maßnahmen*“ (Bachof) jeweils zitiert nach von MUTIUS, Albert: *Öffentliche Verwaltung*. In: ALBERS, Willi (Hg.): *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW)*. Bd. 9, Stuttgart, 1980, S.825

<sup>97</sup> vgl. WIMMER, Hannes 2009, S.214

<sup>98</sup> vgl. WIMMER, Hannes 2000, Kapitel II

<sup>99</sup> Für Tiefergehende Information bezüglich externer, systemischer Gedächtnisse siehe MERLIN, Donald: *Origins of the modern mind. Three stages in the evolution of culture and cognition*. Cambridge, Mass., 1991, sowie spezifischer LUHMANN, Niklas: *Die Politik der Gesellschaft, Kapitel 5 Das Gedächtnis der Politik*. Frankfurt a.M. 2000

anhand der Antike, oder auch den Veränderungen zu Beginn wie auch zum Ende des Mittelalters<sup>100</sup> feststellen können.<sup>101</sup>

Die Ursprünge der Verwaltungen der frühmodernen Staaten in Europa sind die Kanzleien der europäischen Fürsten des Spätmittelalters, deren Aufgaben sich im Zuge der stärker werdenden Rolle des Staates immer mehr erweitern und diversifizieren, was auch am Übergang der fürstlichen Kanzleien von Schreibstuben zu Kollegialorganen erkennbar ist. Waren die Kanzleien zunächst lediglich zur Beratung des letztentscheidenden Fürsten gedacht, gehen sie durch die wachsende Anzahl der zu treffenden Entscheidungen jedoch bald auch daran (Materien untergeordneter Relevanz) eigenständig zu entscheiden und somit dahingehend eine Selektion vorzunehmen, welche Entscheidungen vom Fürsten selbst getroffen werden sollten und welche auch in der Kanzlei, bzw. vom Kanzler erledigbar waren<sup>102</sup>. Im Zuge der Beschäftigung mit der Staatsleitung werden wir hierauf noch zurückkommen. Der wachsende Bedarf an Verwaltung (wobei hier, entsprechend auch dem damaligen Verständnis, der Vorgang des Verwaltens gemeint ist und nicht die Institution als welche der Begriff Verwaltung heute verstanden wird), also Entscheidungen für die entstandenen Aufgaben von logistischen Herausforderungen, etwa zur Versorgung der Armee(n), deren Bedürfnisse durch die dargestellten Entwicklungen stetig stiegen, aber auch der Organisation des Steuerwesens, wie wir sie im vorhergehenden Abschnitt gesehen haben, sowie der Bereitstellung von Infrastruktur, militärischer wie auch ziviler Art, die durch den Staat errichtet werden musste, etc. bedingt zwangsläufig eine Ausdehnung der Verwaltung als Institution, wie auch eine innere Differenzierung ihrer Struktur sowohl in vertikaler wie horizontaler Richtung. Vertikal wurde diese Differenzierung durch die Einführung mehrerer Verwaltungsebenen vom Gesamtstaat bis hinunter zu den Gemeinden erreicht. Die horizontale Differenzierung erfolgte durch einen Prozess der Spezialisierung der Verwaltung auf bestimmte Aufgaben, welcher durch die napoleonische Einführung der Fachministerien, welche nach und nach auch in die Verwaltungen der übrigen Staaten Eingang übernommen wurden, weitgehend ihren Abschluss findet.<sup>103</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl. ANGERMANN, Norbert et al (Hg.): *Lexikon des Mittelalters*. München 1995, Bd. VII S.1566 f.

<sup>101</sup> Meines Erachtens nach ist eine solche Entwicklung auch anhand der Entwicklung der Alphabetisierungsquoten in sich entwickelnden Staaten, bzw. dem Rückgang selbiger im Falle von Failed States, erkennbar.

<sup>102</sup> Das Ausmaß der vom Fürsten oder der Zentralinstanz direkt getroffenen Entscheidungen hängt natürlich auch vom Aufbau des Staates und dem Engagement des jeweiligen Fürsten ab, da manche Regenten dazu neigten möglichst alle Entscheidungen selbst zu treffen, andere wiederum den Räten größere Freiheit ließen (evtl. waren manche Fürsten auch gar nicht in der Lage komplexe Entscheidungen zu treffen. Man denke nur an Kaiser Ferdinand I. „den Gütigen“).

<sup>103</sup> Für eine detailliertere Darstellung der Entstehung der staatlichen Verwaltung, insbesondere mit Blick auf die Situation in Österreich und Preußen, siehe WIMMER 2000, S.360-386

Ebenso wie sich die Aufgaben und Struktur der Verwaltung an sich über die Jahrhunderte hinweg gewandelt haben, hat sich die Rolle der Bediensteten der Verwaltung gewandelt. Aus den Dienern des Fürsten, deren Aufgabe es war Schriftstücke zu verfassen, entwickelt sich nach und nach der *Beamte*, wobei die wesentlichen Neuerungen hier ebenfalls kurz dargestellt werden sollen.

Die in der Verwaltung Beschäftigten waren zunächst die persönlichen Diener der Fürsten. Durch die Ausweitung der Verwaltungsarbeit über die Schreibstuben hinaus steigerte sich die Anzahl dieser Bediensteten sehr rasch, jedoch übten diese ihre Tätigkeit nur in den wenigsten Fällen „hauptberuflich“ aus. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelt sich ein *Berufsbeamtentum* dessen Entlohnung nunmehr auch nicht mehr auf Basis von mit dem Amt verknüpften Einkünften, sondern durch ein vom Staat festgelegtes Besoldungsschema samt Pensionen erfolgte. Weiters professionalisierte sich dieses Berufsbeamtentum dahingehend dass die Ausbildung und Eignung zum (formell) wichtigsten Kriterium für die Aufnahme in die Beamtenschaft wurde. Universitätsausbildung wird, zumindest bei den höheren Beamten immer wichtiger. Ab dem 18. Jahrhundert erfolgte weiters auch eine Umstellung im Selbstverständnis der Beamtenschaft von Dienern des Fürsten zu *Staatsdienern*, wie auch manche Herrscher sich nunmehr als „ersten Diener des Staates“<sup>104</sup> betrachten<sup>105</sup>.

Wie wir gesehen haben, gestaltet es sich schwierig eine Definition von „Verwaltung“ zu finden, jedoch verdanken wir Max Weber die Bürokratietheorie mit den auch heute noch gültigen *Merkmale moderner bürokratischer Verwaltung*<sup>106</sup> die da sind:

- Hierarchische Organisation und monokratische Behördenleitung; klare Kompetenzgliederung; Amtshierarchie - Amtsweg von unten nach oben, Weisungsweg von oben nach unten
- Hauptamtlichkeit des Verwaltungspersonals, Berufsbeamtentum
- Arbeitsteilung und Spezialisierung; Fachschulung, Rekrutierung nach Qualifikation
- Disziplin und Berufsethos; Amtstreue und Betonung der Berufspflicht
- Aktenmäßigkeit der Verwaltung
- Regelgebundenheit der Verwaltung; Unpersönlichkeit der Kommunikation mit dem Publikum
- Ernennung des Beamten (nicht Wahl, Erblichkeit oder Ämterkauf)
- Geldentlohnung, Trennung von Haushalt/Wohnung des Beamten und Büro/Betrieb

---

<sup>104</sup> So etwa Friedrich II. in/von Preußen, welcher sich selbst ebenso bezeichnete.

<sup>105</sup> Wie auch zur Entwicklung der Verwaltung siehe für eine detailliertere Darstellung der Entwicklung der Beamtenschaft WIMMER 2000, S.360-386

<sup>106</sup> siehe hierzu: WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen, 1922. (insbesondere Teil 1, Kapitel III., sowie Teil 3, Kapitel VI.)

- Beförderung nach Leistung, Kontrolle durch Vorgesetzte<sup>107</sup>

Diese Merkmale gehen jedoch über eine formale Beschreibung eines bürokratischen Systems hinaus und sind im größeren Zusammenhang Webers Theorie legitimer Herrschaft auf Basis rationalen Handelns, deren Idealform eben eine Bürokratie darstellt, zu sehen, wenngleich die Idealform, nach den beschriebenen Merkmalen in der Realität kaum auftritt, wie auch Weber bereits festgestellt hat.<sup>108</sup>

Die heutige komplexe Verwaltung moderner Staaten ist in Folge einer Ausweitung<sup>109</sup> der durch sie erbrachten Leistungen, aber auch der stärkeren Aufsplitterung in horizontale Ebenen, von den historisch entstandenen Ebenen der Verwaltung, beginnend beim Zentralstaat und von diesem absteigend bis hin zu den einzelnen Gemeinden, sowie weiters auch den neu entstandenen staatenübergreifenden Ebenen wie der Europäischen Union oder den ebenfalls länderübergreifenden Europaregionen und der Aufteilung von vormals zentralstaatlichen Verwaltungsaufgaben auf diese Ebenen, entsprechend schwierig zu durchblicken. Ebenso komplex gestaltet sich eine Analyse des Phänomens Verwaltung durch die moderne, interdisziplinäre Verwaltungswissenschaft. Ein moderner Ansatz von Vertretern der deutschen Verwaltungswissenschaft wie Renate Mayntz<sup>110</sup>, oder Niklas Luhmann<sup>111</sup> geht dahin die öffentliche Verwaltung anhand von *Organisation*, *Personal* und *Programmierung* zu analysieren<sup>112</sup>. Für unsere Zwecke ist die Webersche Definition zur Beschreibung der öffentlichen Verwaltung, meiner Ansicht nach, hier allerdings ausreichend.<sup>113</sup>

---

<sup>107</sup> Hier zitiert nach WIMMER 2000, S.388. Für den Wortlaut Webers siehe jedoch auch WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen, 1922. S.650 ff.

<sup>108</sup> Auf die Weberische Bürokratiethorie, wie auch die drei Formen legitimer Herrschaft nach Charisma, Ratio und Tradition kann hier, hauptsächlich aus Platzgründen, nicht eingegangen werden. Siehe hierzu jedoch das Original: WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Teil 1, Kapitel I., sowie Kapitel III., oder auch HANKE, Edith/MOMMSEN, Wolfgang (Hg.): *Max Webers Herrschaftssoziologie. Studien zu Entstehung und Wirkung*. Tübingen 2001.

<sup>109</sup> Wir sehen neben einer Ausweitung der Leistungen staatlicher Verwaltung allerdings besonders in jüngster Zeit eine Auslagerung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung an Private. Leider kann aus Platzgründen auch auf dieses Phänomen hier nicht eingegangen werden.

<sup>110</sup> MAYNTZ, Renate: *Soziologie der öffentlichen Verwaltung*. Heidelberg, Karlsruhe 1978.

<sup>111</sup> LUHMANN, Niklas: *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*. München, Wien, 1981

<sup>112</sup> Nach Wimmer ist dieser Ansatz der zielführendste. WIMMER 2000. S.390.

<sup>113</sup> Für eine kurze und übersichtliche Darstellung des Ansatzes siehe: *ibid.* S.391 ff., oder gleich MAYNTZ, 1978, oder LUHMANN, 1981.

## 2.7. Staatsleitung

Der Frühmoderne Staat, wie er an der Wende zur Neuzeit entstand, entsteht als monarchisch verfasstes Gebilde mit einem Fürsten an der Staatsspitze, der den Staat als sein persönliches Eigentum und seine Herrschaft als gottgewollt (*dei gratia*) begreift. Eine Einstellung die sich auch in der Staatsführung äußert, die von „personal rule“ geprägt war und im Absolutismus ihren Höhepunkt erreicht. Man denke nur an den berühmten Ausspruch Ludwig XIV. „*L'État, c'est moi!*“. Die absoluten Herrscher stehen an der Spitze der Hierarchie des Staates und gleichzeitig auch an der Spitze einer im Wachstum begriffenen Verwaltung die sich, wie wir oben festgestellt haben, aus den Schreibstuben der Fürsten heraus zu entwickeln beginnt. Der alleinige Entscheidungsträger in dieser frühen Verwaltung ist der Fürst und auch mit der steigenden Komplexität der Verwaltung der sich entwickelnden Staaten ändert sich an dieser Herangehensweise nichts. Auch die im Laufe der Zeit entstehenden Kabinette werden zunächst lediglich als beratende Einrichtung geschaffen um den König in seinem persönlichen Regieren zu unterstützen. Der durch die Ausweitung der Verwaltung steigende Arbeitsaufwand jedoch erzwingt im Laufe der Zeit eine Selektion der Angelegenheiten, welche dem Herrscher zur persönlichen Entscheidung und Unterschrift vorgelegt werden.

Die Qualität dieser Entscheidungen war nun jedoch sehr stark von der Person des Herrschers und seinen Fähigkeiten abhängig. So finden wir in der Geschichte Beispiele für recht fähige Herrscher, aber auch einige eher traurige Gestalten unfähiger bis geistesschwacher Könige und Kaiser wie beispielsweise dem Habsburger Ferdinand I., *dem Gütigen*,<sup>114</sup> der die bereits unter seinem Vater und Vorgänger dem reaktionären Kaiser Franz I. (II.) beginnende Phase der Stagnation der österreichischen Monarchie während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (verständlicherweise) nicht überwinden konnte,<sup>115</sup> was wohl auch zur Revolution von 1848 beigetragen hat.

Wie wir festgestellt haben, hat das Militär im Laufe der Zeit einen Prozess der Spezialisierung auf die Technik der Kriegsführung durchlaufen. Die Verwaltung durchläuft einen vergleichbaren Prozess und bildet auf Fachbereiche wie Inneres, oder Finanzen spezialisierte Kabinette aus, welche den Kern der späteren Ministerien bilden, in welche sich die Verwaltung spätestens im 19. Jahrhundert teilt. Die Person des Monarchen jedoch steht in ihrer Funktion als monokratische Spitze des Staates weiterhin am Ende all dieser Institutionen und stellt den Anspruch, diese allesamt zu leiten und nach eigenem Gutdünken in den von ihr bevorzugten

---

<sup>114</sup> Kaiser Ferdinand war zur Regierung unfähig, litt er doch seit Geburt an Epilepsie und einem Hydrocephalus. Er wurde von seinen Untertanen trotz der Repression des Vormärz blumig „Gütinand der Fertige“ tituliert.

<sup>115</sup> Siehe hierzu auch: BEIDTEL, Ignaz: *Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1740-1848*. II. Bd. Innsbruck 1898



Bereichen Entscheidungen zu treffen. Dies konnte oftmals eher unangenehme Folgen für den Staat haben, etwa wenn ein in militärischen Belangen unerfahrener Herrscher den Oberbefehl über seine Truppen persönlich ausübte und dadurch eine Schlacht oder ein Krieg verloren ging<sup>116</sup>. Als Beispiel sei hier die durch die Gründung des Roten Kreuzes bekannt gewordene Schlacht von Solferino (1859) genannt, in welcher der junge, militärisch unerfahrene Kaiser Franz Joseph persönlich das Kommando über seine Armee übernahm und eine empfindliche Niederlage einstecken musste, mit der Folge, dass er zeitlebens nie wieder auf einem Schlachtfeld erschien und die Kriegsführung nunmehr seinem Generalstab überließ.

Die Etablierung einer modernen Staatsleitung, die nicht mehr von den Launen und Fähigkeiten eines Monarchen abhängig war, geht einher mit der Etablierung von Parlamenten und der einsetzenden Demokratisierung in Europa. Die Auseinandersetzungen zwischen Krone und Parlament im England des 17. Jahrhunderts, welche wir im Zuge der Entstehung der Steuern bereits erwähnt haben markieren auch hier den Beginn der weiteren Entwicklungen.

Wie im Abschnitt zur Entwicklung der Steuer erwähnt, kommt es 1688 in England zur Glorious Revolution, im Zuge welcher das Parlament weite Teile der vormals exklusiven Souveränität des Königs, in Form weiter Bereiche der Gesetzgebung, insbesondere des Budgetrechts an sich bringt, was wiederum die „Herauslösung des Regierungskabinetts aus dem Machtbereich der Krone und ihrer Integration ins Parlament“<sup>117</sup> mit sich bringt. Die im 19. Jahrhundert aufkommende Praxis der Rekrutierung des Premiers und der übrigen Regierungsmitglieder aus den Reihen der Abgeordneten der Regierungsmehrheit war einer der letzten Schritte auf dem Weg zur Ausbildung einer modernen Staatsleitung, die in modernen parlamentarischen Demokratien durch das Parlament und der aus ihm hervorgehenden Regierung gemeinsam ausgeübt wird. Das Parlament entscheidet über Gesetze. Die allermeisten Gesetzesinitiativen jedoch gehen von der Regierung aus, welche wiederum die Mehrheitsverhältnisse des Parlaments widerspiegelt. Die Funktion der Staatsleitung wird, zumindest in parlamentarischen Systemen, von beiden Organen in Kooperation ausgeübt.<sup>118</sup>

## 2.8. Moderne Staatlichkeit als europäisches Phänomen

Der geschätzte Leser wird bemerkt haben dass wir uns in der Darstellung der Entstehungsprozesse der Institutionen welche moderne Staatlichkeit ausmachen auf den

---

<sup>116</sup> Vgl. WIMMER 2009, S.223

<sup>117</sup> WIMMER 2000, S.440

<sup>118</sup> Diese Darstellung der Institution der Staatsleitung in parlamentarischen Systemen kann hier aus Platzgründen nicht detaillierter erfolgen. Für eine detaillierte Darstellung mit einer Vielzahl an Verweisen siehe: WIMMER 2000, S.441 ff.

europäischen Kontinent beschränkt haben. Die Ursache hierfür ist jedoch nicht in eurozentristisch motiviertem Übergehen außereuropäischer Entwicklungen begründet, sondern in der Tatsache, dass diese Entwicklungsprozesse ein genuin europäisches Phänomen waren, welche nur das europäische Staatensystem erfasste und modernisierte. Die übrigen Herrschaftsgebiete, welche zum Ausgangszeitpunkt der rasanten europäischen Entwicklung ein den Europäern ebenbürtiges oder gar überlegenes Entwicklungsniveau erreicht hatten<sup>119</sup>, vermochten es schlicht und einfach nicht jene Entwicklungsprozesse ihrerseits in Gang zu setzen, welche Europa so grundlegend veränderten und ihm gegenüber dem Rest der Welt einen Vorteil verschaffte der es den europäischen Staaten - mangels technologisch ebenbürtiger Kontrahenten – ermöglichte die Welt weitestgehend in Abhängigkeit und/oder unter direkte Herrschaft zu bringen und eine (nie zuvor erreichte) weltweite Vormachtstellung zu etablieren welche - in Teilen - bis heute anhält<sup>120</sup>. Was jedoch beschränkte die Entwicklung moderner Staatlichkeit auf Europa, oder besser gesagt, welche Faktoren ermöglichten es Europa moderne Staatlichkeit zu entwickeln?

Wir haben als den Ausgangspunkt des europäischen Entwicklungsschubs, welcher den Kontinent aus der feudalen Marginalisierung und Zersplitterung herausgerissen und die Erfolgsgeschichte der europäischen Entwicklung angestoßen hat, in der militärischen Revolution ausgemacht, welche etwa ab dem 15. Jahrhundert erfolgte. Somit können wir zunächst einmal die Ausgangssituationen der zeitgenössischen Reiche, respektive Herrschaftsräume Eurasiens ab diesem Zeitpunkt analysieren, um erste Erkenntnisse bezüglich eventueller spezifisch europäischer Gegebenheiten, welche die Ungleichheit der Entwicklung vis à vis dem Rest der Welt

---

<sup>119</sup> Diese sind die Reiche Chinas, Indiens und der Osmanen. Die Reiche Afrikas, wie jene des amerikanischen Doppelkontinents, sowie die Gebiete Ozeaniens hatten aufgrund geringen Entwicklungsniveaus keine vergleichbaren Strukturen ausgebildet, wenngleich dem Autor bewusst ist, dass auch hier Staaten beziehungsweise staatsähnliche Gebilde und Reiche bestanden welche Entwicklungspotenzial besessen hätten, wären diese in ihrer Entwicklung noch sehr am Anfang stehenden „Reiche“ nicht samt und sonders im Zuge der europäischen Expansion zerstört worden, wie beispielsweise das 1665 in der Schlacht von Ambuila zerschlagene Kongoreich, oder die der spanischen Eroberung Amerikas 1519-21, beziehungsweise 1532-36 zum Opfer gefallenen Reiche der Azteken und Inkas welche, wie auch ihre afrikanischen Gegenstücke technologisch und wirtschaftlich zu wenig fortgeschritten waren (was etwa an der teilweise noch nicht erfolgten Erfindung des Rades deutlich wird) um den expandierenden Europäern widerstehen zu können. Unerwähnt bleibt weiters auch Japan, welches erst im Zuge der rapiden Modernisierung und Europäisierung der Meiji-Restauration gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einem signifikanten Akteur wird. So der interessierte Leser den Bedarf nach einer ausführlicheren Darstellung der außereurasischen Welt verspürt (insbesondere der Darstellung einzelner, möglicher Ursachen für das Nicht-Erreichen eines relevanten Entwicklungsniveaus), wird er bei JONES, 1991, S.177 ff. fündig werden.

<sup>120</sup> Wenngleich die direkte Kontrolle Europas über die Welt, wie sie dem geschätzten Leser in Form des europäischen Kolonialismus und der Kolonialreiche bekannt ist, in der Gegenwart nicht mehr existiert, wird anhand statistischer Daten, etwa in Form des von UNDP herausgegebenen „*Human Development Index*“ (<http://hdr.undp.org/en/statistics/>), oder der „*World Economic Outlook Database*“ des IWF (<http://www.imf.org/external/ns/cs.aspx?id=28>) deutlich, dass Europa, inklusive der de facto europäisierten Regionen (insbesondere Nordamerika, Ozeanien sowie Japan) die Welt weiterhin, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet dominiert.

bedingt haben könnten, zu gewinnen. Wir können für das 15., wie auch den folgenden Jahrhunderten, auf der eurasischen Landmasse vier relevante politisch-/ökonomische Akteure, beziehungsweise Herrschaftsbereiche mit vergleichbarem Entwicklungsniveau ausmachen. Diese sind neben dem europäischen Herrschaftsraum, welcher sich zu dieser Zeit noch auf Europa selbst (beziehungsweise einen Großteil desselben)<sup>121</sup> beschränkte und den Schritt über die Ozeane noch nicht getan hatte, das (nord-) indische Mogulreich welches sich von der Indus-Ganges-Ebene ausgehend über weite Teile des indischen Subkontinents erstreckte. Weiters das Reich der chinesischen Ming-, beziehungsweise Mandschudynastie<sup>122</sup> deren Gebiet zur Zeit der größten Ausdehnung über das Staatsgebiet des heutigen China hinausging, sowie das Osmanische Reich, welches neben seinem Kerngebiet, der heutigen Türkei, den Großteil des Nahen Ostens insbesondere der arabischen Halbinsel, Ägyptens und des größten Teils der afrikanischen Mittelmeerküste, sowie mit dem Balkan auch einen signifikanten Teil des europäischen Kontinents beherrschte.

Betrachten wir nun diese vier Akteure, so sehen wir eine Reihe an vergleichbaren Variablen wie etwa den zunächst ähnlichen Entwicklungsstand. Jedoch fällt ein Punkt ins Auge welcher den europäischen Herrschaftsraum von den asiatischen Reichen unterschied: Die Form der Herrschaft.

Während sich in Europa ein Staatensystem etablierte, welches auch nach einer Vielzahl von Einigungskriegen, welche die Akteure des europäischen Staatensystem über die Jahrhunderte hinweg stark dezimierte, „(...) eine genügend große Zahl mehr oder minder ähnlicher Staaten übrig [lies], um die wechselnden Koalitionen zu erhalten, die erfolgreich verhinderten, dass einer die Übermacht bekam“<sup>123</sup> waren „die Systeme der Osmanen, der Moguln und der Mandschu [...] jeweils fremde, von außen aufgezwungene Militärdespotien“,<sup>124</sup> welche ein Reich unter einer zentralen, despotischen Macht errichteten. In Europa konnte ein solches Großreich seit der

---

<sup>121</sup> Die Reconquista des muslimischen Spaniens durch die christlichen Königreiche von Kastilien Aragon und Portugal endete bekanntlich erst zu Ende des 15. Jahrhunderts 1492 (und wurde teilweise in Form der Conquista des Neuentdeckten Kontinents Amerika fortgesetzt) und die Herrschaft des Osmanischen Reichs, welches sich in einer Expansionsphase befand, welche zur See erst 1571 bei Lepanto und endgültig erst 1683 vor den Toren Wiens zu Ende ging, erstreckte sich (direkt oder indirekt) über den gesamten Balkan und behielt diese Machtstellung bis zu den Balkankriegen des frühen 20. Jahrhunderts.

<sup>122</sup> Der Name „Mandschudynastie“ bedarf meines Erachtens nach, einer kurzen Erläuterung zur Vermeidung von Unklarheiten. Die Mandschu waren und sind eine ethnische Gruppe, welche aus dem Gebiet der Mandschurei stammt und Anfang des 17. Jahrhunderts eine Dynastie errichteten, welche als Qingdynastie ab 1644 die Mingdynastie in der Herrschaft ablöste. Somit ist mit der Bezeichnung Mandschudynastie, welche sich im deutschsprachigen Raum eingebürgert hat stets die Qingdynastie bezeichnet.

<sup>123</sup> Jones 1991, S.125

<sup>124</sup> *ibid.*, S.261

römischen Antike<sup>125</sup> nicht mehr errichtet werden<sup>126</sup>. Trotz dieser Teilung soll jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass die europäischen Reiche stets miteinander in Interaktion standen und auch eine Verschmelzung der Einheiten vor sich ging welche die Zahl der voneinander unabhängigen Entitäten von rund 1.000 im 14. Jahrhundert auf 25 im Jahr 1900 reduzierte und selbige in die entstehenden Staaten integrierte.<sup>127</sup> Es kann somit, insbesondere in Abgrenzung zur benachbarten arabisch/islamischen Welt – beziehungsweise dem Osmanischen Reich als verbliebenem muslimischen Nachbarn und Gegner nach dem Erlöschen der muslimischen Herrschaft auf der iberischen Halbinsel (1492) und der Eroberung Konstantinopels (1453) - klar von einem „geschlossenen System von Staaten“<sup>128</sup> gesprochen werden, dessen Teile miteinander in Verbindung standen sodass sich „eine Veränderung in einer Zelle [...] auf die anderen auswirkte“<sup>129</sup>. Eine Entwicklung welche, insbesondere in ihrer über Jahrhunderte hinweg anhaltenden Beständigkeit in der Geschichte einmalig ist und einen signifikant positiven Einfluss auf die Entwicklung des Kontinents haben sollte, als diese Ausprägung die negativen Effekte, welche ein singuläres Großreich auf die technologische und ökonomische Entwicklung hat

---

<sup>125</sup> Karl V. (I.), respektive seinem Sohn Philipp II., ausgehend von Spanien und gestützt auf die enormen Einkommen aus den amerikanischen Kolonien, wäre es im 16. Jahrhundert beinahe gelungen eine Stellung unter den europäischen Staaten zu erlangen welche eine solche Einigung in Reichweite gerückt hätte. Die Abwehr des spanischen Angriffs auf England, der 1588 mit dem Untergang der Armada vor der englischen Küste in einem Desaster endete, markiert jedoch das Ende der Dominanz Spaniens welches fortan in die zweite Reihe der europäischen Mächte abzustiegen begann und den Anfang von Englands Aufstieg zum vielleicht wichtigsten Akteur unter den europäischen Mächten, dessen Politik der *Balance of power* auf dem europäischen Kontinent nicht unerheblichen Anteil daran hatte die Entstehung einer singulären kontinentalen Hegemonie einer Macht bis in die Gegenwart zu verhindern.

Pirenne schreibt hierzu: „The continental policy of England [nach 1525 d.A.] was fixed. It was to be pacific, mediating, favourable to a balance which should prevent any power from having a hegemony on the continent or controlling the Channel coasts. The naval security of England and the balance of power in Europe were the two great political principles which appeared in the reign of Henry VIII and which, pursued unwaveringly, were to create the greatness of England.“ so Jacques Pirenne in *The Tides of History: From the Expansion of Islam to the Treaties of Westphalia*: Bd. II London, 1963, S. 429.

Erst 225 Jahre später wäre es durch das militärische Genie Napoleons erneut beinahe zur Errichtung eines kontinentalen Reiches, beziehungsweise einer kontinentalen französischen Hegemonie gekommen. Der Ausgang dieses Unterfangens ist bekannt. Die danach im Wiener Kongress geschaffene Pentarchie des „Concert of Europe“ prolongierte das Mächtegleichgewicht in Europa bis zum Ende des Krimkrieges und schlussendlich dem Weltkrieg als finalen Schlusspunkt des europäischen Mächtegleichgewichts und auch der alleinigen europäischen Dominanz,

<sup>126</sup> Ein wohl nicht zu unterschätzender Faktor, welcher zur Etablierung einer Vielzahl konkurrierender Herrschaftsgebilde Kleiner und Mittlerer Größe nicht unwesentlich beigetragen haben dürfte liegt wohl in den geographischen Gegebenheiten des europäischen Subkontinents begründet, welcher die Kerngebiete der in Entstehung begriffenen Reiche durch natürliche Hindernisse wie Gebirgszüge, Flüsse und dichter Wälder (die den Kontinent bis in die Neuzeit weitestgehend überzogen) trennte, eine gewisse Zersplitterung begünstigte und die Entstehung eines singulären Großreiches behinderte.

<sup>127</sup> vgl. hierzu auch Jones 1991, S.124

<sup>128</sup> ibid. S.121

<sup>129</sup> ibid.

verhinderte, während durch die gegenseitige Interaktion und Konkurrenz gleichzeitig positive Effekte insbesondere im Bereich der technologischen Entwicklung, lukriert werden konnten. Dies ganz im Gegensatz zu einem Großreich asiatischer Ausprägung, denn ein solches, dass:

„[...] für sich das Monopol der Gewaltanwendung in Anspruch nahm und darin nicht durch fortschrittlichere Nachbarländer bedroht war, hatte wenig Anreiz, neue Methoden einzuführen. [Die Staaten Europas hingegen waren] von tatsächlichen oder doch potenziellen Konkurrenten umgeben.“<sup>130</sup>

Auch tendieren Großreiche, welche keiner Bedrohung gegenüberstehen, dazu, zum Schutz vor Veränderung und dem Erhalt des Status Quo ihrer Herrschaft, Kreativität zu unterdrücken, oder in die Produktion „sinnenbetörender [sic.] Luxusgüter“<sup>131</sup> zu kanalisieren und tragen damit, laut Jones die Hauptschuld daran „daß die Entwicklungsaussichten ihrer Untertanen zunichte wurden [...], ehe noch Europa im 19. Jahrhundert mit Kolonialismus, Vertragshäfen ungleichen Handelsabkommen und Abfindungsforderungen anrückte“<sup>132</sup>. Winwood Reade bringt es auf eine Zeile, wenn er schreibt: „Das Eigentum ist unsicher.“<sup>133</sup> Einen zeitgenössischen Bericht liefert uns William Dampier, ein Freibeuter, welcher sich nebenberuflich auch als Geograph und Entdecker betätigte, bis 1708 als erster Mensch 3 Mal die Welt umsegelte und uns auch einige Schriften über seine Reisen hinterlassen hat. Dieser schreibt über die philippinische Bevölkerung:

„Die Faulheit dieser Menschen scheint nicht so sehr aus ihren natürlichen Neigungen zu folgen, als vielmehr aus der Strenge ihres Fürsten, vor dem sie große Angst haben; denn da er mit ihnen ganz nach Gutdünken verfährt und ihnen wegnimmt, was sie sich erwerben, so erstickt das ihren Fleiß, und sie bemühen sich nie mehr zu haben, als von der Hand in den Mund zu leben.“<sup>134</sup>

Im europäischen Staatensystem schlugen die Versuche, Kreativität zu unterdrücken zumeist fehl, da die intellektuelle Elite eines jeden europäischen Staates jederzeit in das Herrschaftsgebiet eines anderen Fürsten ausweichen konnte, sei es um Unterdrückung zu entgehen oder um bessere Bedingungen auszunutzen. Auch kam es, bedingt durch den quasi-permanenten Kriegszustand, in welchem sich die europäischen Staaten befanden, nie zu einer Unterdrückung der militärischen Entwicklung. Vielmehr wurde die eigene Forschung vorangetrieben, und so ein Akteur ins militärische Hintertreffen geriet, wurden die Vorteile bringenden Neuerungen der überlegenen Akteure übernommen. Selbiges gilt auch für die nicht militärischen Neuerungen. Der

---

<sup>130</sup> ibid., S.138

<sup>131</sup> ibid., S.264

<sup>132</sup> ibid., S.261

<sup>133</sup> READE, Winwood: *The Martyrdom of Man*: London 1925, S.108

<sup>134</sup> Purves, D. Laing (Hg.). *A Voyage round the world by Sir Francis Drake and William Dampier*, Edinburgh 1880, S.205, zitiert nach Jones 1991, S.188

gesamte Prozess der europäischen Erneuerung ist innerhalb dieses enormen Konkurrenzdrucks unter den europäischen Staaten zu sehen. Einem Druck, dem die außereuropäischen Großreiche erst mit dem Auftauchen der europäischen Flotten ausgesetzt wurden, welche durch ihre militärische Überlegenheit und die überlegene Rohstoffbasis durch die eroberten überseeischen, insbesondere amerikanischen Gebiete jedoch keine Möglichkeit zu eigener Modernisierung ließen.

Der europäische Vorteil, welcher den modernen Staat entstehen lies, scheint somit in der Fragmentierung des Kontinents zu liegen. Montesquieu schrieb hierzu in „vom Geist der Gesetze“:

„In Asien hat es immer große Reiche gegeben; in Europa haben sie sich niemals halten können. Das kommt daher, weil Asien [...] größere Ebenen hat; es ist von den Bergen und den Meeren in größere Räume aufgeteilt [...] In Europa sind durch natürliche Teilung mehrere Staaten von mittlerer Größe entstanden, in denen die Herrschaft der Gesetze mit der Erhaltung des Staates nicht unvereinbar [...] ist [...] Daraus ist ein Geist der Freiheit entstanden, der es äußerst schwer macht einen Teil zu unterjochen oder einer fremden Macht zu unterwerfen (...) Dagegen herrscht in Asien ein Sklavengeist“<sup>135</sup>

In die selbe Kerbe schlägt Wesson, wenn er schreibt: „Die wesentliche Ursache [für die europäische Entwicklung] scheint die Geographie zu sein.“<sup>136</sup> und auch Max Weber war der Ansicht: „Weder Bevölkerungswachstum, noch Edelmetallzufuhr haben also den abendländischen Kapitalismus hervorgerufen. Die äußere Bedingungen für seine Entwicklung sind vielmehr zunächst geographischer Natur“.<sup>137</sup>

Wir haben in diesem Kapitel versucht die Entstehung des modernen Staates anhand der Evolution der vier von uns als zentral erkannten Infrastrukturen darzustellen, sowie auch die Spezialität der europäischen Situation, welche zu dieser einzigartigen Entwicklung geführt hat dem geschätzten Leser nahezubringen. Im folgenden Kapitel wollen wir uns nunmehr dem Libanon zuwenden. Zunächst wollen wir sehen welche Entwicklung der libanesischen Staat bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs genommen hat und feststellen ob er in seiner Ausformung vor dem Staatskollaps als moderner Staat zu bezeichnen ist.

---

<sup>135</sup> MONTESQUIEU, Charles-Louis de Secondat, Baron de La Bède et de: *Vom Geist der Gesetze (De L'esprit des Loix)*, 2 Bde., Tübingen 1951 (1748) S.378“ nach WESSON, Robert: *The Imperial Order*, Berkley 1967, S.191)

<sup>136</sup> *ibid.* S.111

<sup>137</sup> WEBER, Max: *Wirtschaftsgeschichte*. München 1923, S.301

### **3. Ursprung und Ausformung der libanesischen Staatlichkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.**

Libanon ist das kleinste Land der Levante. An der östlichen Küste des Mittelmeeres gelegen, im Süden an Israel grenzend und nach Norden und Osten hin von Syrien umschlossen, lag das Land seit dem Abzug der französischen Mandatsmacht 1946 – mit einer kurzen Unterbrechung 1958 – bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges als weitestgehend friedliche und prosperierende *Insel* inmitten einer Region, die an Konflikten und bewaffneten Auseinandersetzungen wahrlich nicht arm ist. Dies ist um so bemerkenswerter, als dass im Libanon – trotz geringer Größe und Einwohnerzahl – eine Vielzahl an Ethnien und Religionen zusammenleben.<sup>138</sup> Der Nationalpakt – auf den wir später noch zurückkommen werden – und ein Proporzsystem, welches die wichtigsten Positionen vom Staatspräsidenten abwärts, über die Anzahl der Parlamentsabgeordneten, bis hin zur Beamtenschaft und öffentlichen Verwaltung zwischen den großen Religionsgemeinschaften aufteilte und an den Entscheidungsfindungsprozessen beteiligte stellte eine Machtbalance – zu für alle Akteure akzeptablen Bedingungen – her und war über Jahre hinweg Garant für Stabilität und friedliche Koexistenz der 19 Religionsgemeinschaften<sup>139</sup> des Landes.

Diese fragile Stabilität erreichte ihre Grenzen als die PLO – insbesondere nach ihrer Vertreibung aus Jordanien – gestützt auf hunderttausende palästinensische Flüchtlinge als weiterer Akteur auftrat und daran ging, im fragilen Machtgefüge des Libanon ihren eigenen „Staat im Staate“ zu errichten und Libanon als Basis für Angriffe gegen Israel zu nutzen was diesem wiederkehrende Vergeltungsaktionen Israels einbrachte und zum Hauptschauplatz des israelisch-palästinensischen Konflikts werden lies. Bezogen auf das innerlibanesischen Machtgefüge und die Koexistenz der einzelnen Volksgruppen bedeutete das Auftreten der PLO als weiteren Akteur eine Vertiefung der Gräben und ein Aufbrechen der latent vorhandenen Spannungen welche schließlich in den libanesischen Bürgerkrieg mündeten in welchen auch eine Reihe externer Akteure, insbesondere die angrenzenden Staaten Israel und Syrien eingriffen.

Wir wollen nunmehr zunächst einen Überblick geben, über die Entstehung des libanesischen Staates und einen Abriss seiner Geschichte erstellen, deren Kenntnis zum Verständnis der komplexen libanesischen Wirklichkeit unabdingbar erscheint bevor wir den Fokus auf jene Ausformung der Institutionen und Infrastrukturen des Staates – welche wir als moderne Staatlichkeit konstituierend festgemacht haben (Militär/Polizei, Steuern/Finanzen, Bürokratie, Staatsleitung) – legen, die der unabhängige Libanon in den rund drei Jahrzehnte zwischen dem Abzug der Mandatsmacht und den Anfängen des Bürgerkriegs ausprägte.

---

<sup>138</sup> vgl. Addendum 1: Confessional Composition of the Lebanese population.

<sup>139</sup> KROPF, Anika: *Oppositionsbewegungen im Libanon*. Frankfurt a. M., 2007, S.29

### 3.1. Entstehung des libanesischen Staates; Akteure, Ausformung, Vorgeschichte

Der Libanon, welcher 1920 durch die damalige Mandatsmacht Frankreich als „État du Grand Liban“ innerhalb des – auch das heutige Syrien<sup>140</sup> umfassenden – Mandatsgebietes errichtet wurde, wird dominiert von den beiden Gebirgszügen des *Libanon* und des *Antilibanon*. Diese prägen einerseits die Landschaft und sind

ob ihrer Funktion als Wasserspeicher und Quelle, in einer generell von Trockenheit geprägten Region insbesondere seit dem 20. Jahrhundert auch von politischer Bedeutung. Darüber hinaus bedingt die Topographie eine generelle Unzugänglichkeit des libanesischen Hinterlandes und die damit einhergehenden Schwierigkeiten die Autorität der verschiedenen, im Laufe der Geschichte über das Gebiet herrschenden Reiche durchzusetzen, was zu einer gewissen Autonomie der Region führte welche den Libanon durch seine Geschichte hindurch prägen sollte. So etablierten sich insbesondere unter osmanischer Herrschaft Formen indirekter Herrschaft lokaler Fürsten und Familien, welche das Land im Namen des Reiches



Satellitenbild des Libanon

verwalteten. In Folge der nur schwach ausgeprägten Kontrolle der Zentralmacht – gleich ob sie sich in Konstantinopel, Bagdad, Damaskus, Kairo, oder Istanbul befand – über das Gebiet des heutigen Libanon, gelang es einer Vielzahl an, meist aus religiösen Gründen unterdrückten oder verfolgten Gruppen den Libanon als Rückzugsgebiet, respektive Zufluchtsort zu nutzen und sich hier bis in die Gegenwart zu behaupten. So kommt es, dass heute auf dem Gebiet des Libanon, welcher mit nur rund 10.500 km<sup>2</sup> und geschätzten 4,3 Millionen<sup>141</sup> Einwohnern das kleinste Land<sup>142</sup>

<sup>140</sup> weiters war der später an die Türkei angeschlossene *Sandschak Alexandrette* bis 1939 Teil des Mandatsgebietes.

<sup>141</sup> Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen, Abteilung Bevölkerungsfragen, *Weltbevölkerungsprognosen: Überprüfung 2008*. Auf: <http://esa.un.org/unpp> (Zugriff: 9. April, 2011)

<sup>142</sup> zum Vergleich: die beiden Nachbarstaaten Syrien: rd. 20 Millionen Einwohner auf 185.180 km<sup>2</sup> und Israel: rd. 7,5 Millionen Einwohner auf 20.991 (resp. 22.145) km<sup>2</sup>. Vgl.: *ibid.*



der Region des Nahen Ostens ist, 19 verschiedene Religionsgemeinschaften<sup>143</sup> leben die in ihrer Vielzahl der bestimmende Faktor für der Ausformung von Gesellschaft wie politischem System des Landes sind.

### 3.1.1. Die Gemeinschaften

Die ältesten, heute noch bestehenden Religionsgemeinschaften<sup>144</sup> im Libanon stellen die verschiedenen christlichen Konfessionen dar. So gibt es orthodoxe Christen welche in der Tradition der römisch-byzantinischen Staatsreligion stehen, ebenso wie die „Assyrische Kirche des Ostens“, welche auf die – 431 im Zuge des Konzils von Ephesus abgespaltenen – nestorianischen Christen zurückgeht,<sup>145</sup> seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Libanon vertreten ist und heute eine der kleineren christlichen Religionsgruppen darstellt.<sup>146</sup> Die mit Abstand größte und wichtigste christliche Gruppe des Libanon sind jedoch die Maroniten. Auf eine Abspaltung der oströmischen Staatskirche zurückgehend<sup>147</sup> wurden sie von dieser als Ketzer verfolgt, doch konnten sie sich Eigenständigkeit bewahren indem sie im östlichen Grenzgebiet des Reiches siedelten. Erst im Zuge der islamischen Expansion zogen sie sich – militärisch besiegt – sukzessive in das unzugängliche gebirgige Gebiet des heutigen Libanon, insbesondere zwischen Beirut und Tripoli, wo auch heute noch eine klare christliche Mehrheitsbevölkerung existiert, zurück.<sup>148</sup>

Betrachtet man die gegenwärtige libanesischen Bevölkerung, so stellen die muslimischen Religionsgemeinschaften heute die zahlenmäßig größte Bevölkerungsgruppe dar. Wie auch die christlichen Gemeinschaften setzen sich die Muslime aus mehreren Konfessionen zusammen. Betrachten wir zunächst den sunnitischen Islam. Dieser war über die Jahrhunderte die Staatsreligion der über das Land herrschenden muslimischen Reiche bis zum Ende der osmanischen Herrschaft. Sunniten stellten lange Zeit die größte muslimische Konfession des

---

<sup>143</sup> KROPF 2007, S.29

<sup>144</sup> es gab über die Jahrhunderte stets auch eine jüdische Bevölkerung im Libanon welche 1932 noch etwa 0,4% der Gesamtbevölkerung betrug. Durch Flucht und Vertreibung im Zuge des israelisch arabischen Konflikts und insbesondere des Krieges von 1948 ist diese heute nicht mehr existent (Vgl. Addendum 1).

<sup>145</sup> vgl. CAMPBELL, Ted A.: *Christian Confessions: A Historical Introduction*. Louisville, 1996, S. 62

<sup>146</sup> vgl. HANF, Theodor: *Koexistenz im Krieg: Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon*, Baden-Baden, 1990, S.71 f.

<sup>147</sup> im Laufe der Geschichte, insbesondere während der Herrschaft der katholischen Kreuzfahrerstaaten über die Levante, durchlief die maronitische Kirche einen Prozess der sukzessiven (Wieder-) Annäherung an die römisch-katholische Kirche – als einer der beiden Hauptzweige der christlichen Urkirche von welcher die Maroniten am 3. Konzil von Konstantinopel (681) exkommuniziert worden waren – welcher in der Anerkennung des päpstlichen Supremats und der Union mit der römisch-katholischen Kirche gipfelte.

<sup>148</sup> vgl. ebd, sowie ausführlicher DIB, Pierre: *Histoire des Maronites*. Beyrouth, 2001

Libanon dar. In Folge der demographischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist heute jedoch wohl die Gruppe der 12er–Schiiten, oder Imamiten<sup>149</sup> die zahlenmäßig stärkste Gemeinschaft des Landes, welche auch die Maroniten als größter christlicher Gemeinschaft in ihrer Zahl übertrifft.<sup>150</sup> Weiters ist auch die Gemeinschaft der Drusen<sup>151</sup> zu erwähnen, welche sich ab dem 11. Jahrhundert aus dem ismailitischen Islam<sup>152</sup> entwickelt hat und heute neben dem Libanon hauptsächlich in Syrien und Israel beheimatet ist. Wie auch die Schiiten, waren die Drusen während der Herrschaft der sunnitischen Dynastien nicht als Religion anerkannt und selbst gegenüber Nichtmuslimen wie Christen und Juden schlechter gestellt und wurden im Gegensatz zu diesen von der sunnitischen Zentralmacht als Häretiker verfolgt.<sup>153</sup> Insofern verwundert es nicht, dass sich beide Gruppen in unzugängliche Regionen zurückgezogen haben. So sind im heutigen Libanon besonders der Süden des Landes und die Bekaa–Ebene im Osten schiitisch dominierte Gebiete, wohingegen das Chouf Gebirge und die Region am Berg Hermon drusisch geprägt sind.

Historisch betrachtet lässt sich feststellen, dass die wichtigsten der gegenwärtig im Libanon vertretenen Religionsgemeinschaften seit dem 11. Jahrhundert im Libanon vertreten sind<sup>154</sup> wobei ihre regionale Verteilung, welche sich im Laufe der Jahrhunderte herausbildete bis zu den Flüchtlingsbewegungen des 20. Jahrhunderts – im Zuge der Kriege ab 1948 und schließlich dem

---

<sup>149</sup> weltweit stellen die Schiiten nach den Sunniten die zweitgrößte muslimische Konfession dar, unterteilen sich jedoch weiter in mehrere Untergruppen, von welchen die Imamiten oder 12er-Schiiten die größte Gruppe innerhalb der Schi'a dar. Die dritte, mit Ausnahme des Oman, heute jedoch weitgehend verschwundene muslimische Konfession stellen die Charidjiten dar. Die Spaltung dieser drei Strömungen geht bis in die Anfangszeit des Islam, konkret auf die Schlacht von Sifin 657; 37 AH zurück.

Für eine Einführung in den Islam, seine Geschichte und Strömungen siehe ENDRESZ, Gerhard: *Der Islam. Eine Einführung in seine Geschichte*. München, 1997 (3. Auflage)

<sup>150</sup> vgl. Addendum 1

<sup>151</sup> die Drusen werden im Libanon üblicherweise den Muslimen zugerechnet. Es soll an dieser Stelle jedoch erwähnt sein, dass dies, auch innerhalb der drusische Gemeinschaft nicht unumstritten ist. Der interessierte Leser siehe hierzu: NISSIM, Danna: *The Druze in the Middle East: Their Faith, Leadership, Identity and Status*. Brighton, 2003

<sup>152</sup> die Ismailiten sind wie die bereits erwähnten Imamiten schiitische Muslime, wenngleich sie sich von den Imamiten insbesondere dahingehend unterscheiden dass sie nur 7 Imame, als direkte Nachkommen des 'Alī ibn Abī Tālib anerkennen, wohingegen die Imamiten 12 und die Zaiditen als dritte große schiitische Konfession 5 Imame anerkennen.

<sup>153</sup> Angehörige der vorislamischen monotheistischen Schriftreligionen, also Juden und Christen, lebten als Schutzbefohlene (Dhimmis) mehr oder weniger unbehelligt in den sunnitischen Reichen. Muslimische Abspaltungen wie Schiiten und Drusen erhielten diesen Status nicht.

<sup>154</sup> HANF 1990, S.74

libanesischen Bürgerkrieg – weitestgehend<sup>155</sup> stabil geblieben war. Gleichwohl muss an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass diese von einer Religionsgruppe dominierten Regionen in der Regel nicht homogen waren, sondern stets auch mehr oder weniger starke Minderheiten aufwiesen. So wurden die Gebirgsregionen insbesondere von Drusen und Maroniten<sup>156</sup> bewohnt welche, bedingt durch die Gegebenheiten der Region Gebräuche und Lebensweise,<sup>157</sup> aber auch Konflikte teilten. Die Küstenstädte wiederum wurde von orthodoxen Christen und sunnitischen Muslimen, also den Anhängern der vor, respektive nach der islamischen Eroberung des Landes vorherrschenden Religion, dominiert.<sup>158</sup>

### 3.1.2. Entwicklung zur (Eigen-) Staatlichkeit

Der Libanon war über Jahrhunderte hinweg Teil der verschiedenen islamischen Reiche, von den Umayyaden, Abbasiden, Fatimiden, Seldschuken sowie – nach der Episode des Kreuzfahrerstaates der *Grafschaft Tripolis* – den Reichen der Mamluken und schließlich der Osmanen. Aufgrund der Unzugänglichkeit des Landes, insbesondere der Bergregionen, übten diese Reiche oftmals nur eine formale Herrschaft über das Land aus und tolerierten lokale Herrschaftsstrukturen solange diese die Sicherheit der Verkehrswege gewährleisteten und die Oberhoheit des Reiches, insbesondere in Steuerfragen, nicht herausforderten.<sup>159</sup> Die im Gebiet des Libanon dominierende Form der Herrschaft stellte ein System quasi feudaler Herrschaftsstrukturen dar, welches sich durch ein System der Steuerpacht (wie es auch in Europa bis zur Entwicklung moderner Staatlichkeit üblich war) determinierte. Als oberster Herr des Landes war der Sultan in Konstantinopel gleichsam „Schatten Gottes auf Erden“,<sup>160</sup> welcher in den einzelnen Provinzen und so auch dem Gebiet des heutigen Libanon,<sup>161</sup> durch Gouverneure vertreten wurde. Direkte Herrschaft durch die Gouverneure wurde jedoch zumeist lediglich in den gut erschlossenen Küstenregion ausgeübt. Das gebirgige Hinterland wurde durch lokal

---

<sup>155</sup> So konstant die regionale Verteilung der einzelnen Religionsgruppen im Land auch war, kam es doch auch zu Veränderungen. So etwa durch Expeditionen der Mamluken des 14. Jahrhunderts, welche die schiitische Bevölkerung aus dem Kesrouan vertrieben (vgl. *ibid.* S.75) sowie die Maronitische Expansion (s.u.).

<sup>156</sup> vgl. MAKDISI, Ussama S.: *The Culture of Sectarianism. Community, History and Violence in Nineteenth-Century Ottoman Lebanon*. Berkley, 2000. S.23 ff

<sup>157</sup> *ibid.* S.30

<sup>158</sup> HANF 1990, S.74

<sup>159</sup> *ibid.* S.75, sowie MAKDISI 2000 S.37 f.

<sup>160</sup> „Schatten Gottes auf Erden“ war, wie auch der Titel „Beherrscher der Gläubigen“ ein Ehrentitel welchen die Kalifen aus dem Haus der Osmanen bis zum Ende des Kalifats (1924) führten. Vgl. auch MAKDISI 2000, S.38

<sup>161</sup> das Gebiet des heutigen Libanon war zunächst nicht einheitlich verwaltet sondern – bis 1860 – auf mehrere osmanische Provinzen verteilt.

bedeutende Familien dominiert, die als Steuerpächter eingesetzt wurden und auch eine Reihe von an sie delegierten Ordnungsfunktionen, sowie auch Aufgaben der Jurisdiktion wahrnahmen.<sup>162</sup> Der Umstand, dass die Steuerpacht in der Regel stets an die gleichen Familien vergeben wurde, bedingte, dass sich im Laufe der Zeit, insbesondere seit dem 16. Jahrhundert, eine auf Steuerpacht basierende Hierarchie der Familien und in weitere Folge ein quasi feudales System<sup>163</sup> etablierte. Die dominanten Familien im Bereich des Libanon waren hierbei zunächst die Familien der Tanuh, Chéhab und insbesondere der Maan<sup>164</sup> welche mit Fakhreddin II. eine der zentralen Personen der libanesischen Geschichte stellte.

Fakhreddin II. einem obersten Steuerpächter drusischer Abstammung gelang es Anfang des 17. Jahrhunderts mittels „Heirat, Verrat, Intrigen, Schlachten und Verträgen“<sup>165</sup> ein Territorium unter seine Kontrolle zu bekommen, welches sich mit dem Gebirge und insbesondere den drusischen Gebieten des Chouf als hauptsächlichem Machtzentrum bis in die Küstenregion ausdehnte und alle Gebiete des heutigen Libanon<sup>166</sup> unter einer Herrschaft zusammenfasste. Der Zugang zum Meer versetzte Fakhreddin in die Lage Kontakte mit dem aufstrebenden Europa – namentlich den europäischen Mächten Frankreich, Venedig und besonders Florenz – zu knüpfen, Handel zu treiben und seinen Herrschaftsbereich mittels Technologie- und Wissensimport sukzessive zu modernisieren. Einher ging dies freilich mit einer Belastung Fakhreddins Verhältnisses zur *Hohen Pforte* in Konstantinopel. Nachdem sein langfristiges Ziel jedoch ohnehin die Unabhängigkeit gewesen zu sein scheint, war dies jedoch wohl bewusst in Kauf genommenen worden, worauf auch der Abschluss eines Freundschafts- und Handelsvertrages mit den Medici – inklusive einer geheimen, gegen die osmanische Zentralmacht gerichteten (letztlich jedoch wirkungslosen) militärischen Beistandsklausel – hindeutet. Der wachsende Einfluss und die Anmaßung eines Vasallen eigene auswärtige Beziehungen zu europäischen Mächten aufzubauen, veranlassten den Sultan 1613 schließlich in der Tat dazu, den Pasha von Syrien gegen Fakhreddin zu senden. Militärisch der osmanischen Armee unterlegen suchte dieser sein Heil in der Flucht und gelangte unentdeckt auf einem europäischen Schiff ins toskanische Exil, wo er Gast des Fürsten blieb bis die veränderte Machtverhältnisse in Konstantinopel und Damaskus seine Rückkehr möglich machten.<sup>167</sup> Erneut ging Fakhreddin daran das Land zu modernisieren und seinen Macht- und

---

<sup>162</sup> HANF 1990, S.76

<sup>163</sup> vgl. *ibid.*

<sup>164</sup> vgl. RAMMAL 1997, S.11

<sup>165</sup> HITTI, Philip K.: *A short History of Lebanon*. London, 1965, S.160

<sup>166</sup> HANF 1990, S.77

<sup>167</sup> HITTI 1965, S.160ff

Einflussbereich zu erweitern bis schließlich „für Fakhreddin nichts mehr übrig war [...] als sich selbst zum Sultan zu erklären“ wie ein Biograph schreibt.<sup>168</sup> Eine Hybris, auf welche die Hohe Pforte 1633 mit der Entsendung einer 80.000 Mann starken Streitmacht reagierte welcher Fakhreddin nichts entsprechendes entgegenzustellen hatte. Gefangen genommen und nach Konstantinopel verbracht, wurde Fakhreddin auf Befehl des Sultans schließlich 1635 vor einer Moschee gehängt,<sup>169</sup> womit ein bedeutendes Kapitel libanesischer Geschichte und die Existenz des auf dem Weg zur Staatlichkeit gewesenen Libanon ihr (vorläufiges) Ende fand.

Dessen ungeachtet stellt die Zeit der Herrschaft Fakhreddins über den Libanon aus heutiger Sicht eine zentrale Episode in der Entstehung des modernen libanesischen Staates dar, weshalb Fakhreddin auch heute – über alle innerlibanesischen Gräben hinweg – als „Vater des modernen Libanon“<sup>170</sup> gilt, als dass er erstmals die beiden wichtigen Herrschaftsgebiete des Libanongebirges in Form eines maronitisch dominierten nördlichen und eines drusisch geprägten südlichen Teils unter einer Herrschaft verband und ein einheitliches Territorium schuf, welches als die Keimzelle des libanesischen Staates angesehen werden kann.<sup>171</sup> Auch die Politik welche Fakhreddin im Inneren seines Herrschaftsbereich umsetzte schuf wichtige Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Landes. So verfolgte er drei interdependente Ziele. Sicherheit, Wohlstand sowie Ausgleich und Zusammenarbeit der einzelnen Religionsgemeinschaften.<sup>172</sup> Zu diesem Zweck wurde in die Infrastruktur wie Brücken, Straßen und Karawansereien investiert, was zusammen mit einer Steigerung der Produktion exportorientierter landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Oliven) und der Unterstützung der Seidenproduktion, den Handel – insbesondere mit Europa – stetig zunehmen lies. Die Küstenstädte nahmen einen raschen Aufschwung. Im Besonderen Beirut, welches sich zum wichtigsten Handelszentrum der Region entwickelte.<sup>173</sup> Mit dem Handel kamen auch auswärtige, namentlich europäische Händler ins Land, welche wiederum fortgeschrittenere Techniken in Bereichen wie Ackerbau und Viehzucht nicht zuletzt aber auch europäische Militärtechnik auf dem Stand der Zeit mitbrachten, für welche Fakhreddin auch einen signifikanten Anteil seiner Einkünfte aufzuwenden bereit war.<sup>174</sup>

Allgemein kann gesagt werden, dass Fakhreddin, in Hinblick auf die Ausbildung der moderne Staatlichkeit konstituierenden Infrastrukturen des Staates, durch die von ihm nach der Errichtung

---

<sup>168</sup> zitiert nach HITTI 1965. S.164

<sup>169</sup> ibid. S.165

<sup>170</sup> KÖHLER, Wolfgang: *Die Vorgeschichte des Krieges im Libanon*. Wiesbaden, 1980, S.3

<sup>171</sup> BILEK, Bruno: *Der Libanon. Die historische Entwicklung zur Staatlichkeit*. Wien, 1987, S.8

<sup>172</sup> HITTI 1965, S.161

<sup>173</sup> ibid. S.162

<sup>174</sup> ibid. S.161ff

seiner Herrschaft eingeführten und umgesetzten Neuerungen und Modernisierungen einen signifikanten Fortschritt erreichte, was auch die erstmalige Aufstellung und dauerhafte Unterhaltung eines modernen, stehenden Heeres an Stelle der bisherigen, entlang konfessioneller Linien aufgestellten und wenig professionellen Einheiten, beweist. Insbesondere die Fähigkeit Fakhreddins den Unterhalt für diese professionelle Streitmacht dauerhaft aufzubringen zeigt, dass sein Territorium zumindest auf dem bestem Weg war in der Entwicklung moderner staatlicher Strukturen ein mit den europäischen Staaten vergleichbares Niveau zu erreichen, hätte das (noch) auf der Höhe seiner Macht befindliche osmanische Reich dem libanesischen Experiment nicht ein (vorläufiges) Ende bereitet.

Nach der Hinrichtung Fakhreddins 1635 zerfiel sein Herrschaftsbereich erneut entlang der alten Einflussbereiche, wenngleich die Familie der Maan – der auch Fakhreddin entstammte – weiterhin das Amt des obersten Steuerpächters behielt bis sie 1697 in männlicher Linie ausstarb und das Amt neu vergeben wurde. Nachfolger wurden die – mit der weiblichen Linie der Maan – verbundenen Chéhab.<sup>175</sup> Diese brachten es zuwege, ihr Herrschaftsgebiet erneut beständig auszuweiten und um die Mitte des 18. Jahrhunderts entsprach es in etwa wieder jenem Territorium über welches Fakhreddin geboten hatte.<sup>176</sup> Die Chéhabs erneuerten auch die alten Verbindungen mit Europa. Erneut kamen ausländische Händler ins Land und die Hafenstädte Beirut und Sidon wurden wieder zu Zentren des Handels zwischen Orient und Okzident.<sup>177</sup> Der von Fakhreddin begonnene Prozess der Modernisierung wurde weiter beschritten so dass sich das Gebiet des heutigen Libanon zunehmend von den es umgebenden Regionen des osmanischen Reiches in seinem Entwicklungsstand unterschied. So schrieb Constantin François Volney, ein französischer Orientalist des 18. Jahrhundert, in seinem Reisebericht:

„Hier, ungleich jedem anderen türkischen Land, genießt jedermann die vollkommene Sicherheit seines Besitzes und seines Lebens. Der einzelne Bauer ist nicht reicher als in anderen Ländern; aber er lebt in Ruhe. Er fürchtet nicht, wie ich ihn oftmals sagen hörte, dass ein Befehlshaber, der Bezirksgouverneur oder der Pasha ihre Soldaten sendeten um sein Haus zu plündern, seine Familie zu verschleppen oder ihn der Bastonade auszusetzen. Solche Unterdrückung ist im Gebirge unbekannt.“<sup>178</sup>

Dies stellt einen bedeutenden Entwicklungsschritt dar, denn die Sicherheit von Person wie Eigentum ist, wie wir bereits erkannten, zentral für eine Weiterentwicklung und Ausdehnung

---

<sup>175</sup> Der arabische Name der Familie kann je nach Transkription etwa auch als Shihab oder Shehab wiedergegeben werden. Im Folgenden findet die französische Form Chéhab Verwendung.

<sup>176</sup> HITTI 1965, S.169 f

<sup>177</sup> ibid.

<sup>178</sup> zitiert nach HITTI 1965, S.170 (übersetzt durch den Verfasser)

wirtschaftlicher Tätigkeit über reine Subsistenzwirtschaft hinaus zu differenzierten und vom Einsatz größerer Mittel abhängigen Produktionsmethoden.<sup>179</sup> Auch schafft die Gewährleistung physischer Sicherheit Anreiz und Voraussetzung für externe Akteure Handel zu treiben, in die Wirtschaft des Landes zu investieren oder auch sich im Land niederzulassen. Für das Beispiel des Libanon betrifft dies einerseits besonders europäische Händler – insbesondere aus Frankreich und Italien – mit welchen bereits unter Fakhreddin intensivere Handelsbeziehungen bestanden, andererseits auch christliche Missionare die seit dem 17. Jahrhundert in größerer Zahl ins Land kamen und Träger eines signifikanten Wissensimports waren. Als dritte bedeutende Gruppe lockte der in der Region einmalige Grad physischer Sicherheit der Bevölkerung vor obrigkeitlichen Willkürakten auch eine Reihe verfolgter und unterdrückter Minderheiten benachbarter Regionen des osmanischen Reiches an, durch deren beständigen Zuzug sich insbesondere die christliche Bevölkerung und in gleichem Maße auch ihre Bedeutung im Land vermehrte. Dieser Prozess wurde weiters dadurch befördert dass die christlichen Gemeinschaften überproportional vom durch die Missionen getragenen Wissensimport aus Europa profitieren konnten. Besonders die Maroniten, stärkste Gruppe unter den christlichen Gemeinschaften, hatten – im Gegensatz zu den orthodoxen und orientalischen Christen, welche dem westlichen Europa und dem Papsttum skeptischer gegenüberstanden – stets mit einem Auge nach Europa geblickt. Ihre Union mit der katholischen Kirche, sowie die Einrichtung des maronitischen Kolleg in Rom und der über dieses erfolgende Austausch zwischen dem Libanon und dem Zentrum der katholischen Christenheit wirkte nunmehr für die Maroniten als nochmaliger Verstärker der generellen Entwicklungstendenz des Landes.<sup>180</sup> Somit verwundert es nicht, dass heimkehrende Absolventen des maronitischen Kolleg zusammen mit europäischen Missionaren darangingen, auf der Basis der bestehenden Organisationsstruktur der maronitischen Kirche, erstmalig ein flächendeckendes Bildungssystem im Land zu errichten.<sup>181</sup> Schulen wurden gebaut und mit diesen gleichsam der Grundstein gelegt für eine „spektakuläre Bildungsexpansion [mit welcher eine] demographische und wirtschaftliche Expansion der Maroniten verbunden [war]“<sup>182</sup> im Zuge derer sich auch das Siedlungsgebiet der Maroniten – welches traditionelle am nördlichen Rand des Gebirges gelegen hatte – langsam gegen Süden in den Kesrouan und das traditionell drusisch geprägte Chouf-Gebirge erweiterte. Dies geschah unter voller Zustimmung und sogar auf Betreiben der drusischen Notabeln, welche

---

<sup>179</sup> vgl. Kapitel 1, S.35 f.

<sup>180</sup> vgl. HANF 1990, S.79

<sup>181</sup> Die erste bedeutende höhere Schule europäischen Stils wurde 1734 von einem Absolventen des maronitischen Kolleg im Kesrouan gegründet. Vgl. HITTİ 1965, S. 177

<sup>182</sup> vgl. HANF 1990. S.79 f.

Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften hatten. Gleichzeitig bereitete dieser Prozess jedoch auch den Boden für die Umbrüche und Konflikte welche das 19. Jahrhundert bringen sollte.<sup>183</sup>

In Hinblick auf die staatliche Entwicklung, können wir für das Gebiet des Libanon im 18. Jahrhundert zusammenfassend feststellen, dass der unter Fakhreddin begonnene und mit ihm zum Erliegen gekommene Modernisierungsprozess nach der erneuten Errichtung eines einheitlichen Herrschaftsgebietes wieder aufgenommen wurde. Die Verbindung mit den sich weiterhin rapide entwickelnden – und das tendenziell stagnierende osmanische Reich hinter sich lassenden – europäischen Staaten wurde weiter forciert und erneut setzte ein Wissenstransfer ein. Analog zu Europa entstand ein, in den Händen der Religionsgemeinschaften liegendes Bildungssystem. Als eine weitere bedeutende Entwicklung können wir die Gewährleistung der physischen Sicherheit der Bewohner des Landes und ihrer Habe festmachen, welche die weitere Entwicklung beförderte. Einen rasanten Aufschwung schließlich nahm die Entwicklung des Landes mit der Herrschaft Béchirs II. gegen Ende des 18. und insbesondere im 19. Jahrhundert.

Das 19. Jahrhundert begann im Nahen Osten und der Levante mit der bekannten ägyptischen Expedition Bonapartes (1798-1801) und wenngleich die Franzosen auch mit Hilfe der Engländer geschlagen wurden, markiert diese Episode doch einen zentralen Umbruch und den Anfang der Moderne im osmanischen Reich und der arabischen Welt. Dies gilt zunächst für Niederlage und Niedergang der bis ins Mittelalter zurückreichenden Mamlukenherrschaft in Ägypten welcher Muhammad Ali Pasha 1811 ein endgültiges und blutiges Ende setzte.<sup>184</sup> In viel bedeutenderem Maße jedoch markiert der Schock – welchen die durch die Franzosen eindrucksvoll demonstrierte Überlegenheit europäischen Militärs, Verwaltung und Technik, sowohl für den osmanischen Staat, wie auch die islamisch-arabische Gesellschaft an sich darstellte – den Beginn von Prozessen, welche einerseits in staatlichen Reformen – beispielsweise der (Re-)Organisation des von Muhammad Ali aufgebauten ägyptischen Staates, oder den Tanzimat-Reformen des Osmanischen Reiches – ihren Niederschlag finden sollten, sowie andererseits in der Entstehung nationaler arabischer Erneuerungsbewegungen kulminierten, respektive bestehende Bewegungen verstärkten, an deren Ende letztlich sowohl der arabische

---

<sup>183</sup> ibid.

<sup>184</sup> Muhammad Ali wurde in Folge des Machtvakuum nach dem Rückzug der Franzosen Pasha von Ägypten wobei die zwar geschwächten jedoch noch immer relevanten Mamluken eine mögliche Bedrohung für seine Bestrebungen Ägypten zu einer unabhängigen Regionalmacht zu machen darstellten. 1811 schließlich wurden sämtliche Anführer der Mamluken, als diese zu einem Empfang erschienen, auf Befehl Muhammad Alis getötet. Siehe hierzu auch CLEVELAND, William L. *A History of the Modern Middle East*. Boulder, 2009, 65 ff



Nationalismus, wie auch der politische Islam stehen sollten.<sup>185</sup> Ebenso stellt die französische Expedition den Anfang einer Reihe an Interventionen der europäischen Mächte dar, welche – gestützt auf die Kapitulationen des Osmanischen Reiches – bis zum Weltkrieg 1914 nicht mehr abreißen sollten. Besonders im Gebiet des Libanon, „dieses kleinen Landes dass so wichtig ist“ wie es Metternich formulierte,<sup>186</sup> hatten diese Interventionen signifikante Auswirkungen.

### 3.1.3. *Die Anfänge des Konfessionalismus. Libanon im Fokus europäischer Großmachtpolitik.*

Bereits die französische Expedition stieß im Zuge der erfolglosen Belagerung Akkons bis an das Gebiet des Emirs Béchir II vor und suchte seine Unterstützung, doch blieb Béchir neutral und auch nach Niederlage und Rückzug der Franzosen im Amt. Als das Gebiet des Libanon im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen den Osmanen und dem abtrünnigen ägyptischen Vizekönig Muhammed Ali erneut ins Zentrum eines militärischen Konflikts gelangte und 1832 von der ägyptischen Invasionsarmee unter Muhammed Alis Sohn Ibrahim Pasha besetzt wurde, schlug sich Béchir II – im Gegensatz zu den drusischen Notabeln – auf die Seite der Ägypter, teilte er doch mit diesen das Ziel der staatlichen Unabhängigkeit von der osmanischen Herrschaft.

Reformen im Staatsapparat wurden umgesetzt, eine effiziente säkularisierte Verwaltung nach ägyptisch/französischem Muster eingeführt, sowie Muslime und Nichtmuslime erstmals rechtlich gleichgestellt. Letzteren stand nunmehr der Eintritt in den Staatsdienst offen, doch konnten Nichtmuslime nunmehr auch in den regulären Militärdienst einberufen werden, was auch in großem Umfang geschah. Diese Einberufungen, wie auch die im Zuge der Kriegshandlungen stetig steigende Steuerlast brachten die Bevölkerung gegen die Ägypter und den mit ihnen verbündeten Béchir auf. 1840 schließlich kam es zum Aufstand der Drusen,<sup>187</sup> welchen Béchir und Ibrahim fatalerweise mittels maronitischer Truppen niederschlugen, was das Ende des zuvor weitestgehend harmonischen Zusammenleben der beiden Religionsgemeinschaften bedeutete.<sup>188</sup> Den europäischen Mächten lieferte der drusische Aufstand den Grund direkt im Land zu intervenieren, nachdem das Land – ob seiner strategischen Lage – seit dem Ende der napoleonischen Kriege immer stärker in den Fokus der europäischen Mächte gerückt war, welche

---

<sup>185</sup> An dieser Stelle kann nicht näher auf diese Entwicklungen eingegangen werden, bedürfen diese zur umfassenden Darstellung doch jede für sich Analysen, welche sowohl die vorliegende Arbeit an Umfang, als auch die bescheidenen Fähigkeiten des Autors vor zu große Herausforderungen stellen als dass sie hier zu Papier gebracht werden könnten. Es sei jedoch verwiesen auf die Arbeiten von KAHLIDI, Rashid: *The Origins of Arab Nationalism*. New York, 1991, sowie KEPEL, Gilles: *Jihad: Expansion et déclin de l'islamisme*. Paris, 2000.

<sup>186</sup> im berühmten Original von 1830 „ce petit pays si important“ zitiert nach KNEISSEL, Karin: *Analysis on UNIFIL II Three Years after. UNIFIL: How and until when will the „interim“ continue?*. Beirut; Bonn, 2010 S.32

<sup>187</sup> vgl. HANF 1990, S.80f, sowie HITTI 1965, S.190 f

<sup>188</sup> vgl. MAKDISI 2000, S.54 ff.

sich – um Einfluss ringend – als Patrone der einzelnen Religionsgruppen in Stellung brachten.<sup>189</sup> Es erschien nunmehr eine gemeinsame britisch-türkisch-österreichische Streitmacht vor der levantinischen Küste. Beirut wurde beschossen, Truppen angelandet und die Ägypter – entscheidend geschlagen – zum Rückzug gezwungen.

Béchir ging ins Exil, doch die während der kurzen Zeitspanne der ägyptischen Herrschaft entstandenen Spannungen zwischen den Gemeinschaften bestanden fort und die Rückkehr der – im Zuge der Erhebung der Drusen – exilierten drusischen Notabeln, die neben ihren traditionellen Ämtern auch ihren – oftmals unter Zwang – an Christen veräußerten Besitz zurückforderten, verschärfte diese Spannungen weiter. In der Landbevölkerung regte sich der Widerstand gegen eine Rückkehr zur früheren Notabelnherrschaft<sup>190</sup> und insbesondere in gemischt drusisch-maronitisch besiedelten Regionen wuchs die Ablehnung der Maroniten gegen eine Restauration der drusischen Sheikhs, welche jedoch weiterhin auf die Unterstützung der drusischen Bauernschaft zählen konnten.<sup>191</sup> Eine Kleinigkeit in Form einer Streitigkeit um Jagdrecht<sup>192</sup> genügte, die angespannte Situation in bewaffnete Auseinandersetzungen eskalieren zu lassen. Zunächst noch auf Zusammenstöße zweier Dörfer beschränkt, nahmen diese bald schon die Form von Kämpfen zwischen den Religionsgemeinschaften an und wuchsen sich zu einem der zentralen Einschnitte in der libanesischen Geschichte aus. Bilek schreibt hierzu:

„Zum ersten Mal in der libanesischen Geschichte standen sich die beiden Religionsgemeinschaften direkt als Feinde gegenüber. Alle früheren Streitigkeiten waren nicht aus religiösen Gründen entstanden, sondern waren Streitigkeiten zwischen Parteien oder einzelnen Gruppen, bei denen auch Christ gegen Christ oder Druse gegen Druse gekämpft haben [...]. Vor 1840 kämpften die Leute für ihren Emir, aber nicht für ihre Religion oder Sekte.“<sup>193</sup>

Die erstmalige Eskalation konfessioneller Gewalt bewirkte nunmehr auch eine schwerwiegende Änderung der Politik der Hohen Pforte gegenüber dem Libanon. Der letzte Emir der Chéhab, Béchir III. wurde abgesetzt und mit ihm der jahrhundertelangen relativen Autonomie des Gebirges ein Ende bereitet. Die Einsetzung von *Omar Pasha an-Nimsawi*<sup>194</sup> errichtete wieder

---

<sup>189</sup> Frankreich protegierte die Maroniten, Russland die orthodoxen Christen, Großbritannien die Drusen und Österreich die griechisch-katholischen. Vgl. HANF 1990, S.80f, sowie HITTI 1965, S.190 f

<sup>190</sup> vgl. *ibid* S.82

<sup>191</sup> vgl. MAKDISI 2000, S.63

<sup>192</sup> BILEK, Bruno: *Der Libanon. Die historische Entwicklung zur Staatlichkeit*. Wien, 1987, S.15

<sup>193</sup> *ibid*.

<sup>194</sup> Omar Pasha wurde 1806 als Michael Latas im heute zu Kroatien, damals zum Habsburgerreich gehörenden ungarischen Militärgrenzland geboren, weshalb er auch *an-Nimsawi* (=der Österreicher) genannt wurde. Ursprünglich trat er in die österreichische Armee ein, doch desertierte er und trat in türkische Dienste in welchen er bis zum Rang eines Feldmarschalls und Kriegsministers aufstieg.

ein System direkter osmanischer Herrschaft über das Gebiet.<sup>195</sup> Omar Pasha, ein verdienter Militär, stellte sich jedoch als mit der Komplexität der libanesischen Verhältnisse überfordert heraus und nicht zuletzt auf Intervention der europäischen Mächte<sup>196</sup> wurde eine, auf den Vorschlag des österreichischen Außenministers Metternichs zurückgehende, neue Form der Herrschaft geschaffen. Die Provinz wurde entlang der Straße Beirut–Damaskus in einen Nord- und einen Südteil geteilt und den beiden Sub-Provinzen ein christlicher Gouverneur für die nördliche und ein drusischer für die südliche Hälfte gegeben.<sup>197</sup> Bereits 1845 kam es jedoch ob der weiterhin bestehenden religiösen Heterogenität der beiden Distrikte sowohl im Nord-, wie auch im Südteil erneut zum offenen Ausbruch von Gewalt entlang der konfessionellen Grenzen und erneut wurde die Verwaltung geändert. Die neue Regelung, als *Règlement Chékib Efendi* bekannt, schuf zwei beratende Gremien, welche sich aus Vertretern der einzelnen Religionsgemeinschaften zusammensetzten und den beiden Gouverneuren beigegeben wurden. Man hoffte eine Entspannung der Situation zu erreichen und schuf dabei eine „Institution [welche] auf einer formellen Repräsentation der Religionsgemeinschaften basierte“<sup>198</sup> und somit ein weiteres, das Land bis heute prägendes, zentrales Element libanesischer Staatlichkeit. Die konfessionellen Auseinandersetzungen, welche der Grund für diese Kreation waren, konnten hierdurch jedoch weiterhin nicht endgültig beendet werden und 1858 kam es erneut zu Gewalttätigkeiten. Eine im Norden als Aufstand christlicher Bauern gegen die Grundbesitzer begonnene Revolte nahm, sowie sie den Süden erreichte, erneut die Form interreligiöser Auseinandersetzungen an, als sich die drusischen Bauern nicht gegen die drusischen Gutsbesitzer erhoben, sondern gemeinsam mit diesen gegen die revoltierenden christlichen Bauern wandten. Dieser Aufstand wies den Weg in jene das ganze Land erfassenden Kämpfe von 1860 welche in – von osmanischen Garnisonen geduldeten, wenn nicht gar beförderten – Massakern an der christlichen Bevölkerung mündeten, die sich bis Damaskus ausdehnen sollten.<sup>199</sup> Diese Kämpfe gaben den Anstoß zu einer erneuten direkten Intervention<sup>200</sup> der europäischen Großmächte welche, in Zusammenspiel mit der bereits zuvor aktiv gewordenen osmanischen Zentralmacht, die Auseinandersetzungen stoppte.<sup>201</sup> Eine

---

<sup>195</sup> vgl. HANF 1990, S.82

<sup>196</sup> vgl. BILEK 1987, S.16

<sup>197</sup> vgl. *ibid.*, sowie HANF 1990, S.82

<sup>198</sup> HANF 1990, S.83

<sup>199</sup> vgl. *ibid.*, HITTI 1965, S.194 ff sowie insbesondere MAKDISI 2000, S.118 ff

<sup>200</sup> Diese stellt eine der ersten humanitären Interventionen der Geschichte dar. Vgl. CHESTERMAN, Simón: *Just war or just peace?: Humanitarian intervention and international law*. Oxford, 2001 S.32 ff

<sup>201</sup> Die europäischen Großmächte verständigten sich auf ein gemeinsames Eingreifen, jedoch lediglich Frankreich sandte 7.000 Mann, welche am 10. August 1860 in Beirut landeten. Zu einem Zeitpunkt als die osmanischen Zentralbehörden unter Federführung des Außenministers Fuad Pasha die Lage bereits wieder beruhigt hatten. Vgl. BILEK 1987, S.19

Kommission – bestehend aus Vertretern des osmanischen Staates und der europäischen Mächte – wurde eingesetzt, Vorschläge zu einer erneuten Reorganisation des Libanon zu machen um Auseinandersetzungen künftig zu verhindern.<sup>202</sup> Man einigte sich auf das *Règlement Organique* welches Verwaltung, Jurisdiktion und Besteuerung regelte. Eine Lösung die bis zum Ausbruch des Weltkrieges 1914 Bestand haben sollte.

Die augenscheinlichste Änderung bestand zunächst darin, dass die beiden 20 Jahre zuvor geteilten Distrikte wieder unter einem Gouverneur vereinigt und zu einer neuen und autonomen Provinz wurden. Abgetrennt wurden jedoch die Bekaa-Ebene sowie Beirut, welches – wenngleich der gewachsene Zugang des Landes zum Mittelmeer – eine „vom libanesischen Gebiet eingeschlossene osmanische Enklave“<sup>203</sup> bildete. Was blieb war das Gebiet des Gebirges und der zugehörigen Küstenebene, welches als „Mont Liban“<sup>204</sup> einem direkt der Pforte verantwortlichen und von ihr zu ernennenden christlichen – jedoch nicht aus dem Land selbst stammenden – Gouverneur unterstellt wurde. Diesem zur Unterstützung wurde weiters eine zwölfköpfige Repräsentativversammlung geschaffen, deren Mitglieder indirekt gewählt wurden, wodurch sich eine parlamentarisch-demokratische Tradition etablieren konnte<sup>205</sup> in welcher erneut das System der konfessionellen Repräsentation Anwendung fand,<sup>206</sup> das nun auch auf die Zusammensetzung von Justiz und Verwaltungsapparat ausgeweitet wurde. Wie Spagnolo schreibt, entstand:

„ein konstitutionelles System, das von zentraler Bedeutung in der Gestaltung des politischen Lebens des „Mont Liban“ für die kommenden Jahrzehnte sein sollte. Eine Garantie für die Erhaltung der politischen Überlebensfähigkeit jeder einzelnen Sekte, unabhängig von der Zahl ihrer Anhänger, wurde mit der Anerkennung einer Hierarchie nach der numerischen und sozio-ökonomischen Stärke kombiniert.“<sup>207</sup>

Neben der Etablierung konfessionellen Proporz, brachte das *Règlement Organique* weiters einige Fortschritte in Bezug auf die Modernisierung des Staatswesens. So zunächst die Abschaffung der Privilegien der Notabeln-Familien und die Übertragung der Steuereintreibung an

---

<sup>202</sup> KHALAF, Samir: *Civil and Uncivil Violence in Lebanon: A History of the Internationalization of Communal Conflict* New York, 2002, S.6

<sup>203</sup> BILEK 1987, S.20

<sup>204</sup> Der „Berg Libanon“ wird je nach Sprache auch Mount Lebanon, Mont Liban, oder Jabal Lubnan bezeichnet. Im weiteren wird die französische Bezeichnung Mont Liban verwendet.

<sup>205</sup> vgl. HANF 1990, S.85

<sup>206</sup> War der Rat zunächst gleichmäßig aus 2 Vertretern je Konfession – d.h. Maroniten, Drusen, Griechisch-Orthodoxe, Griechisch-Katholische, Sunniten und Schiiten – zusammengesetzt, so wurde diese Zusammensetzung 1864 entsprechend der Größe der Bevölkerungsgruppen dahingehend abgeändert, dass sich der Rat nunmehr aus 4 Maroniten, 3 Drusen, 2 Griechisch Orthodoxen und je einem Griechisch-Katholischen, Sunnitischen und Schiitischen mitglied zusammensetzte.

<sup>207</sup> SPAGNOLO, John P.: *France and Ottoman Lebanon, 1861-1914*. London 1977, S.89 f. (übersetzt durch den Verfasser)

eine dem Gouverneur unterstehende Beamtenschaft. Gleichzeitig wurden der Provinz jegliche an die Staatskasse in Konstantinopel zu entrichtenden Tribute erlassen. Niedrige Steuersätze welche die wirtschaftliche Entwicklung beförderten waren die Folge, welche zwar „den Neid anderer Provinzen des Osmanischen Reiches erregten“,<sup>208</sup> durch den wachsenden Wohlstand im Inneren jedoch ein, zwar nicht spannungsfreies, doch gewaltfreies Miteinander der einzelnen Konfessionen befördert hat.

#### 3.1.4. *Der Kleine Libanon*

Die Organisation des Landes als autonome Provinz blieb, wie erwähnt, bis zum Weltkrieg unverändert. Im Inneren jedoch war es in Umbruch und Aufbruch begriffen. Vergleicht man den Mont Liban mit den umliegenden osmanischen Provinzen, lässt sich ein signifikanter wirtschaftlicher Aufschwung<sup>209</sup> des Landes feststellen, der auch das formell nicht zum Gebiet der Provinz gehörige Beirut erfasste, sodass sich die Stadt zu einer Metropole mit 200.000 Einwohnern im Jahre 1914 und der de-facto Hauptstadt des Libanon entwickelte.<sup>210</sup> Gleichsam erfuhr der gesamte Libanon in den Jahren vor 1914 ein starkes Bevölkerungswachstum,<sup>211</sup> einen Ausbau der Infrastruktur und durch die zahlenmäßig dominierende Stellung der Christen im Allgemeinen und der Maroniten im Besonderen, erlebte das Land auch eine starke Anbindung an das westliche Europa, was sich auch in der Etablierung von Schulen und insbesondere Hochschulen westlichen Stils äusserte.<sup>212</sup> In Wechselwirkung mit dem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes beförderten diese wiederum die Entstehung einer gebildeten Mittelklasse zwischen den *traditionellen Schichten* der Aristokratie und der Arbeiter- und Bauernschaft.<sup>213</sup> In weiterer Folge nahm auch das intellektuelle Leben einen noch nicht dagewesenen Aufschwung. Dutzende Zeitungen entstanden und es verwundert nicht, dass es der Libanon war, in welchem die „Nahda“-Bewegung – als Renaissance der arabischen Sprache und Literatur, und in weiterer Folge eine Wurzel von Panarabismus und arabischen Unabhängigkeitsbestrebungen – ihren Ausgang nahm.

---

<sup>208</sup> HITTI 1965, S.197 (übersetzt durch den Verfasser)

<sup>209</sup> Es ist zu erwähnen, dass die libanesische Wirtschaft in den 1880er Jahren auch eine lang anhaltende Depression, gefolgt von Emigration erlebte. siehe hierzu HANF 1990, S.86, HITTI 1965, S.198 ff sowie insbesondere SAFA, Elie: *L'Emigration Libanaise*. Beirut, 1960

<sup>210</sup> HANF 1990. S.87

<sup>211</sup> Allerdings erlebte das Land in dieser Zeit auch eine gewaltige Emigrationswelle (s.o.)

<sup>212</sup> Wie bereits angesprochen, erlebte die maronitische Bevölkerung schon seit dem 18. Jahrhundert eine signifikante Bildungsexpansion, welche auch mit einer demographischen Expansion einherging. Erneut waren es zunächst die christlichen Gemeinschaften welche Bildungseinrichtungen westlichen Stils etablierten. M.E nach (CW) ist dies somit nicht als neue Entwicklung, sondern als die Intensivierung einer bereits bestehenden zu sehen. Auch da die Etablierung wie schon zuvor entlang der kirchlichen Strukturen und durch religiöse Orden erfolgte.

<sup>213</sup> HITTI 1965, S.211

Analog zum arabischen Nationalismus entstanden in dieser Zeit im Libanon auch ein syrischer und ein libanesischer Nationalismus<sup>214</sup> mit dem Ziel eines unabhängigen syrischen, respektive libanesischen Staates. Letzteren suchte insbesondere die christlich-maronitische Mehrheitsbevölkerung des Mont Liban, oder *Kleinen Libanon* (in Abgrenzung zum *Großen Libanon*, dessen Grenzen etwa den heutigen entsprechen) zu erreichen und stand damit in eklatantem Gegensatz zum arabischen, respektive syrischen Nationalismus welche das Gebiet des Mont Liban als Teil eines zukünftigen arabischen, respektive syrischen Staates ansahen. Geeint waren jedoch alle diese Nationalismen in der Einsicht dass der Weg zu den jeweils ersehnten Staaten über das Ende des osmanischen Reiches, führen musste. Nachdem der Erste Weltkrieg eben dieses Ende herbeigeführt hatte, erwarteten alle die Erfüllung ihrer Träume von Eigenstaatlichkeit, doch wurden sie jäh enttäuscht als 1920 das Mandat über Syrien und Libanon errichtet und an Frankreich vergeben wurde.

### 3.1.5. *Libanon unter französischem Mandat: Die Kreation des Grand Liban*

Das französische Mandat umfasste mit dem Gebiet des Mont Liban und Syrien zwei sehr ungleiche Gebiete, welche auch in ihrem Verhältnis der Mandatsmacht gegenüber unterschiedlicher kaum sein konnten. Auf der einen Seite stand die sunnitisch-arabische Bevölkerung Syriens, welche am 8. März 1928 – noch vor der Konferenz von San Remo – die Unabhängigkeit des syrisch-arabischen Königreichs proklamiert hatte und erst mit militärischem Zwang durch die Niederlage der syrischen Armee in der Schlacht von Maysalun unter das französische Mandat gebracht werden konnte. Um den versprochenen unabhängigen arabischen Staat<sup>215</sup> gebracht, standen sie der Mandatsmacht von Anfang an ablehnend gegenüber. Auf der Anderen Seite stand die christlich-maronitisch dominierte Bevölkerung des Mont Liban, welche in Frankreich seit Jahrhunderten – insbesondere seit den Unruhen von 1860 – ihre Schutzmacht sah. Freilich wollten auch die Libanesen die Etablierung eines unabhängigen libanesischen Staates, doch standen sie dem französischen Mandat nicht per se negativ gegenüber, von der sie sich die Errichtung des libanesischen Staates erwarteten. Es bildeten sich zwei Denkschulen<sup>216</sup> bezüglich der Ausgestaltung dieses Staates. Die einen argumentierten für einen kleinen – christlich

---

<sup>214</sup> vgl. ANTONIUS, George: *The Arab Awakening. The Story of the Arab National Movement*. Hamilton, 1945 S.79 ff

<sup>215</sup> Im Zuge der franko-britischen Anstrengungen eine arabische Erhebung gegen den osmanischen Staat zu erreichen, wurde die Unabhängigkeit zugesagt. Bereits das bekannte Sykes-Picot Abkommen von 1916, welches die Region in eine französische und britische Einflusszone teilte, führte dies jedoch ad absurdum Vgl. hierzu auch die Hussein-McMahon-Korrespondenz, sowie die Anglo-Französische Deklaration vom 7. November 1918, jeweils in ANTONIUS, 1945, Appendix. Sowie LAWSON, Fred H.: *The northern Syrian revolts of 1919-1921 and the Sharifian regime: congruence or conflict of interests and ideologies?* in: PHILIPP, Thomas / SCHUMANN, Christoph (Hg.): *From the Syrian Land to the States of Syria and Lebanon*. Beirut, 2004

<sup>216</sup> HANF 1990, S.89 f

dominierten – Libanon in den Grenzen des Règlement von 1861/64, freilich mit der Ausnahme, dass die mit dem Land verwachsene Hauptstadt Beirut zugeschlagen werden sollte. Die Andere, nach den Erkenntnissen der *King-Crane-Kommission* erstarkte Denkschule trat für einen *Grand Liban* wie zu Zeiten des Emirats – unter Einbeziehung der Bekaa–Ebene im Osten, der Akkar–Ebene im Norden und des hauptsächlich schiitisch bewohnten Jabel Amel (also dem nördlichen – zum französischen Mandat gehörigen – Teil von Galiläa) im Süden ein. Besonders von den Maroniten, insbesondere dem Klerus,<sup>217</sup> verfochten setzte sich die großlibanesische Lösung schließlich bei der, zunächst unschlüssigen, Mandatsmacht Frankreich durch und am 1. September 1920 proklamierte der französische Hochkommissar, General Gouraud, in einer blumigen Ansprache den Grand Liban „in seiner Pracht und seinem Wohlstand“ und überbrachte ihm die „Bekräftigung einer großartigen und alten Freundschaft“ und die „Segnungen französischen Friedens“.<sup>218</sup> Der nunmehr in seiner Größe verdoppelte Libanon verblieb freilich unter dem französischen Mandat und erhielt signifikante Gebietszuwächse aus dem, ebenfalls unter dem Mandat befindlichen Syrien. Diese Änderung der Grenzen der beiden Gebiete wurde in verschiedensten Weisen wahrgenommen. Zum einen wurde sie als notwendig angesehen, um den Libanon auf Dauer lebensfähig zu gestalten. Die Inklusion der Häfen, insbesondere von Beirut, wie auch von größeren Flächen an landwirtschaftlich nutzbarem Land, waren von einem ökonomischen Standpunkt aus gesehen naheliegend und schon zu Zeiten der autonomen Provinz von deren erstem Gouverneur Dawud Pasha 1861 für eine Gebietserweiterung als „Rückkehr zu [den] historischen, natürlichen Grenzen“<sup>219</sup> argumentiert worden. Auf der anderen Seite trug „der territoriale Triumph [...] in sich bereits die Saat des zukünftigen politischen Versagens“<sup>220</sup> denn die Gebietszuwächse, die eine Verdopplung des libanesischen Gebiets darstellten, erzeugten auch einen extrem heterogenen Staat. Die nunmehr in einer Entität verbundenen Gebiete hatten – trotz vormals gemeinsamer Geschichte in der Zeit des Emirats – in den rund sechzig Jahren des Bestehens der autonomen Provinz eine sehr unterschiedliche Entwicklung durchgemacht. Während das Gebiet des Mont Liban eine relativ entwickelte Infrastruktur aufweisen konnte, waren die zugeschlagenen Regionen als territoriale Randgebiete der osmanischen Provinzen, welchen sie vormals zugehörig waren, eher vernachlässigt worden, was sich nunmehr in einem Entwicklungsgefälle zwischen dem Mont Liban als Kern des neuen Staates und seiner Peripherie

---

<sup>217</sup> Der maronitische Klerus stellte seit der Schaffung des Mont Liban 1860 die Speerspitze der Revisionisten dar, welche das gesamte Territorium zwischen Antilibanon und Mittelmeerküste für den Libanon beanspruchten. Vgl. WILD, Stefan: *East of Lebanon: colonial borders?* in: PHILIPP, Thomas / SCHUMANN, Christoph (Hg.) 2004, S. 150

<sup>218</sup> zitiert nach HITTI 1965, S.219 (übersetzt durch den Verfasser)

<sup>219</sup> zitiert nach: WILD, Stefan: *East of Lebanon: colonial borders?* in: PHILIPP, Thomas / SCHUMANN, Christoph (Hg.) 2004, S.151 (übersetzt durch den Verfasser)

<sup>220</sup> *ibid.*, S.155 f. (übersetzt durch den Verfasser)

auswirkte. Ähnliches gilt für den Bereich des Bildungswesens, welches im Kleinen Libanon ungleich besser entwickelt war, wie auch in Bezug auf die soziale Struktur des Landes, als dass im Bereich des Mont Liban größtenteils unabhängige Bauern dominierten, die das Land auch besaßen welches sie bestellten, wohingegen in den vormals syrischen Gebieten noch das alte System aus Großgrundbesitz und Pachtverhältnissen vorherrschte. Der wichtigste und für das künftige Schicksal des Landes bedeutsamste Unterschied lag jedoch in der unterschiedlichen Gewichtung der Konfessionen. Hatte der Kleine Libanon noch eine eindeutige christliche Mehrheit von 85 Prozent<sup>221</sup> gehabt, so waren die hinzugekommenen Gebiete stark muslimisch dominiert und verschoben das Verhältnis derart zu Gunsten der muslimischen Minderheit, dass beinahe Parität hergestellt wurde.

Zusammen ergaben diese Faktoren einen in sich stark gespalten Staat. Auf der einen Seite die christlichen und besonders maronitischen Eliten, auf deren Betreiben hin der Grand Liban überhaupt erst geschaffen worden war, auf der anderen Seite eine muslimische Bevölkerungsmehrheit der angeschlossenen – vormals syrischen – Gebiete, welche ob ihrer arabisch/syrisch/muslimischen Identität, nach dem Ende der türkischen Herrschaft einen „neuen arabischen islamischen Staat, minderheitlich auch einen laizistischen Großstaat der Araber, oder zumindest der syrischen Araber bevorzugt [hätten]. Was sie aber in keinem Fall wollten, war [der] libanesischer Staat“<sup>222</sup> in welchem sie sich nun als Minderheit unter Minderheiten wiederfanden. Als dritte Gruppe blieben weiters noch die Drusen, sowie auch die – erstmals als eigene Konfession anerkannten – schiitischen Muslime.<sup>223</sup> In ihrer Einstellung zum libanesischen Staat zwischen dem maronitisch-christlichen und dem sunnitisch-muslimischen Bevölkerungsteil anzusiedeln, leisteten diese Gruppen zwar anfänglichen Widerstand gegen den neuen Staat, gelangten jedoch bald zur Überzeugung, dass die Existenz als eine Minderheit unter Minderheiten einer Marginalisierung in einem sunnitisch dominierten Großsyrien vorzuziehen sei.<sup>224</sup> Der sunnitische Widerstand dauerte länger. Zunächst noch gewaltsam zum Ausdruck gebracht, mündete die Ablehnung des libanesischen Staates schließlich in seinem Boykott, sodass Muslime weder an der Volkszählung von 1921, noch an den Wahlen zum Conseil Représentatif – dem Vorläufer des späteren Parlaments – teilnahmen, noch als Beamte in den im Aufbau befindlichen Staatsdienst eintraten.<sup>225</sup>

---

<sup>221</sup> HANF 1990, S.92

<sup>222</sup> ibid. S.91

<sup>223</sup> Die Gleichstellung und Anerkennung der Schiiten als eigene Religionsgruppe erfolgte 1926.

<sup>224</sup> vgl. KONZELMANN Gerhard: *Der unheilige Krieg. Krisenherde im Nahen Osten*. Hamburg, 1985 S. 97f.

<sup>225</sup> vgl. NASR, Salim: *L'Islam politique et l'Etat libanais (1920-1975)*, in: CARRE, Olivier (Hg.) *L'Islam et l'Etat dans le monde aujourd'hui*. Paris, 1982, S.34 f., sowie HANF 1990, S. 91



### 3.2. Auf dem Weg zur Unabhängigkeit: Auf- und Ausbau staatlicher Strukturen

Ungeachtet der Ablehnung des Staates durch einen signifikanten Bevölkerungsanteil, begannen die Mandatsmacht und die – in erster Linie christlich- maronitischen – Vorkämpfer des Grand Liban mit dem Auf- und Ausbau des Staates in Vorbereitung auf das Ende des Mandats und der angestrebten Unabhängigkeit. Wie Hitti schreibt, wurden quasi aus dem Nichts „Verwaltungs-, Legislativ- und Judikativ- Organe [geschaffen und entwickelt, welche] mit der öffentlichen Sicherheit, der Durchsetzung des Rechts des Gesundheits- und Bildungswesens und dem Infrastrukturausbau befasst waren“<sup>226</sup> Ironischerweise waren es gerade jene, neu zum libanesischen Staat gekommenen Gebiete – in welchen auch die Ablehnung des Staates am größten war – welche ob ihres großen Nachholbedarfs, aus dem Auf- und Ausbau von Infrastruktur und besonders auch eines staatlichen Bildungssystems durch den libanesischen Staat den stärksten Nutzen ziehen konnten.

Am 23. Mai 1926 schließlich wurde durch die französische Mandatsmacht die libanesische Republik ausgerufen und eine Verfassung installiert, welche – wenngleich immer wieder ergänzt, überarbeitet und immer wieder auch ausgesetzt – bis heute Gültigkeit besitzt.<sup>227</sup> Von einem französischen Ausschuss geschaffen und von diesem formal der Verfassung der dritten französischen Republik nachempfunden, regelt sie sowohl die libanesischen Staatsfunktionen wie auch die Befugnisse der Mandatsmacht. Eine Besonderheit der libanesischen Verfassung stellt die Auflistung der Grenzen des Landes im ersten Artikel der Verfassung dar, was sich ob der Abspaltungstendenzen des vormals syrischen Gebiets erklärt. Institutionell schuf die libanesische Verfassung das Amt eines libanesischen Staatspräsidenten, welcher – wie auch in der französischen Vorlage – eine starke Stellung im staatlichen Machtgefüge einnimmt und durch das Parlament<sup>228</sup> gewählt wird. Dieses wiederum wird, in Fortführung der auf das Règlement Chékib Efendi zurückgehenden Tradition, nach religiösem Proporz basierend auf der zahlenmäßigen Stärke der jeweiligen Religionsgemeinschaft besetzt. Auch im Bereich der neu geschaffenen Jurisdiktion des Landes, welche durch Mandatsmacht wie Mandanten ausgeübt wurde, konnten sich die Religionsgemeinschaften gewisse Vorrechte, insbesondere in Fragen betreffend ihres Personalstatuts erhalten, sodass sie auch in der Gerichtsbarkeit eine Rolle spielten.<sup>229</sup> Entgegen einer verbreiteten Ansicht existiert jedoch keinerlei Verfassungsbestimmung welche bestimmte Ämter der Republik, vom Amt des Präsidenten abwärts, einer bestimmten Religionsgruppe

---

<sup>226</sup> HITTI 1965, S.220

<sup>227</sup> *ibid.*. Für den Volltext der Verfassung vom 23. Mai 1926, sowie ihren Änderungen, siehe *Digithèque de matériaux juridiques et politiques* auf: <http://mjp.univ-perp.fr/constit/lb1926.htm> (Zugriff: 11. April, 2011)

<sup>228</sup> Ursprünglich als Zweikammern-Parlament geschaffen, wurde das Oberhaus bereits 1927 wieder abgeschafft.

<sup>229</sup> vgl. BILEK 1987, S.50, sowie HITTI 1965, S.220 f

zuweisen würde. Dessen ungeachtet war jedoch seit 1934 das Amt des Staatspräsidenten stets mit einem Maroniten besetzt.<sup>230</sup> Durch die Einbeziehung der Religionsgemeinschaften in die staatlichen Institutionen sowie angesichts der Förderung der sunnitisch geprägten Randgebiete durch die erwähnten staatlichen Programme – und nicht zuletzt dem alle Lager einigenden Ziel, den Abzug der französischen Mandatsmacht zu erreichen – begannen zum Ende der 20er Jahre hin auch die sunnitischen Muslime stärker an Politik und Staat zu partizipieren. Analog zum maronitischen Präsidenten wurde nunmehr stets ein sunnitischer Muslim Premier und als 1932 schließlich alle Religionsgruppen an der Volkszählung<sup>231</sup> teilnahmen, zeigte sich, dass die christlichen Gemeinschaften nur über eine äußerst geringe Mehrheit im Land verfügten, welche durch die sich abzeichnende demographische Entwicklung weiter gefährdet war. Die interkonfessionelle Zusammenarbeit auf politischem Gebiet mit dem gemeinsamen Ziel der vollständigen Unabhängigkeit von der Mandatsmacht, verstärkte sich jedoch noch durch die aus gemeinsame Interessen resultierende konfessionsübergreifende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und dem einigenden Streben nach völliger staatlicher Unabhängigkeit. Sie ebnete den Weg für den Nationalpakt, welcher zu Ausdruck und Inbegriff der Kooperation der Religionsgemeinschaften wurde und das System des Libanon nach der Unabhängigkeit maßgeblich bestimmen sollte.

### 3.2.1. *Das Ende des Mandats*

Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur libanesischen Unabhängigkeit stellte der *Traité d'Amitié et d'Alliance* dar, in welchem der Libanon über eine Zeitspanne von 25 Jahren Unabhängigkeit und Mitgliedschaft im Völkerbund erlangt hätte.<sup>232</sup> Jedoch trat dieser Vertrag nie in Kraft, als dass ihn das französische Parlament nicht ratifizierte.<sup>233</sup> Gleichwohl löste die Vertragsunterzeichnung Krawalle und Straßenschlachten zwischen Christen und Muslimen – welche die Abtrennung der ehemals syrischen Gebiete forderten – aus.<sup>234</sup> Nach der Auflösung des

---

<sup>230</sup> Der erste gewählte Präsident des Landes war Charles Debbas (1926-1932), ein griechisch orthodoxer Christ. Nach dem Ablauf seiner regulären Amtszeit schien die Wahl des sunnitischen Muslim Muhammad al-Jisr wahrscheinlich, was der französische Hochkommissar durch Suspendierung der Verfassung verhinderte. Nachfolger Debbas, dessen Amtszeit verlängert worden war wurde Habib Pasha al-Saad (vgl. RAMMAL 1997, S. 18). Seither besteht die Tradition stets einen Maroniten in dieses Amt zu wählen, während der Premier stets Sunnit und der Parlamentspräsident Schiit ist. In den ersten Jahren der libanesischen Republik entwickelt, wurde diese Tradition schließlich im Nationalpakt – auf welchen wir noch zu sprechen kommen werden – festgelegt.

<sup>231</sup> Die Volkszählung von 1932 ergab ein Verhältnis von 50%Christen zu 48,8% Muslimen (inklusive Drusen). vgl. Addendum 1.

<sup>232</sup> Außenpolitik, wie auch Militär wären weiterhin bei Frankreich verblieben.

<sup>233</sup> vgl. HITTI 1965, S.221

<sup>234</sup> vgl. RAMMAL 1997, S.18

Ursprung und Ausformung der libanesischen Staatlichkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.

Parlaments kam es 1937 zu Neuwahlen, doch kaum ein Jahr später wurde das Parlament im Zuge des Ausbruchs des Weltkrieges erneut aufgelöst, und das Kriegsrecht verhängt.

Nach der Kapitulation Frankreichs erklärten sich Hochkommissar Puaux sowie die französischen Einheiten in der Levante als loyal gegenüber dem Vichy-Régime, doch wurden diese im Verlauf des Krieges von britischen Truppen und Einheiten der Forces françaises libres (FFL) 1941 vertrieben und General Catroux zum Hochkommissar ernannt.<sup>235</sup> Am 26 November gab dieser folgende Erklärung ab:

„In jenem Moment in welchem die Kräfte des Freien Frankreichs, vereinigt mit den Kräften des britischen Empire, seinem Verbündeten, in euer Territorium eindringen, erkläre ich, dass ich die Befugnisse, Zuständigkeiten und Pflichten des Vertreters Frankreichs in der Levante übernehme (...).

In dieser Funktion beende ich das Mandat und erkläre euch für frei und unabhängig, und dass Ihr euch entweder als getrennte Staaten konstituieren, oder euch zu einem Staat vereinigen könnt.

Eure Souveränität wird durch einen Vertrag garantiert, in welchem unseren gegenseitigen Beziehungen definiert werden.“<sup>236</sup>

Es schien, als wäre der Libanon im Begriff seine volle Unabhängigkeit zu erlangen, doch suchte die französische Verwaltung die endgültige Unabhängigkeit hinauszuzögern. Ob der gemeinsamen Ablehnung dieses Hinauszögerns durch alle libanesischen Kräfte trug diese französische Politik entscheidend zur Entwicklung einer konfessionsübergreifenden libanesischen Identität bei. 1943 schließlich wurden Parlamentswahlen abgehalten, welche den Sieg der Verfechter einer sofortigen Unabhängigkeit brachten. Personifiziert wurde diese Bewegung durch den Maroniten Bechara al-Khoury, der zum Präsidenten gewählt wurde und den Sunniten Riad as-Solh, welchen Ersterer zum Premier ernannte.<sup>237</sup> Im November beschloss das neu zusammengesetzte Parlament die Streichung, respektive Änderung aller das Mandat betreffenden Artikel der Verfassung. Die Mandatsverwaltung reagierte scharf. Mit Billigung de Gaulles wurden am Morgen des 11. November der Präsident und die gesamte Regierung – mit Ausnahme zweier Minister welche rechtzeitig gewarnt worden waren – sowie einige Abgeordnete, noch in ihren Wohnungen verhaftet und interniert. Die Verfassungsänderungen wurden für ungültig erklärt, die Kammer aufgelöst und der Ausnahmezustand ausgerufen.<sup>238</sup> Die libanesische Reaktion auf das französische Vorgehen war ebenso heftig wie einheitlich. Der Generalstreik wurde ausgerufen, die Organisationen des libanesischen (Kataëb), wie des arabischen Nationalismus (Najjadé) bildeten

---

<sup>235</sup> vgl. HITTI 1965, S.222

<sup>236</sup> Libérations à la française: *Proclamation du général Catroux*. Auf: [http://www.contreculture.org/AT\\_Liberations.html](http://www.contreculture.org/AT_Liberations.html) (Zugriff: 10 April, 2011, übersetzt durch den Verfasser)

<sup>237</sup> vgl. HANF 1990, S.94 ff

<sup>238</sup> vgl. BILEK 1987, S.66

ein gemeinsames Kommando.<sup>239</sup> Demonstrationen wurden organisiert und bald kam es auch zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit den Truppen der französischen Mandatsmacht. Durch die entkommenen Minister wurde ein Notkabinetten gebildet und in geheimer Sitzung des Parlaments wurde die Abänderung der Staatsflagge von der Trikolore mit zentraler Abbildung der Zeder, zur heute noch verwendeten rot-weiß-roten Fahne beschlossen. Unterstützung erhielten die Libanesen aus der gesamten arabischen Welt, wie auch von den USA und insbesondere durch Großbritannien, welches gar mit militärischer Intervention drohte.<sup>240</sup> Am 22. November gab die Mandatsmacht nach. Al-Khoury, as-Solh und die übrigen Gefangenen wurden entlassen und kehrten im Triumph nach Beirut zurück. Es dauerte jedoch noch bis zum Ende des Jahres 1946, bis der letzte ausländische Soldat libanesisches Territorium verlassen hatte und der mittlerweile international anerkannte Staat Libanon, welcher auch Gründungsmitglied der Vereinten Nationen war, auch das Gewaltmonopol über sein Territorium erlangt hatte.<sup>241</sup> Die nun folgenden Jahre und Jahrzehnte waren geprägt durch den Nationalpakt, welcher von al-Khoury und as-Solh seit 1936 erarbeitet worden war, und auf welchen sie nach ihrer Befreiung die Zusammenarbeit der großen Gruppen des Libanon gründeten.<sup>242</sup>

### 3.2.2. *Der Nationalpakt*

Die staatlichen Institutionen des Libanon gehen, wie wir gesehen haben, auf die Zeit des Mandats zurück. Seine heutigen Grenzen<sup>243</sup> wurden 1926 konstituiert, wie auch die erste Verfassung in diesem Jahr beschlossen wurde. Adaptiert und um die das Mandat betreffenden

---

<sup>239</sup> HANF 1990, S.99

<sup>240</sup> BILEK 1987, S.67

<sup>241</sup> Für eine genaue Auflistung der einzelnen Schritte welche schließlich das Ende des Mandats, was durch Catroux ja bereits 1941 versprochen worden war, und den Abzug der französischen Truppen erzwangen, siehe *ibid.* S.65 ff.

<sup>242</sup> vgl. HANF 1990, S.99

<sup>243</sup> Wenngleich Libanon seine Grenzen als international anerkannt betrachtet, ist anzumerken, dass die Frage der Grenzziehung bis in die Gegenwart nicht endgültig gelöst ist, als dass sowohl mit Israel, welches die libanesischen Grenze mit militärischen Mitteln wiederholt überschritten hat und sich seit 1948 mit Libanon im Kriegszustand befindet, als auch mit Syrien, welches den libanesischen Staat – auch im Hinblick auf die mittlerweile historische Abtrennung syrischen Gebiets im Zuge der Staatsbildung Libanons – die längste Zeit ihrer Existenz nicht vollends anerkannte, keine Übereinstimmung bezüglich des Grenzverlaufs besteht. Betreffend des libanesisch-syrischen Grenzverlaufs, ist die Situation im Zuge des Abzugs der syrischen Armee aus dem Libanon (2005) und besonders der im August 2008 erfolgten erstmaligen(!) Aufnahme voller diplomatischer Beziehungen seit der Unabhängigkeit der beiden Staaten wohl einer Lösung näher gekommen. Im Fall der libanesisch-israelischen Grenze scheint die Situation, nicht zuletzt ob der wiederholten gewalttätigen Grenzkonflikte und trotz der Errichtung der UNIFIL problematischer. Zudem ist gegenwärtig auch an der einzigen bisher unumstrittenen libanesischen Grenze, der Küste des Mittelmeeres, ein neuer potenzieller Grenzkonflikt in Entstehung begriffen, als bislang niemals konkrete Seegrenzen festgelegt wurden und in dem somit umstrittenem Gebiet vor der levantinischen Küste nicht unbeträchtliche Gasreserven vermutet werden.

Artikel erleichtert, galt diese auch für den unabhängigen Libanon und bestimmte das politische System des Landes. In noch stärkerem Maße tat dies der Nationalpakt (al-Mithaq al-Watani). Geprägt von den führenden Politikern der Maroniten und Sunniten, al-Khoury und as-Solh, sind die zentralen Bestimmungen des Paktes der wechselseitige Verzicht der beiden Bevölkerungsgruppen auf zentrale, für die jeweils andere Seite jedoch inakzeptable, politische Ziele. Die (sunnitischen) Muslime verzichteten auf den stets angestrebten Anschluss an einen syrischen oder panarabischen Staat, wohingegen die christlichen Gemeinschaften versicherten, sich nicht der Protektion oder Intervention europäischer Mächte (namentlich Frankreichs) zu bedienen. Der Libanon sollte weder Teil der westlichen noch der arabischen Welt sein, sondern wurde definiert als „das Heimatland aller Gemeinschaften, mit arabischem Gesicht und Sprache, doch einem speziellen Charakter, welches sich um die positiven Errungenschaften der westlichen Kultur bemüht“<sup>244</sup> wie es Premier as-Solh ausdrückte.

Weiters legt der Nationalpakt die Verteilung der wichtigsten Ämter des Staates auf die größten Konfessionen fest, wobei der Staatspräsident Maronit, der Premier Sunnit und Parlamentspräsident Schiit zu sein haben. Eine Regelung welche im Libanon zwar nicht unumstritten ist nichtsdestoweniger allerdings bis zum heutigen Tag Gültigkeit besitzt. Geregelt wurde durch den Nationalpakt ebenso die konfessionelle Verteilung der Parlamentssitze im Verhältnis von 6 Christen auf 5 Muslime, was auf die Resultate der Volkszählung von 1932 zurückging, welche eine minimale christliche Mehrheit zum Ergebnis hatte. Nachdem seither keine Volkszählung mehr stattgefunden hat, wurde dieses Verhältnis bis zum Abkommen von Ta'if (1989) beibehalten<sup>245</sup> sodass die Zahl der Abgeordneten stets einem Vielfachen der Zahl 11 entsprach.<sup>246</sup> Festgeschrieben wurde dies bereits in der Verfassung, in welcher es im Artikel 95 heißt:

„Als vorübergehende Maßnahme [...] und im Interesse der Gerechtigkeit und Eintracht sind die Gemeinschaften gleichmäßig im öffentlichen Dienst und der Zusammensetzung der Ministerien repräsentiert, ohne dabei das Wohl des Staates zu untergraben.“<sup>247</sup>

Der religiöse Proporz wurde über die politische Ebene des Staates hinaus zur Praxis. In

---

<sup>244</sup> POTT / SCHIMKOREIT: *Beirut. Zwischen Kreuz und Koran*. Braunschweig 1985, S.50 f. zitiert nach BILEK 1987, S.65

<sup>245</sup> Durch Ta'if wurde das Verhältnis 5:6 von Christen zu Muslimen durch ein 1:1 Verhältnis ersetzt, wengleich eine starke muslimische Mehrheit – resultierend aus gestärkerem Bevölkerungswachstum der muslimischen Bevölkerungsgruppen und stärkerer Emigration der Christen im Zuge des Bürgerkrieges – angenommen werden kann, wobei die Schiiten die bei weitem größte einzelne Religionsgruppe darstellen dürften.

<sup>246</sup> vgl. BILEK 1987, S.64

<sup>247</sup> Im Original: *A titre transitoire et conformément aux dispositions de l'article 1er de la Charte du Mandat et dans une intention de justice et de concorde, les communautés seront équitablement représentées dans les emplois publics et dans la composition du ministère sans que cela puisse cependant nuire au bien de l'État*. Constitution Libanais (1926) Artikel 95

Anlehnung an die Aufteilung der Abgeordneten wurden alle (!) Posten der öffentlichen Verwaltung – wie auch des Militärs – auf allen Ebenen Gegenstand des Proporz, begründet durch Spezifizierung der Regelungen der Verfassung. Eine letztlich wohl zu starre Interpretation des Paktes, wie auch der an den Verhandlungen zum Nationalpakt aktiv beteiligte Henri Pharaon feststellte, wenn er sagt:

„Die konfessionelle Verteilung von Staatsämtern und erst recht von Beamtenpositionen sollte nicht auf Ewigkeit bestehen bleiben. Sie war als Provisorium gedacht. Sie gehört nicht unbedingt zum Pakt. Sie sollte zumindest weit flexibler sein, als sie tatsächlich gehandhabt wurde.“<sup>248</sup>

Wir können somit konstatieren, dass der Nationalpakt Aussagen zum Selbstverständnis des Landes macht und auf der Basis der Bestimmungen der Verfassung – in vielen Fällen auch über diese hinausgehend – sowie im Zusammenwirken mit dem auf die Repräsentation aller Gemeinschaften abzielenden Wahlrecht, ein Konkordanzsystem kreierte, welches Entscheidungen lediglich in Übereinstimmung der großen Religionsgemeinschaften möglich machte.<sup>249</sup>

Der Nationalpakt war von Anbeginn seiner Existenz auch von Kritik begleitet, die auch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten nicht abriß. Besonders der 1949 von Georges Naccache formulierte Satz „*deux négations ne font pas une nation*“<sup>250</sup> erlangte weithin Bekanntheit und brachte das Grundproblem des Staates, welchen weiterhin eine Spaltung durchlief die auch mit dem Nationalpakt nicht überwunden, sondern lediglich unterdrückt werden konnte, auf den Punkt. Gleichzeitig erzeugte der Nationalpakt ein System von religiösem Proporz, welches seinerseits wieder Kritik auslöste, wobei die Kritik am, den Staat prägenden Proporz, der lediglich ein Aspekt des Paktes war, stets (auch) als Kritik am Nationalpakt an sich ausgedrückt und gesehen wurde.

All dieser Kritik ungeachtet war der *Staat aus zwei Negationen* überraschend stabil; zumindest solange die beiden zentralen Prinzipien des Nationalpaktes, welche die Grundlage der Koexistenz bildeten, gewahrt wurden. Ihre Nichtbefolgung führte stets zu Instabilität und zweimaligem Bürgerkrieg 1958 und von 1975 bis 1990. Jedoch ist anzumerken, dass es in beiden Fällen stets auch äußere Einflüsse waren, welche die latent vorhandenen Konfliktlinien innerhalb des libanesischen Systems akut werden und die innerlibanesischen Stabilität aus dem Gleichgewicht geraten ließen.

---

<sup>248</sup> zitiert nach HANF 1990, S.101

<sup>249</sup> vgl. *ibid.*, S.98 ff

<sup>250</sup> Der gleichnamige Leitartikel in *L'Orient* vom 10.März 1949 brachte Naccache – der 1941–1943 Staatspräsident (!) war – eine sechsmonatige Haftstrafe ein.

Ursprung und Ausformung der libanesischen Staatlichkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.

Bevor wir uns jedoch der Entwicklung des libanesischen Staates zuwenden, soll an dieser Stelle der Staatsapparat, die Infrastrukturen der Staatlichkeit, wie sie durch Verfassung und Nationalpakt determiniert worden waren betrachtet werden.

### 3.3. Staatliche Strukturen und Infrastrukturen im Libanon

Libanon hatte im Laufe seiner bewegten Geschichte verschiedenste Formen der Herrschaft gesehen. So die indirekte Herrschaft des osmanischen Staates durch das System der Steuerpächter. Die quasi-autonome Herrschaft der *Emire des Gebirges*, die autonome Provinz, bis hin zur erneuerten direkten Herrschaft durch die Hohe Pforte im Zuge des Ersten Weltkrieges. Jede dieser Epochen hatte ihre Form der Verwaltung, welche sich zumeist auf die überaus beständigen feudalen Strukturen, sowie die Religionsgemeinschaften stützten. Der Ausgangspunkt für die Entstehung – oder vielmehr Errichtung – eines modernen Verwaltungsapparates fällt mit der Entstehung des Libanon als Staat unter dem Mandat zusammen, nachdem die vorherigen staatlichen Strukturen aus osmanischer Zeit weitgehend zerfallen waren. Die französische Mandatsmacht ging nun daran staatliche Strukturen im von ihr kreierten Grand Liban zu errichten, wobei auf die noch bestehenden Strukturen des Landes, insbesondere der Religionsgemeinschaften zurückgegriffen wurde. Jedoch ist zu erwähnen, dass zunächst lediglich die christlichen Gemeinschaften, namentlich die Maroniten, gewillt waren am Aufbau des Staates mitzuarbeiten.<sup>251</sup> Diesen Einschränkungen der vorerst auf die christlichen Gemeinschaften beschränkten Partizipation unbenommen, erfolgte der Institutionenaufbau des künftigen libanesischen Staates – in der Tradition des *règlement organique* – entlang der religiösen Konfessionen, welche zu den bestimmenden Variablen für die Struktur der Institutionen des Libanon wurden.<sup>252</sup> Insofern wird auch klar, weshalb die *représentation proportionnelle* auch in der libanesischen Verfassung<sup>253</sup> verankert wurde und fortan die Basis sowohl der neugeschaffenen Legislative und Exekutive einschließlich der öffentlichen Verwaltung, sowie in gewissen Bereichen auch der Judikative des libanesischen Staates wurde. Nach dem Erlangen der Unabhängigkeit, 1946 gingen die Anstrengungen im Bereich des Institutionenaufbaus zurück. Die politische Elite aller Gemeinschaften des Landes, welche sich zum überwiegendsten Teil aus den alten Notabelfamilien rekrutierte, hatte schlicht kein Interesse an einem starken Staat, hätte doch die Gefahr bestanden, die eigene Machtbasis der alten Patronage – Verhältnisse zu erodieren sofern der Staat Funktionen der Patrone übernommen hätte. Die Schwäche des Staates und mit ihr die

---

<sup>251</sup> vgl. HITTI 1965, S.220, sowie KEWENIG, Wilhelm: *Die Koexistenz der Gemeinschaften im Libanon*. Berlin, 1965 S. 70

<sup>252</sup> vgl. *ibid.* S.72

<sup>253</sup> vgl. Artikel 24, 95 und 96 *Constitution Libanaise (1926)*

Dominanz der traditionellen Herrschaftsstrukturen zu beseitigen, wurde während der Zeit des Chéhabismus von 1958-1970 versucht, doch wurde dieses Projekt mit Amtsantritt Suleiman Frangiéhs zu einem Ende gebracht, der Staat erneut auf das notwendige Minimum beschränkt und die Machtstrukturen auf welche sich das chéhabistische Projekt stützte, insbesondere der militärische Geheimdienst des Deuxième Bureau, zerschlagen. Ein Einschnitt, welcher auch die Stabilität des Staates unterminierte und das folgende sukzessive Abgleiten in den Bürgerkrieg erleichterte. Wir werden hierauf noch zurückkommen, doch soll nunmehr, beginnend mit der öffentlichen Verwaltung die institutionelle Ausformung des libanesischen Staates näher betrachtet werden.

### 3.3.1. *Staatliche Verwaltung*

Der Aufbau des Staates, wie auch seiner Institutionen, war bereits zu Beginn des Mandates vor große Herausforderungen gestellt. Zentrales Problem war die fehlende Akzeptanz des Staates an sich bei einem Großteil der Bevölkerung welcher quasi alle Muslime und damit an die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Grand Liban miteinschloss. Es ergaben sich hieraus eine Reihe an Problemen, beginnend mit dem Umstand, dass die Rekrutierung einer für die Gemeinschaften repräsentativen Beamtenschaft verunmöglicht wurde, nachdem die libanesischen Muslime den ungeliebten neuen Staat boykottierten und kaum ein libanesischer Muslim – insbesondere unter den Sunniten – bereit war, in den Staatsdienst einzutreten. Dessen ungeachtet existierte auch ein, der strukturellen Unterschiede des Bildungsniveaus zwischen dem Mont Liban und den diesem zugeschlagenen vormaligen Grenzgebieten Syriens – welche gegenüber Ersterem einen starken Rückstand, insbesondere im Bereich der Hochschulbildung aufwiesen – geschuldeter Mangel an, besonders in Bezug auf höhere Beamtenstellen, qualifizierten muslimischen Kandidaten. Der Aufbau einer konfessionell ausgewogenen Verwaltung war schier unmöglich und so entstand zunächst eine stark christlich-maronitisch dominierte Beamtenschaft. Die Situation verbesserte sich, als im Zuge der Entwicklungsprozesse, insbesondere in den muslimisch dominierten Randgebieten des Landes, ein Aufholprozess der Muslime einsetzte, welcher – gemeinsam mit der steigenden Akzeptanz des neuen Staates und dem damit einhergehenden Ende des Boykotts – eine Steigerung der Anzahl muslimischer Beamter erfolgte, welche durch die einschlägigen Regelungen der Verfassung gefordert und forciert wurde. So heißt es etwa im Artikel 95 (von 1926) dass: „im Sinne der Gerechtigkeit und Eintracht, die Gemeinschaften im öffentlichen Dienst und den Ministerien gleichwertig vertreten sind.“<sup>254</sup> Eine konfessionelle Ungleichgewichtung der Beamtenschaft im Allgemeinen und innerhalb der höheren Beamtenschaft im Besonderen, blieb

---

<sup>254</sup> Die durch den Verfasser übersetzte Passage lautet im Original: “A titre transitoire et conformément aux dispositions de l’article 1er de la Charte du Mandat et dans une intention de justice et de concorde, les communautés seront équitablement représentées dans les emplois publics et dans la composition du ministère sans que cela puisse cependant nuire au bien de l’État.”



jedoch weiterhin, auch über das Ende des Mandats hinaus bestehen und entwickelte sich bis zum Amtsantritt Präsident Chéhab 1958 wie folgt:

Anteil der Gemeinschaften an höheren Beamtenpositionen in	1946	1955	1958	Bevölkerungsanteil laut Volkszählung von 1932 in %
Maroniten	39	40	38	28,2
Griechisch-Orthodoxe	19	12	12	9,7
Griechisch-Katholische	3	9	11	5,9
Sunniten	29	27	26	22,4
Schiiten	3	4	6	19,6
Drusen	6	7	6	6,8

Anteil der religiösen Gemeinschaften an höheren Beamtenpositionen in %<sup>255</sup>

Als Fouad Chéhab, welcher 1958 nach bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen<sup>256</sup> zum Präsidenten gewählt worden war, daran ging die Beamtenschaft in einer strikten Form der Auslegung des Nationalpaktes paritätisch zwischen christlichen und muslimischen Beamten zu besetzen, war das Übergewicht der christlichen Gemeinschaften in der Beamtenschaft, ob seines bereits langjährigen Bestehens, soweit zementiert, dass eine paritätische Besetzung nur über eine starke Vergrößerung der Beamtenschaft zu bewerkstelligen war, welche sodann auch erfolgte. Das nunmehr gültige Paritätprinzip machte jedoch auch jede Personalentscheidung dahingehend zu einer politischen Entscheidung, als dass bei jeder Postenbesetzung und jeder Beförderung die Balance zwischen den Gemeinschaften gewahrt bleiben musste.<sup>257</sup> Von Bedeutung und mit positiven Effekten für die staatliche Verwaltung verbunden war weiters die, auf Initiative Präsident Chéhab zurückgehende, Einführung eines Beamtendienstrechts in welchem nunmehr das Verbot der Geschenkkannahme durch Beamte, wie auch das Verbot einer politischen Partei anzugehören, ausgeführt wurden. Neuerungen welche im Kontext der chéhabistischen Bemühungen die staatliche Verwaltung effektiver zu gestalten und der Einflussnahme der Führer der traditionellen Gemeinschaften und Notabeln zu entziehen, zu sehen sind.<sup>258</sup> Die Zurückdrängung der

<sup>255</sup> RAMMAL 1997 S.122, (durch den Autor um die Bevölkerungsanteile der Religionsgruppen nach der Volkszählung von 1932 ergänzt)

<sup>256</sup> s.u.

<sup>257</sup> vgl. HANF 1990 S.101

<sup>258</sup> ibid. S.158

traditionellen Gemeinschaften und Klientelverhältnisse zu Gunsten eines stärkeren Staates, wie sie von Chéhab und auch seinem Nachfolger Charles Helou betrieben worden waren, wurden jedoch durch die Politik des fünften Präsidenten Libanons nach der Unabhängigkeit, Suleiman Frangiéh, welcher als Vertreter des klientelistischen Systems gesehen werden kann und einem starken Staat ablehnend gegenüberstand, ihrerseits wieder rückgängig gemacht.<sup>259</sup>

Wenn man nunmehr die, durch die Bürokratiethorie Max Webers definierten, *Merkmale moderner bürokratischer Verwaltung* mit der libanesischen Realität vor dem Bürgerkrieg 1975 in Zusammenhang setzt, so ergibt sich ein komplexes Bild. Betrachtet man zunächst die Struktur der libanesischen Verwaltung, ohne auf den konfessionellen Proporz einzugehen, so kann man insbesondere für den Zeitraum vor Präsident Chéhab das erste Kriterium Webers einer *hierarchischen Organisation* und *monokratischen Behördenleitung* mit einer bestehenden Amtshierarchie und Kompetenzgliederung der Verwaltung feststellen. Die Etablierung von Fach-Komitees<sup>260</sup> durch Präsident Chéhab, welche an der Hierarchie und den Ministern vorbei, direkt dem Präsidenten unterstellt wurden scheint als eine Beeinträchtigung dieser klaren Strukturen. Jedoch ist zu beachten, dass die de-facto etablierten Machtstrukturen der Verwaltung oftmals nicht der auf dem Papier vorgegebenen entsprachen, als dass der konfessionelle Proporz alternative, auf Klientelverhältnissen oder konfessioneller Solidarität beruhende Machtstrukturen, gepaart mit Schwierigkeiten die eigentliche Hierarchie durchzusetzen erzeugte, da jeder Beamte auf den Rückhalt seiner Religionsgruppe zählen konnte, was seine Stellung im nach konfessionellen Kriterien austarierten Beamtenapparat nur schwer antastbar und somit nur schwer kontrollierbar machte. Die Umgehung der Hierarchie und zentralere Ausrichtung auf den Präsidenten kann somit auch als Versuch gesehen werden den Beamtenapparat zu reformieren, die Hierarchie zu erneuern und Kontrollen einzuführen.

Ein weiteres von Weber aufgestelltes Kriterium moderner bürokratischer Verwaltung, die Rekrutierung und Ernennung nach Qualifikation, muss für die Verwaltung des Libanon verneint werden. Die konfessionellen Einschränkungen in der Bestellung von Beamten in festgelegten Relationen, führten alle Versuche einen Concours nach französischem Vorbild einzuführen ad absurdum, als dass *die Besten* für eine zu besetzende Position nur in den seltensten Fällen auch die (religiös) *Richtigen* waren, wie die Erfahrungen zeigten. So mussten die 1955 eingeführten Aufnahmeverfahren welche den fachlich Besten für eine Stelle auswählen sollten dahingehend abgeändert werden, dass unter den Bewerbern lediglich unterschieden wurde ob die Prüfung in

---

<sup>259</sup> s.u.

<sup>260</sup> s.u.

Ursprung und Ausformung der libanesischen Staatlichkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.

ihrer Gesamtheit bestanden worden war oder nicht, ohne eine Abstufung zwischen den einzelnen Kandidaten zu treffen um somit den vom Proporz verlangten Kandidaten auswählen zu können.<sup>261</sup>

Die *Loyalität der Beamten gegenüber dem Staat*, als weiteres Kriterium nach Weber, muss ebenso in Frage gestellt werden. Zwar waren die Beamten dem Staat gegenüber wohl loyal, doch in stärkerem Maße auch ihrer jeweiligen Gemeinschaft – welcher der einzelne Beamte durch den Proporz auch seine Stellung verdankte. Darüber hinaus bestand oftmals auch ein Klientelverhältnis zu einer der alteingesessenen libanesischen Notabelfamilien, welche die libanesische Politik bis heute dominieren. Versuche diese konkurrierenden Loyalitätsstrukturen zu Gunsten des Staates zurückzudrängen waren, insbesondere durch die Reformen Präsident Chéhab's und seines Nachfolgers Helou, welche auf eine Stärkung des Staat zielten und im Bereich der Professionalisierung der Verwaltung auch Erfolge erreichten, vorhanden – erwähnt sei hier erneut das Beamten-Gesetz von 1959 welches die Pflichten des Beamten definierte, Geschenkkannahme strafbar machte und es Beamten verbot, politischen Parteien anzugehören – das Ende dieser Politik unter Frangiéh und die Auflösung wesentlicher Machtstrukturen des chéhabistischen Staates machten diese Erfolge hinfällig.

Als gegeben können wir hingegen die *Aktenmäßigkeit* der Verwaltung und die *Geldentlohnung* als weitere Kriterien der modernen bürokratischen Verwaltung weberscher Definition feststellen.

Das Bild welches sich von der libanesischen Verwaltung vor dem Bürgerkrieg zeichnet ist somit ein gespaltenes. Wenngleich eine Reihe von eine moderne staatliche Verwaltung kennzeichnenden Kriterien gegeben war, so stellte die zentrale Besonderheit des konfessionellen Proporz auf allen Ebenen ein zentrales Problem dar, dessen Auswirkungen die Effektivität des Apparates stark beeinträchtigte. Wäre es gelungen, trotz der Vielzahl an innenpolitische Querelen um den Proporz, die im Artikel 95 der Verfassung genannte *Übergangszeit*, in welcher selbiger gelten sollte zu beenden, wäre das zentrale Hindernis in der Weiterentwicklung wohl weggefallen, doch konnten sich die Gemeinschaften nicht darauf verständigen, als dass zunächst die Muslime und hernach die christlichen Gemeinschaften einen Vorteil im Erhalt des Proporz gegenüber einem freien Auswahlverfahren, welches ihre jeweiligen Gruppe möglicherweise weniger Positionen ermöglicht hätte, zu sehen glaubten und somit am – nur im Konsens abänderbaren – Status quo festhielten.

### 3.3.2. *Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols*

Die Institutionen des libanesischen Staates waren von seiner Gründung an nur schwach ausgeprägt. Selbiges gilt für Armee, wie auch Polizei, wobei die libanesische Armee die bedeutendere der beiden Institutionen darstellte welche auch für eigentlich polizeiliche Aufgaben

---

<sup>261</sup> vgl. KEWENIG 1965 S.96

im Landesinneren – etwa der Sicherung der Parlamentswahlen<sup>262</sup> – herangezogen wurde. Jedoch war die libanesisch Armee ob ihrer, die Struktur des Staates reflektierenden Heterogenität, wie ihrer aus spezifisch libanesischen Bedürfnissen und Zwängen heraus bedingten und politisch beabsichtigten geringen Größe kaum in der Lage eine militärischen Auseinandersetzung mit einer anderen professionellen Armee erfolgreich zu führen, was ihr eine rein defensive Ausrichtung gab. Bedeutender war die Rolle der Armee im Staatsinneren, in welchem sie zur Sicherung und Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopol immer wieder herangezogen werden musste. Darüber hinaus spielte sie, insbesondere vor 1958, auch eine Rolle in der Herausbildung des libanesischen Staates indem sie als Model für funktionierende Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinschaften fungierte.

Die Geschichte einer professionellen libanesischen bewaffneten Macht reicht zurück bis ins frühe 17. Jahrhundert, als der Emir Fakhreddin erstmalig eine professionelle, stehende Armee einrichtete, welche aufs engste mit den Anfängen der Entstehung von Staatlichkeit im Libanon verknüpft war.<sup>263</sup> Die Errichtung eines Gewaltmonopols durch Fakhreddin stieß dieselben Prozesse an welche in Europa zur Entwicklung moderner Staatlichkeit führten.<sup>264</sup> Im Libanon setzte die Eliminierung der Quasi-Autonomie des Emirats und seiner bewaffneten Macht durch die osmanische Zentralmacht den Entwicklungsprozessen jedoch Grenzen, welche erst mit dem Ende des Reiches 1918 schwanden. Die heutige Armee des Libanon steht nicht in der Tradition der Einheiten des Emirats, doch lässt sich ihre Geschichte bis in den Ersten Weltkrieg zurückverfolgen, als Frankreich die *Légion d'Orient*, bestehend aus levantinischen Freiwilligen aufstellte. Diese nahm auf alliierter Seite an den Kämpfen gegen das osmanische Reich teil und blieb auch über das Ende des Krieges hinaus bestehen. In der Zeit des französischen Mandats bildeten ihre Einheiten die sogenannten *Troupes Spéciales du Levant*, eine aus der lokalen Bevölkerung rekrutierte und die regulären französischen Einheiten unterstützende Hilfstruppe, welche jedoch im Zuge des Zweiten Weltkrieges erneut zum aktiven Kampf, an der Seite der Alliierten, etwa in Italien, herangezogen wurde. Diese *Troupes Spéciales* stellen den direkten Vorläufer der libanesischen Armee dar.<sup>265</sup> Der erste Kommandant der libanesischen Armee war Fouad Chéhab<sup>266</sup> welcher bereits vor der Unabhängigkeit des Landes Kommandeur der fünften

---

<sup>262</sup> BARAK 2009, S.24

<sup>263</sup> s.S.41 ff

<sup>264</sup> vgl. Kapitel 1

<sup>265</sup> Im Zuge der Deklaration der libanesischen Unabhängigkeit durch General Catroux wurde aus dem libanesischen Teil dieser Einheiten die *Fünfte Brigade* geformt, welche die Keimzelle der späteren libanesischen Armee darstellt.

<sup>266</sup> Fouad Chéhab stammt von den gleichnamigen Emiren des Libanon ab.

Brigade, also des libanesischen Teils der Troupes Spéciales, gewesen war und in dieser Funktion von der Unabhängigkeit Libanons 1946 bis zu seiner Wahl zum Präsidenten 1958 verblieb. Er prägte die Armee wie kein Anderer. So ist es seiner Führung zuzuschreiben, dass die Armee in den innerlibanesischen Konflikten der Jahre 1952 und 1958 als die Präsidenten al-Khoury, respektive Chamoun den Einsatz gegen ihre jeweiligen innenpolitischen Gegner forderten in einer neutralen Position verblieb. Anstatt sich auf eine Seite zu schlagen, positionierte Chéhab die Armee zwischen den Fronten in einer weitestgehend passiven Haltung, welche für die Beendigung der beiden Krise von Bedeutung war. Ohne das Verdienst Chéhab's zu schmälern ist hier jedoch anzumerken, dass ein anderes Handeln wohl kaum möglich gewesen wäre, ohne zu riskieren, dass die Armee Schaden genommen hätte. Ursache hierfür liegt in der heterogenen inneren Zusammensetzung der Armee aus allen Gruppen des Landes.<sup>267</sup> Insbesondere im Falle der Krise von 1958, in welcher die Konfliktlinien vor Allem entlang der konfessionellen Grenzen verliefen,<sup>268</sup> hätte ein Einsatz gegen die hauptsächlich muslimische Opposition die Loyalität der muslimischen Truppenteile wohl auf eine harte Probe gestellt und stets die Gefahr der Spaltung entlang konfessioneller Grenzen in sich getragen. Darüber hinaus wäre, selbst wenn die Armee geschlossen gegen die Opposition vorgegangen wäre, der Ausgang einer solchen Auseinandersetzung nicht gewiss gewesen, als dass letztere eine der Mannstärke der Armee ebenbürtige Anzahl Bewaffneter aufzubieten im Stande war.<sup>269</sup>

Libanon war, wie wir gesehen haben, von Anbeginn seiner Existenz als unabhängiger Staat von einer tiefen Spaltung entlang der Konfessionsgrenzen geprägt. Im Gegensatz hierzu war die libanesische Armee als gemeinsame nationale Institution geschaffen worden. In diesem Sinne stand in den Bemühungen vom Armeekommandanten abwärts auch stets das Ziel ein nationale libanesische Identität und ein Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Armee herzustellen und zu fördern. Zentraler Angelpunkt für die Schaffung des nationalen Gemeinschaftsgefühls wurde hierbei der Krieg von 1948 und besonders die einzige bedeutende Aktion der libanesischen Armee, die dritte Schlacht von Malikiyya, welche gewonnen werden konnte. Die in der Armee erfolgreich überbrückten Unterschiede und die Koexistenz der einzelnen Gemeinschaften wurde zu einem Model für die libanesische Gesellschaft per se.<sup>270</sup>

Von der Unabhängigkeit Libanons, bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges hatte die libanesische Armee Bedeutung für die Innere Sicherheit des Landes und als „nationale Institution in einer geteilten Gesellschaft“.<sup>271</sup> Nichtsdestoweniger kann für die libanesische Armee jedoch

---

<sup>267</sup> zur Zusammensetzung der Armee s.u.

<sup>268</sup> s.u.

<sup>269</sup> vgl. BARAK 2009, S.55

<sup>270</sup> vgl. ibid. 36 ff.

<sup>271</sup> BARAK 2009

auch eine relative Schwäche konstatiert werden. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Ein Grund liegt wohl in der Position der libanesischen Elite gegenüber dem Staat, welchem sie skeptisch gegenüberstanden und dessen Stärke sie wohl limitieren wollten, was sich in der der Armee zugestandenen Stärke widerspiegelt.<sup>272</sup> Von zentraler Bedeutung ist auch erneut die konfessionelle Zusammensetzung der Armee. Die von der französischen Mandatsmacht übernommenen Einheiten waren in ihrer Zusammensetzung überwiegend christlich dominiert, wobei annähernd ein Verhältnis von 6:4 unter den Soldaten erreicht wurde, in den Offiziersrängen dienten über 70 Prozent Christen – was einerseits auf die nach religiöser Zugehörigkeit erfolgte Aufteilung der Troupes Spéciales zwischen Libanon und Syrien durch Frankreich, sowie auf sozioökonomische Faktoren, durch welche Christen in der Militäarakademie überrepräsentiert waren – zurückzuführen war.<sup>273</sup> Um diese christliche Vormachtstellung zu bewahren, widerstrebten die christlichen Führer einer Vergrößerung der Armee. Die Vergrößerung der Armeestärke hätte, bedingt durch den Faktor der Unpopularität des Militärdienstes in den großen christlichen Gemeinschaften, zwingend zu einer starken Zunahme des muslimischen Anteils in der Armee geführt und die christliche Mehrheit unter den Soldaten rasch in eine Minderheit gewandelt.<sup>274</sup> Es wurde nunmehr dazu übergegangen auch die Soldaten nach religiösem Proporz zu rekrutieren woraus sich, durch den vorhandenen Mangel an christlichen Freiwilligen eine Beschränkung der Mannstärke der Armee ergab, da auch aus den übrigen Gemeinschaften – wenngleich diese ausreichend viele Bewerber gestellt hätten das Fehlen christlicher Rekrutieren zu kompensieren – nur in beschränkter, proportional den christlichen Freiwilligen entsprechender Anzahl, rekrutiert werden konnte.

Aus der Schwäche der Armee resultierte notwendigerweise auch eine Beschränkung der, durch sie realistisch erfüllbaren Aufgaben. So war schnell offensichtlich dass sich die libanesisch Armee in einem potenziellen Konflikt mit ihren Nachbarn, Syrien und Israel, auf eine rein defensive Rolle beschränken würde müssen. Als 1948 tatsächlich Krieg zwischen den arabischen Staaten und Israel ausbrach wurde dies deutlich, als Armeekommandant Chéhab auf Nachfrage der Regierung – welche eine offensivere Rolle Libanons im Konflikt bevorzugt hätte – darlegte, dass die Armee im Falle von Angriffen der Hagana in der Lage wäre, mit einigen Schwierigkeiten die Grenze zu verteidigen, jedoch nicht offensiv eingesetzt werden könne.<sup>275</sup> Die Regierung hielt

---

<sup>272</sup> s.o. und vgl. weiters BARAK 2009, S.21

<sup>273</sup> 1945 bestand die libanesisch Armee aus 57,8 Prozent christliche Soldaten auf 38,9 Prozent Muslime, bei 71,8 Prozent christlicher Offiziere – davon alleine 47,6 Prozent Maroniten – 14,6 Prozent drusischer und zusammen lediglich 11,6 Prozent an schiitischen und sunnitischen Offizieren. BARAK 2009, S.26

<sup>274</sup> vgl. *ibid.* S.21

<sup>275</sup> vgl. *ibid.* S. 46

sich daran und die libanesische Armee wurde lediglich in einer Schlacht<sup>276</sup> offensiv eingesetzt. Wenngleich diese Schlacht auch gewonnen wurde, ändert dies nichts an dem Umstand dass die libanesische Armee den Armeen ihrer beiden Nachbarn nicht gewachsen war. Aus diesem Umstand heraus, gepaart mit der innenpolitisch bedingten Unmöglichkeit die Armee zu stärken, entwickelte der Libanon einige Grundlinien seiner Außen- und Sicherheitspolitik welche bis in die späten sechziger Jahre – als Libanon durch die Aktionen palästinensischer und pro-palästinensischer libanesischer Gruppen in den israelisch-palästinensischen Konflikt hineingezogen wurde – Bestand hatten. So entwickelte Libanon eine (wenn auch nie erklärte) Position der Neutralität in zwischenstaatlichen Konflikten, wobei gleichzeitig stets darauf geachtet wurde gute Beziehungen zu den arabischen Staaten, insbesondere zu Syrien zu pflegen, da die Integrität der libanesischen Grenzen in hohem Maß auf die Anerkennung durch letztere angewiesen war. Parallel dazu musste jedoch auch immer eine Provokation Israels vermieden werden, als dass Libanon der israelischen Armee nichts entgegenzusetzen gehabt hätte.<sup>277</sup>

Die Rolle der Armee wurde in den Jahren nach der Unabhängigkeit stark auf den Erhalt der inneren Sicherheit fokussiert. Eine Rolle deren Erfüllung durch die Ubiquität von Handfeuerwaffen im Land sowie der Stärke von Stämmen und Gemeinschaften sowie der Patronagenetzwerke der Notabeln – welche in der Lage waren Bewaffnete aufzubieten welche die Sicherheitsinstitutionen des Staates an Stärke übertreffen konnten – nicht erleichtert wurde. Dessen ungeachtet war die Armee in ihrem Bemühen die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Bis zu den Umbrüchen der späten sechziger Jahre (auf welche wir noch zu sprechen kommen werden) gelang dies auch weitestgehend erfolgreich, wobei insbesondere der Konflikt des Jahres 1958 eine große Ausnahme und auch einen Umbruch in der Rolle der Armee im Libanon darstellt.

Die Auseinandersetzungen des Jahres 1958 veränderten die politische Landschaft des Libanon stark. Präsident Chamoun, dessen Anhänger ein Jahr zuvor noch die Parlamentswahlen erdrutschartig gewonnen hatten wurde von der Macht verdrängt. Gleichzeitig konnten sich jedoch auch die Kräfte der Opposition nicht in einem Grad durchsetzen der einen der ihren an die Macht gebracht hätte. Libanon befand sich in einem politischen Patt. Die Einzige im Großen unbeschädigte Institution des Staates war die Armee welche in den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen neutral geblieben war. Aus diesem Umstand ergab es sich nunmehr dass die in der anstehenden Präsidentenwahl einzig akzeptable Persönlichkeit des Landes, sowohl für die Anhänger des vormaligen Präsidenten Chamoun, als auch die Opposition – samt den

---

<sup>276</sup> Bei selbiger Schlacht handelt es sich um die dritte Schlacht um Malikiyya, in welcher die arabischen Truppen unter Führung der libanesischen Armee die israelischen Verbände besiegen konnten. Diese Auseinandersetzung wurde in weiterer Folge zu einem Mythos und einem zentralen Bestandteil der gemeinsamen Identität der libanesischen Armee stilisiert.

<sup>277</sup> vgl. BARAK 2009, S.22

zugehörigen ausserlibanesischen Akteuren (die USA und Nasser) – der bisherige Armeekommandant General Chéhab war, dessen Wahl sodann auch erfolgte. Mit seiner Wahl ist jedoch auch ein Umbruch in der Rolle der Armee verbunden. Bis 1958 war es der Armee gelungen eine Position als unabhängige und einzige über den Gemeinschaften stehende Institution des Staates zu erlangen. Eine Position, welche es Fouad Chéhab, als eine Art Personifikation der Armee, ermöglichte ins Präsidentenamt gewählt zu werden. Dieser Moment kann gesehen werden als der Höhepunkt des Prestiges der Armee und Anfang vom Ende des selbigen. Als Präsident begann Chéhab den Staat zu reformieren. Er setzte eine Politik um, welche als Chéhabismus bekannt wurde und sich auch unter seinem Nachfolger Charles Helou fortsetzte.<sup>278</sup> Die wesentliche Stütze auf welche Chéhab in der Verwirklichung seiner Pläne vertraute, war die Armee und insbesondere der militärische Nachrichtendienst, das *Deuxième Bureau*. Dies bewirkte nunmehr jedoch dass die Armee nicht mehr als neutrale, über den Parteien stehende nationale Institution gesehen wurde, sondern vielmehr als Instrument des Chéhabismus in der Rolle einer politischen Partei. Die Mehrheit des politischen Systems, insbesondere die Vertreter des traditionellen Klientelismus fühlten sich (zu Recht) bedroht und wurden zu einer breiten Opposition, welche in den Präsidentenwahlen von 1970 ihren Kandidaten, Suleiman Frangiéh, gegen den Chéhabisten Elias Sarkis mit einer Stimme Vorsprung durchsetzen konnte. Frangiéh, ein Angehöriger der libanesischen Notabeln machte sich daran die chéhabistische Politik umzukehren. Das *Deuxième Bureau* wurde zerschlagen und die Armee an sich hatte unter den anti-chéhabistischen Angriffen zu leiden, „als ob sie ein politischer Rivale und nicht der wichtigste staatliche Sicherheitsakteur gewesen wäre“.<sup>279</sup> Die Armee wurde marginalisiert, was essentiell dazu beitrug dass Libanon in den Bürgerkrieg abgleiten konnte. Die Präsenz nicht staatlicher Gewaltakteure nahm stetig zu und insbesondere die zuvor durch Armee und *Deuxième Bureau* noch partiell ausgeübte Kontrolle über die Aktivitäten der auf libanesischem Gebiet agierenden palästinensischen Kämpfer schwand vollends. Die Errichtung des palästinensischen Staates im Staate war die logische Folge und nahm das Scheitern des Staates im Bürgerkrieg bereits voraus.

### 3.3.3. *Die Staatsleitung: Steuerungsebene des Staates*

Die Funktionen der Staatsleitung der libanesischen Republik, wie sie vor dem Bürgerkrieg konstituiert war, wurde durch 3 Institutionen des Staates ausgeübt. Diese waren erstens der Staatspräsident als dominierende Figur der libanesischen Exekutive wie des politischen Systems als Ganzem, weiters das Kabinett mit dem Premier, sowie drittens das Parlament als der gesetzgebenden Körperschaft. Die zentrale Stellung in der Staatsleitung, wie sie durch die libanesische Verfassung definiert wurde, hatte der Präsident, dem umfassende Befugnisse

---

<sup>278</sup> s.u.

<sup>279</sup> BARAK 2009, S.71



zukamen, inne. So war es ihm nach dem Wortlaut der Verfassung erlaubt Kabinett samt Premier nach eigenem Gutdünken zu bestellen oder zu entlassen. Er verfügte über ein aufschiebendes Veto gegenüber Beschlüssen des Parlaments – welches diese nur mit qualifizierter Mehrheit überstimmen konnte – und hatte darüber hinaus die Möglichkeit das Parlament, mit der Zustimmung des Kabinetts, aufzulösen. Eine gewisse Einschränkung der präsidentiellen Macht ergibt sich aus dem Umstand, dass jeder seiner Akte der Gegenzeichnung durch die betroffenen Regierungsmitglieder – später jener des Premiers – bedurfte (freilich mit Ausnahme der Bestellung und Entlassung des Kabinetts).

In der politischen Praxis des Vorkriegslibanon war diese Machtfülle einer Reihe an Einschränkungen unterworfen welche sich durch die, die libanesische Politik prägenden Besonderheiten, im Besonderen den Übereinkünften des Nationalpakt, ergeben. Als Beispiel sei hier das Ende der Amtszeit Bechara al-Khoury's – des ersten Präsidenten des Libanon nach der Unabhängigkeit – angeführt, welcher zurücktreten musste, nachdem sich in der Gemeinschaft der Sunniten – welcher nach dem Nationalpakt das Amt des Premiers zusteht – kein namhafter Politiker fand welcher unter seiner Präsidentschaft ein Kabinett gebildet hätte. An dieser Episode wird deutlich, wie wichtig der Konsens zwischen Präsident und Premier ist, auch da letzterer durch den Umstand dass sämtliche Akte des Präsidenten notwendigerweise der Gegenzeichnung durch den Premier bedürfen, ein „De-Facto-Vetorecht“<sup>280</sup> gegenüber dem Präsidenten verfügte, sodass eine Vielzahl an Entscheidungen, welche der Präsident Kraft Verfassung in seiner alleinigen Entscheidungsgewalt hatte, im Konsens mit dem Premier getroffen wurden, was insbesondere im Bereich der Bestellung höherer Beamten und Offiziere von Bedeutung war. Man kann somit wohl mit Recht von einem „maronitisch-sunnitischen Duumvirat“<sup>281</sup> an der Staatsspitze sprechen, als dass sowohl Christen als auch Muslime an der Staatsspitze teilhaben konnten. Dessen ungeachtet blieb die Stellung des Präsidenten die Bedeutendere und die Zuteilung des Amtes verblieb beider Gemeinschaft der Maroniten. Die Christen des Landes sahen darin (mit dem Argument der Verhinderung einer Wiederholung der Massaker des von 1860) die notwendige Garantie für ihre Sicherheit. Die muslimischen Gemeinschaften nur ein überkommenes Privileg. Eine Änderung des Ämterproporzes an der Staatsspitze wurde, insbesondere von Sunniten und Schiiten (welche im Laufe der Jahrzehnte zur wohl größten Gemeinschaft angewachsen waren) gefordert welche das Präsidentenamt für ihre jeweilige Gemeinschaft reklamierten. Kleinere Gemeinschaften wie die Drusen forderten andere Modi zur Machtteilung – etwa eine Verteilung der Ämter unter den Gemeinschaften nach einem Rotationsprinzip – oder die gänzliche Abschaffung des Proporz. Diese Möglichkeit eines gänzlichen Umbaus des Systems war es jedoch auch, welche sunnitische Politiker immer wieder dazu veranlasste den Status quo zu stützen denn, „so gerne sie auch

---

<sup>280</sup> HANF 1990, S.123.

<sup>281</sup> ibid.

Präsident wären, [ziehen sie doch] das Amt des Premiers einer Lösung vor, die ihnen beide Ämter vorenthalten könnte“.<sup>282</sup>

Das libanesisches Parlament als weiterer Bestandteil der Staatsleitung, weist einige Besonderheiten auf. So ist die Verteilung der Sitze durch den religiösen Proporz bestimmt und basierte zwischen der Unabhängigkeit und der Beendigung des Bürgerkrieges durch das Abkommen von Ta'if auf der Volkszählung von 1932, wobei das Verhältnis der Abgeordneten stets ein Verhältnis von 6 Christen zu 5 Muslimen betrug, woraus sich auch die Anzahl der Abgeordneten als ein Vielfaches der Zahl 11<sup>283</sup> ergab.

Bemerkenswert ist, dass sich im libanesischen Parlament nur eine Minderheit der Abgeordneten in Parteien organisierte.<sup>284</sup> So war im Vorkriegslibanon lediglich etwa ein Drittel der Parlamentarier einer Partei zuzuordnen, wohingegen sich der Großteil der Abgeordneten, in der Tradition des im Land stark verwurzelten Klientelismus,<sup>285</sup> aus den libanesischen Notabeln rekrutierte, was die Tradition eines jahrhundertealten Systems aus Patron–Klient–Verhältnissen in das demokratisch-parlamentarische System der Republik übertrug. Bedeutend erscheint das Wahlrecht, denn „die Abhaltung der Parlamentswahlen auf regionaler Basis gewährleistete dass Angehörige der libanesischen Eliten, welche an der Spitze der lokalen Patronagenetzwerke standen, die Mehrheit der Parlamentssitze einnehmen würden.“<sup>286</sup> Möglich wurde dies durch die gesellschaftlichen Realitäten Libanons, in welcher die zentrale Variable die als Clan organisierte Großfamilie darstellt. Für das politische System bedeutet dieser Umstand, dass ein Familienoberhaupt – welches darauf vertrauen konnte dass seine Angehörigen nach seinem Beispiel wählten – zum Schlüsselwähler wurde, welcher einem potenziellen Abgeordneten ein Stimmenpaket im Austausch für dessen Unterstützung (etwa bei Beamtenbesetzungen, öffentlichen Aufträgen, der Vergabe von Lizenzen, etc.) anbieten konnte.<sup>287</sup> „Die Notabeln stehen an der Spitze komplexer Klientelverbände von großer ökonomischer Rationalität, die nach Marktgesetzen funktionieren.“<sup>288</sup> Die libanesischen Abgeordneten waren somit nicht so sehr

---

<sup>282</sup> ibid. S.124

<sup>283</sup> Bis 1960 bestand das Parlament aus 66 danach 99 Abgeordneten.

<sup>284</sup> Für einen ausführlichen Beitrag zum libanesischen Parteiensystem siehe: ZUWIYYA - YAMAK, Labib: *Party Politics in the Lebanese Political System*. In: BINDER, Leonard (Hg.): *Politics in Lebanon*, New York 1966

<sup>285</sup> Siehe zum libanesischen Klientelsystem auch HOTTINGER, Arnold: *Zu'ama' and Parties in the Lebanese Crisis of 1958*. In: *Middle East Journal (MEJ)*, Vol. 15 (1961), S. 127-140.

<sup>286</sup> BARAK 2009 S.20 (übersetzt durch den Verfasser)

<sup>287</sup> HANF 1990 S.109 ff

<sup>288</sup> ibid. S.111

ideologischen oder parteipolitischen Interessen, als vielmehr solchen ihrer konkreten Wähler, in Form der Familienverbände, verpflichtet. Die Interessen dieser Familienverbände, bestanden nunmehr einerseits aus Partikularinteressen und solchen der jeweiligen religiösen Gemeinschaft welcher der Verband angehörte, gleich welcher gesellschaftlichen Schicht er zuzurechnen war. Die Abgeordneten vertraten somit auch im Parlament die Positionen ihrer Gemeinschaften und nicht so sehr nach politischen Ideologien geformte Positionen.

Dessen ungeachtet haben sich jedoch einige politische Parteien etabliert, wenngleich ein größerer Erfolg am ehesten dann eintrat, wenn sich einer der traditionellen Notabeln zu deren Vertreter machte.<sup>289</sup> Als Beispiele sei die PSP Kamal Joumblatts genannt. Weiters etablierten sich als Parteien mit parlamentarischer Bedeutung die Kataëb – welche formal säkular und überregional verfasst, besonders unter der maronitischen Bevölkerung des Kesrouan verbreitet und mit der Familie Gemayel verbunden ist – weiters der Bloc National um die Familie Eddé; sowie mit über die Jahre jeweils einem Abgeordneten die Najjadé und der, auch im Libanon vertretene Baath, sowie als Partei der armenischen Gemeinschaft die Tachnak.<sup>290</sup>

Wir haben festgestellt, dass die Eigenheiten der libanesischen Politik und die Stabilität des klientelistischen Systems in der parlamentarischen Realität, den Konfliktlinien die entlang der Gemeinschaftsgrenzen verliefen, folgte. Gleichzeitig, förderte das Wahlrecht jedoch die Wahl von Abgeordneten mit gemäßigten Positionen.<sup>291</sup> Die Ursache hierfür liegt in der Zergliederung Libanons in Wahlkreise in welchen oftmals Abgeordnete einer oder mehrerer Konfessionen nach einem auf dem Zensus von 1932 basierenden Schlüssel gewählt wurden, wobei alle Wähler eines Wahlkreises für jedes Mandat, gleich ob es ihrer oder einer anderen Gemeinschaft zustand, eine Stimme abgaben. Die Konkurrenz der Kandidaten um ein Mandat erfolgte somit stets innerhalb einer religiösen Gemeinschaft und nicht zwischen den Gemeinschaften. Mit der Zeit entwickelte sich unter diesen Bedingungen ein System aus Wahlbündnissen von Kandidaten der verschiedenen Konfession welche mit anderen Bündnissen konkurrierten und ihre Schlüsselwähler zur Wahl ihrer Verbündeten der anderen Gemeinschaften zu bewegen suchten. Diese Bündnisse bildeten hernach auch im Parlament regionale Blöcke.<sup>292</sup>

Das Kabinett, als dritte Institution der libanesischen Staatsleitung, spiegelt in gewissem Sinne das Parlament wieder, wenngleich mit der bedeutenden Ausnahme, dass es nicht proportional, sondern die Portefeuilles paritätisch zwischen Christen und Muslimen besetzt wurden. Dies führte dazu dass, im Gegensatz zu den Auseinandersetzungen welche um die Ämter

---

<sup>289</sup> vgl. *ibid*

<sup>290</sup> vgl. *ibid.* S.103 ff

<sup>291</sup> vgl. RONDOT, Pierre: *Quelques réflexions sur les structures du Liban.* In: *Orient*, 6 (1958) S.28 f

<sup>292</sup> vgl. HANF 1990, S.113

des Präsidenten und des Premiers geführt wurden, die Verteilung der Posten des libanesischen Kabinetts kaum Grund für Streitigkeiten zwischen den Gemeinschaften bot. Auch spiegelten die Kabinette nicht in erster Linie die Gemeinschaften wieder, als dass die Minister vielmehr als Vertreter der parlamentarischen Mehrheiten und Blöcke im Kabinett vertreten waren und nicht als solche ihrer Gemeinschaft. Auch können wir, parallel zur innergemeinschaftlichen Konkurrenz der Kandidaten für ein Abgeordnetenmandat, eine ebensolche um die Ministerämter ausmachen.

Hanf macht für die Entwicklung des Parlaments Libanons in den Jahren vor dem Bürgerkrieg generell folgende bedeutende Entwicklungen aus: Die Größe der Kabinette nahm, analog zur Vergrößerung des Parlaments und der Anzahl parlamentarischer Blöcke, welche zur Bildung einer stabilen Regierung nötig waren zu. In Folge dessen stieg die Lebensdauer der Kabinette an, als dass diese nicht mehr durch parlamentarische Misstrauensvoten gestürzt wurden, sondern im Falle eines Wechsels der parlamentarischen Mehrheiten zurücktraten.

#### 3.3.4. *Steuern und Finanzen: Die Geld-basierten Infrastrukturen des Staates*

Die Ressourcen-Generierung des libanesischen Staates, erfolgt in Ermangelung bedeutender natürlicher Ressourcen, welche in anderen Staaten der Region, namentlich den Erdölexportierenden Golf-Anrainerstaaten, den zentralen Bestandteil staatlicher Einnahmen bilden, aus Steuern, Gebühren, einigen Einkünften aus staatlichen Beteiligungen und insbesondere Zöllen und indirekten Steuern aus welchen vor dem Bürgerkrieg mehr als die Hälfte der staatlichen Einnahmen generiert werden konnten.<sup>293</sup> Zusätzlich zu diesen Einnahmequellen, verfügte der libanesischen Staat über den sogenannten Reserve-Fond welcher, aus früheren Budgetüberschüssen gespeist, ab 1962 zur Deckung von Defiziten des regulären Budget herangezogen wurde.<sup>294</sup> Die wirtschaftliche Struktur Libanons vor dem Bürgerkrieg zeichnete sich durch eine Dominanz des tertiären Wirtschaftssektors aus, welcher spätestens ab den 1950er Jahren zwei Drittel der libanesischen Wirtschaft darstellte.<sup>295</sup> Gleichzeitig war Libanon ein wichtiger Handelsplatz der Region, was sich aus seiner geographischen Lage am Schnittpunkt dreier Kontinente, der ausgebauten Infrastruktur – insbesondere des Hafens von Beirut – und der Freiheit des Geld- und Devisenmarktes, sowie dem durch das Übergewicht des tertiären Sektors entstandenen Bedarf nach Importen ergab.<sup>296</sup> Dieser Umstand erlaubte es einen Großteil des Staatshaushaltes über Zölle zu decken. Wir können somit eine eigene, unabhängige

---

<sup>293</sup> siehe Addendum 4.3.

<sup>294</sup> Der libanesischen Staatshaushalt stand unter der Auflage der globalen Übereinstimmung aus Ausgaben und Einnahmen, sodass die Ausgaben den tatsächlich verfügbaren Einnahmen angepasst werden mussten. Der mit früheren Überschüssen gefüllte Fond kompensiert ab 1962 die Unwägbarkeiten. vgl.: HAIDAR, Farouk 1976, S.60 ff

<sup>295</sup> *ibid.*: S.48 f

<sup>296</sup> *ibid.*

Ressourcenbasis des Staates als gegeben ansehen und auch jene Kriterien des Haushaltes welche wir mit als moderne Staatlichkeit konstituierend festgemacht haben<sup>297</sup> können wir, mit Verweis auf die Artikel 32, 65, sowie den Abschnitt B der libanesischen Verfassung (Artikel 81-89) als erfüllt betrachten.

### 3.4. Der unabhängige Libanon, die Entwicklung bis zum Bürgerkrieg

Libanons Volksgruppen haben im Zuge der Staatswerdung einen Modus vivendi gefunden, welcher sich im Nationalpakt manifestiert und jenem fragilen und heterogenen Gebilde welches Libanon darstellt, eine grundlegende Kohäsion verliehen. Die Koexistenz der Gemeinschaften und mit dieser das Land war stabilisiert, Institutionen waren errichtet. Libanon war erstmals in seiner Geschichte vollends unabhängig und konnte seine Geschicke selbst gestalten. Wäre das Land in einer Region der Welt gelegen welche nicht von Konflikten durchzogen ist, seine Entwicklung wäre wohl anders verlaufen. Doch, wie hinlänglich bekannt, war Libanon bereits 1948 – zwei Jahre nach seiner eigenen Unabhängigkeit – Kriegspartei im ersten arabisch-israelischen Krieg. Eine Auseinandersetzung in welcher Libanon, wenngleich militärisch nur marginal involviert,<sup>298</sup> auf der Verliererseite stand und erstmalig zum Ziel eines palästinensischen Flüchtlingsstroms wurde. Ein Vorgang der sich 1967 wiederholen sollte und im Libanon eine Präsenz von zigtausenden Flüchtlingen kreierte, welche zu einer schwer zu kalkulierenden Variable für das Land werden sollten. Gleichzeitig konnte Libanon jedoch eine Beteiligung an den – für die arabischen Staaten erfolglosen – Kriegen mit Israel welche auf jenen von 1948 folgen sollten vermeiden, und auch das demokratische System konnte sich Libanon im Gegensatz zu den übrigen arabischen Staaten weitestgehend bewahren. Seine Entwicklung zu einem prosperierenden Finanz- und Handelszentrum und Hort der Meinungsfreiheit scheint uns eine Folge davon zu sein, die auch die Episode des Bürgerkrieges von 1958 nicht dauerhaft unterbrechen konnte, als dass nach den Kämpfen erneut eine Phase der Stabilität eintrat. Dessen ungeachtet blieb das Land immer auch verwundbar gegenüber seinen beiden stärkeren Nachbarn von deren Nichteinmischung seine Stabilität abhängig war. Der Umschwung kam schließlich in den späten sechziger Jahren, als eine Zunahme der Aktivitäten außerlibanesischer Akteure die dem Libanon inhärenten Spannungen verschärften und ob der relativen Schwäche des libanesischen Staates vis á vis diesen Akteuren in den Bürgerkrieg führen sollten. Diese Zeitspanne von der Unabhängigkeit Libanons bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges soll an dieser Stelle behandelt werden.

#### 3.4.1. *Die Krise von 1958: Bruch und Rückkehr zum Nationalpakt*

---

<sup>297</sup> siehe S.24 f

<sup>298</sup> s.o.

Das System des Libanon, wie es durch Verfassung und Nationalpakt determiniert war, gab dem Präsidenten die zentrale Stellung innerhalb des politischen Systems. Somit war auch der, den Präsidenten stellenden, maronitischen Volksgruppe eine dominante Stellung gesichert welche durch die ebenfalls nach konfessionellen Kriterien erfolgende Besetzung zentraler Positionen in Militär und Verwaltung noch weiter zementiert wurde.<sup>299</sup> Der erste Präsident war al-Khoury, welcher 1952 durch Camille Chamoun abgelöst wurde.<sup>300</sup> Chamoun war der Kandidat einer sehr heterogenen Opposition bestehend zum Einen aus traditionellen auf religiöser Identität und Loyalität zu Notabeln-Familien bestimmten Gruppierungen, zum Anderen aber auch aus ideologisch determinierten Parteien wie *Parti Socialiste Progressiste (PSP)*, *Phalanges libanaises* oder *Kataëb* und *Najjadé*.<sup>301</sup> Diese stellen ob ihrer expliziten Konzeption als religions- und gemeinschaftsübergreifende Parteien auch einen Umbruch in der Historie des libanesischen politischen Systems darstellen, als das der Konfessionalismus welcher das libanesisches politische System dominierte und die Entstehung von Parteien behindert hatte – nachdem die parlamentarische Vertretung in erster Linie nicht nach parteipolitischen, sondern konfessionellen Gesichtspunkten erfolgte – grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Eine Entwicklung welche ob des Gegensatzes zwischen säkularer Ideologie und religiösem Proporz zu gesellschaftlicher Spaltung und letztlich auch dem Bürgerkrieg von 1958 beitrug.<sup>302</sup> Zuvor jedoch gelang es dieser heterogenen Koalition Chamoun zur Präsidentschaft zu verhelfen. Dieser ging daran Reformen in einer Vielzahl an Bereichen umzusetzen. So kann insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, aber auch der Sozialgesetzgebung und dem Wahlrecht – Libanon war zu jener Zeit das einzige arabische Land welches das Frauenwahlrecht kannte – auf einige Erfolge verwiesen werden.<sup>303</sup> Libanon und besonders auch die Hauptstadt Beirut entwickelten sich neben der Stärkung ihrer Stellung als wichtiger Handelsplatz auch zu einem zentralen Bankenstandort. Die Wirtschaft, wie auch das geistige und kulturelle Leben des Libanon, welches ob seiner Freiheit in der Region

---

<sup>299</sup> vgl. ZIADEH, Hanna: *Sectarianism and Intercommunal Nation-Building in Lebanon*. London, 2006. S. 114

<sup>300</sup> Al-Khoury, der Erste Präsident des Libanon nach der Unabhängigkeit musste gegen Ende seiner Amtszeit zurücktreten, nachdem Vorwürfe des Nepotismus und der Korruption gegen ihn eine fraktions- und konfessionsübergreifende Opposition hatten entstehen lassen und den Präsidenten zunehmend isolierten. Der Rücktritt des Kabinetts, ein landesweiter Streik und die Weigerung des Armeekommandierenden Fouad Chéhab diesen gewaltsam aufzulösen zwangen al-Khoury schließlich zum Rücktritt, woraufhin Chamoun zum Präsidenten gewählt wurde. Vgl. auch HITTI 1965, S.226 f.

<sup>301</sup> Es ist hier anzumerken, dass auch diese formell säkularen, mit einem universellen Anspruch versehenen Parteien aus den einer Familie loyalen Gruppierungen hervorgegangen waren und auch weiterhin ein Naheverhältnis zu dieser Familie, wie auch einer bestimmten Religion behielten. So ist die PSP bis heute eng mit der Familie Joumblatt verknüpft und die Kataëb mit der Familie Gemayel.

<sup>302</sup> vgl. BILEK 1987, S.78

<sup>303</sup> *ibid.* S.79

einzigartig war, florierten.<sup>304</sup> Begonnene Reformen im Bereich der Verwaltung, wie auch eine Reform des konfessionellen Systems scheiterten jedoch am Widerstand insbesondere der christlichen Bevölkerungsteile, welche einen Rückgang ihrer Bedeutung und Verlust der beherrschenden Stellung im System befürchteten, was sie kompromisslos am Status quo festhielten lies. Eine Haltung die ihrerseits wiederum auf Ablehnung des muslimischen Bevölkerungsteils stieß. All diese Faktoren führten dazu dass Chamouns Präsidentschaft – wenngleich er von einer konfessionsübergreifenden Mehrheit in sein Amt gewählt worden war – immer mehr von gesellschaftlicher Polarisierung zwischen den Gemeinschaften geprägt war. Schließlich formierte sich eine neue Oppositionsbewegung gegen Chamoun; die *Vereinte Nationale Front*. Im Juni 1957 wurden Parlamentswahlen abgehalten welche die Anhänger Chamouns überlegen gewannen.<sup>305</sup> Die Opposition fühlte sich betrogen und als im Herbst Gerüchte auftauchten Chamoun bereite mittels seiner parlamentarischen Mehrheit eine Verfassungsänderung vor um sich eine weitere Amtszeit zu ermöglichen steigerte sich das Maß der Auseinandersetzungen sukzessive weiter bis es im Mai 1958 zu Unruhen und gewaltsamen Auseinandersetzungen bis hin zu Bombenanschlägen und schlussendlich bürgerkriegsähnlichen Zuständen kam.

Aussenpolitisch betrachtet, fiel die Präsidentschaft Chamouns in eine Zeit der tiefen Spaltung der arabischen Welt welche auf die innenpolitische Krise des Libanon einwirkte und diese noch weiter intensivierte. Libanon positionierte sich – ob seines im Nationalpakt festgelegten *speziellen Charakters* – als neutraler Staat zwischen den beiden Blöcken der prowestlich orientierten arabischen Staaten einerseits und jenem Block unter Führung Ägyptens und Nassers, welcher keinem der beiden geopolitischen Systeme angehören wollte andererseits. Die libanesischen Bevölkerung war – wie so oft – in zwei annähernd gleich starke Lager gespalten, wobei es kaum überrascht dass der christliche Bevölkerungsteil tendenziell eher prowestlich eingestellt war, wohingegen Muslime eher dem Panarabismus zuneigten. Die erste Verschärfung der latent vorhandenen Spannungen erfolgte schließlich im Zuge der Suezkrise 1956, als Libanon unter Chamoun trotz starkem Drucks der übrigen arabischen Staaten, als einziger solcher die diplomatischen Beziehungen zu Großbritannien und Frankreich nicht abbrach was Chamoun nicht nur die Gegnerschaft Nassers, sondern auch jene vieler libanesischer Muslime einbrachte welche in Nasser den aufstrebenden Führer der Araber sahen und sich nun ihrer durch den Nationalpakt nicht ausgelöschten panarabischen Ausrichtung erinnerten. Im christlichen Bevölkerungsteil wiederum schürte die wachsende panarabische Begeisterung alte Ängste und die Erinnerung an

---

<sup>304</sup> vgl. HITTI 1965, S.227 ff.

<sup>305</sup> Dieser überlegene Sieg rief Vorwürfe der Wahlfälschung hervor, welche jedoch nicht bewiesen werden konnten. Unbestritten ist, dass eine Neuaufteilung der Wahlkreise vorgenommen worden war, wobei hier der Vorwurf des *Gerrymanderings* und einer absichtlich herbeigeführten Mandatsverschiebung zu Gunsten der Anhänger Chamouns im Raum stand.

die Christenmassaker von 1860.<sup>306</sup> Als Kompensation einer Bedrohung durch den Panarabismus nasseristischer Prägung – gleich ob diese real war oder nicht – entstanden und verstärkten sich Tendenzen in den christlichen Gemeinschaften eine stärkere Anbindung des Landes an den Westen, insbesondere die Vereinigten Staaten, zu suchen was mit der Annahme der Eisenhower-Doktrin<sup>307</sup> durch Libanon 1957 auch geschah und beinahe zum offenem Bruch mit Ägypten geführt hätte.<sup>308</sup> Das wohl zentrale außenpolitische Ereignis mit fatalen Auswirkungen auf das fragile libanesisches System war die am 1. Februar 1958 erfolgte Verschmelzung Syriens mit Ägypten zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR). Die Anhänger des Panarabismus fühlten sich im Auftrieb. libanesisches Unterstützung für die Politik Nassers und eine Abkehr von der Neutralitätspolitik des Landes wurden gefordert. Vereinzelt wurden gar Stimmen laut welche den Beitritt Libanons zur VAR forderten. Zwar blieb dies die Forderung einer Minderheit, doch verstärkte sie christliche Befürchtungen die Existenz des Landes selbst stünde auf dem Spiel. Gemeinsam mit dem zunehmend eskalierenden Konflikt zwischen der Vereinten Nationalen Front einerseits und Präsident Chamoun und seinen Anhängern andererseits führte dies zur nochmaligen Verschärfung der Spannungen und beförderte schließlich im Mai<sup>309</sup> das Aufflammen erster gewalttätiger Auseinandersetzungen welche sich alsbald zu bewaffneten Kämpfen ausweiteten in welchen sich einerseits die Kataëb, die Parti social nationaliste syrien (PSNS) und die Gendarmerie auf der Seite Chamouns und andererseits die Anhänger der Oppositionsführer Saeb Salam, Rashid Karamé, Suleiman Frangiéh und insbesondere die PSP Kamal Joumblatts gegenüberstanden.<sup>310</sup> Weiters erhielt die Opposition Unterstützung durch die VAR in einer groß angelegten Propagandakampagne und – so man den Ausführungen der Anhänger Chamouns glauben darf – auch aktive Unterstützung durch die Lieferung von Waffen und das einsickern von Freiwilligen über die gemeinsame Grenze. Die Regierung wandte sich an die Vereinten Nationen, welche nach

---

<sup>306</sup> Die Ereignisse von 1860 waren nie aus dem kollektiven Gedächtnis der Christen, wie auch des Libanon verschwunden, wurden sie durch die christlichen Bevölkerungsteile doch stets zu Mobilisierungszwecken und Verteidigung der durch den Nationalpakt bestimmten christlich/maronitischen Vorrechte benutzt. vgl. BILEK 1987, S.81

<sup>307</sup> Die Eisenhower Doktrin stellt die US-Reaktion auf die Entwicklungen in der Region des Nahen Ostens nach der Suez-Krise 1956, insbesondere der „positiven Neutralität“ Ägyptens und des hierdurch steigenden sowjetischen Einflusses dar und sollte arabischen Staaten eine westliche Alternative zur sowjetischen Unterstützung bieten (inklusive Militärhilfe). Darüberhinaus ermächtigte sie die USA zu aktivem militärischen Eingreifen um die *territoriale Integrität* und *politische Eigenständigkeit* wiederherzustellen, sofern sie von einem Staat der Region darum ersucht wurden. vgl. hierzu EISENHOWER, Dwight D.: *6 – Special Message to the Congress on the Situation in the Middle East (January 5, 1957)* Auf: <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/index.php?pid=11007&st=&st1=#axzz1MuESPQIb>

<sup>308</sup> BILEK 1987, S.81

<sup>309</sup> Konkreter Auslöser für die Kämpfe war der Mord an Nassib Metni, dem Chefredakteurs einer der Opposition nahe stehenden Tageszeitung, am 8. Mai 1958.

<sup>310</sup> vgl. HANF 1990, S.156 ff



Meldungen wonach auch schwere Waffen die Grenze passieren würden, die United Nations Observation Group in Lebanon (UNOGIL) entsandten (diese kam jedoch zu dem Schluss dass lediglich Handfeuerwaffen und Munition und auch diese in eher geringen Mengen über die Grenze in den Libanon gelangten).<sup>311</sup> Die Mission der UN erfüllte für die Regierungsseite noch einen weiteren Zweck. Die Internationalisierung des Konflikts und die Erlangung der Unterstützung des Westens und der USA. Zunächst blieb dieses Ansinnen noch erfolglos, doch änderte sich die Haltung der Vereinigten Staaten Mitte Juli buchstäblich von einem Tag auf den Anderen, als am 14. Juli die pro-westliche irakisch Monarchie durch einen Militärputsch innerhalb von Stunden hinweggefegt wurde. War das Erste Hilfsgesuch Chamouns an die USA zuvor erfolglos geblieben, so bewirkte der dezente Hinweis Chamouns dass seine Regierung nun binnen Tagen stürzen könnte, nach den Ereignissen in Bagdad das gewünschte Resultat. Die USA reagierten rasch und bereits am 15. Juli landeten Marineinfanteristen nahe Beirut und besetzten Flughafen, Hafen und schließlich die Stadt selbst<sup>312</sup> doch griffen diese nicht aktiv in die Auseinandersetzungen des Bürgerkrieges ein und es entwickelte sich eine Pattstellung zwischen den beiden Lagern.<sup>313</sup> Möglich wurde diese nicht zuletzt dadurch dass die libanesisch Armee in einer Position der Neutralität zwischen den beiden Blöcken verblieb und sich, trotz Aufforderung des Präsidenten den Aufstand niederzuschlagen,<sup>314</sup> lediglich auf die Eindämmung der Gewalt beschränkte. Die Armee sicherte die größeren Städte, sowie Einrichtungen der Infrastruktur und agierte als ein Puffer zwischen den Blöcken, blieb ansonsten jedoch den gesamten Konflikt hindurch in einer weitestgehend passiven Position.<sup>315</sup>

Am 31. Juli 1958 schließlich traf sich das Parlament zu einer ausserordentlichen Sitzung um einen Nachfolger für Präsident Chamoun, dessen reguläre Amtszeit im September auslief, zu wählen. Als Kompromisskandidat auf welchen sich die Mehrheit der Vertreter beider Seiten einigen konnte, wurde der Oberbefehlshaber der Armee General Fouad Chéhab gefunden. Seine Entscheidung die Armee nicht in die Kämpfe eingreifen zu lassen hatte ihm den Respekt einer

---

<sup>311</sup> vgl. *First-, Second-, Third-, Fourth- und Fifth Report of the United Nations Observation Group in Lebanon (UNOGIL)* auf: [http://search.un.org/search?q=unogil&ie=utf8&oe=utf8&output=xml\\_no\\_dtd&site=ods\\_un\\_org&filter=p&proxystylesheet=UN\\_ODS\\_test&client=UN\\_ODS\\_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1&as\\_q=&as\\_epq=&as\\_oq=&as\\_eq=&lr=&num=10&metaTitle=&ie=utf8&oe=utf8&output=xml\\_no\\_dtd&site=ods\\_un\\_org&filter=0&q=&proxystylesheet=UN\\_ODS\\_test&client=UN\\_ODS\\_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1](http://search.un.org/search?q=unogil&ie=utf8&oe=utf8&output=xml_no_dtd&site=ods_un_org&filter=p&proxystylesheet=UN_ODS_test&client=UN_ODS_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1&as_q=&as_epq=&as_oq=&as_eq=&lr=&num=10&metaTitle=&ie=utf8&oe=utf8&output=xml_no_dtd&site=ods_un_org&filter=0&q=&proxystylesheet=UN_ODS_test&client=UN_ODS_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1) (Zugriff: 1.Juni, 2010)

<sup>312</sup> vgl. BILEK 1987, S.84 f.

<sup>313</sup> HANF 1990, S.156

<sup>314</sup> Bereits 1952 forderte Präsident al-Khoury von General Chéhab – welcher seit der libanesischen Unabhängigkeit als Armeekommandant fungierte – eine Intervention der Armee um sein Amt zu retten was Chéhab verweigerte. Eine Entscheidung welche er 1958 erneuerte. Vgl. auch BARAK, Oren: *The Lebanese Army. A National Institution in a Divided Society*. Albany 2009, S.52

<sup>315</sup> vgl. *ibid.* S.54.

großen Anzahl libanesischer Muslime eingebracht und auch für die christlichen Gemeinschaften war Chéhab ein akzeptabler Kandidat. Nachdem seiner – mit großer Mehrheit – erfolgten Wahl flauten die Kämpfe bis zum Beginn seiner Präsidentschaft am 23. September ab. Am folgenden Tag bildeten Vertreter der vormaligen Opposition unter Rashid Karamé eine neue Regierung. Diese verkündete dass „die Epoche angebrochen ist, die Euch die Früchte Eurer Revolution schenken wird.“<sup>316</sup> Ein für die Unterstützer Chamouns, allen voran die Kataëb, inakzeptabler Anspruch. Es kam erneut zum Generalstreik, wenngleich unter umgekehrten Vorzeichen. Erst im Oktober konnte unter dem Motto „*ni vainqueurs, ni vaincus*“ und einem Kabinett der nationalen Einheit bestehend aus nur vier Mitgliedern (je zwei Sunniten und Maroniten) welche gleichzeitig auch die beiden Konfliktparteien repräsentierten, eine Lösung gefunden werden. Nach 169 Tagen der Auseinandersetzungen war das Land zu Proporz und Nationalpakt zurückgekehrt gegen welchen zuvor beide Seiten eklatant verstoßen hatten. Aussenpolitisch erneuerte Chéhab die vormaligen Grundzüge der libanesischen Politik arabischer Solidarität, gepaart mit Neutralität und erhielt im Gegenzug die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Libanon Seitens Nassers zugesichert. Gleichzeitig begann mit dem Amtsantritt Präsident Chéhabs die nach ihm bezeichnete Phase des Chéhabismus. Eine Phase in welcher der Präsident, gestützt auf die Armee – deren Oberkommandierender er seit der Unabhängigkeit wie schon davor, bis zu seiner Wahl zum Präsidenten gewesen war – und besonders auch den Militärgheimdienst des *Deuxième Bureau*.<sup>317</sup> Ebenso konnte er sich zu Beginn seiner Amtszeit auf, ihm durch das Parlament für ein halbes Jahr erteilte, ausserordentliche Vollmachten berufen<sup>318</sup> welche er nutzte um einen Umbau der staatlichen Verwaltung zu vollziehen. Er begann die Verwaltung stärker auf das Amt des Präsidenten hin auszurichten. Den einzelnen Ministerien wurden Komitees beigegeben, welche die Bürokratie straffen sollten und unter Umgehung der Minister direkt dem Präsidenten verantwortlich waren, was seine starke Stellung weiter festigte und ihm eine zentrale Rolle in politischen Grundsatzentscheidungen, sowie der Sicherheits- aber auch der Sozial- und Entwicklungspolitik einräumte, wohingegen das politische Tagesgeschäft durch das Kabinett erfolgte.<sup>319</sup> Zentral in den Umbauarbeiten des Staatsapparates durch Chéhab, stellte sich die Reform der Verwaltung dar, welche insbesondere über die erwähnten Komitees erfolgte und einen entpolitisierten, stärkeren und von klientelistischen Einflussnahmen unabhängigeren Staatsapparat aufzubauen trachtete.<sup>320</sup> Ein Beamtengesetz wurde erlassen, welches nunmehr den Staatsapparat und die Pflichten seiner

---

<sup>316</sup> Verlautbarung in L'Orient am 28.9.1958, zitiert nach RAMMAL 1997

<sup>317</sup> Vgl. HUDSON, Michael: *The precarious Republic. Modernisation in Lebanon*. New York, 1968. S.297 ff

<sup>318</sup> BILEK 1987, S.91 f

<sup>319</sup> *ibid.*, sowie HANF 1990, S.161

<sup>320</sup> HANF 1990, S.158

Angehörigen regelte, was insbesondere das Verbot einer politischen Partei anzugehören und auch das Verbot der Geschenkkannahme für Beamte mit sich brachte.<sup>321</sup> Seine gestärkte Position nutze Chéhab weiters um die Entwicklung benachteiligter Regionen voranzutreiben. Ein Ziel welches mittels neu geschaffener Verwaltungsstellen, wie einem zentralen Planungsamt, einer Entwicklungsbehörde oder auch einer Behörde für die Erschließung des Litani vorangetrieben wurde.<sup>322</sup> Ein wesentliches Problem, welches durch das erwähnte Entwicklungsgefälle zwischen urbanen Gebieten, – insbesondere der Stadt Beirut – und ruralen Gegenden auftrat,<sup>323</sup> waren soziale Spannungen in der Gesellschaft, welchen Chéhab durch die Schaffung eines Sozialversicherungsgesetzes wie auch einer gesetzlichen Krankenkasse zu begegnen suchte<sup>324</sup> doch wenngleich sich die Konflikte erst nach seiner Amtszeit entluden, konnte die soziale Kluft nicht geschlossen werden. Generell wurde versucht Spannungen zwischen den Gemeinschaften zu reduzieren, woraus sich auch die von Chéhab forcierte Beteiligung möglichst vieler Gemeinschaften und Notabeln am politischen Prozess als Bestandteil dieser Politik darstellt, welchen er durch eine personelle Erweiterung der Kabinette, wie auch des Parlaments von 66 auf 99 Abgeordnete zu erreichen suchte.<sup>325</sup> Eine Reihe an Akteuren konnten hierdurch zufriedengestellt werden und partizipierte am politischen Prozess, doch stieß Chéhab's Politik an anderer Stelle auch auf Ablehnung und Kritik, insbesondere bei Angehörigen des althergebrachten klientelistischen Systems welches durch die Emanzipation der Verwaltung von alten Strukturen an Einfluss verloren. Zur Kontrolle der Gegner Chéhab's wurde nunmehr insbesondere das Deuxième Bureau herangezogen, welches einerseits durch Unterwanderung und Manipulation Kontrolle ausübte sowie andererseits die anti-chéhabistischen Kräfte dadurch zu schwächen suchte, dass deren Konkurrenten und Gegner – frei nach dem Motto *der Feind meines Feindes ist mein Freund* – unterstützt und protegirt wurden. „Das herkömmliche Klientelsystem wurde [somit] im Namen der Staatsraison mit klientelistischen Mitteln untergraben“.<sup>326</sup> Nach einem gescheiterten Putsch der PSNS 1961 wurde diese Kontrolle oppositioneller Gruppen durch den Geheimdienst – insbesondere auch über die palästinensischen Flüchtlinge – nochmalig verschärft und die Befugnisse des Deuxième Bureau ausgeweitet. Unter Chéhab, welcher Armee und Geheimdienst zu kontrollieren verstand kam dies einer Stärkung des Staates gleich; unter seinem Nachfolger Charles Helou entwickelte das Deuxième Bureau zunehmend ein Eigenleben was zu

---

<sup>321</sup> BILEK 1987, S.91

<sup>322</sup> vgl. HANF 1990, S.158

<sup>323</sup> vgl. zur sozialen und wirtschaftlichen Situation des Libanon auch den Bericht IRFED-Mission (Ministère du plan, *Mission -I.R.F.E.D.-Liban*. Beirut 1963, vol. 1&2)

<sup>324</sup> vgl. HARITZ, Detlev: *Der Bürgerkrieg im Libanon*. Offenbach 1977, S.36 f.

<sup>325</sup> vgl. HANF 1990, S.158

<sup>326</sup> *ibid.* S.159

innenpolitischen Kontroversen<sup>327</sup> und der Beschleunigung des Zerfalls der politischen Machtbasis des Chéhabismus, gegründet auf der Zusammenarbeit zwischen Pierre Gemayel und Kamal Joumblatt,<sup>328</sup> führte. Insbesondere die divergierenden aussenpolitischen Ansichten im Allgemeinen und des staatlichen Umgangs mit den im Land befindlichen palästinensischen Flüchtlingen im Besonderen, ließen diese Partnerschaft zerbrechen. Es etablierte sich eine neue Machtkonstellation mit zwei annähernd gleich starken Blöcken, den Chéhabisten einerseits und einer Dreierkoalition aus Gemayels Kataëb, Eddés Bloc National und der PNL unter Führung Chamouns andererseits und als dritter Kraft, in der Rolle des „Züngleins an der Waage“, Kamal Joumblatts nach links gerückte PSP.

Im Jahr 1970, als die Wahl des Nachfolgers für Charles Helou im Präsidentenamt anstand, sahen sich eben diese Fraktionen im Parlament einander gegenüber. Einerseits der chéhabistische Block mit Elias Sarkis dem Gouverneur der Zentralbank und vormaligen Direktor des Präsidialamtes als Kandidaten für das höchste Amt im Staate, angetreten den seit Chéhabs Amtszeit eingeschlagenen Kurs fortzusetzen. Andererseits eine heterogene Koalition der alten und neuen Gegner des Chéhabismus, der traditionellen Notabeln, wie der linken Parteien welche sich auf Suleiman Frangiéh als Kandidaten einigten dessen zentrale Wahlversprechen die Beschränkung der Macht des Geheimdienstes und eine Renaissance des alten klientelistischen Systems herbeizuführen waren. Die Wahl stand zunächst unentschieden 49:49 Stimmen. Den Ausschlag gab die Stimme Kamal Joumblatts der für Frangiéh votierte.<sup>329</sup>

Eine seiner ersten Handlungen als Präsident, gemeinsam mit seinem Premier Saeb Salam war die Zerschlagung des Deuxième Bureaus und der von diesem aufgebauten Machtstrukturen. Mit diesem wurden jedoch auch die durch ihn ausgeübte Kontrolle über eine Vielzahl politischer Gruppen, aber auch einfacher Straßengangs welche durch das Deuxième Bureau finanziert und benutzt worden waren, beendet. In die Bresche sprangen die ebenso aus der geheimdienstlichen Kontrolle befreiten palästinensischen Organisationen respektive die militarisierten christlichen Parteien die diese Gruppen in ihre Klientel übernahmen.<sup>330</sup>

---

<sup>327</sup> ibid. S.162 f.

<sup>328</sup> Joumblatt und Gemayel als Gründer und Führer von PSP respektive Kataëb waren sich in den Ereignissen von 1958 noch in den verfeindeten Lagern gegenübergestanden und hatten auch danach im Bereich der Außenpolitik konträre Anschauungen, doch teilten sie die Ziele der chéhabistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, woraus sich vorerst eine belastbare Allianz bildete.

<sup>329</sup> Ursprünglich schien die Wahl des Kandidaten des chéhabistischen Flügels festzustehen, doch änderte Joumblatt seine Meinung im letzten Moment. Die Gründe hierfür lassen sich nur bedingt klären, doch dürfte einerseits das Ziel des linken politischen Spektrums – welchem sich die PSP angenähert hatte – den chéhabistischen Staatsapparat, insbesondere den Geheimdienst, zu schwächen eine Rolle gespielt haben, wie wohl auch persönliche Ressentiments des „Drusenfürsten“ Joumblatt gegenüber dem aus einfachen Verhältnissen stammenden Sarkis. So zitiert Hanf Joumblatt wie folgt: „Ich bin kein großer Freund Sleiman Frangiés. Aber er stellt wenigstens etwas dar, während Herr Sarkis nur ein grand commis ist.“ HANF 1990, S.165

<sup>330</sup> vgl. HANF 1990, S.169 f.

Ursprung und Ausformung der libanesischen Staatlichkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.

Einen weiteren Schwenk unternahm die neue libanesische Administration in Bezug auf die chéhabistische Entwicklungspolitik, die schlicht beendet wurde. Soziale Probleme und Spannungen nahmen wieder zu nachdem sie nunmehr über 10 Jahre lang abgenommen, oder zumindest nicht zugenommen hatten. Analog hierzu stieg auch das revolutionäre Potenzial in der libanesischen Bevölkerung.<sup>331</sup> Beide Faktoren stellen einen signifikanten Bestandteil jener Gemengelage dar, welche den Zusammenbruch der labilen libanesischen Ordnung herbeiführte. Als weiteren zentralen Faktor in der Entwicklung zum Bürgerkrieges welcher den libanesischen Staat an die Grenze seiner Existenz bringen sollte, ist hier nunmehr jedoch auch auf die Rolle der libanesischen Nachbarstaaten Syrien und Israel, sowie der Palästinenser und die zunehmenden Interferenzen dieser drei Akteure auf Libanon einzugehen.

#### 3.4.2. *Libanon als Objekt externer Einflüsse.*

Der libanesische Staat war immer zu einem gewissen Grad abhängig vom Verhalten seiner beiden stärkeren Nachbarn und stets bestrebt sie sich nicht zum Feind zu machen. Die libanesische de facto Neutralität liegt hier ebenso begründet wie im innerlibanesischen Interessenausgleich zwischen den unterschiedliche Positionen vertretenden Volksgruppen. Die Umbrüche der politischen Gegebenheiten in der Region seit den sechziger Jahren brachten Libanon jedoch immer stärker in einem Gegensatz zu den arabischen Staaten, insbesondere Syriens, dessen eigene Instabilität stets auch eine Gefahr für Libanon darstellte.<sup>332</sup>

Ab Mitte der 50er Jahren war Libanon die einzig verbliebene parlamentarische Demokratie unter den arabischen Staaten. Auch war Libanon ob seines Bankgeheimnisses und liberalen Regelungen in Belangen des Kapitalverkehrs und individueller Freiheit Ziel arabischen Fluchtkapitals und der Dissidenten der Region.<sup>333</sup> Hanf meint hierzu:

„Die Nachbarstaaten betrachteten Libanon als einen provozierenden Hort des Kapitalismus und die relative Prosperität mit einer Mischung aus Neid und Ärger. Noch größer aber war ihr Ärger über die Meinungs- und Pressefreiheit im Libanon. [...] In einer Umgebung autoritärer politischer Systeme war der Libanon eine Herausforderung. Freunde hatte er keine.“<sup>334</sup>

Ein weiterer Aspekt der libanesischen Position in der Region wird durch sein Verhältnisse zum israelischen Nachbarn geprägt mit dem sich das Land formal seit 1948 im Kriegszustand befindet. Dessen ungeachtet war die israelisch-libanesischen Grenze seit dem Waffenstillstandsabkommen von 1949 über viele Jahre hinweg die ruhigste Grenze Israels, nicht

---

<sup>331</sup> ibid. S.167

<sup>332</sup> vgl. BARAK 2009, S. 81

<sup>333</sup> HANF 1990, S.210

<sup>334</sup> ibid. f

zuletzt da der Grenzverlauf zwischen den vormaligen französischen und britischen Mandatsgebieten beiderseits nicht in Frage gestellt wurde.<sup>335</sup> Seither konnte Libanon jede Teilnahme an den Auseinandersetzungen der arabischen Staaten mit Israel vermeiden<sup>336</sup> und im Rahmen der Waffenstillstandskommission (Israel/Lebanon Mixed Armistice Commission ILMAC) existierte eine Gesprächsplattform zwischen den beiden Parteien über welche Spannungen welche sich im Grenzgebiet ergaben gelöst werden konnten. Libanon – im Bewusstsein seiner Schwäche – bemühte sich stets Konfliktfelder zu neutralisieren und insbesondere etwaige Grenzverletzungen von libanesischer Seite zu unterbinden.

Der dritte Akteur, welcher in und auf Libanon Einfluss nehmen sollte, waren die Palästinenser deren Präsenz im Libanon auf den Krieg des Jahres 1948 zurückgeht, als sich die erste Flüchtlingswelle aus Palästina in die arabischen Nachbarländer ergoss. Etwa 80.000 bis 110.000 Menschen<sup>337</sup> flohen in den Libanon wo sie in bis heute bestehenden großen Flüchtlingslagern im Umfeld der großen Städte angesiedelt wurden. Von einer Teilnahme am gesellschaftlichen, geschweige denn politischen Leben waren sie ausgeschlossen. Sie blieben Heimatlose. Dies hatte eine Reihe von Gründen. Einerseits gab es das Kalkül der arabischen Staaten die *Flüchtlings-Frage* ungelöst zu erhalten. Im Libanon jedoch spielte darüber hinaus noch die Tatsache eine Rolle, dass die zwischen den libanesischen Gemeinschaften etablierte Balance in allen Bereichen des Staates durch die Integration einer weiteren Gemeinschaft im besten Fall aus dem Gleichgewicht, im schlimmsten Fall wohl zum Zerschneiden gebracht worden wäre.<sup>338</sup> In der Tat herrschte in der libanesischen Gesellschaft über alle Grenzen hinweg Konsens darüber dass „das Palästinenserproblem nicht auf Kosten Libanons gelöst werden kann“<sup>339</sup> und insbesondere die christliche libanesische Bevölkerung lehnte eine dauerhafte Präsenz der Palästinenser – welche bezeichnenderweise als „Die Fremden“<sup>340</sup> tituliert wurden – ab. Die Lager behielten ihren temporären Charakter für Jahrzehnte und existieren in dieser Form bis heute. Die Flüchtlinge selbst blieben Staatenlose und auf die Betreuung durch die ebenfalls „temporäre“ UN-Relief and Works Agency (UNRWA) – deren Mandat seit 1949 regelmäßig um je drei Jahre verlängert wurde – angewiesen. Das libanesische Sozial- und Gesundheitssystem blieb ihnen vorbehalten und auch der Zugang zum libanesischen Arbeitsmarkt wurde, wenn überhaupt, nur sehr restriktiv gewährt. Gar das physische Verlassen der Flüchtlingslager wurde von einer formalen Genehmigung

---

<sup>335</sup> vgl. BARAK 2009, S.80

<sup>336</sup> Seine militärische Nichtteilnahme am Konflikt wurde 1964 durch die Arabische Liga formell anerkannt.

<sup>337</sup> nach BARAK 2009, S.79

<sup>338</sup> vgl. *ibid.* S.80

<sup>339</sup> *ibid.*

<sup>340</sup> BILEK 1987, S.95

abhängig gemacht. Generell übten die staatlichen Behörden, insbesondere das Deuxième Bureau, eine strenge Kontrolle über oppositionelle Gruppen, libanesische wie auch palästinensische aus. Bezeichnend ist die Aussage Präsident Chéhab, welcher 1960 bezogen auf die palästinensischen Flüchtlinge meinte: „Entweder unterdrücken wir sie und werden die Unterdrücker sein, oder wir bleiben inaktiv und werden unterdrückt [...]“<sup>341</sup> Die Praxis der Kontrolle durch das Deuxième Bureau war weitestgehend effektiv, wurde jedoch 1965 in Frage gestellt als ein Kommandeur der Fatah in der Gewalt des Geheimdienstes starb. Die Vorgehensweise des Geheimdienstes wurde öffentlich angeprangert, wobei sich einerseits Syrien, dessen Klient die Fatah war, die sunnitischen Gemeinschaften des Libanon und alle sonstigen, den Chéhabismus – und das Deuxième Bureau als dessen zentrale Stütze – ablehnenden Gruppen hervortaten. Dessen ungeachtet wurde von den libanesischen Sicherheitsinstitutionen weiterhin verfahren wie zuvor. Die Prozesse welche die Schwächung der staatlichen Strukturen Libanons und am Ende den Bürgerkrieg in sich bargen, waren jedoch bereits im Gang.

Seit Mitte der sechziger Jahre war ein steigender Einfluss externer Akteure auf die libanesische Politik zu beobachten. So nahm der Einfluss arabischer Staaten zu. Ebenso grenzüberschreitende Angriffe bewaffneter Palästinenser auf israelisches Gebiet in deren Folge es auch immer wieder zu Vergeltungsaktionen Israels kam. Die Niederlage der arabischen Staaten im Juni Krieg von 1967 stellt hierbei einen zentralen Wendepunkt dar. Die Palästinenser waren infolge der katastrophalen arabischen Niederlage ihrer Hoffnung auf Rückkehr beraubt und von Panarabismus wie auch den arabischen Staaten enttäuscht, welche die Flüchtlinge weder in ihre Staatswesen integrieren wollten, noch fähig waren ihnen militärisch zur Rückkehr zu verhelfen. Als Folge setzte eine zunehmende Militarisierung und Nationalisierung der palästinensischen Bevölkerung ein welche in der Machtübernahme der Fatah innerhalb der (unter ägyptischer Ägide gegründeten) PLO und deren anschließender Neuausrichtung deutlich wird.<sup>342</sup> Gleichzeitig bewirkte die arabische Niederlage 1967 Verlust und israelische Besetzung des Westjordanlandes und somit für den bewaffneten Kampf der Palästinenser den Verlust des zentralen Ausgangspunktes der Aktionen gegen israelisches Gebiet. Die Fatah-Fedajin verlagerten ihre Aktivitäten nach Transjordanien und den Libanon, dessen südliche Landesteile sich immer mehr zu einem Rückzugs und Aufmarschgebiet der palästinensischen Kämpfer entwickelten. Es war diese Periode, in welcher für den Südlibanon der Begriff „Fatah-Land“ geprägt wurde. Die libanesische Regierung hatte die Kontrolle über einen signifikanten Teil des Staates verloren,

---

<sup>341</sup> GORIA, Wade R. : *Sovereignty and Leadership in Lebanon 1943-1976*. London, 1985 S.72 (übersetzt durch den Verfasser)

<sup>342</sup> Die Niederlage der arabischen Staaten von 1967 und die folgende Diskreditierung des arabischen Nationalismus stellt ebenso einen wichtigen Meilenstein für den Aufstieg der Bewegungen des politischen Islam dar, welchen wir heute in verschiedenen Gestalten, wie der ägyptischen Muslimbruderschaft, ihres palästinensischen „Ablegers“ Hamas oder der schiitischen Hizbollah wiederfinden können.

konnte jedoch kaum gegen die Palästinenser vorgehen, welche über Rückhalt unter den arabischen Staaten wie auch einem Gutteil der libanesischen Bevölkerung wie dem politischen Establishment verfügten.<sup>343</sup>

Innenpolitisch war die Machtbasis der chéhabistischen Koalition, die Achse Gemayel – Joumblatt zerbrochen, wobei insbesondere die konträren Positionen in Bezug auf den Umgang mit den palästinensischen Flüchtlingen (Joumblatt hatte sich als Fürsprecher der Palästinenser positionierte, wohingegen der christliche Block rund um Kataëb, PNL und Bloc National eine strikte Kontrolle aller palästinensischer Aktivitäten forderte) als Ursache gesehen werden können. Die Wahlen von 1968 schließlich brachten veränderte Mehrheiten. Zwar blieb die chéhabistische Fraktion die stimmenstärkste doch war ihre Parlamentsmehrheit Geschichte. Als Folge der veränderten Mehrheiten brachte die Präsidentschaftswahl 1970 Suleiman Frangiéh ins Amt, welche sich mit einer Stimme Vorsprung – jener Kamal Joumblatts<sup>344</sup> – gegen den chéhabistischen Kandidaten Elias Sarkis durchsetzte. Eine der Ersten Handlungen der neuen durch Frangiéh eingesetzten Regierung war die Zerschlagung der wesentlichen Machtstütze des Chéhabismus. Die Zerschlagung des von der Opposition verhassten Deuxième Bureau.<sup>345</sup> Die Folge dieses Vorgehens war jedoch auch dass die noch teilweise vorhandene – durch das Deuxième Bureau ausgeübte – staatliche Kontrolle über die nichtstaatlichen Gewaltakteure, aufhörte zu existieren. Ebenso die faktische Kontrolle des Geheimdienstes über eine Anzahl politischer Gruppierungen, wie auch einfacher Straßengangs die durch das Deuxième Bureau finanziert und in einem Abhängigkeitsverhältnis gehalten worden waren. Diese wurden nun durch andere Akteure, insbesondere palästinensische und militante christliche Gruppen, in deren jeweilige Klientel übernommen und bildeten fortan einen weiteren Unsicherheitsfaktor für das immer unregierbarer werdende Land.

Der Süden des Libanon war seit 1968 immer mehr von den palästinensischen Freischärlerkommandos dominiert worden, welche Libanon zum Aufmarschgebiet gegenüber Israel nutzten. Israel übte regelmäßig Vergeltung, jedoch nicht nur gegen die palästinensischen Gruppen, sondern stets auch gegenüber Libanon, welchen es für die Nicht-Kontrolle der Palästinenser verantwortlich machte und zur Durchsetzung der geschlossenen Waffenstillstandsverpflichtungen zwingen wollte.<sup>346</sup> Als die libanesische Armee tatsächlich gegen palästinensische Gruppen vorging und diese aus der Grenzregion verdrängen wollte, kam es zu

---

<sup>343</sup> vgl. HUDSON, Michael C.: *The Palestine Factor in the Lebanese Civil War*. In: Middle East Journal (MEJ), Vol. 32 (1978), S.261-278. Sowie BILEK 1987, S.98 f

<sup>344</sup> s.o.

<sup>345</sup> s.o.

<sup>346</sup> Als Beispiel sei hier das Kommandounternehmen der IDF gegen den Beirut Flughafen vom 28/29 Dezember 1968 genannt, bei welchem 13 Flugzeuge der libanesischen Middle East Airlines gesprengt wurden.



gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Armee und Palästinensern. Innenpolitische Spannungen ob der unvereinbaren Positionen der Unterstützung der Palästinenser wie sie insbesondere Kamal Joublatt vertrat, der Wiederherstellung der libanesischen Souveränität, wie sie die christlichen Parteien forderten und dem Versuch sunnitischer Politiker einen Mittelweg zu finden, waren die Folge. Das Ergebnis war der Rücktritt von Premier Karamé im April 1970. Libanon war monatelang ohne Regierung und im Oktober wurde erneut die Armee aktiv. Als Reaktion begann Syrien Truppen an der Grenze zusammenzuziehen. Kämpfer der Saïqa begannen in der Bekaa einzusickern und anzugreifen und auch im Süden des Landes, wie auch im Nahbereich der Flüchtlingslager kam es zu Auseinandersetzungen. Die Armee war nicht in der Lage gleichzeitig ihre ursprüngliche Operation gegen Freischärler weiterzuführen und gleichzeitig sowohl die Randgebiete des Landes gegen Angriffe der aus Syrien agierenden palästinensischen Befreiungsarmee (PLA) zu verteidigen und die innere Sicherheit zu bewahren, ganz abgesehen von einer nicht mehr ausgeschlossenen Intervention regulärer syrischer Einheiten. In dieser Erkenntnis, sowie unter dem Druck nahezu aller arabischer Staaten kam es Anfang November in Kairo zu Verhandlungen zwischen Arafat und dem libanesischen Generalstabschef Boustani über den künftigen Status der Palästinenser im Libanon und ihren bewaffneten Kampf von libanesischem Territorium. Die erzielte Einigung, das Kairoer Abkommen<sup>347</sup> beendete die Kämpfe und bekräftigte formell die Souveränität Libanons auch über die palästinensischen Lager und das Grenzgebiet. Die Erlaubnis für die Palästinenser im Grenzgebiet und den Flüchtlingslagern bewaffnete Kräfte aufzustellen und zu unterhalten, stellte die durch die PLO bereits de facto ausgeübte Kontrolle über diese Gebiete jedoch auch auf eine vertragliche Basis und zementierte den palästinensischen Staat im Staate welcher per Beschluss des Abkommens durch das libanesisches Parlament, auf Kosten der Souveränität des Libanon legitimiert wurde.<sup>348</sup>

Von diesem Erfolg ermutigt begannen die palästinensischen Organisationen sich immer freier im Libanon zu bewegen ohne einer konkreten Kontrolle von Seite der PLO, geschweige denn libanesischer Autoritäten unterworfen zu sein. Repressalien, insbesondere der christlichen Bevölkerung, der Gegnerschaft zu den Palästinensern vorgeworfen wurde nahmen zu. Polizei und Armee waren weitestgehend machtlos. Die Reaktion der christlichen Bevölkerung lag im Aufbau von eigenen Milizen und „[i]m März 1970 kam es zu ersten Zusammenstößen zwischen Palästinensern und bewaffneten Verbänden christlicher Parteien.“<sup>349</sup>

Die Ereignisse des Schwarzen September, welche in Jordanien zur Konfrontation der PLO mit König Hussein und letztlich der Vertreibung der PLO aus Jordanien führten, hatten für den Libanon zur Folge dass sich sowohl die Führung der PLO, wie auch zehntausende Flüchtlinge und

---

<sup>347</sup> siehe Addendum 4.4. Cairo Agreement

<sup>348</sup> vgl. HANF 1990, S.215 ff.

<sup>349</sup> ibid. S.220

die mit diesen vertriebenen Freischärler im Libanon niederließen. Dies lies die Gesamtzahl der im Land lebenden Palästinenser wohl an die 500.000 Menschen steigen. Die Stärke der PLO stieg durch die Zunahme an potenziellen Kämpfern proportional an und durch eine – aus den Lehren der Ereignisse in Jordanien geborene – Politik Bündnisse mit autochthon libanesischen Kräften, welche mittels Geld oder Zwang zu Unterstützern der palästinensischen Sache gemacht wurden, zu schmieden, entstand ein Bündnissystem unter dessen Schutz die PLO in die Lage versetzt wurde, das Kairoer Abkommen ignorieren zu können, während dem libanesischen Staat die Möglichkeit genommen war gegen die PLO vorzugehen ohne gleichzeitig einen innenpolitischen Konflikt auszulösen.

Im Frühjahr 1973 kam es zu einer erneuten Eskalation. Infolge eines israelischen Kommandounternehmens gegen palästinensische Ziele in Beirut kam es zu einer innenpolitischen Krise und dem Rücktritt des Premierministers. Gleichzeitig kam es zu Zusammenstößen zwischen der Armee und palästinensischen Einheiten, welche sich Anfang Mai, nachdem die Armee Stellungen um die Flüchtlingslager im Großraum Beirut Stellungen bezogen hatte, zu schweren Zusammenstößen ausweiteten und bis zum Einsatz der Luftwaffe führten. Erneut kam es zu Druck seitens der arabischen Staaten auf Libanon die Kämpfe einzustellen was nach rund zweiwöchigem Kampf, der die Palästinenser an den Rand der Niederlage gebracht hatte, auch geschah. Der Status quo ante wurde wiederhergestellt und das Kairoer Abkommen mit geringen Änderungen bestätigt. Jene Gruppen des Libanon welche den Palästinensern zunehmend ablehnend gegenüberstanden, insbesondere der christliche Bevölkerungsteil, verstärkten nach dem erneuten Nicht-Erfolg der Armee und des Staates in den Auseinandersetzungen mit den Palästinensern ihre Bemühungen zum Aufbau eigener bewaffneter Milizen (teilweise mit Unterstützung christlicher Offiziere der libanesischen Armee). Auf der anderen Seite forcierten die palästinensischen Gruppen – unter der Angst dass sich die Ereignisse des schwarzen September nunmehr im Libanon wiederholen könnten – verstärkt ihre Bewaffnung wie auch jene der mit ihnen verbündeten Libanesen. Erneut entstanden Konfliktlinien zwischen den libanesischen Religionsgruppen. Die Christen fürchteten die Machtübernahme der Palästinenser und mit ihnen verbündeter sunnitischen Libanesen. Letztere wiederum gerieten zunehmend in den Sog der palästinensischen Bündnispolitik im Libanon. Die Schiiten nunmehr, als dritte große Gruppe der libanesischen Bevölkerung hatten in Mussa as Sadr eine Integrationsfigur gefunden der mit der „Bewegung der Entrechteten“ (Harakt al Mahrumin) die erste große schiitische Sammelbewegung begründete. Die schiitische Miliz Amal, deren Gründung 1975 erfolgte (und die bis heute als Partei existiert), ging aus ihr hervor.

1975 verfügten somit alle bedeutenden libanesischen Gruppen über bewaffnete Milizen. Die Macht des zunehmend schwächer werdenden Staates hingegen erodierte immer stärker, nachdem

Ursprung und Ausformung der libanesischen Staatlichkeit bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges.

„[d]ie Innere Souveränität [...] bereits 1969 weitgehend verlorengegangen [war].“<sup>350</sup> Beide Lager, welche sich im Land gebildet hatten, erwarteten den Angriff der jeweils anderen Seite und im als „Bus Massaker“ bekannt gewordene Vorfälle vom 13. April waren für beide Seiten dieser Angriff manifest geworden.

Der Bürgerkrieg begann.

---

<sup>350</sup> ibid. S.228



## 4. Bürgerkrieg

Das Ende des libanesischen Bürgerkrieges<sup>351</sup> und somit der Beginn einer Rekonstruktion der libanesischen Staatlichkeit, wird üblicherweise mit dem Abkommen von Ta'if, welches am 23. Oktober 1989 in der gleichnamigen Stadt in Saudi Arabien unterzeichnet wurde, angesetzt. Bis dahin hatten die, von stetig wechselnden Allianzen und Konstellationen der einzelnen libanesischen Kriegsgegner und wiederholten Interventionen externer Akteure (insbesondere Israel und Syrien) geprägten Kämpfe, nach offiziellen Angaben 144.240 Tote und 197.506 Verwundete gefordert. Mache Schätzungen sprechen von weit mehr. Der Verlauf der unter dem Begriff des libanesischen Bürgerkrieges subsumierten Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen libanesischen wie ausserlibanesischen Akteuren, welche diese Auswirkungen zeitigten, können an dieser Stelle nicht unberücksichtigt bleiben. Jedoch zwingen uns die, dieser Arbeit auferlegten Beschränkungen des Umfangs, wie auch der gebotene Fokus auf die nach dem Kriege erfolgten Bemühungen die libanesische Staatlichkeit wieder aufzurichten dazu, die Ausführungen zu beschränken und lediglich soweit eine Übersicht über die Jahre des Krieges zu vermitteln, dass des geschätzten Lesers Verständnis betreffend der Ausgangssituation im Libanon zum Zeitpunkt des Abkommens von Ta'if, wie auch der Deskription und Argumentation vorliegender Arbeit, weiterhin notwendiges Fundament und Konsistenz gegeben ist.

### 4.1. Konfliktverlauf

Sucht man einen Auslöser der, unter dem Begriff des libanesischen Bürgerkrieges subsumierten Kämpfe, so wird kein monokausales Ereignis zu finden sein, jedoch eine Anzahl an Konfliktgemengelage, welche wir im Verlauf des vorangehenden Kapitels darzustellen versucht haben. Als zentral hierbei kann, wie wir gesehen haben, die Rolle der im Libanon, zunächst als Flüchtlinge und spätestens ab den sechziger Jahren immer stärker als bewaffnete Macht und – zeitweise stärkster – Akteur im fragilen libanesischen Machtgleichgewicht auftretenden Palästinenser gesehen werden, welche einerseits eine direkte Gefahr für die libanesische Staatlichkeit darstellten, als dass durch sie das staatliche Gewaltmonopol eingeschränkt und schließlich negiert wurde, sowie auch eine indirekte Gefahr da latente innerlibanesische Konflikte durch ihre Präsenz erneut aufbrachen, welche die Palästinenser selbst zum Konfliktgegenstand werden ließen.

---

<sup>351</sup> Für ein eingehenderes Befassen mit dem libanesischen Bürgerkrieg sei der interessierte Leser auf die Arbeit *Civil War in Lebanon, 1975-92* von Edgar O'Ballance (1998), sowie weiters den großartigen Band *Koexistenz im Krieg* von Theodor Hanf (1990) verwiesen, welcher signifikanten Teilen vorliegender Arbeit essenzielles Fundament war und ist.

Zu Beginn der Auseinandersetzungen<sup>352</sup> standen sich, vereinfacht gesprochen, zwei große Lager, die *Libanesische Front (LF)* und die *Nationale Bewegung (MNL)* gegenüber, welche wiederum weitestgehend in der christlichen, respektive muslimischen Bevölkerungshälfte Libanons ihre Basis fanden. Den Anfang der Kämpfe markierte der Vorfall vom 13. April 1975, das sogenannte Busmassaker, nach welchem erstmals schwere Kämpfe zwischen Palästinensern und christlichen Milizen in Beirut und den großen Städten des Landes stattfanden, die sich sukzessive ausbreiteten und auch eine erste Regierungskrise auslösten. Nach kurzer Waffenruhe schließlich erfolgte auch der erste größere Waffengang zwischen christlichen und sunnitischen Milizen, insbesondere im Norden des Landes wo es bereits zu ethnischen Säuberungen kam, die nur mit dem – ansonsten sehr zögerlichen – Einsatz der LAF gestoppt werden konnten. Aus den christlich-palästinensischen Scharmützeln war dennoch ein christlich-sunnitischer Bürgerkrieg geworden, in welchem sich die Christen zunehmend als die Schwächeren und ihren Kampf als Existenzkampf zu sehen begannen. Die Idee und gleichzeitig Drohung einer Sezession des christlichen Kernlandes im Mont Liban kam auf. Die laufenden Bemühungen um einen Kompromiss zur Beendigung der Kämpfe und der, mittlerweile aus Rache verübten wahllosen Morde an Angehörigen der jeweils anderen Gemeinschaft blieben erfolglos. Als nunmehr Vertreibungen und ethnische Säuberungen weiter zunahmen, die Milizen der Libanesischen Front, insbesondere in Beirut tendenziell die Oberhand zu gewinnen schienen und die Etablierung eines weitgehend homogenen christlichen Staates in greifbare Nähe gerückt war, intervenierte Syrien mittels regulärer Truppen der PLA, um jedweden Teilungsplänen, die als Gefahr, sowohl für den inneren Zusammenhalt der heterogenen syrischen Gesellschaft, wie auch als militärische Bedrohung, im Falle der Etablierung eines christlichen Staates – als potenzieller Verbündeter Israels – einen Riegel vorzuschieben und zwang die LF an den Verhandlungstisch. Unter syrischer Ägide wurde eine neue Formel für die konfessionelle Verteilung der Macht und Positionen im Libanon gefunden, die sowohl für Christen, als auch Sunniten akzeptabel schien und ihnen Garantien respektive Machtgewinn verschafft und die Grundprinzipien des Libanon als auf konfessionellem Proporz aufgebautem Staat unangetastet gelassen hätte. Die an einem radikalen Umbau des libanesischen Staates interessierten Kräfte der Nationalen Bewegung und insbesondere der Führer der Drusen, Kamal Joublatt, lehnten ab. Gestärkt vom Abfall eines Teils der regulären Armee, welcher sich zur Armee des arabischen Libanon (ALA) erklärte und dabei einen Gutteil der schweren Waffen der LAF unter seine Kontrolle bringen konnte und hernach mit den Milizen der Nationalen Bewegung und der PLO ein gemeinsames Kommando bildete, begannen sie eine erneute Offensive gegen die Libanesische Front. Nur mit Mühe konnten die verbliebenen, weitgehend christlichen Teile der LAF und die Milizen der LF diesem Angriff standhalten und dies

---

<sup>352</sup> Dieser Abschnitt, welcher einen Abriss über den Verlauf des Bürgerkrieges gibt, beruht, so nicht anders angegeben, auf dem Band Theodor Hanfs *Koexistenz im Krieg: Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon*, Baden-Baden, 1990 S.264 ff.

auch nur weil Syrien die Einheiten der PLO am vorrücken hinderte, worin der nunmehr folgenden Seitenwechsel Syriens zu Gunsten der LF bereits sichtbar wurde. Syrien hatte kein Interesse an einem militärischen Sieg der nunmehr überlegenen Einheiten der Nationalen Bewegung und übte starken Druck aus, die Kämpfe einzustellen. Mangels Resonanz kam es zur direkten Intervention der reguläreren syrischen Armee und schweren Kämpfen mit Einheiten der PLO. Auch die LF ging wieder zum Angriff über. Mitte Oktober kam der syrisch-palästinensische Krieg zu einem Ende. Nachdem die syrische Armee die Palästinenser unter hohen Verlusten zurückgedrängt hatte, wurde auf saudische Initiative (und finanziellen Druck) ein Waffenstillstand geschlossen. Eine 25.000 Mann starke arabische Friedenstruppe – deren größtes Kontingent freilich die bereits im Land befindlichen syrischen Truppen darstellte – wurde, unter dem formalen Oberbefehl des neugewählten libanesischen Präsident Sarkis, entsandt. Diese übernahm Ende des Jahres 1976 die Kontrolle über Beirut und weite Teile des Landes. Die Ausnahme bildete der Süden des Landes, in dem Israel keine Stationierung einer arabischen Truppe gestattete. Während in Beirut an Wiederaufbauplänen gearbeitet wurde und die erste Phase des Bürgerkrieges endete, ging der Krieg hier *en miniature* unvermindert weiter.

Die zweite Phase des libanesischen Bürgerkrieges wurde eingeleitet von den einsetzenden Friedensverhandlungen zwischen Israel und Ägypten. Dadurch schied der mächtigste arabische Staat der gemeinsamen Front gegen Israel aus dieser aus und schwächte sowohl Syrer, als auch Palästinenser in ihren Positionen vis á vis Israel. In Libanon kam es in dieser Situation zu einer Wiederannäherung zwischen den beiden Akteuren und einer Re-Eskalation des israelisch-palästinensischen Konflikts im libanesischen Grenzgebiet, woran sowohl Syrien, das Israel die Unmöglichkeit eines stabilen Friedens ohne seine Beteiligung zu beweisen suchte, als auch die PLO welche ihre Bedeutung als Akteur beweisen wollte, Interesse hatten. Womit jedoch nicht gerechnet wurde, war die Massivität der israelischen Reaktion. Die am 14. März 1978 begonnene Operation Litani war nichts weniger als eine Invasion entlang der gesamten libanesisch-israelischen Grenze, bis zum namensgebenden Fluss Litani, mit dem Ziel die PLO zu vertreiben. Der UNSC forderte Israel zum Rückzug und der Übertragung der Kontrolle über das Gebiet an die neu eingerichtete United Nations Interim Force In Lebanon (UNIFIL). Israel stimmte einem Rückzug zu, doch übergab es einen 10km breiten Streifen entlang seiner Grenze nicht der UNIFIL, sondern der South Lebanese Army (SLA), einer Miliz unter dem Kommando von Saad Haddad, einem LAF Major der, in Folge der Bildung der ALA, in den Süden gesandt worden war, die verbliebenen Einheiten zu organisieren. Von Beirut abgeschnitten, nahm er bald israelische Hilfe an und wurde schließlich zu Israels Verbündeten um nicht zu sagen Klienten.

Im Rest Libanons führte die syrisch-palästinensische Wiederannäherung zu einer erneuten Umkehrung der Fronten. Als sich Anfang 1978 in Beirut aus einem geringeren Zwischenfall

Kämpfe zwischen der syrischen und der libanesischen Armee entwickelten, griffen rasch auch christliche Milizen auf Seite der Libanesen und Palästinenser auf Seiten der Syrer ein. Die libanesischen Christen, nunmehr wieder in Opposition zu Syrien, hielten Ausschau nach einem neuen Verbündeten. Nachdem aus dem christlichen Europa, wie die ersten Kriegsjahre gezeigt hatten, keine Hilfe zu erwarten war, kamen einige christliche Führer zu dem Urteil man müsse sich überlegen mit Israel, dem Feind der eigenen Feinde, gemeinsame Sache zu machen. Eine innerhalb der christlichen Gemeinschaften keineswegs unumstrittener Schluss. Insbesondere der pro-syrische Ex-Präsident Frangiéh widersetzte sich einer Annäherung der LF an Israel, wie sie zusehends von der Kataëb betrieben wurde. Politische Gegensätze, die unterschiedliche Präferenz bei der Wahl der Verbündeten, soziale Spannungen und insbesondere die Konkurrenz um knappe Ressourcen ließen nunmehr im Frühsommer 1978 auch diesen innerchristlichen Konflikt in bewaffnete Auseinandersetzungen eskalieren. Die syrische Armee unterstützte Frangiéh und bezog im, von diesem kontrollierten, nördlichen Drittel des christlichen Gebiets Positionen. Die in der LF verbliebenen Gruppen sahen sich erneut als in ihrer Existenz bedroht. Die Saudis schafften es jedoch nochmals eine Einstellung der Kämpfe zu erreichen. Die christlichen Milizen waren allerdings weder zerschlagen noch zur (syrischen) Raison gebracht worden. Sie gingen vielmehr politisch, wie militärisch gestärkt aus der Konfrontation hervor und waren mehr entschlossen den je die Verbindung mit Israel zu suchen.

Ab 1978 nahm der Krieg in Libanon immer stärker die Form einer Vielzahl mehr oder weniger getrennt voneinander ablaufender Kleinkriege an. So einerseits im andauernden Kleinkrieg zwischen Palästinensern und Israel, respektive der SLA. Weiters den permanenten Auseinandersetzungen in und um die, entlang der „Grünen Linie“, in einen muslimischen Westen und einen christlichen Osten, geteilten Hauptstadt Beirut. Auch trat mit der zunehmenden Militarisierung der Schiiten des Libanon ein weiterer Spieler in den Kreis der Akteure des Bürgerkrieges, nachdem die, zunächst um Neutralität bemühten, Schiiten unter dem Eindruck zunehmender Kriegslast, dem spurlosen Verschwinden des Führers und Gründers der Amal Mussa al-Sadr 1978<sup>353</sup> und der iranischen Revolution 1979, eine zunehmend aktivere Rolle einnahmen. Die bedeutendste und größte schiitische Gruppe war Amal, welche nunmehr, mit Unterstützung der LAF deren bedeutendste Fürsprecherin sie war, daranging eine eigene Miliz aufzubauen. Ab 1980 lieferte sie sich, den ersten Golfkrieg vorwegnehmend, mit pro-irakischen, palästinensische Milizen in den Beirut Vororten heftige Gefechte die sich auch auf den Südlibanon ausweiteten. Eine, zeitlich begrenzte, Auseinandersetzung brach auch im verbliebenen Gebiet der LF aus. Die Syrer rückten im Zuge eines strategischen Teilrückzuges 1980 ab. Die Kataëb nutzte die neugewonnene Bewegungsfreiheit und gliederte sich die übrigen christlichen

---

<sup>353</sup> Wie wir heute, nach dem Sturz Muammar al-Gaddafis in Libyen, wissen, wurde Mussa al-Sadr 1978 auf Befehl Gaddafis getötet und seine Leiche in Libyen begraben.



Milizen gewaltsam an. Unter dem Kommando von Béchir Gemayel stand nunmehr eine einheitliche Truppe. Die *Forces Libanaises* (FL). Mit 6.000 Milizionären und 10.000 Reservisten, ein nicht zu unterschätzender Machfaktor im kleinen Land Libanon. So gestärkt versuchten sich die FL auf Kosten Syriens auszudehnen. Ein Waffengang, der auch eine direkte Konfrontation zwischen Syrern und Israelis herbeiführte. Eine Ausweitung des zum Krieg konnten die Supermächte durch Druck auf die Konfliktparteien verhindern. Der Status quo wurde wieder hergestellt, was nichts anderes bedeutete, als dass die andauernden Kleinkriege an den Demarkationslinien weitergingen. Hanf schreibt:

„Gegen Ende 1981 war es einfacher zu beschreiben, wer nicht gegeneinander kämpfte, als wer mit wem im Gefecht lag. Keine Kämpfe gab es zwischen libanesischen Christen und Muslimen, keine zwischen Christen und Palästinensern und keine zwischen Palästinensern und Israelis. Wer tatsächlich gegeneinander antrat waren zum einen Nichtlibanesen gegen andere Nichtlibanesen, d.h. Syrer gegen Palästinenser, zum anderen und mit wachsender Häufigkeit unterschiedliche libanesische Gruppen gegen Syrer oder Palästinenser.“<sup>354</sup>

Bedeutsam ist die seit 1979 zunehmend festzustellende Konfrontation libanesischer Muslime mit palästinensischen Gruppen, wie auch der syrischen Armee. Kamen diese doch nunmehr zu derselben Überzeugung, wie die Christen des Landes einige Jahre zuvor, nämlich „dass sie – und sie allein – die Last des arabischen Kampfes gegen Israel zu tragen hatten.“<sup>355</sup> Die libanesischen Kleinkriege waren damit um eine weitere Facette reicher. Eine einschneidendere Entwicklung passierte jedoch 1982 mit der sich bereits zuvor abzeichnenden israelischen Invasion.

1982 wurde die dritte Phase des Bürgerkrieges durch die israelische Invasion eingeläutete. Diese stellte für keine Kriegspartei eine Überraschung dar, nachdem die vorangegangenen Waffengänge Israels im Libanon nicht die angestrebte Vertreibung oder Zerschlagung der PLO erbracht hatten. Selbst der Zeitpunkt des Kriegsbeginns war vorbestimmt. Konnte dieser doch nicht vor Abschluss des israelischen Abzugs aus dem Sinai, und nicht nach der libanesischen Präsidentenwahl im Herbst, bei welcher ein israelfreundlicher Präsident gewählt werden sollte, erfolgen. Der Krieg begann am 6. Juni. Das PLO-Gebiet war rasch durchstoßen. Die syrischen Truppen leisteten länger Widerstand. Dennoch konnten die IDF nach einer Woche (und unter Missachtung zweier Waffenstillstände) Verbindung mit dem Gebiet unter Kontrolle der FL – ihres Wunschverbündeten – herstellen. Um den 25. Juni herum endeten die Kämpfe gegen die Syrer. „Der israelisch-palästinensische Krieg um Westbeirut aber begann erst.“<sup>356</sup> Er endete, nach heftigsten Bombardierungen der israelischen Artillerie, Marine und besonders der Luftwaffe, jedoch

---

<sup>354</sup> HANF 1990, S.327

<sup>355</sup> ibid. S.329

<sup>356</sup> ibid. S.337

ohne Sturm der Stadt, nach knapp 2 Monaten mit einem unter US-amerikanischer Vermittlung zustande gekommenen Abzug der PLO aus Beirut, der am 21. August begann und am 1. September beendet war. Das Hauptquartier der PLO befand sich nunmehr in Tunis und ihre Kämpfer waren über mehrere Länder verteilt. In Libanon selbst markiert der Zeitpunkt des Endes der palästinensischen Präsenz gleichzeitig auch das anbrechende Ende der Amtszeit Präsident Sarkis am 22. September. Die Wahl seines Nachfolgers, wurde zur Kampfabstimmung, zu der nur exakt die zur Erfüllung des Quorum notwendige Anzahl von 62 Abgeordneten erschien. Die Anwesenden wählten, syrischen Drohungen zum Trotz, Béchir Gemayel. Wenngleich die Wahl zunächst Befürchtungen erzeugte, die innerlibanesischen Spaltung würde sich erneut vertiefen, schien Gemayel den Konsens zu suchen. Er erklärte öffentlich Präsident aller Libanesen sein zu wollen und traf sich mit Führern der libanesischen Sunniten. Ein Kompromiss schien möglich, doch am 14. September, noch vor seiner Amtseinführung wurde Béchir Gemayel Opfer eines Bombenanschlags. Der libanesischen Konsens schien erneut beendet. Am 17. und 18. September erfolgte, in Reaktion auf die Ermordung Gemayels, eine der schlimmsten Massaker im Verlauf des gesamten Bürgerkrieges. Die Ermordung hunderter, weitgehend unbewaffneter Menschen in den Palästinenserlagern von Shabra und Chatilla, verübt durch Milizionäre der Kataëb, unter den Augen der Israelis. Als Reaktion hierauf erlebte der Libanon jedoch kein erneutes Aufflammen konfessioneller Gewalt, sondern eine über die Gemeinschaftsgrenzen hinweg vergleichbare Reaktion. Die Verurteilung des Verbrechens, bei gleichzeitiger Zuweisung der alleinigen Schuld an die Israelis. Sie boten den passenden Sündenbock um den gerade erst wiedergefundenen libanesischen Konsens nicht gleich wieder zu verlieren. Nur zwei Tage später wählte das libanesischen Parlament Amin Gemayel, Béchirs Bruder, mit überwältigender Mehrheit, zum Präsidenten. Unterstützt von einer multilateralen Streitmacht wurde es innerhalb weniger Tage vollbracht die geteilte Hauptstadt wieder zu vereinen. Das Unvermögen des neuen Präsident alle Gruppen gleichermaßen an Macht und Staat zu beteiligen und sie somit zufriedenzustellen und den libanesischen Staat zu ihrer eigenen „Sache“ zu machen, schufen jedoch bald neue Probleme. Insbesondere die schiitische Amal, welche über Jahre hinweg zu den stärksten Unterstützern des libanesischen Staates gehört hatte, sowie Walid Joumblatt, Sohn des 1977 ermordeten Kamal Joumblatt und sein Nachfolger als Führer der PSP, wurden nun zu Opponenten des wiederentstehenden Staates.

In diesem Umfeld verhandelten Libanesen und Israelis unter Patronanz (und Druck) der USA über einen Abzug Israels aus Libanon. Eine Übereinkunft wurde erzielt und als Abkommen vom 17. Mai bekannt. Eine Bedingung für das in Kraft treten des Vertrags war jedoch ein gleichzeitiger syrischer Abzug aus Libanon. Über einen solchen zu verhandeln weigerte sich Syrien kategorisch. Im Gegenteil, tat Syrien – gestärkt nach einer erfolgten Wiederaufrüstung seiner geschlagenen Armee durch die UdSSR – alles um den Widerstand gegen den Vertrag zu

unterstützen. Dieser formierte sich in Form der „Front der nationalen Errettung“ Eine Verbindung deren Mitglieder allesamt eigene, oft erheblich voneinander abweichende Ziele verfolgten. Die Drusen des Chouf fanden sich darin genauso wie Ex-Präsident Frangiéh. Schiitische Notabeln, gemeinsam mit Sunniten und – ausserhalb der Front zwar, aber dennoch auf derselben Seite – radikale Muslime sowie Amal. „Gemeinsamer Nenner dieser neuen Opposition [war] die Bindung aller ihrer Mitglieder an Syrien.“<sup>357</sup> Ein, Ende August 1983 in Beirut begonnener schiitischer Aufstand bewirkte ein Wiederaufflammen des Krieges und binnen kürzester Zeit hatte die Regierung die Kontrolle über den Westen der Stadt verloren. Zur Rückeroberung wurden Einheiten der LAF eingesetzt die eigentlich vorgesehen gewesen wären, nach dem bevorstehenden israelischen Teilabzug, Positionen im Chouf zu besetzen. Als die Israelis abgezogen waren gab es somit keinen Puffer mehr der die, einander dort kampfbereit gegenüberstehenden, Milizen der Drusen und FL trennte. Wenig verwunderlich brach Krieg aus, den die Drusen, numerisch wie technisch überlegen und aus einer besseren Ausgangsposition beginnend, in kürzester Zeit für sich entscheiden konnten. Die FL wurden in der größten christlichen Stadt eingeschlossen. Mit ihnen floh die christliche Bevölkerung, oder wurde andernfalls Opfer von Massakern. Die christliche Präsenz im Chouf endete 1983. Die siegreichen Drusen versuchten nun Verbindung mit den verbündeten Schiiten Beiruts herzustellen. Dazwischen stand die LAF, die einen Zusammenbruch ihrer Front nur mit Mühe und der Unterstützung weittragender amerikanischer Schiffsartillerie verhindern konnte. Wieder liefen diplomatische Bemühungen an und die Syrer konnten überzeugt werden ihren Einfluss in Libanon geltend zu machen und eine Einstellung der Kampfhandlungen zu bewirken. Eine Lösung der Konfliktsachen kam jedoch nicht zustande und am 23. Oktober forderten zwei verheerende Selbstmordattentate auf die Kasernen der US-Marineinfanterie und der französischen Fallschirmjäger in Beirut, nunmehr auch unter der westlichen Schutztruppe hunderte Opfer. Die Kämpfe gingen weiter und als Anfang Feber 1984 Drusen- und Schiitenmilizen die in Westbeirut eingesetzte LAF angriffen, folgten schiitische Truppenkörper einem Aufruf Nabih Berris und wechselten die Seiten. Die übrigen Truppen mussten sich in den Osten der Stadt zurückziehen. Beirut war erneut zu einer – diesmal durch Libanesen – geteilten Stadt geworden und die westliche Schutztruppe nutzte den Anlass die, spätestens seit den Anschlägen vom 23. Oktober angestellten, Pläne zu einem Rückzug aus dem Libanon in die Tat umzusetzen. Die begonnenen Stabilisierung des Landes und insbesondere die amerikanische Libanonpolitik waren gescheitert. Die US Einheiten wurden „umgruppiert“, freilich nicht ohne dabei „die Kanonen des Schlachtschiffes *New Jersey* auf vermutete syrische Positionen leergeschossen zu haben.“<sup>358</sup> Nach dem Verlust aller anderen Optionen erklärte sich Amin

---

<sup>357</sup> ibid. S.365

<sup>358</sup> ibid. S.374

Gemayel bereit die syrische Forderung nach Annullierung des libanesisch-israelischen Vertrags zu erfüllen.

Gewinner des innerlibanesischen Bürgerkrieges war Syrien, das es geschafft hatte nicht nur „seinen Kampf gegen den Vertrag zu gewinnen, sondern auch die Amerikaner und ihre westlichen Verbündeten zum Abzug aus dem Libanon zu zwingen“<sup>359</sup> und diesen in eine größere syrische Abhängigkeit zu bringen als je zuvor, komplettiert durch die neuerliche Evakuierung von PLO-Kämpfern, nach einem innerpalästinensischen Kleinkrieg, auf (nord-)libanesischem Boden wodurch sich auch die im Land befindlichen Palästinenser der syrischen Dominanz hatten fügen müssen. An einem völligen Sieg seiner Klienten hatte Syrien jedoch kein Interesse. Wie schon nach der ersten Phase des Krieges standen sich die einzelnen Bürgerkriegsakteure in einem Patt gegenüber, ohne dass eine Seite gesiegt hätte oder besiegt worden wäre. Eine neue Regierung kam zustande, in welcher sich die Führer der einzelnen Kriegsparteien nunmehr als Minister gegenüber saßen – was sie jedoch nicht davon abhielt ihre Milizen (beschränkt) aufeinander schießen zu lassen. In dieser Situation wurde erneut versucht die Kontrolle der regulären Armee zu übertragen, welche sich zwar im Verlauf der letzten Kämpfe gespalten hatte, dabei jedoch nicht aufeinander geschossen hatte. Die einzelnen Teile sollten nun die Kontrolle übernehmen, nachdem ein neuer paritätisch besetzter Kommandorat gebildet und mit General Michel Aoun ein neuer Oberkommandierender bestellt worden war. Der Übergabeplan trat am 3. Juli 1984 in Kraft. Die Armee bezog ihre Stellungen und Hafens wie Flughafen der Stadt wurden erstmals seit Monaten wieder geöffnet und die Barrikaden an der grünen Linie abgebaut.

Die vierte Phase des Konflikts begann nicht mit einem klaren Ereignis, sondern mit einer Serie neuer und alter Kleinkriege, bemerkenswerterweise innerhalb der beiden Lager. Amal kämpfte gegen Palästinenser, Drusen gemeinsam mit Amal gegen die nasseristische Mourabitun Miliz, die von ihnen zerschlagen wurde. Die Miliz Frangiéhs gegen die PSNS, und im Februar 1985 erstmals die beiden Schiitenmilizen, Amal und Hizbollah, gegeneinander. Die libanesischen Christen, welche von Béchir Gemayel 1980 gewaltsam geeint worden waren, spalteten sich 1985 nach einem Putsch in FL und Kataëb. Eine radikalere, die Politik Amin Gemayels der Annäherung an Syrien und innerlibanesischen Kompromisse ablehnende, Fraktion unter der Führung Samir Gaegas übernahm einen Gutteil der Miliz. Von seinen Kräften unterstützt, begann ein militärisches Abenteuer im Hinterland von Saida, das großen Ähnlichkeiten zum Krieg im Chouf 1983 aufwies. Im Zuge des Abzuges der israelischen Truppen aus dem Gebiet begannen Milizen der FL aus dem christlichen Hinterland Saida, die sunnitisch dominierte Stadt, in der Umgebung gelegene Palästinenserlager und die einrückende LAF zu beschießen. Im Gegenangriff wurden jedoch nicht nur die christlichen Milizen geschlagen, sondern auch die christliche Bevölkerung vertrieben. Zuvor

---

<sup>359</sup> ibid. S.375

war bereits der Konflikt zwischen den wieder an Stärke gewinnenden Palästinensern und Amal eskaliert, wobei sich verblüffende Allianzen quer über die libanesischen und palästinensischen Gräben hinweg ergaben. „Palästinenser kämpften gemeinsam mit Palästinensern, Libanesen mit Libanesen, ungeachtet ihrer jeweiligen ideologischen und konfessionellen Differenzen.“<sup>360</sup> Der „Lagerkrieg“, eine jahrelange Belagerung des Flüchtlingslager Bourg el-Barajné durch Amal und die schiitisch dominierte 6. Brigade der LAF begann. Nebeneffekt der Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und Amal waren steigende Spannungen zwischen Amal und PSP, die ab Sommer 1985 aufeinander schossen und in einen Kampf um die Kontrolle Westbeiruts traten. Das Chaos kehrte zurück und Rufe wurden laut, die Syrer mögen erneut Truppen in die Stadt entsenden. Solches geschah unterdessen in Zahlé und Tripoli, wo nach konfessionellen Kämpfen syrische Truppen einrückten. Unterdessen führte der wichtigste syrische Verbündete, Amal, den Lagerkrieg gegen die PLO weiter. Eine Auseinandersetzung welche eine neue Variante der, von purem Opportunismus getriebenen, libanesischen Kriegsallianzen entstehen lies. Eine Allianz der beiden Gruppen, deren Auseinandersetzungen 1975 den Bürgerkrieg ausgelöst hatten. Eine Allianz zwischen PLO und christlichen Milizen, deren größter gemeinsamer Feind Syrien, respektive die von diesem abhängige Amal war. Kämpfer und Waffen fanden mit Hilfe der Christen, aber auch der PSP, ihren Weg in die belagerten PLO-Stellungen und Ende 1986 begannen die Palästinenser die Amal zurückzudrängen. Anfang 1987 kämpfte letztere erneut auch mit der, die Palästinensern unterstützenden, PSP. Mitte Februar kam es zum Krieg der Amal gegen PSP, Palästinenser und auch die übrigen in Westbeirut präsenten Kräfte. Einigendes Moment war ihnen allen, die – in greifbare Nähe gerückte – Kontrolle Amals über die Stadthälfte zu verhindern. Nach einigen Tagen begann die Niederlage der Amal, die im brutalst geführten Straßenkampf an mehreren Fronten zurückgedrängt wurde. Erneut gingen Hilferufe an die syrische Armee, dem Krieg ein Ende zu machen. Diesmal wurden Truppen entsandt, wohl auch ob der realen Gefahr der Vernichtung Amals, die doch Syriens verlässlichster Verbündeter war. Die Syrer stellten die Ruhe wieder her und beendeten, durch die Besetzung weiterer Gebiete über Beirut hinaus, auch die Möglichkeit der Drusen eine von Syrien unabhängige Politik zu betreiben. Im Süden gingen Kämpfe der Amal gegen die PLO bis in den Jänner 1988 sporadisch weiter, als Amal den Kampf beendete. Dies wohl auch im Lichte des bereits Ende 1987 begonnenen innerschiitischen Bürgerkrieges zwischen Amal und Hizbollah, der zwar blutig geführt wurde – ob der Intervention Syriens, das weder eine Niederlage ihres Klienten Amal, noch des iranischen Klienten Hizbollah zuließ – ohne Entscheidung, im Frühjahr 1989 mit einem Waffenstillstand beendet wurde.

Noch vor dem Ende des innerschiitischen Bürgerkrieges waren die noch bestehenden Strukturen libanesischer Staatlichkeit, soweit sie den Krieg überstanden hatten, in die Krise geraten. Wie bereits in den Kriegsjahren 1976 und 1982 stand auch 1988 das Ende der Amtszeit

---

<sup>360</sup> ibid. S.389

des Präsidenten bevor und die libanesischen Fraktionen brachten ihre Kandidaten in Stellung. Eine Wahl jedoch kam nicht zustande. Die christlichen Abgeordneten weigerten sich einen Kandidaten Syriens, der als dessen „willfähriger Klient“<sup>361</sup> gesehen wurde, zur Wahl zu verhelfen und waren der Abstimmung ferngeblieben. Das Präsenzquorum wurde nicht erreicht, das Parlament war beschlussunfähig. Eine freie Wahl wurde gefordert. Diese war Syrien, im Kontext seiner zunehmenden regionalen Isolierung, jedoch nicht bereit zuzulassen. Es kam zu keiner Wahl. Die Verfassung sah für einen solchen Fall die Übernahme der Amtsgeschäfte des Präsidenten durch die Regierung vor, doch auch eine solche gab es seit dem Rücktritt von Premier Karamé – der mittlerweile auch einem Attentat zum Opfer gefallen war – nicht mehr. Es regierte ein Notkabinett unter dem vormaligen Minister Selim al-Hoss. Buchstäblich in den letzten 15 Minuten seiner Amtszeit als Präsident, entließ Amin Gemayel al-Hoss und setzte stattdessen Armeechef Michel Aoun als Premier ein. Al-Hoss freilich akzeptierte seine Abberufung nicht. Libanon hatte nunmehr zwei Regierungen jedoch keinen Präsidenten.<sup>362</sup> Das Land selbst war von ausländischen Truppen teilweise besetzt. Im Süden hatten sich die IDF nach ihrem Vorstoß bis Beirut zwar wieder weitgehend zurückgezogen, hielten jedoch immer noch eine, bis zu 20 Kilometer in libanesisches Territorium hineinreichende, *Sicherheitszone* besetzt. Syrische Truppen standen in den sunnitischen Regionen des Landes, der Bekaa Ebene und auch dem Gebiet der Drusen. Die übrig gebliebenen Landesteile ohne ausländische Truppenpräsenz, waren der schiitisch geprägten Süden des Landes, unter der Kontrolle der schiitischen Milizen und der, von den Force Libanaise und der Übergangsregierung von Michel Aoun kontrollierte Mont Liban der gleichzeitig der einzige Teil des Staatsgebietes darstellte, in welchem die, formal legitime Regierung Autorität bewahren konnte, wohingegen in den muslimischen Gebieten die Gegen-Regierung unter Selim al-Hoss Anerkennung fand. Subsequenterweise spalteten sich nunmehr auch die noch bestehende Verwaltung und die Armee in zwei Teile, wobei die Anerkennung der Regierung Aouns oder al-Hoss, wenig verwunderlich, entlang der Grenzen der jeweiligen Herrschaftsgebiete erfolgte. „Lediglich die Zentralbank vermied es, sich einer der beiden Regierungen zuzuordnen; sie fuhr fort, die Ausgaben beider zu finanzieren.“<sup>363</sup>

In dieser Situation startete Aoun, der sich und seine Regierung als den ganzen libanesischen Staat repräsentierend ansah, einen Versuch diesen wiederherzustellen. Er begann mit einer Eskalation gegen die auf „seinem“ Gebiet operierenden und mit dem Staat um Ressourcen und auch die Erfüllung staatlicher Funktionen konkurrierenden FL. Im Februar 1989 brachen Kämpfe aus. Nach welchen sich die FL in ihre Kasernen zurückzog. „Der Staat hatte seine wichtigsten

---

<sup>361</sup> ibid. S.707

<sup>362</sup> siehe hierzu ibid. S.705 ff

<sup>363</sup> ibid. S.709

Einnahmequellen zurückgewonnen.“<sup>364</sup> Die Zollstelle im Hafen von Beirut. In „seinem“ Einflussbereich somit gestärkt, forderte Aoun auch die übrigen Landesteile auf, ihre Häfen der Regierung zu unterstellen. Ex-Präsident Frangiéh und seine Miliz im Norden des christlichen Gebiets kamen dieser Aufforderung nach. Amal und PSP freilich ignorierten Aoun, worauf dieser deren Häfen von seinen Armeeeinheiten blockieren ließ. Die Reaktion folgte prompt in Form von syrischem Artilleriebeschuss der christlichen Häfen. Aoun reagierte ebenso und ging noch einen Schritt weiter. Mitte März erklärte er den „Befreiungskrieg gegen Syrien“. Dieses reagierte mit einem altbewährten Mittel. Artilleriebeschuss. Innerhalb weniger Tage war der Großteil der Infrastruktur in Aouns Gebiet zerstört, doch konnte die LAF diesmal zurückschlagen und mit ihrer eigenen Artillerie syrische Positionen beschießen. Auch PSP und die beiden Schiitenmilizen griffen in den Krieg ein. Freilich war diese Eskalation hauptsächlich ein „von syrischen Truppen getragene[r] Krieg gegen das was vom libanesischen Staat noch übriggeblieben war.“<sup>365</sup> Aoun hatte geplant den Staat wiederherzustellen. Im April musste er einlenken und akzeptierte einen Vorschlag der Arabischen Liga (AL) für einen Waffenstillstand. Syrien setzte sein Bombardement fort. Die Liga war brüskiert und setzte diplomatische Schritte. Eine „Troika“ aus den Königen Saudi Arabiens und Marokkos sowie dem algerischen Präsidenten wurde gebildet, sich mit den Problemen des Libanon zu befassen. Der Generalsekretär der AL Ibrahim bezeichnete das Ziel als: „die Befreiung des Libanon von jeder regionalen Hegemonie und die Wiederherstellung seiner nationalen Souveränität.“<sup>366</sup> Am 31. Juli veröffentlichte die Troika einen Bericht<sup>367</sup> in dem sie das Scheitern ihrer Bemühungen erklärte und Syrien die Verantwortung zuschob. Syrien reagierte mit stärkerer Bombardierung als zuvor. Die humanitäre Lage verschlechterte sich und nach internationalen Appellen nahm die Troika im Dezember ihre Tätigkeit wieder auf. Nach weitgehenden Zugeständnissen an Syrien wurde ein Waffenstillstand geschlossen. In allen strittigen Punkten wurden Zugeständnisse an Syrien gemacht und insbesondere das Junktim zwischen innerlibanesischer Einigung und syrischem Truppenabzug, aufgegeben. Die Einberufung eines Konklave der noch lebenden libanesischen Abgeordneten, als Repräsentanten der letzten verbliebenen Institution mit gesamtlibanesischer Legitimität und unwidersprochener Legalität, wurde beschlossen. Es gab eine Möglichkeit zur Wiederherstellung der staatlichen Institutionen, freilich unter der Patronanz einer perpetuierten syrischen Truppenpräsenz. Die von Michel Aoun angestrebte vollständige Befreiung des Landes von der syrischen Hegemonie hingegen war (vorerst) gescheitert.

---

<sup>364</sup> ibid. S.711

<sup>365</sup> ibid. S.713

<sup>366</sup> vgl. ibid. S.719, sowie *Les Cahiers de l'Orient* 14 (2/1989), S.107

<sup>367</sup> Volltext in *Les Cahiers de l'Orient* 15 (3/1989), S. 61-82

Am 1. Oktober 1989 trafen die libanesischen Abgeordneten im saudi-arabischen Ta'if zusammen um eine Einigung und ein Ende des Krieges auszuhandeln. Nach 23 Tagen wurde ein aus zwei Teilen bestehender Text angenommen. Ta'if formuliert die innere (Re-)Organisation des Staates in Form eines Kompromisses<sup>368</sup> mit welchem eine Mehrheit der libanesischen Fraktionen leben konnte. Der zweite Teil jedoch, welcher sich mit den Beziehungen zwischen Libanon und Syrien beschäftigte, lief auf ein syrisches Diktat hinaus, wobei den Abgeordneten lediglich die Wahl zwischen Annahme mit dadurch bedingter formaler Legalisierung der syrischen Präsenz im Land, oder der Ablehnung, was wohl eine Wiederaufnahme des Bombardements nach sich gezogen hätte, blieb. Sie entschieden sich für erstere Variante und stimmten dem Dokument mit 56 von 62 Stimmen zu. Wer nicht zustimmte war Aoun. Er drohte damit das Parlament formell aufzulösen, so dieses das Dokument zu beschließen gedächte. Eine Drohung die er am 4. November wahr werden lies. Eine Entscheidung, deren Legalität nicht geklärt ist, die jedoch durch den weiteren Verlauf der Ereignisse ohnehin obsolet wurde. Aouns Dekret ungeachtet, traten die Abgeordneten am 5. November im äussersten Norden des Landes zusammen und beschloss das in Ta'if formulierte Abkommen. Unmittelbar danach, wählten sie – in einer weitgehend unbeeinflussten Wahl – René Mouawad zum Präsidenten der Republik. Dieser begann eine Politik der nationalen Einheit zu betreiben und konnte dabei auch Amal und PSP, trotz ihrer Ablehnung von Ta'if, für eine Beteiligung gewinnen. Einzig Aoun weigerte sich weiterhin.

Am Unabhängigkeitstag, dem 22. November, wurde Mouawad bei einem Anschlag getötet. Als sein Nachfolger wurde Elias Hraoui, ein Mann Syriens, ohne Gegenstimme gewählt. Dieser war entschlossen Aouns Separatismus ein Ende zu bereiten, doch die Solidarisierung weiter Teile der christlichen Bevölkerung mit Aoun verhinderte ein militärisches Vorgehen. Problematisch wurde Aouns Lage erst, als erneut Kämpfe mit der FL aufflammten welche sein Gebiet nochmalig verkleinerten. Die endgültige Entscheidung begann im Oktober 1990 mit einer groß angelegten syrischen Operation. Alle Landesteile die sich noch unter Aouns Kontrolle befunden hatten wurden eingenommen. Aoun selbst ging für die nächsten 15 Jahre ins französische Exil.

Der Bürgerkrieg war beendet.

#### 4.2. Staatlichkeit im Bürgerkrieg?

Der Bürgerkrieg, welcher Libanon 15 Jahre beherrschte, gebar den Begriff der „Libanisierung“. Wenngleich nicht klar definiert, so wird darunter doch der Zerfall von Staatlichkeit und die Fragmentierung des Staatsgebiets verstanden. Beides ist für Libanon sicherlich zutreffend. Dennoch hat der Staat in Libanon, über die Dauer des Konflikte hinweg, eine Überlebensfähigkeit

---

<sup>368</sup> s.u.



gezeigt, welche seine spätere Rekonstruktion und Wiedererstehung nach Ta'if, möglich gemacht hat.

Bereits die erste Runde der Auseinandersetzungen – 1975-1976 – stellte eine Zäsur für die libanesischen Staatlichkeit dar. Die Paralyse der staatlichen Einrichtungen und Institutionen, die Erosion staatlicher Autorität und innerer Sicherheit, sowie der Kontrollverlust über die Staatsgrenzen und die Gegnerschaft der, in der Nationalen Bewegung organisierten Opposition gegen die grundlegenden Determinanten des libanesischen Staates, belegen dies.<sup>369</sup> Dessen ungeachtet zeigte der Staat die bemerkenswerte Fähigkeit, auf minimalem Niveau, weiterhin zu existieren. Die formalen Institutionen blieben bestehen. Ebenso die libanesischen Wirtschaft, welche trotz des Konfliktes, bis zu den massiven Zerstörungen Ende der 80er Jahre, aktiv blieb, was sich nicht zuletzt auch an der Bedeutung von Zollstellen als Kriegsziele,<sup>370</sup> festmachen lässt. Die Wirtschaft lernte mit dem Krieg umzugehen. Produktionsstätten, Geschäfte und Betriebe wurden an neuen Stellen, abseits der Frontverläufe errichtet. Kriegsschäden in Kampfpausen soweit wie möglich repariert. Dennoch war der Schaden für die libanesischen Wirtschaft, mit ihrem überproportionierten tertiären Wirtschaftssektor immens.<sup>371</sup> Auch beinahe alle staatlichen Einrichtungen und Institutionen bewahrten ihre Existenz und eine gewisse Grundfunktionalität, sodass sie einige ihrer Aufgaben weiterhin erfüllen konnten. So führten Präsident und Regierung (bis 1988) fort das Land nach innen wie nach außen zu repräsentieren, wenngleich sie auch die Kontrolle über einen Gutteil des Landes verloren hatten.<sup>372</sup> Ähnlich die Bürokratie, wie Ministerien und Zentralbank, welche ihre Aufgaben nach Möglichkeit wahrnahmen. Bemerkenswert ist hierbei nicht zuletzt das Verhalten der Beamten welche weiterhin bezahlt wurden und oftmals „trotz Bombardierungen, Scharfschützen und wiederkehrenden Entführungen“<sup>373</sup> zur Arbeit erschienen. Ebenso der Gouverneur der Zentralbank, der durch den Krieg gezwungen war zeitweilig an seinem Arbeitsplatz zu wohnen um seiner Aufgabe nachkommen zu können. Auch die Armee, welche – im Gegensatz zu früheren inneren Konflikten – bereits zu Beginn in die Auseinandersetzungen gezogen wurde und daher nicht erneut eine Rolle als neutraler Schiedsrichter und Puffer einnehmen konnte, blieb – trotz einiger Desertionen, wie etwa der ALA, zum Teil erhalten. Sie setzte sogar die Soldzahlungen an alle Soldaten, gleich ob diese präsent

---

<sup>369</sup> BARAK 2003, S.308 f

<sup>370</sup> s.o.

<sup>371</sup> vgl. HANF 1990, S.449 ff

<sup>372</sup> vgl. BARAK 2003, S.319

<sup>373</sup> ibid. S.320

waren, die Kasernen verlassen hatten und „nach Hause gegangen“ waren, oder abtrünnigen Einheiten angehörten fort.<sup>374</sup>

Ein weiterer zentraler Punkt für das Überleben eines Teils der libanesischen Staatlichkeit ist der Umstand, dass die diversen Milizen in ihren Territorien, keine Alternative zu den Institutionen des Staates entwickelt haben. Manche Milizen konnten dies ob ihres fragmentierten Gebiets auch nicht. Sie setzten auf den Fortbestand des gesamtlibanesischen Staates. Insbesondere trifft dies für Amal zu, woraus sich auch ihre lange anhaltende Unterstützung für Armee und Staat erklärt.<sup>375</sup> Auch für einen Großteil der Bevölkerung kann angenommen werden, dass sie, insbesondere mit fortschreitendem Kriegsverlauf, den libanesischen Staat, respektive dessen Wiederherstellung befürwortet hat.<sup>376</sup>

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Rolle Syriens, welches zwar den Konflikt immer wieder befeuerte, durch die Befriedung des libanesischem Territoriums unter seiner Kontrolle, wie auch der wiederholten „Rettung“ einer Kriegspartei vor der Vernichtung durch ihre Gegner, den Fortbestand libanesischer Staatlichkeit gesichert hatte.

Das Ende der Amtszeit Amin Gemayels als libanesischer Präsident und die folgende Phase zweier parallel agierender Regierungen stellt jenen Punkt dar, an welchem die libanesische Staatlichkeit an ihrem Tiefpunkt angelangt war. Das Land hatte keinen Präsidenten, aber zwei Regierungen, welche sich gegenseitig die Legalität absprachen. Ihnen folgend, spaltete sich die verbliebene Bürokratie, wie auch die Armee. Als einzige Institutionen des Staates verblieben das Parlament, welches seit 1972 amtierte, und die Zentralbank intakt, bis der Bürgerkrieg 1990 durch die Syrer terminiert wurde.

---

<sup>374</sup> vgl. *ibid.* S.320

<sup>375</sup> vgl. *ibid.* S.319. Siehe auch oben.

<sup>376</sup> vgl. HANF 1990, S.554-684

## 5. Libanon nach Ta'if: Die Zweite Republik

Das Ende der Ersten libanesischen Republik markiert der Bürgerkrieg, welcher seinerseits mit der Einigung auf das Abkommen von Ta'if sein Ende gefunden hat. Dieses ist gleichzeitig der Ausgangspunkt für die Rekonstruktion des Staates. Die in Ta'if beschlossenen, umfassenden Adaptionen der libanesischen Verfassung lassen es angebracht erscheinen von einer Zweiten libanesischen Republik zu sprechen.

Der gefundene Kompromiss war Ausdruck des Realismus der Mehrheit, die bereit war sich mit Kompromissen abzufinden und keine radikale Änderung des Systems anstrebten. Das Dokument<sup>377</sup> selbst adaptiert die bestehende Verfassung, nimmt die wesentlichen Bestimmungen des Nationalpaktes in diese auf und definiert die Übereinstimmung mit dem Pakt als Voraussetzung für legale Macht. Die ungeschriebene Vereinbarung wurde zur „Grundlage libanesischer Legalität.“<sup>378</sup> Die wichtigsten Änderungen am libanesischen politischen System durch den Kompromiss können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Verteilung der Parlamentssitze, wie auch der höheren Stellen in Verwaltung und Armee erfolgt nunmehr paritätisch zwischen Christen und Muslimen, anstatt der alten Aufteilung von 6:5.
- Die konfessionelle Verteilung der höchsten Ämter im Staat bleibt unverändert erhalten. Die Befugnisse der Ämter ändern sich jedoch dahingehend, dass der Präsident Kompetenzen, zugunsten von Premier, Parlamentspräsident und insbesondere der Regierung als Kollektivorgan abgibt.<sup>379</sup>

Darüber hinaus wurde für die Zukunft die Einführung eines nicht konfessionell-basierten, politischen Systems in Aussicht genommen. Es wurde jedoch kein Zeitplan für die Errichtung dieser „Dritten Republik“ festgelegt. Eine zukünftige Einführung bleibt zwar möglich, aber höchst unwahrscheinlich.

Neben den Innenpolitischen Adaptionen, enthält das Abkommen von Ta'if auch einen Teil, welcher sich mit den Beziehungen zwischen Syrien und Libanon befasst und die syrische Präsenz in Libanon legalisiert. Der Zeitplan für einen Abzug war ohne klaren Rahmen formuliert worden und machte somit die Stationierung syrischer Truppen im Land auf Jahre hinaus absehbar. „Der Preis für nationale Aussöhnung war eine Einschränkung der nationalen Souveränität.“<sup>380</sup>

---

<sup>377</sup> siehe Addendum 5

<sup>378</sup> HANF 1990, S.727

<sup>379</sup> vgl. *ibid.* S.725 ff, sowie BARAK 2003, S.324

<sup>380</sup> BARAK 2003, S.325

## 5.1. Wiederaufbau staatlicher Strukturen

Die syrische Präsenz in Libanon, welche mit dem Abkommen von Ta'if legalisiert wurde, führte mit dem militärischen Sieg über die Kräfte von Michel Aoun und dessen Gang ins französische Exil 1990, das Ende des Bürgerkrieges herbei. Am 24. Dezember desselben Jahres formierte sich ein Kabinett der nationalen Aussöhnung. Die Führer der Bürgerkriegsmilizen übernahmen Ministerämter. In dieser Funktion beschlossen sie die Auflösung und Entwaffnung aller Milizen, inklusive der Kämpfer von PLO und Pasdaran (iranische Revolutionswächter). Mit Unterstützung der Syrer wurde dieser Beschluss umgesetzt und die meisten Milizen wandelten sich zu politischen Parteien.<sup>381</sup> Der libanesischen Staat war dabei sich wieder zu formieren. Seine wesentlichsten Einschränkungen stellten die „ausgeprägten Verbindungen“ mit Syrien dar, welche Teil des Abkommens waren.

Als sich Libanon wieder aus dem Chaos des Bürgerkrieges erhob, war er von einer Vielzahl, teils mit schweren Waffen, bis hin zu Flugzeugen und Kriegsschiffen, bewaffneten Milizen überzogen. Hinzu kam die israelische Sicherheitszone, die syrische Armee, die UN-Truppe UNIFIL, sowie die reguläre Armee, LAF. Der erste und gleichzeitig einer der bedeutendsten Schritte zur Wiedererlangung des Monopols auf die legitime Gewaltanwendung in Libanon war die von den Führern der wichtigsten Milizen in ihrer Funktion als Regierungsmitglieder beschlossene Entwaffnung der Milizen im Verlauf des Jahres 1991. Die ehemaligen Milizionäre kehrten größtenteils in das zivile Leben zurück, oder wurden zum Teil in die reguläre Armee übernommen, wobei die konfessionelle Verteilung und Durchmischung der Einheiten nach Gemeinschaften, sowie von Bürgerkriegsveteranen und neuen Rekruten, bedeutenden Stellenwert einnahm. Die LAF wuchs zusehends und nach der obligatorischen Abgabe der schweren Waffen durch die Milizen, mit Ausnahme des „Widerstands“ gegen Israel im Süden des Landes, in erster Linie der Hizbollah,<sup>382</sup> wurden die LAF wieder zur stärksten bewaffneten Macht im Land, freilich hinter der syrischen und israelischen Armee.<sup>383</sup>

So gestärkt, begannen die LAF sukzessive die Kontrolle über das Land zu übernehmen. Beginnend in der Hauptstadt Beirut, deren Teilung durch die Entfernung von Straßensperren, Kontrollpunkten und ähnlichen Relikten des Krieges beendet wurde. Mit der Ausweitung der Gebiete unter Kontrolle der LAF, breitete sich auch die staatliche Autorität Libanons wieder über das Land aus und öffentliche Einrichtungen begannen ihren regulären Tätigkeiten nachzugehen.<sup>384</sup>

---

<sup>381</sup> ibid. S.326

<sup>382</sup> NORTON 2007, S.80 ff

<sup>383</sup> ibid. S.178

<sup>384</sup> ibid. S.180

Gleichzeitig bildete die Armee in den Jahren nach dem Ende des Bürgerkrieges das wichtigste Instrument des Staates um seine Autorität und sein Recht im Land durchzusetzen, was sich anhand einer Reihe von Einsätzen der Armee in dieser Zeit niederschlug.<sup>385</sup> Zwei Regionen des Landes blieben jedoch ausserhalb der Kontrolle der LAF. Die Bekaa-Ebene, unter der direkten Kontrolle die syrischen Armee und der Süden des Landes, in welchem Hizbollah und Israel, gemeinsam mit der SLA, weiterhin in einem permanenten Kleinkrieg lagen, immer wieder unterbrochen von größeren israelischen Operationen, wie etwa „Früchte des Zorns“ 1996. Dieser Zustand dauerte bis ins Jahr 2000 an, als sich Israel zum unilateralen Rückzug hinter seine Grenze entschloss. Mit Verweis auf die andauernde israelische Besetzung der Schebaa-Farmen eines kleinen ( $\approx 50\text{km}^2$ ), von der UNO und Israel als Teil der besetzten Golanhöhen, von Syrien und Libanon jedoch als libanesisch, angesehenen Gebiets, führte Hizbollah ihren „Widerstand“ fort. Die LAF konnten sowohl in der Bekaa, als auch im Süden erst nach dem Abzug der Syrer 2005, respektive nach dem Krieg Israels gegen die Hizbollah 2006, Positionen beziehen und daran gehen die Kontrolle des libanesischen Staates über sein gesamtes Territorium auszudehnen.

Die Finanzierung des libanesischen Staates erfolgte vor dem Krieg zum bedeutendsten Teil über die Einhebung von Zöllen und indirekten Abgaben, welche 1963 rund zwei Drittel der Staatseinnahmen, bei steigender Tendenz, ausgemacht hatten. Der ausbrechende Bürgerkrieg lies die Handelsströme, welche sich bisher in Libanon und Beirut gekreuzt hatten, alternative Routen wählen. Die Haupteinnahmequelle des Staates versiegte. Darüber hinaus wies die Wirtschaft des Banken- und Handelsplatzes Libanon traditionell eine überproportionale Ausprägung des tertiäre Wirtschaftssektor auf. Der Ausbruch des Krieges, welcher Handel, wie auch Dienstleistungen auf alternative Routen und Orte ausweichen lies, stellte somit auch für die libanesische Wirtschaft eine Zäsur dar. Nach dem Ende der Kämpfe war ein Neuanfang schwierig, ganz abgesehen davon dass ein Gutteil der Infrastruktur des Landes zerstört war.

Der Wiederaufbau des Landes musste, mangels anderer Einnahmequellen durch Kredite finanziert werden, was das libanesische Haushaltsdefizit in die Höhe schnellen lies. Dessen ungeachtet konnte seit dem Ende der Kämpfe 1990 ein beträchtlicher Teil des Landes wieder

---

<sup>385</sup> Für eine Auflistung von Armeeeinsätzen siehe NORTON 2007, S.182 f

aufgebaut und signifikantes Wirtschaftswachstum erzielt werden.<sup>386</sup> Die treibende Kraft hinter diesem Wiederaufbau war der mehrmalige Premier Rafik Hariri. Er wurde 2005 bei einem Bombenanschlag ermordet. Dies hatte einen neuerlichen Umbruch in der Entwicklung Libanons zur Folge und zeitigt auch heute noch Auswirkungen auf die libanesische Innenpolitik, wie wir noch sehen werden.

Die Wiedererrichtung der Steuerungsebene des Staates, erfolgte in mehreren Schritten nach der Annahme des Abkommens von Ta'if. Der erste Schritt bereits direkt danach in Form der Wahl eines neuen Staatspräsidenten und Beendigung der Vakanz. Der nächste Schritt war die Einrichtung des Kabinetts der nationalen Aussöhnung, welches durch die Partizipation aller bedeutenden Machttakteure, welche wiederum alle Gemeinschaften des Landes repräsentierten, einen wichtigen Schritt zur Zurückgewinnung gesamtstaatlicher Legitimität darstellte. Der Erlass eines Amnestiegesetzes 1991 und die Abhaltung von Neuwahlen 1992 stellten weitere Schritte auf dem Weg zurück zu politischer Normalität dar. Wesentliche Einschränkung der staatlichen Leitungsfunktion, wie der libanesischen Souveränität generell, waren die „besonderen Beziehungen“ zu Syrien, die im zweiten Teil des Abkommens von Ta'if formuliert wurden und im „Vertrag über Bruderschaft, Kooperation und Koordination“<sup>387</sup> (1991) ihren Niederschlag fanden. Syrien war de facto Libanons Hegemon, der die Politik des kleineren Nachbarn dominierte.<sup>388</sup> Im Jahr 2000 jedoch trat eine Entwicklung ein, welche in einer Änderung der syrischen Politik gegenüber Libanon resultieren sollte. Israel zog sich hinter seine Grenze zurück.

## 5.2. Zedernrevolution und Juli-Krieg

Israels Rückzug wirkte sich dahingehend aus, dass Hizbollah die Begründung für den Erhalt ihrer Bewaffnung, welche aus ihrer „Widerstand“ leistender Rolle erwuchs, einbüßte. Auch Syrien, ging einer Argumentationslinie seiner fortgesetzten Präsenz im Libanon verlustig. Die Begründung, das Land vor externer Aggression schützen zu müssen, war schlicht obsolet geworden und alsbald

---

<sup>386</sup> Vgl. hierzu den Country-Report des IWF auf: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2011/01/weodata/weorept.aspx?sy=2008&ey=2011&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=446&s=NGDPD%2CNGDPDPC%2CPPPGDP%2CPPPPC%2CLP&grp=0&a=&pr.x=36&pr.y=7>, sowie [http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2006/01/data/dbcoutm.cfm?SD=1980&ED=2007&R1=1&R2=1&CS=3&SS=2&OS=C&DD=0&OUT=1&C=446&S=NGDP\\_RPCH-NGDP\\_R-NGDP-NGDPD-NGDP\\_D-NGDPRPC-NGDPPC-NGDPDPC-PPPWT-PPPSH-PPPEX-PPPPC-PCPIPCH-PCPI-BCA\\_NGDPD-BCA&CMP=0&x=56&y=14](http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2006/01/data/dbcoutm.cfm?SD=1980&ED=2007&R1=1&R2=1&CS=3&SS=2&OS=C&DD=0&OUT=1&C=446&S=NGDP_RPCH-NGDP_R-NGDP-NGDPD-NGDP_D-NGDPRPC-NGDPPC-NGDPDPC-PPPWT-PPPSH-PPPEX-PPPPC-PCPIPCH-PCPI-BCA_NGDPD-BCA&CMP=0&x=56&y=14); Weltbank: *Doing Business 2012 Data Lebanon* auf: <http://www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/libanon>; Earth Trends: *Economics, Business and the Environment Lebanon* auf: <http://earthtrends.wri.org/text/economics-business/variable-638.html> (Zugriff jeweils am 30. Oktober 2011)

<sup>387</sup> Volltext auf [http://untreaty.un.org/unts/120001\\_144071/7/7/00005665.pdf](http://untreaty.un.org/unts/120001_144071/7/7/00005665.pdf) (Zugriff: 20. Oktober 2010)

<sup>388</sup> vgl. BARAK 2003, S.327

wurden in Libanon Stimmen laut die dazu aufriefen die Rolle der syrischen Präsenz zu überdenken. Syrien blieb (vorerst). Der nächste Bruch erfolgte 2004. Syrien insistierte, das libanesische Parlament möge eine Verlängerung der Amtszeit des pro-syrischen Präsidenten Lahoud beschließen. Die zu offensichtliche und durch nichts als die Nähe des Präsidenten zu Syrien begründbare Einmischung rief in der libanesischen Bevölkerung der politischen Klasse, wie auch der internationalen Gemeinschaft Ablehnung hervor. Premier Hariri und Drusen Führer Joublatt näherten sich den anti-syrischen Kräften an und der UNSC rief in Resolution 1559 zum Rückzug aller ausländischen Truppen aus Libanon auf. Ebenso die arabische Liga. Die syrische Präsenz war drauf und dran die Legitimität zu verlieren.<sup>389</sup> In dieser Situation wurde am 14. März ein Autobomben Anschlag auf den, mittlerweile zurückgetretenen, Rafik Hariri verübt, dem dieser, zusammen mit 77 weiteren Menschen, zum Opfer fiel.<sup>390</sup> Die Reaktionen waren heftig. Im Libanon kam es zu Großdemonstrationen gegen die syrische Truppenpräsenz und auch die arabischen Staaten forderten Syrien zum Rückzug auf. Auf internationaler Ebene setzte der UNSC zur Untersuchung des Anschlags das UN Special Tribunal for Lebanon (UN-STL), nach Kapitel VII der UN Charta, ein.<sup>391</sup>

Syrien hatte keine anderen Optionen als sich zurückzuziehen und im April hatten die syrischen Truppen nach fast 30 Jahren Libanon verlassen.

Diese, unter dem Namen Zedernrevolution bekanntgewordenen Ereignisse, brachten nunmehr für den Libanon die Wiedererlangung seiner Souveränität über das zuvor syrisch besetzte Gebiet, insbesondere der Bekaa-Ebene. Somit verblieb lediglich der Südlibanon ausserhalb der staatlichen Kontrolle.

Rufe wurden laut, Hizbollah – deren Argumentation des Widerstandes gegen Israel seit dessen unilateralem Rückzugs auf tönernen Füßen stand – solle den Süden des Landes nun an die Armee übergeben, oder selbst in die Armee integriert werden, sodass nur die Partei übrig bleiben sollte. Hizbollah lehnte ab, mit der Begründung es brauche sowohl Armee, als auch den Widerstand, denn während die Armee die innere Sicherheit gewährleisten könne, könne nur der Widerstand gegen Israel vorgehen.<sup>392</sup> Die Regierung freilich bestand darauf, dass der Staat das Gewaltmonopol erlangen müsse. Zur Lösung der Frage wurde ein nationaler Dialog gestartet. Das erste Treffen brachte kein Ergebnis und bevor das zweite stattfinden konnte, attackierte Hizbollah

---

<sup>389</sup> vgl. BARAK 2007, S.178ff

<sup>390</sup> Wer den Anschlag verübt hat ist nicht geklärt. Ursprünglich in Verdacht waren die Syrer, doch gegenwärtig sieht es aus als wäre Hizbollah involviert gewesen.

<sup>391</sup> Die Einrichtung eines UN-Tribunals zur Untersuchung des Mordes an einer Privatperson ist ohne Präzedenzfall. Überlegungen nach möglicherweise unpolitischen Beweggründen Frankreichs das intensiv für das STL eingetreten war und dessen Präsident Chirac ein persönlicher Freund Hariris gewesen war, sind meines Erachtens nach, legitim.

<sup>392</sup> vgl. BARAK 2007, S.191f

eine israelische Militärstreife jenseits der Grenze. Israel reagierte mit einem massiven Angriff mit dem Ziel die Hizbollah zu zerschlagen, vergleichbar mit den Operationen 1976, 1982, 1993 und 1996. Das Ende erfolgte am 14. August mit dem in Kraft treten von UNSCR 1701. Israel hatte sein Ziel Hizbollah entscheidend zu schwächen nicht erreicht. Hizbollah hingegen hatte weitgehende Unterstützung aus der libanesischen Gesellschaft erfahren, war politisch gestärkt und weniger denn je dazu bereit ihre Waffen abzugeben. Sie strebte nunmehr eine Regierungsbeteiligung in einem Kabinett der nationalen Einheit an, aus welchem sie sich jedoch nach Unstimmigkeiten über das STL samt aller schiitischen Minister zurückzog und den Rücktritt der gesamten, nun nicht mehr alle Gemeinschaften repräsentierenden, Regierung forderte. Der Gegensatz zwischen Hizbollah und ihren Verbündeten einerseits und der Zukunftsbewegung, des Blocks um Saad Hariri, Sohn des ermordeten Rafik Hariri, spitzten sich zu. Die Betonung ihrer schiitischen Natur gegenüber dem sunnitisch geführten Block, entzog der Hizbollah den Nimbus der für alle Libanesen gegen Israel kämpfenden, unbesiegteten Widerstandsfront.<sup>393</sup> Die Frage nach der Wahl eines Nachfolgers für Präsident Lahoud wurde zum nächsten Konflikt zwischen den beiden Blöcken, der sich über Monate hinzog und 2008 gefährlich zuspitzte. Unmittelbarer Auslöser war der Versuch der Regierung ein Telekommunikationsnetz der Hizbollah demontieren zu lassen. Daraufhin überrannten Hizbollah-Kämpfer Beirut. An den Bürgerkrieg erinnernde Kämpfe flammten auf und verbreiteten sich für einige Tage im Land, bevor die Armee die Kämpfer trennte. Als Folge einigten sich die gegnerischen Blöcke auf das Doha Agreement<sup>394</sup> welches als wichtigste Punkte die Wahl Armeechefs Sleiman zum Präsidenten und die Formung eines Kabinetts der nationalen Einheit enthielt.

2009 fanden in Libanon erneut Parlamentswahlen statt, aufgrund deren Ergebnis wurde ein Kabinett der nationalen Einheit gebildet wurde. Am 12. Jänner dieses Jahres stürzte dieses ob des Rücktritts eines Drittels der Mitglieder über Streitigkeiten in Bezug auf das UN-STL. Nach einer Übergangsperiode gelang es der Allianz des 8. März, welche sich um die Hizbollah und ihre Verbündeten gruppiert, am 13. Juni eine Regierung zu bilden.

---

<sup>393</sup> vgl. *ibid.* S.195 f

<sup>394</sup> Volltext auf: <http://www.nowlebanon.com/NewsArchiveDetails.aspx?ID=44023> (Zugriff: 10. Juli 2008)



## 6. Conclusio

Wir haben in den vorangegangenen Kapiteln gesehen, wie sich die Evolution von Staatlichkeit im, ob seiner geographischen Prädestination, als Sonderfall zu bezeichnenden, heterogenen Herrschaftsraum Europa entwickelt hat. Mit Max Weber konnten wir feststellen: „Die wesentliche Ursache [für die europäische Entwicklung] scheint die Geographie zu sein,“<sup>395</sup> die ein Habitat für die, auf dem Weg zu moderner Staatlichkeit befindlichen Staaten schuf, in welchem moderne Staatlichkeit überhaupt erst entwickelt werden konnte, ohne das ein dominanter Hegemon diesen Prozess unterbrochen hätte.

Exakt diese Unterbrechung war jedoch der Fall für Libanon, welcher bereits im 17. Jahrhundert unter der Herrschaft der Emire des Gebirges, und dem Einfluss einer durch Handel und allgemeinen Austausch starken Anbindung an die europäischen Entwicklungen, beinahe einen Sonderweg beschritten hätte, jedoch von einem Hegemon in Form des osmanischen Reiches daran gehindert wurde, die Entwicklungsprozesse moderner Staatlichkeit in Gang zu setzen. Erst nach dem endgültigen Zerfall der Macht des Hegemon, infolge dessen Niederlage im ersten Weltkrieg, trat Libanon wieder stärker in die Prozesse des Aufbaus moderner Staatlichkeit ein.

Die speziellen Gegebenheiten – welche Libanon in Form der heterogenen Zusammensetzung seiner Bevölkerung und der, ob der bekannten Konfliktlinien, bedingten regionalen Instabilität, begleiten – bedingten jedoch die Ausbildung von Spezifika, welche eine idealtypische Ausformung moderner libanesischer Staatlichkeit verhinderten. Die daraus resultierende Unmöglichkeit die gewaltbasierte Infrastruktur des Staates, wie auch die Strukturen zur Herstellung kollektiv-verbindlicher Entscheidungen für die Gemeinschaft, soweit zu stärken, dass sie mit den realpolitischen Notwendigkeiten des Landes Schritt gehalten hätten, resultierte schlussendlich im Staatskollaps.

Die Versuche des Wiederaufbaus der Staatlichkeit, nach der Beseitigung der größten Hindernisse und Wiederherstellung von Bedingungen, in welchen selbiger Prozess mit Aussicht auf Erfolg gestartet werden kann, dauern noch an und sind bisher nicht endgültig beurteilbar. Der Prozess des Staatsaufbaus ist schlicht noch nicht weit genug fortgeschritten, um nicht mit einen Rückfall in den Staatskollaps als wahrscheinlicher Möglichkeit rechnen zu müssen. Die perpetuierte negative Einflussnahme von Akteuren ausserhalb des im Aufbau befindlichen Staates, und ihrer libanesischen Klienten stellen gegenwärtig wohl die größte Gefahr für den immer noch fragilen Libanon dar.

---

<sup>395</sup> ibid. S.111

Eine Antwort auf die letzte gestellte Forschungsfrage nach einem Weg, zum erfolgreichen Wiederaufbau eines kollabierten Staates kann somit am Beispiel Libanon heute noch nicht gegeben werden, da das Ziel schlicht noch nicht erreicht wurde.

## 7. Ausblick

Libanon ist heute, wie seit seiner Entstehung als souveräner Staat, von einer durch konfessionelle Kriterien determinierten Fragmentierung seiner Gesellschaft geprägt. Entlang dieser bildeten sich die Konfliktlinien des libanesischen Bürgerkrieg von 1958, wie auch jenem von 1975-1990. Auch seit dem Ende desselbigen konnten diese nicht dauerhaft überbrückt werden. Zwar konnte der libanesischer Staat einen großen Teil seiner Souveränität wiedererlangen, doch lässt die Einbettung in das regionale Umfeld des Nahen-Ostens, dessen vielfältige Konflikte oftmals auch im Libanon ausgetragen wurden und werden, greifbar erscheinende Lösungen libanesischer Probleme, immer wieder scheitern.

Gegenwärtig dominiert den Libanon, wie auch in der Region – neben den schier unendlich scheinenden Konflikten zwischen Israel und seinen Nachbarn – der alte Gegensatz zwischen sunnitischen und schiitischen Islam. Im Libanon findet diese Konfrontation ihre Entsprechung in den (multikonfessionellen) Allianzen des 14., respektive des 8. März. Die beiden Allianzen rund um die Zukunftsbewegung Saad Hariris beziehungsweise die Hizbollah spiegeln den regionalen Gegensatz auch in Form der sie unterstützenden Staaten wieder, wobei einerseits Saudi Arabien, andererseits Iran und – bis zum Ausbruch der Revolten des „arabischen Frühlings“ – auch Syrien als Unterstützer und Akteure im Hintergrund agieren.

Innerlibanesisches Konfliktpotenzial ergibt sich aus dem UN-STL dessen Anklageerhebung gegen vier der Hizbollah nahestehende Personen bereits die letzte Regierungskrise ausgelöst hatte. Die Situation bleibt schwierig. Der Umstand dass es bisher zu keiner spürbaren Verschlechterung der Sicherheitslage gekommen ist stimmt jedoch zuversichtlich und gibt Spekulationen Nahrung, Hizbollah würde sich, als nunmehr bedeutender Bestandteil der Regierungskoalition, mit einer Eskalation zurückhalten. Über das Konfliktpotenzial in den Beziehungen mit Israel, wie etwa der ungeklärte Verlauf der Grenze – inklusive des Streitpunkts der Schebaa-Farmen, wie auch der bisher nie festgelegten Seegrenze, entlang deren Verlauf jüngst bedeutende Gasfunde gemacht wurden, kann eine Eskalation des Konflikts jedoch jederzeit bewusst oder unbewusst, herbeigeführt werden.

Die angesprochenen Revolten des *arabischen Frühlings* welche relativ unblutig einen Sturz des Regimes in Tunesien und des Machthabers in Ägypten nach sich zogen, gingen fließend über in einen heißen *arabischen Sommer*, welcher der arabischen Halbinsel einige (vorerst?) gescheiterte Umsturzversuche in Bahrain und Jemen brachte. Libyen hingegen erlebte den überaus blutigen Sturz des über 40 Jahre regierenden Muammar al-Gaddafi in einem von Bürgerkrieg geprägten und von der NATO aus der Luft unterstützten *libyschen Herbst* dessen Ausgang heute noch nicht abzusehen ist. Für Libanon von größerer Bedeutung scheint der anzustehen scheinende *syrische Winter*, in welchem das Regime von Bashar al-Assad mit allen Mitteln um sein Überleben zu kämpfen bereit zu sein scheint. Libanon, der stets von politischer

Unsicherheit in Syrien negativ betroffen war, erlebte bereits Grenzübertritte der syrischen Armee – welche unter dem immer noch in Kraft befindlichen Vertrags über Bruderschaft, Kooperation und Koordination jedoch völlig legal sind – auf der Jagd nach Oppositionellen. Die weitere Entwicklung ist ungewiss, kann jedoch sowohl positive, wie auch negative Auswirkungen auf Libanon, wie die ganze Region erzeugen.

Es bleibt die Hoffnung auf Entspannung und Frieden. Dem Libanon und der Region wäre es nach Jahrzehnten des Krieges zu wünschen, auf dass wieder stabile staatliche Strukturen geschaffen werden könnten, die – in den Worten des Abkommens von Ta'if – allen Bewohnern eine „dauerhafte und endgültige Heimat“ bieten können.

## Bibliographie:

### **Monographien:**

- ANTONIUS, George: *The Arab Awakening. The Story of the Arab national movement.* Hamilton, 1945
- BABINGTON, Anthony: *A House in the Bow Street. - Crime and the Magistracy London 1740-1881.* London, 1969
- BARAK, Oren: *The Lebanese Army. A National Institution in a Divided Society.* Albany, 2009
- BEIDTEL, Ignaz: *Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1740-1848.* II. Bd. Innsbruck 1898
- BILEK, Bruno: *Der Libanon. Die historische Entwicklung zur Staatlichkeit.* Wien, 1987
- BUSH, Michael. *The Casualties of Peterloo.* Lancaster, 2005
- CAMPBELL, Ted A.: *Christian Confessions: A Historical Introduction.* Louisville, 1996
- CHESTERMAN, Simón: *Just war or just peace?: Humanitarian intervention and international law.* Oxford, 2001
- CLEVELAND, William L. *A History of the Modern Middle East.* Boulder, 2009
- CORVISIER, André: *L'Armée Française de la fin du XVII<sup>e</sup> siècle au ministère de Choiseul.* Bd. II, Paris, 1964
- COLLINS, James B.: *The State in Early Modern France.* Cambridge, 1995
- van CREVELD, Martin: *Aufstieg und Untergang des Staates.* München, 1999
- DIB, Pierre: *Histoire des Maronites.* Beyrouth, 2001
- EMSLEY, Clive: *Gendarmes and the State in Nineteenth Century Europe.* Oxford, 1999
- ENDRESZ, Gerhard: *Der Islam. Eine Einführung in seine Geschichte.* München, 1997 (3. Auflage)
- FLOR, Georg: *Gottesgnadentum und Herrschergnade, über menschliche Herrschaft und göttliche Vollmacht.* Köln, 1991
- GORIA, Wade R. : *Sovereignty and Leadership in Lebanon 1943-1976.* London, 1985
- HAIDAR, Farouk: *Sozioökonomische Grundlagen im Libanon vor dem Bürgerkrieg.* Wien, 1976
- HANF, Theodor: *Koexistenz im Krieg: Staatszerfall und Entstehen einer Nation im Libanon,* Baden-Baden, 1990

- HARITZ, Detlev: *Der Bürgerkrieg im Libanon*. Offenbach, 1977
- HINRICHS, Ernst: *Ancien Regime und Revolution*. Frankfurt a. M., 1989
- HITTI, Philip K.: *A short History of Lebanon*. London, 1965
- HUDSON, Michael: *The precarious Republic. Modernisation in Lebanon*. New York, 1968
- HÜLLMANN, Karl Dietrich: *Städtewesen des Mittelalters*, Bände I-IV. Aalen, 1974
- JELLINEK, Georg: *System der subjektiven öffentlichen Rechte*. Freiburg, 1892
- JONES, Eric L.: *Das Wunder Europa. Umwelt, Wirtschaft und Geopolitik in der Geschichte Europas und Asiens*. Tübingen, 1991
- KHALAF, Samir: *Civil and Uncivil Violence in Lebanon: A History of the Internationalization of Communal Conflict* York, 2002
- KAHLIDI, Rashid: *The Origins of Arab Nationalism*. New York, 1991
- KEPEL, Gilles: *Jihad: Expansion et déclin de l'islamisme*. Paris, 2000
- KEWENIG, Wilhelm: *Die Koexistenz der Gemeinschaften im Libanon*. Berlin, 1965
- KÖHLER, Wolfgang: *Die Vorgeschichte des Krieges im Libanon*. Wiesbaden, 1980
- KONZELMANN Gerhard: *Der unheilige Krieg. Krisenherde im Nahen Osten*. Hamburg, 1985
- KROPF, Anika: *Oppositionsbewegungen im Libanon*. Frankfurt a. M., 2007
- KURZMANN, Gerhard: *Kaiser Maximilian I. und das Kriegswesen der österreichischen Länder und des Reiches*. Wien, 1985
- LUHMANN, Niklas: *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*. München, Wien, 1981
- LUHMANN, Niklas: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M., 1997
- LUHMANN, Niklas: *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a.M. 2000
- MACHIAVELLI, Niccolò: *Der Fürst*. 6.Aufl. -Stuttgart 1978
- MAKDISI, Ussama S.: *The Culture of Sectarianism. Community, History and Violence in Nineteenth-Century Ottoman Lebanon*. Berkley, 2000.
- MAYNTZ, Renate: *Soziologie der öffentlichen Verwaltung*. Heidelberg, Karlsruhe 1978
- MERLIN, Donald: *Origins of the modern mind. Three stages in the evolution of culture and cognition*. Cambridge, Mass., 1991
- Ministère du plan, *Mission -I.R.F.E.D.-Liban*. Beirut 1963, vol. 1&2

## Bibliographie

- MONTESQUIEU, Charles-Louis de Secondat, Baron de La Bède et de: *Vom Geist der Gesetze (De L'esprit des Loix)*, 2 Bde., Tübingen 1951 (1748)
- MORGENBESSER, Christian: *Die Rolle Syriens im Nahen Osten und seine Einflussnahme auf Libanon*. Wien, 1992
- NISSIM, Danna: *The Druze in the Middle East: Their Faith, Leadership, Identity and Status*. Brighton, 2003
- NORTON, August Richard: *Hezbollah: A short history*. Princeton, 2007
- O'BALLANCE, Edgar: *Civil War in Lebanon, 1975-92*. London, 1998
- O'CONNELL, Robert L.: *Of Arms and Men: A History of War, Weapons, and Aggression*. New York, 1999
- PAPKE, Gerhard: *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte*, Bd. I, Frankfurt, 1979
- von PHILIPPOVIC, Eugen: *Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates*. 2. rev. Aufl. Leipzig, 1911.
- RAMMAL, Ali: *Das politische System des Libanon*. , 1997
- READE, Winwood: *The Martyrdom of Man*. London 1925
- ROBERTS, Michael: *The military revolution*. Belfast, 1956
- SAFA, Elie: *L'Emigration Libanaise*. Beirut, 1960
- SALIBI Kamal: *A House of many Mansions. The History of Lebanon Reconsidered*. London, 2011
- SPAGNOLO, John P.: *France and Ottoman Lebanon, 1861-1914*. London 1977
- STOLLEIS, Michael: *Pecunia Nervus Rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit*. Frankfurt, 1983
- SUTTMANN, Christoph: *Die Flat Tax – Bemessungsgrundlage und Tarif im Rahmen einer „flachen“ Einkommenssteuer: Effizienz, Gerechtigkeit und rechtliche Bewertung*. Berlin, 2007
- TRABOULSI, Fawwaz: *A History of Modern Lebanon*. London, 2007
- WEBER, Max: *Politik als Beruf*. Ditzingen, 1992
- WEBER, Max: *Wirtschaftsgeschichte*. München, 1923
- WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen, 1922.
- WESSON, Robert: *The Imperial Order*. Berkley, 1967
- WILCHER, Robert: *The writing of royalism, 1628-1660*. Cambridge, 2001

- WILLIAMS, Alan: *The Police of Paris, 1718-1789*. Baton Rouge, London, 1979.
- WIMMER, Hannes: *Die Modernisierung politischer Systeme. – Staat, Parteien, Öffentlichkeit*. Wien/Köln/Weimar, 2000
- WIMMER, Hannes: *Gewalt und das Gewaltmonopol des Staates*. Wien/Berlin, 2009
- ZIADEH, Hanna: *Sectarianism and Intercommunal Nation-Building in Lebanon*. London, 2006

### **Sammelbände:**

- ANGERMANN, Norbert et al (Hg.): *Lexikon des Mittelalters*. München, 1995, Bd. VII
- BARAK, Oren: *Lebanon: Failure, Collapse, and Resuscitation*. In: ROTBERG, Rober I (Hg.): *State Failure and State Weakness in a Time of Terror*. Washington, 2003
- BINDER, Leonard (Hg.): *Politics in Lebanon*. New York, 1966
- BRAUN, Rudolf: *Taxation, Sociopolitical Structure and State-Building. Great Britain and Brandenburg-Prussia*. In: TILLY, Charles (Hg.): *The Formation of National States in Western Europe*, Princeton 1975
- CARRE, Olivier (Hg.) *L'Islam et l'Etat dans le monde aujourd'hui*. Paris, 1982
- FRIESENHAHN, Ernst: *Parlament und Regierung im modernen Staat*, in: STAMMEN, Theo (Hg.): *Strukturwandel der modernen Regierung*, Darmstadt 1967, S. 143.
- KNEMEYER, Franz Ludwig: *Polizei*. In: BRUNNER, Otto (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 4, Stuttgart, 1978.
- KUNISCH, Johannes: *Wallenstein als Kriegsunternehmer. Auf dem Weg zum Absolutistischen Steuerstaat*. In: SCHULTZ, Uwe (Hg.): *Mit dem Zehnten fing es an*. München, 1992
- HANKE, Edith/MOMMSEN, Wolfgang (Hg.): *Max Webers Herrschaftssoziologie. Studien zu Entstehung und Wirkung*. Tübingen 2001
- von MUTIUS, Albert: *Öffentliche Verwaltung*. In: ALBERS, Willi (Hg.): *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW)*. Bd. 9, Stuttgart, 1980
- REINHARD, Wolfgang: *Staatsmacht als Kreditproblem. zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels*. In: HINRICHS, Ernst (Hg.): *Absolutismus*. Frankfurt a.M., 1986
- REYNOLDS, Elain A. *Before the Bobbies. - The Night Watch and Police Reform in Metropolitan London, 1720-1830*. London, 1998
- ROGERS, Clifford J.: *The Military Revolutions of the Hundred Years' War*. In, ROGERS C.J. (Hg.): *The military Revolution Debate. Readings on the Military Transformation of Early Modern Europe*, Oxford, 1995
- SCHMID, Claudia: *Rente und Rentier-Staat: Ein Beitrag zur Theoriegeschichte*. In: BOECKH / PAWELKA (Hg.): *Staat, Markt und Rente in der Internationalen Politik*. Opladen,



1997

- PHILIPP, Thomas / SCHUMANN, Christoph (Hg): *From the Syrian Land to the States of Syria and Lebanon*. Beirut, 2004
- WADLE, Elmar: *Der Ewige Landfriede von 1495 und das Ende der mittelalterlichen Friedensbewegung*. In: HELM/HAUSMAN (Hg.): *1495 - Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms*. Koblenz, 1995

### **Periodika**

- Les Cahiers de l'Orient, Vol. 14, Vol. 15 (1989)
- HOTTINGER, Arnold: *Zu'ama' and Parties in the Lebanese Crisis of 1958*. In: Middle East Journal (MEJ), Vol. 15 (1961), S.127-140
- HUDSON, Michael C.: *The Palestine Factor in the Lebanese Civil War*. In: Middle East Journal (MEJ), Vol. 32 (1978), S.261-278
- RONDOT, Pierre: *Quellques réflexions sur les structures du Liban*. In: Orient, Vol. 6 (1958) S.23-36
- ZIADEH, Nicola A: *The Lebanese Census, 1960*. In: Middle East Journal (MEJ), Vol. 14 (1960)

### **Internetquellen:**

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Zweiter Teil, Siebzehnter Titel. Auf: [http://www.smixx.de/ra/Links\\_F-R/PrALR/PrALR\\_II\\_17.pdf](http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/PrALR_II_17.pdf) (Zugriff: 18. Juli 2009)
- The Avalon Project: *English Bill of Rights 1689*. Auf: [http://avalon.law.yale.edu/17th\\_century/england.asp](http://avalon.law.yale.edu/17th_century/england.asp) (Zugriff: 10. Juli 2009)
- Constitutional Documents of the Puritan Revolution: *The Grand Remonstrance*. Auf: <http://www.constitution.org/eng/conpur043.htm> (Zugriff: 10. Juli 2009)
- Digithèque de matériaux juridiques et politiques: *Constitution Libanais (1926)* <http://mjp.univ-perp.fr/constit/lb1926.htm> (Zugriff: 11. April, 2011)
- *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*. Auf: [http://fr.wikisource.org/wiki/D%C3%A9claration des Droits de l'Homme et du Citoyen](http://fr.wikisource.org/wiki/D%C3%A9claration_des_Droits_de_l'Homme_et_du_Citoyen) (Zugriff: 15. Juli 2009)
- Deutsche Abgabeordnung (1977) auf: [http://bundesrecht.juris.de/ao\\_1977/\\_3.html](http://bundesrecht.juris.de/ao_1977/_3.html) (Zugriff: 12. Juli 2009)
- Earth Trends: *Economics, Business and the Environment Lebanon* auf: <http://earthtrends.wri.org/text/economics-business/variable-638.html>(Zugriff: 30. Oktober 2011)
- EISENHOWER, Dwight D.: *6 – Special Message to the Congress on the Situation in the Middle East (January 5, 1957)*. Auf: <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/index.php?pid=11007&st=&st1=#axzz1MuESPQIb> (Zugriff: 10. März, 2011)

- *Edit de création de l'office de Lieutenant de Police de Paris (15 mars 1667)*. Auf: <http://www.criminocorpus.cnrs.fr/article337.html> (Zugriff, 18. Juli 2009)
- *First, Second-, Third-, Fourth- und Fifth Report of the United Nations Observation Group in Lebanon (UNOGIL)* auf: [http://search.un.org/search?q=unogil&ie=utf8&oe=utf8&output=xml no dtd&site=ods un org&filter=p&proxystylesheet=UN\\_ODS\\_test&client=UN\\_ODS\\_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1&as\\_q=&as\\_epq=&as\\_oq=&as\\_eq=&lr=&num=10&metaTitle=&ie=utf8&oe=utf8&output=xml no dtd&site=ods un org&filter=0&q=&proxystylesheet=UN\\_ODS\\_test&client=UN\\_ODS\\_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1](http://search.un.org/search?q=unogil&ie=utf8&oe=utf8&output=xml%20no%20dtd&site=ods.un.org&filter=p&proxystylesheet=UN_ODS_test&client=UN_ODS_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1&as_q=&as_epq=&as_oq=&as_eq=&lr=&num=10&metaTitle=&ie=utf8&oe=utf8&output=xml%20no%20dtd&site=ods.un.org&filter=0&q=&proxystylesheet=UN_ODS_test&client=UN_ODS_test&getfields=DocumentSymbol.Title.Size.PublicationDate&ProxyReload=1) (Zugriff: 1.Juni, 2010)
- FLORES-ROMERO, Aranzazu: *Building State Capacity from the bottom: An Institutional Approach of Municipalities and Democratication in Post Taif Lebanon*. Auf: <http://www.alharaca.org/docus/html/rrii/libano.pdf> (Zugriff: 16. Mai, 2011)
- The Fund For Peace - Failed States Index: [http://www.fundforpeace.org/web/index.php?option=com\\_content&task=view&id=99&Itemid=140](http://www.fundforpeace.org/web/index.php?option=com_content&task=view&id=99&Itemid=140) (Zugriff: 15. Juni 2009)
- The Fund For Peace - *Failed States Index: FAQ*: [http://www.fundforpeace.org/web/index.php?option=com\\_content&task=view&id=102&Itemid=151](http://www.fundforpeace.org/web/index.php?option=com_content&task=view&id=102&Itemid=151) (Zugriff: 15. Juni 2009)
- IWF Country-Report auf: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2011/01/weodata/weorept.aspx?sy=2008&ey=2011&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=446&s=NGDPD%2CNGDPDPC%2CPPPGDP%2CPPPPC%2CLP&grp=0&a=&pr.x=36&pr.y=7>, sowie [http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2006/01/data/dbcoutm.cfm?SD=1980&ED=2007&R1=1&R2=1&CS=3&SS=2&OS=C&DD=0&OUT=1&C=446&S=NGDP\\_RPCH-NGDP\\_R-NGDP-NGDPD-NGDP\\_D-NGDPRPC-NGDPPC-NGDPDPC-PPPWT-PPPSH-PPPEX-PPPPC-PCPIPCH-PCPI-BCA\\_NGDPD-BCA&CMP=0&x=56&y=14](http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2006/01/data/dbcoutm.cfm?SD=1980&ED=2007&R1=1&R2=1&CS=3&SS=2&OS=C&DD=0&OUT=1&C=446&S=NGDP_RPCH-NGDP_R-NGDP-NGDPD-NGDP_D-NGDPRPC-NGDPPC-NGDPDPC-PPPWT-PPPSH-PPPEX-PPPPC-PCPIPCH-PCPI-BCA_NGDPD-BCA&CMP=0&x=56&y=14) (Zugriff: jeweils 30. Oktober 2011)
- KNEISSEL, Karin: *Analysis on UNIFIL II Three Years after. UNIFIL: How and until when will the „interim“ continue?*. ; Bonn 2010 auf: <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/beirut/07161.pdf> (Zugriff: 10. September, 2010)
- *Libérations à la française: Proclamation du général Catroux*. Auf: [http://www.contreculture.org/AT\\_Liberations.html](http://www.contreculture.org/AT_Liberations.html) (Zugriff: 10 April, 2011)
- *Treaty of brotherhood cooperation and coordination*: [http://untreaty.un.org/unts/120001\\_144071/7/7/00005665.pdf](http://untreaty.un.org/unts/120001_144071/7/7/00005665.pdf) (Zugriff: 20. Oktober 2010)
- Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes: *Urteil betreffend Artikel 5,9,10 und 11 des Gesetzes Nr. 1566 über die Haushaltsfinanzierung und Haushaltssicherung 2005 vom 17. März 2005*. Auf: <http://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/verfghsaar/dboutput.php?id=136> (Zugriff: 12. Juli 2009)
- Weltbank: *Doing Business 2012 Data Lebanon*. auf: <http://www.doingbusiness.org/data/exploreconomies/lebanon> (Zugriff: 30. Oktober 2011)
- ZAHAR, Marie-Joëlle: *Power sharing in Lebanon: Foreign Protectors, Domestic Peace and Democratic Failure*. Auf: [http://www.prio.no/files/file46602\\_zahar\\_-\\_power\\_sharing\\_in\\_lebanon.doc](http://www.prio.no/files/file46602_zahar_-_power_sharing_in_lebanon.doc) (Zugriff: 12. März, 2011)

## Addenda

### Addendum 1: Konfessionelle Zusammensetzung der libanesischen Bevölkerung

Konfession	Absolute Zahlen 1932	19 32 %	Absolute Zahlen 1984 (geschätzt)	19 84 %
Shi'a	154.208	19,	1.100.000	30,
Sunna	175.925	22,	750.000	21,
Druzen	53.047	6,8	200.000	5,6
<b>Muslime ge- samt</b>	<b>383.180</b>	<b>48,</b>	<b>2.050.000</b>	<b>57,</b>
Maroniten	226.378	28,	900.000	25,
Griechisch Or- thodox	76.522	9,7	250.000	7,0
Griechisch Ka- tholisch	45.999	5,9	150.000	4,2
Armenisch Or- thodox	25.462	3,2		
Armenisch Ka- tholisch	5.694	0,7	175.000	4,9
Syrisch Orthodox	2.574	0,3		
Syrisch Katho- lisch	2.675	0,3		
Andere lokale Kirchen	528	0,1	50.000	1,4
Protestanten	6.712	0,9		
<b>Christen ge- samt</b>	<b>392.544</b>	<b>50,</b>	<b>1.525.000</b>	<b>42,</b>
Juden	3.518	0,4	Keine Daten vorhanden	
Andere	6.301	0,8	Keine Daten vorhanden	
<b>Total</b>	<b>785.543</b>	<b>100</b>	<b>3.575.000</b>	<b>100</b>

Quelle: JOHNSON Michael: *All Honourable Men. The Social Origins of War in Lebanon*. London; New York 2001, S.3

Addendum 2: Parlamentssitze nach Gemeinschaften und Wahlkreis (nach 1960)

Wahlkreis	Mar oniten	Sun niten	Gr. Orth.	Schi iten	Gr. Kath.	Dru sen	Min oritäten	Arm en. Orth.	Arm en. Kath.	Eva ng.	Insg .
Beirut I	1	-	1	-	1	-	-	3	1	1	8
Beirut II	-	1	-	1	-	-	1	-	-	-	3
Beirut III	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	5
<b>Mandate</b>	1	5	2	1	1	-	1	3	1	1	16
<b>Mont Liban</b>											
Baabda	3	-	-	1	-	1	-	-	-	-	5
Metn	3	-	1	-	-	-	-	1	-	-	5
Chouf	3	2	-	-	1	2	-	-	-	-	8
Aley	2	-	1	-	-	2	-	-	-	-	5
Kesrouan	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Jbeil	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3
<b>Mandate</b>	17	2	2	2	1	5	0	1	-	-	30
<b>Bekaa</b>											
Zahlé	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	5
Rachaya	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	3
Baalbek - Hermel	1	1	-	4	1	-	-	-	-	-	7
<b>Mandate</b>	2	3	2	5	2	1	-	-	-	-	15
<b>Süd-Libanon</b>											
Sidon	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Zahrani	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Jezzine	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-	4
Nabatieh	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	3
Bint-Jbeil	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Tyre	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	3
Marjayoun- Hasbaya	-	1	1	2	-	-	-	-	-	-	4
<b>Mandate</b>	2	2	1	11	2	-	-	-	-	-	18
<b>Nord-Libanon</b>											
Tripoli	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-	5
Minieh - Denieh	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Akkar	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-	4
Zghorta	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Koura	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Bcharré	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Batroun	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
<b>Mandate</b>	8	8	4	-	-	-	-	-	-	-	20
<b>Gesamtma ndate</b>	30	20	11	19	6	6	1	4	1	1	99

Quelle: ZIADEH, Nicola A: *The Lebanese Census, 1960*. In: MEJ, Vol. 14, Herbst 1960, S.368  
(Schreibweise angepasst)

## Addendum 3: Einnahmenvoranschlag des Staatshaushaltes 1953 und 1963

	1953 (in 1.000 LL)	Prozent	1963 (in 1.000 LL)	Prozent
<b>Direkte Steuern</b>	21.130	19,6	77.515	21,4
Einkommenssteuer	11.700	10,3	35.000	9,7
Grundsteuer	4.100	3,6	24.000	6,6
Kapitalertragssteuer	1.200	1,0	2.000	0,5
Kfz-Steuer	1.100	1,0	7.800	2,2
Verkehrssteuer	1.500	1,3	3.165	0,9
Übrige	2.630	2,4	5.550	1,5
<b>Zölle und indirekte Abgaben</b>	66.600	59,0	188.175	52,1
Zolleinnahmen	34.100	30,2	118.100	32,7
Mineralölsteuer	14.500	12,9	31.000	8,6
Tabaksteuer	15.500	13,7	32.000	8,8
Zementsteuer	1.100	1,0	4.000	1,1
Spirituosensteuer	800	0,7	2.500	0,7
Übrige	600	0,5	575	0,2
<b>Gebühren und Abgaben</b>	11.900	10,6	57.600	16,0
Erdölabgabe	3.000	2,7	26.000	7,2
Eintragungsgebühr	4.400	3,7	16.500	4,6
Finanzmarkengebühr	3.500	3,1	13.500	3,7
Konzessionsabgaben	1.000	0,9	1.600	0,5
Erwerbseinkünfte	4.665	4,2	16.310	4,5
Posteinnahmen	1.800	1,6	6.000	1,7
Telegraphenamt	1.500	1,3	3.500	1,0
Flughafenbeteiligung	675	0,6	3.000	0,8
Casinobeteiligung	-	-	2.200	0,6
Übrige	690	0,7	1.610	0,4
<b>Verschiedenes</b>	7.541	6,6	21.600	6,0
Beamtenpensionsrückstellungen	2.500	2,2	8.000	2,2
Übrige	5.041	4,4	13.600	3,8
<b>Gesamt:</b>	112.836	100	361.200	100

Quelle: Archivmaterial des deutschen Orient-Instituts, Hamburg. Nach: HAIDAR, Farouk:  
*Sozioökonomische Grundlagen im Libanon vor dem Bürgerkrieg*, Wien, 1976 S.63

#### Addendum 4: Cairo Agreement (1969)

##### The Palestinian Presence:

It was agreed to reorganise the Palestinian presence in Lebanon on the following bases:

1. The right to work, residence, and movement for Palestinians currently residing in Lebanon;
2. The formation of local committees composed of Palestinians in the camps to care for the interests of Palestinians residing in these camps in co operation with the local Lebanese authorities within the framework of Lebanese sovereignty;
3. The establishment of posts of the Palestinian Armed Struggle [PASC] inside the camps for the purpose of co operation with the local committees to ensure good relations with the Lebanese authorities. These posts shall undertake the task of regulating and determining the presence of arms in the camps within the framework of Lebanese security and the interests of the Palestinian revolution;
4. Palestinians resident in Lebanon are to be permitted to participate in the Palestinian revolution through the Armed Struggle and in accordance with the principles of the sovereignty and security of Lebanon.

##### Commando Activity:

It was agreed to facilitate commando activity by means of:

1. Facilitating the passage of commandos and specifying points of passage and reconnaissance in the border areas;
2. Safeguarding the road to the 'Arqub region;
3. The Armed Struggle shall undertake to control the conduct of all the members of its organisations and [to ensure] their non-interference in Lebanese affairs;
4. Establishing a joint command control of the Armed Struggle and the Lebanese Army;
5. Ending the propaganda campaigns by both sides;
6. Conducting a census of Armed Struggle personnel in Lebanon by their command.
7. Appointing Armed Struggle representatives at Lebanese Army headquarters to participate in the resolution of all emergency matters;
8. Studying the distribution of all suitable points of concentration in border areas which will be agreed with the Lebanese Army command;
9. Regulating the entry, exit, and circulation of Armed Struggle personnel;
10. Removal of the Jiyrun base.
11. The Lebanese Army shall facilitate the operation of medical, evacuation, and supply centers for commando activity;
12. Releasing detained personnel and confiscated arms;
13. It is understood that the Lebanese authorities, both civil and military, shall continue to exercise all their prerogatives and responsibilities in all areas of Lebanon in all circumstances;
14. The two delegations affirm that the Palestinian armed struggle is in the interest of Lebanon as well as in that of the Palestinian revolution and all Arabs;
15. This agreement shall remain Top Secret and for the eyes of the commands only.

Head of Lebanese delegation

Head of Palestinian delegation

Emile Bustani m.p.

Yasir 'Arafat m.p.

## Addendum 5: Ta'if Agreement

First, General Principles and Reforms:

### I. General Principles

- A. Lebanon is a sovereign, free, and independent country and a final homeland for all its citizens.
- B. Lebanon is Arab in belonging and identity. It is an active and founding member of the Arab League and is committed to the league's charter. It is an active and founding member of the United Nations and is committed to its charters. Lebanon is a member of the non aligned movement. The state of Lebanon shall embody these principles in all areas and spheres, without exception.
- C. Lebanon is a democratic parliamentary republic founded on respect for public liberties, especially the freedom of expression and belief, on social justice, and on equality in rights and duties among all citizens, without discrimination or preference.
- D. The people are the source of authority. They are sovereign and they shall exercise their sovereignty through the constitutional institutions.
- E. The economic system is a free system that guarantees individual initiative and private ownership.
- F. Culturally, socially, and economically-balanced development is a mainstay of the state's unity and of the system's stability.
- G. Efforts (will be made) to achieve comprehensive social justice through fiscal, economic, and social reform.
- H. Lebanon's soil is united and it belongs to all the Lebanese. Every Lebanese is entitled to live in and enjoy any part of the country under the supremacy of the law. The people may not be categorised on the basis of any affiliation whatsoever and there shall be no fragmentation, no partition, and no repatriation [of Palestinians in Lebanon].
- I. No authority violating the common co-existence charter shall be legitimate

### II. Political Reforms

- A. Chamber of Deputies: The Chamber of Deputies is the legislative authority which exercises full control over government policy and activities.
  - 1. The Chamber spokesman and his deputy shall be elected for the duration of the chamber's term.
  - 2. In the first session, two years after it elects its speaker and deputy speaker, the chamber may vote only once to withdraw confidence from its speaker or deputy speaker with a 2/3 majority of its members and in accordance with a petition submitted by at least 10 deputies. In case confidence is withdrawn, the chamber shall convene immediately to fill the vacant post.
  - 3. No urgent bill presented to the Chamber of Deputies may be issued unless it is included in the agenda of a public session and read in such a session, and unless the grace period stipulated by the constitution passes without a resolution on such a bill with the approval of the cabinet.
  - 4. The electoral district shall be the governorate.
  - 5. Until the Chamber of Deputies passes an election law free of sectarian restriction, the parliamentary seats shall be divided according to the following bases:
    - a. Equally between Christians and Muslims.
    - b. Proportionately between the denominations of each sect.
    - c. Proportionately between the districts.
  - 6. The number of members of the Chamber of Deputies shall be increased to 108, shared equally between Christians and Muslims. As for the districts created on the basis of this document and the districts whose

seats became vacant prior to the proclamation of this document, their seats shall be filled only once on an emergency basis through appointment by the national accord government that is planned to be formed.

7. With the election of the first Chamber of Deputies on a national, not sectarian, basis, a senate shall be formed and all the spiritual families shall be represented in it. The senate powers shall be confined to crucial issues.

B. President of Republic: The president of republic is the head of the state and a symbol of the country's unity. He shall contribute to enhancing the constitution and to preserving Lebanon's independence, unity, and territorial integrity in accordance with the provisions of the constitution. He is the supreme commander of the armed forces which are subject to the power of the cabinet. The president shall exercise the following powers:

1. Head the cabinet [meeting] whenever he wishes, but without voting.
2. Head the Supreme Defence Council.
3. Issue decrees and demand their publication. He shall also be entitled to ask the cabinet to reconsider any resolution it makes within 15 days of the date of deposition of the resolution with the presidential office. Should the cabinet insist on the adopted resolution, or should the grace period pass without issuing and returning the decree, the decree of the resolution shall be valid and must be published.
4. Promulgate laws in accordance with the grace period stipulated by the constitution and demand their publication upon ratification by the Chamber of Deputies. After notifying the cabinet, the president may also request re examination of the laws within the grace periods provided by the constitution, and in accordance with the articles of the constitution. In case the laws are not issued or returned before the end of the grace periods, they shall be valid by law and they must be published.
5. Refer the bills presented to him by the Chamber of Deputies.
6. Name the prime minister-designate in consultation with the Chamber of Deputies speaker on the basis of binding parliamentary consultation, the outcome of which the president shall officially familiarise the speaker on.
7. Issue the decree appointing the prime minister independently.
8. On agreement with the prime minister, issue the decree forming the cabinet.
9. Issue decrees accepting the resignation of the cabinet or of cabinet ministers and decrees relieving them from their duties.
10. Appoint ambassadors, accept the accreditation of ambassadors, and award state medals by decree.
11. On agreement with the prime minister, negotiate on the conclusion and signing of international treaties which shall become valid only upon approval by the cabinet. The cabinet shall familiarise the Chamber of Deputies with such treaties when the country's interest and state safety make such familiarisation possible. As for treaties involving conditions concerning state finances, trade treaties, and other treaties which may not be abrogated annually, they may not be concluded without Chamber of Deputies' approval.
12. When the need arises, address messages to the Chamber of Deputies.
13. On agreement with the prime minister, summon the Chamber of Deputies to hold special sessions by decree.
14. The president of the republic is entitled to present to the cabinet any urgent issue beyond the agenda.
15. On agreement with the prime minister, call the cabinet to hold a special session whenever he deems it necessary.
16. Grant special pardon by decree.



17. In the performance of his duty, the president shall not be liable unless he violates the constitution or commits high treason.

C. Prime Minister: The prime minister is the head of the government. He represents it and speaks in its name. He is responsible for implementing the general policy drafted by the cabinet. The prime minister shall exercise the following powers:

1. Head the cabinet.

2. Hold parliamentary consultations to form the cabinet and co-sign with the president the decree forming it. The cabinet shall submit its cabinet statement to the Chamber of Deputies for a vote of confidence within 30 days [of its formation]. The cabinet may not exercise its powers before gaining the confidence, after its resignation, or when it is considered retired, except within the narrow sense of disposing of affairs.

3. Present the government's general policy to the Chamber of Deputies.

4. Sign all decrees, except for decrees naming the prime minister and decrees accepting cabinet resignation or considering it retired.

5. Sign the decree calling for a special session and decrees issuing laws and requesting the reexamination of laws.

6. Summon the cabinet to meet, draft its agenda, familiarise the president of the republic in advance with the issues included in the agenda and with the urgent issues to be discussed, and sign the usual session minutes.

7. Observe the activities of the public departments and institutions, coordinate between the ministers, and issue general instructions to ensure the smooth progress of work.

8. Hold working sessions with the state agencies concerned in the presence of the minister concerned.

9. By law, act as the Supreme Defence Council's deputy chairman.

D. Cabinet:

The executive power shall be vested in the Cabinet.

The following are among the powers exercised by it:

1- Set the general policy of the State in all domains, draws up draft bills and decrees, and takes the necessary decisions for its implementation.

2. Watch over the implementation of laws and regulations and supervise the activities of all the state agencies without exception, including the civilian, military, and security departments and institutions.

3. The cabinet is the authority which controls the armed forces.

4. Appoint, dismiss, and accept the resignation of state employees in accordance with the law.

5. It has the right to dissolve the Chamber of Deputies at the request of the president of the republic if the chamber refuses to meet throughout an ordinary or a special session lasting no less than one month, even though it is summoned twice consecutively, or if the chamber sends back the budget in its entirety with the purpose of paralysing the government. This right may not be exercised again for the same reasons which called for dissolving the chamber in the first instance.

6. When the president of the republic is present, he heads cabinet sessions. The cabinet shall meet periodically at special headquarters. The legal quorum for a cabinet meeting is 2/3 the cabinet members. The cabinet shall adopt its resolutions by consent. If impossible, then by vote. The resolutions shall be adopted by a majority of the members present. As for major issues, they require the approval of 2/3 the cabinet members. The following shall be considered major issues: The state of emergency and its abolition, war and peace, general mobilisation, international agreements and treaties, the state's general budget, comprehensive and long-term development plans, the appointment of top-level civil servants or their

equivalent, reexamination of the administrative division, dissolving the Chamber of Deputies, the election law, the citizenship law, the personal status laws, and the dismissal of cabinet ministers.

E. Minister: The minister's powers shall be reinforced in a manner compatible with the government's general policy and with the principle of collective responsibility. A minister shall not be relieved from his position unless by cabinet decree or unless the Chamber of Deputies withdraws its confidence from him individually.

F. Cabinet Resignation, Considering Cabinet Retired, and Dismissal of Ministers:

1. The cabinet shall be considered retired in the following cases:

- a. If its chairman resigns.
- b. If it loses more than 1/3 of its members as determined by the decree forming it.
- c. If its chairman dies.
- d. At the beginning of a president's term.
- e. At the beginning of the Chamber of Deputies' term.
- f. When the Chamber of Deputies withdraws its confidence from it on an initiative by the chamber itself and on the basis of a vote of confidence.

2. A minister shall be relieved by a decree signed by the president of the republic and the prime minister, with cabinet approval.

3. When the cabinet resigns or is considered retired, the Chamber of Deputies shall, by law, be considered to be convened in a special session until a new cabinet is formed. A vote-of-confidence session shall follow.

G. Abolition of Political Sectarianism: Abolishing political sectarianism is a fundamental national objective. To achieve it, it is required that efforts be made in accordance with a phased plan. The Chamber of Deputies elected on the basis of equal sharing by Christians and Muslims shall adopt the proper measures to achieve this objective and to form a national council which is headed by the president of the republic and which includes, in addition to the prime minister and the Chamber of Deputies speaker, political, intellectual, and social notables. The council's task will be to examine and propose the means capable of abolishing sectarianism, to present them to the Chamber of Deputies and the cabinet, and to observe implementation of the phased plan. The following shall be done in the interim period:

- a. Abolish the sectarian representation base and rely on capability and specialisation in public jobs, the judiciary, the military, security, public, and joint institutions, and in the independent agencies in accordance with the dictates of national accord, excluding the top-level jobs and equivalent jobs which shall be shared equally by Christians and Muslims without allocating any particular job to any sect.
- b. Abolish the mention of sect and denomination on the identity card.

### III. Other Reforms

A. Administrative Decentralism:

1. The State of Lebanon shall be a single and united state with a strong central authority.

2. The powers of the governors and district administrative officers shall be expanded and all state administrations shall be represented in the administrative provinces at the highest level possible so as to facilitate serving the citizens and meeting their needs locally.

3. The administrative division shall be recognised in a manner that emphasises national fusion within the framework of preserving common coexistence and unity of the soil, people, and institutions.

4. Expanded administrative decentralisation shall be adopted at the level of the smaller administrative units [ district and smaller units ] through the election of a council, headed by the district officer, in every district, to ensure local participation.

5. A comprehensive and unified development plan capable of developing the provinces economically and socially shall be adopted and the resources of the municipalities, unified municipalities, and municipal unions shall be reinforced with the necessary financial resources.

B. Courts:

[1] To guarantee that all officials and citizens are subject to the supremacy of the law and to insure harmony between the action of the legislative and executive authorities on the one hand, and the givens of common coexistence and the basic rights of the Lebanese as stipulated in the constitution on the other hand:

1. The higher council which is stipulated by the constitution and whose task it is to try presidents and ministers shall be formed. A special law on the rules of trial before this council shall be promulgated.
2. A constitutional council shall be created to interpret the constitution, to observe the constitutionality of the laws, and to settle disputes and contests emanating from presidential and parliamentary elections.
3. The following authorities shall be entitled to revise the constitutional council in matters pertaining to interpreting the constitution and observing the constitutionality of the laws:
  - a. The president of the republic.
  - b. The Chamber of Deputies speaker.
  - c. The prime minister.
  - d. A certain percentage of members of the Chamber of Deputies.

[2] To ensure the principle of harmony between religion and state, the heads of the Lebanese sects may revise the constitutional council in matters pertaining to:

1. Personal status affairs.
2. Freedom of religion and the practice of religious rites.
3. Freedom of religious education.

[3]. To ensure the judiciary's independence, a certain number of the the Higher Judiciary Council shall be elected by the judiciary body.

D. Parliamentary Election Law: Parliamentary elections shall be held in accordance with a new law on the basis of provinces and in the light of rules that guarantee common coexistence between the Lebanese, and that ensure the sound and efficient political representation of all the people's factions and generations. This shall be done after reviewing the administrative division within the context of unity of the people, the land, and the institutions.

E. Creation of a socio-economic council for development: A socio-economic council shall be created to insure that representatives of the various sectors participate in drafting the state's socio-economic policy and providing advice and proposals.

F. Education:

1. Education shall be provided to all and shall be made obligatory for the elementary stage at least.
2. The freedom of education shall be emphasised in accordance with general laws and regulations.
3. Private education shall be protected and state control over private schools and textbooks shall be strengthened.
4. Official, vocational, and technological education shall be reformed, strengthened, and developed in a manner that meets the country's development and reconstruction needs. The conditions of the Lebanese University shall be reformed and aid shall be provided to the university, especially to its technical colleges.
5. The curricula shall be reviewed and developed in a manner that strengthens national belonging, fusion, spiritual and cultural openness, and that unifies textbooks on the subjects of history and national education.

G. Information: All the information media shall be reorganised under the canopy of the law and within the framework of responsible liberties that serve the cautious tendencies and the objective of ending the state of war.

Second, spreading the sovereignty of the State of Lebanon over all Lebanese territories:

Considering that all Lebanese factions have agreed to the establishment of a strong state founded on the basis of national accord, the national accord government shall draft a detailed one-year plan whose objective is to spread the sovereignty of the State of Lebanon over all Lebanese territories gradually with the state's own forces. The broad lines of the plan shall be as follows:

A. Disbanding of all Lebanese and non-Lebanese militias shall be announced. The militias' weapons shall be delivered to the State of Lebanon within a period of 6 months, beginning with the approval of the national accord charter. The president of the republic shall be elected. A national accord cabinet shall be formed, and the political reforms shall be approved constitutionally.

B. The internal security forces shall be strengthened through:

1. Opening the door of voluntarism to all the Lebanese without exception, beginning the training of volunteers centrally, distributing the volunteers to the units in the governorates, and subjecting them to organised periodic training courses.

2. Strengthening the security agency to insure control over the entry and departure of individuals into and out of the country by land, air, and sea.

C. Strengthening the armed forces:

1. The fundamental task of the armed forces is to defend the homeland, and if necessary, protect public order when the danger exceeds the capability of the internal security forces to deal with such a danger on their own.

2. The armed forces shall be used to support the internal security forces in preserving security under conditions determined by the cabinet.

3. The armed forces shall be unified, prepared, and trained in order that they may be able to shoulder their national responsibilities in confronting Israeli aggression.

4. When the internal security forces become ready to assume their security tasks, the armed forces shall return to their barracks.

5. The armed forces intelligence shall be reorganised to serve military objectives exclusively.

D. The problem of the Lebanese evacuees shall be solved fundamentally, and the right of every Lebanese evicted since 1975 to return to the place from which he was evicted shall be established. Legislation to guarantee this right and to insure the means of reconstruction shall be issued. Considering that the objective of the State of Lebanon is to spread its authority over all the Lebanese territories through its own forces, represented primarily by the internal security forces, and in view of the fraternal relations binding Syria to Lebanon, the Syrian forces shall thankfully assist the forces of the legitimate Lebanese government to spread the authority of the State of Lebanon within a set period of no more than 2 years, beginning with ratification of the national accord charter, election of the president of the republic, formation of the national accord cabinet, and approval of the political reforms constitutionally. At the end of this period, the two governments -- the Syrian Government and the Lebanese National Accord Government -- shall decide to redeploy the Syrian forces in Al-Biq'a area from Dahr al-Baydar to the Hammana-al-Mudayrij-'Ayn Darah line, and if necessary, at other points to be determined by a joint Lebanese-Syrian military committee. An agreement shall also be concluded by the two governments to determine the strength and duration of the presence of Syrian forces in the above-mentioned area and to define these forces' relationship with the Lebanese state authorities where the forces exist. The Arab Tripartite Committee is prepared to assist the two states, if they so wish, to develop this agreement.

Third, liberating Lebanon from the Israeli occupation:

Regaining state authority over the territories extending to the internationally-recognised Lebanese borders requires the following:

A. Efforts to implement resolution 425 and the other UN Security Council resolutions calling for fully eliminating the Israeli occupation.

B. Adherence to the truce agreement concluded on 23 March 1949.

C. Taking all the steps necessary to liberate all Lebanese territories from the Israeli occupation, to spread state sovereignty over all the territories, and to deploy the Lebanese army in the border area adjacent to Israel; and making efforts to reinforce the presence of the UN forces in South Lebanon to insure the Israeli withdrawal and to provide the opportunity for the return of security and stability to the border area.

Fourth, Lebanese-Syrian Relations:

Lebanon, with its Arab identity, is tied to all the Arab countries by true fraternal relations. Between Lebanon and Syria there is a special relationship that derives its strength from the roots of blood relationships, history, and joint fraternal interests. This is the concept on which the two countries' coordination and cooperation is founded, and which will be embodied by the agreements between the two countries in all areas, in a manner that accomplishes the two fraternal countries' interests within the framework of the sovereignty and independence of each of them. Therefore, and because strengthening the bases of security creates the climate needed to develop these bonds, Lebanon should not be allowed to constitute a source of threat to Syria's security, and Syria should not be allowed to constitute a source of threat to Lebanon's security under any circumstances. Consequently, Lebanon should not allow itself to become a pathway or a base for any force, state, or organisation seeking to undermine its security or Syria's security. Syria, which is eager for Lebanon's security, independence, and unity and for harmony among its citizens, should not permit any act that poses a threat to Lebanon's security, independence, and sovereignty.

## Addendum 6: Kurzbeschreibung

Vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit moderner Staatlichkeit. Ausgehend von einer Darstellung ihrer Entstehung in Europa ab der frühen Neuzeit werden zunächst Kriterien festgemacht welche wir als moderne Staatlichkeit konstituierend ansehen und sich in den Staatlichen Institutionen des *Gewaltmonopols*, der *Ressourcengenerierung*, der *Staatsleitung* und der *Bürokratie* ausdrücken.

Aufbauend hierauf, werden die gefundenen, charakteristischen Merkmale moderner Staatlichkeit anhand der historischen Entwicklung des Libanon bis zur Unabhängigkeit und darüber hinaus, bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges 1975 aufgezeigt. Es erfolgt eine Analyse der einzelnen Institutionen, um zu klären inwiefern ihre Ausformung im Libanon als moderne Staatlichkeit konstituierend angesehen werden kann.

Der Dritte teil der Arbeit beschreibt den Zerfall der libanesischen Staatlichkeit im 15-jährigen Bürgerkrieg. Eine allgemeine Erfassung des Ausmaßes des Staatszerfalls wird angestrebt und die dem Bürgerkrieg nachfolgenden Bemühungen zur (Wieder) Errichtung der libanesischen Staatlichkeit im politischen und historischen Kontext dargestellt.

## Addendum 7: Abstract

This paper deals with modern statehood, beginning with an introduction into the historical emergence of the modern state in Europe, from early modern times onwards. Based on this, the criteria, facilitating modern statehood are elaborated and identified as four core state infrastructures: *infrastructure for the legitimate use of force*; *infrastructure for resource-generation*; *the infrastructure for the production of collectively binding decisions* and *infrastructure for the production of indefinite individual decisions*,

Based on this research analyses the emergence of these infrastructures during state-formation in Lebanon from historical times to independence, until the outbreak of civil war 1975. This results in an evaluation of each institution and an assessment, if modern statehood did exist in prewar Lebanon.

The third part of this paper describes the disintegration of Lebanese statehood during the 15-year civil war. An assessment on the degree of state failure is given, followed by the characterisation of the subsequent efforts to (re) build a Lebanese state, regarding the political and historical context.

## Addendum 8: Lebenslauf

### **Christian WURZER**

Geboren den 13. Juni 1984 in St. Pölten, Niederösterreich

#### **Ausbildung:**

November 2011	Erlangung des Magisters der Philosophie (Studienrichtung Politikwissenschaft)
2007 – 2008	Austauschstudent (ERASMUS) an der Universität Genf und dem Genfer Hochschulinstitut für internationale Studien (HEI), Genf, Schweiz.
2005 – 2009	Studium der Arabistik und Islamwissenschaft, Universität Wien (nicht abgeschlossen)
2004 – 2011	Studium der Politikwissenschaft, Universität Wien
1998 – 2003	HTBLuVA Mödling, Abteilung für Innenraumgestaltung (Abschluss mit Matura)
1994 – 1998	BRG/BORG St. Pölten

#### **Berufserfahrung:**

seit September 2011	Verwaltungspraktikant am Institut für Friedenssicherung und Konfliktmanagement der österreichische Landesverteidigungsakademie
November 2010 – Jänner 2011	Volontariat am Institut für Friedenssicherung und Konfliktmanagement der österreichischen Landesverteidigungsakademie
Mai/Juni 2008	Volontariat an der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen und Spezialorganisationen in Genf, Schweiz
2005	Freier Mitarbeiter Österreichisches Meinungs- und Marktforschungsinstitut, Karmasin Marktforschung
2004	Praktikum bei der Österreichischen Post AG
2003 – 2004	Präsenzdienst beim Österreichischen Bundesheer Panzergrenadierbataillon 9, Horn.
1999 – 2002	Praktikum bei der Firma Bau- und Möbeltischlerei Wurzer
2000	Praktikum bei der Firma Möbeldesign und Bau Eder

#### **Sprachkenntnisse:**

Deutsch (Muttersprache)  
Englisch  
Französisch  
Grundkenntnisse in Spanisch, Arabisch

## Addendum 9: Curriculum Vitae

### Christian WURZER

Born on June 13<sup>th</sup> 1984 in St. Pölten, Lower Austria, Austria

#### Education:

November 2011	Granting of the Graduate Degree Magister Philosophiae (Field: Political Science)
2007 – 2008	Exchange Student (ERASMUS) University of Geneva and the graduate Institute of international Studies, Geneva, Switzerland.
2005 – 2009	Diploma Study, Arabian and Islamic Studies, University of Vienna (unfinished)
2004 – 2011	Diploma Study, Political Science, University of Vienna
1998 – 2003	HTBLuVA Mödling (Polytechnic), Department for Interior Design (GCE A-Levels)
1994 – 1998	Secondary School, BRG/BORG St. Pölten

#### Professional Experience:

September 2011 – Present	Administrative trainee at the Institute for Peace Support and Conflict Management, National Defence Academy of the Austrian Armed Forces (Vienna, Austria)
November 2010 – January 2011	Internship at the Institute for Peace Support and Conflict Management, National Defence Academy of the Austrian Armed Forces (Vienna, Austria)
May/June 2008	Internship at the Permanent Mission of Austria to the United Nations and other International Organisations in Geneva (Geneva, Switzerland)
2005	Freelancer at Karmasin Marktforschung (opinion research and market research)
2004	Internship at Austrian postal service (Österreichische Post AG)
2003 – 2004	Military Service at the Austrian Armed Forces, mechanised infantry battalion 9
1999 – 2002	Internship at Bau- und Möbeltischlerei, Wurzer
2000	Internship at Möbeldesign und Bau, Eder

#### Languages:

German (mother tongue)  
English  
French  
Elementary Spanish and Arabic